

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Wolfgang Gratz</i>	Angst, Gefängnis und Sozialarbeit	195
	Hinweis der Schriftleitung	201
<i>Angelika Bauer-Cleve/Michael Jadasch/Alberta Oschwald</i>	Das Anti-Gewalt-Training in der JVA Neuburg-Herrenwörth	202
<i>Jürgen Schröder</i>	Körpererfahrung, Sinneserfahrung – Erweiterte Bewegungskultur für den Strafvollzug	204
<i>Gero Kofler</i>	Der Geist lernt (auch) von den Muskeln Bericht über die Tagung „Sport im Justizvollzug“ in der Ev. Akademie Bad Boll vom 23. bis 25. November 1994	210
	Hinweis der Schriftleitung	213
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Möglichkeiten und Grenzen der körperlichen Durchsuchung von Besuchern	214
<i>Sieglinde Mörtel</i>	Die da drinnen und wir da draußen Das Tabu beginnt wo sich Gefängnistore schließen	219
<i>Kerstin Engelhardt/Werner Nickolai/Ulrich Waschek</i>	Jugendstrafgefangene beim internationalen Jugendbegegnungszeltlager Dachau	220
<i>Joachim Steinke</i>	Ausländer in der Untersuchungshaft sprachlos?!	223
<i>Mechthilde Nilles/Roland Freese/Rüdiger Müller-Isberner</i>	Geistig behinderte Rechtsbrecher im psychiatrischen Maßregelvollzug	228
<i>Hartmut-Michael Weber</i>	Überlegungen zu einer antizyklischen Kriminalpolitik	231
	Aktuelle Informationen	235
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Koblenz v. 31.5.1994 – 3 Ws 290/94 –: Zum Umschluß während des Gottesdienstes	243
	OLG Rostock v. 4.5.1994 – I Vollz (Ws) 1/94 – Erledigung eines Urlaubsantrags, Rückrechnung von Urlaub bei Nichteignung	244
	LG Hamburg v. 21.12.1993 – 303 O 113/93 –: Amtshaftungsanspruch wegen verspäteter Urlaubsentscheidung	245
	OLG Nürnberg v. 8.4.1994 – Ws 48/94 –: Entscheidung über die Strafrestaussetzung beim Zusammentreffen von zeitiger mit lebenslanger Freiheitsstrafe	246
	OLG Hamm v. 15.9.1994 – 1 Vollz (Ws) 135/94 –: Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme nach Drogenkonsum	248
	OLG Koblenz v. 7.10.1994 – 2 Ws 580/94 –: Besondere Sicherungsmaßnahmen im Falle eines Betäubungsmittelmißbrauchs	249
	OLG Dresden v. 22.6.1994 – 1 Ws 5/94 –: Kein Recht des Untersuchungsgefangenen auf Anwesenheit bei der Haftraumkontrolle	251
	OLG Stuttgart v. 18.9.1994 – 4 Ws 154/94 –: Zuständigkeit für die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug ...	251
	Für Sie gelesen	251

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Univ.Doz.Dr. Wolfgang Gratz</i>	Fortbildungszentrum Strafvollzug Wickenburggasse 18-22/5 B, A-1082 Wien
<i>Angelika Bauer-Cleve</i>	Dipl.-Soz.Pädagogin (grad.), JVA Neuburg-Herrenwörth Postfach 14 80, 86619 Neuburg (Donau)
<i>Michael Jadasch</i>	Dipl.-Soz.Pädagoge (FH), JVA Neuburg-Herrenwörth Postfach 14 80, 86619 Neuburg (Donau)
<i>Alberta Oswald</i>	Dipl.-Sozialpädagogin (FH), JVA Neuburg-Herrenwörth Postfach 14 80, 86619 Neuburg (Donau)
<i>Prof.Dr. Jürgen Schröder</i>	Georg-August-Universität, Institut für Sportwissenschaften Sprangerweg 2, 37075 Göttingen
<i>Dr. Gero Kofler</i>	Ministerialrat Justizministerium Baden-Württemberg Schillerpaltz 4, 70173 Stuttgart
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Sieglinde Mörtel</i>	Dorfstraße 99, 07768 Hummelshain
<i>Kerstin Engelhardt</i>	Historikerin, pädagogische Mitarbeiterin des Fördervereins für Internationale Jugendbegegnung in Dachau e.V. Zur Alten Schießstatt 1, 85221 Dachau
<i>Werner Nickolai</i>	Dipl.-Sozialarbeiter (FH) Dozent an der Katholischen Fachhochschule – Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege Wölflinstraße 4, 79104 Freiburg
<i>Ulrich Waschek</i>	Dipl.-Sozialpädagoge Justizvollzugsanstalt Dr. Traugott-Bender-Straße 2, 74740 Adelsheim
<i>Joachim Steinke</i>	Brückstraße 29, 78462 Konstanz
<i>Mechthilde Nilles</i>	Sozialarbeiterin, Heilpädagogin Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Roland Freese</i>	Oberarzt Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Prof.Dr. Hartmut-Michael Weber</i>	Fachhochschule Fulda, Fachbereich Sozialwesen • Marquardtstraße 35, 36039 Fulda
<i>Prof.Dr. Georg Wagner</i>	Mozartstraße 7, 82256 Fürstenfeldbruck

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pandon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 11,00 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland Buchhandel		
		23,50 28,50	Jahresabonnement Ausland – Alle Preise incl. Versandkosten. – 23,50
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Vorbemerkung

Die Pädagogin und Psychotherapeutin *Dr. Veronika Kreuziger-Hietz* wurde am 4.4.1995 in der Justizanstalt Göllersdorf (Niederösterreich) von einem Strafgefangenen durch zahlreiche Messerstiche getötet. Den im folgenden abgedruckten Vortrag hielt der Autor am 26.4. im Rahmen der 18. Fachtagung der österreichischen Justizsozialarbeiter/innen.

Angst, Gefängnis und Sozialarbeit

Wolfgang Gratz

Ich habe dieses Referat bereits vor geraumer Zeit vereinbart. Geschrieben habe ich es wenige Tage nach dem Tod von *Veronika*. Sie und ihr Tod haben mich – auch wenn dies aus meinen Ausführungen über weite Strecken nicht unmittelbar sichtbar sein wird – während des Schreibens intensiv beschäftigt. Ich widme ihr daher meine Ausführungen.

Ich werde nach einer Einleitung zunächst über Angst in Organisationen ganz allgemein sprechen und diese theoretischen Überlegungen am Beispiel eines Krankenhauses illustrieren. Anschließend werde ich zunächst auf Ängste von Justizwachebeamten und darauf auf Ängste von Sozialarbeitern im Strafvollzug eingehen. Ich werde daraus abschließend einige Folgerungen ableiten.

Zunächst einige Worte zu Organisationen, die die Bewältigung gesellschaftlicher Ängste als Aufgabe haben: Aus psychoanalytischer Sicht gibt es eine Anzahl staatlicher Institutionen, die die Aufgabe haben, tiefliegende Ängste zu binden, sie einzudämmen (*Mentzos* 1994, S. 79 ff.), für ein Containment zu sorgen, also Container, Auffangbehälter für existentielle Ängste darzustellen (*Stokes* 1994, S. 123 f.). Solche Institutionen haben vordergründig Gefahrenquellen auszuschalten oder zumindest zu begrenzen. Darüber hinaus haben sie ähnliches zu leisten wie die totemistischen Rituale sogenannter primitiver Völker: Sicherheiten vor existentiellen Gefährdungen wie Tod, den Verlust der Kontrolle über unsere äußere wie auch innere Situation zu bieten und den Schrecken des Unbekannten von uns fernzuhalten (*Obholzer* 1994, S. 170 f.). Auf der rationalen Ebene wissen wir, daß es solche Sicherheiten nicht oder nur sehr begrenzt gibt. In unseren Tiefenstrukturen, in unserem Unterbewußtsein benötigen wir sie jedoch zumeist, um genügend innere Sicherheiten in unserem Leben zu finden.

Der Umgang mit Angst wird zumeist als individuelles Problem angesehen, dessen Bewältigung von persönlichen Eigenschaften abhängig ist. Tatsächlich hat die Bewältigung von Angst, wie zuvor kurz umrissen, nicht nur politische, gesellschaftliche und kulturelle Aspekte, sondern stellt auch an jede Arbeitsorganisation eine beträchtliche Herausforderung dar. Ängste können wirksam be- und verarbeitet, ja sogar produktiv genutzt werden zur Erreichung der Arbeitsziele. Unangemessene Mechanismen der Bewältigung von Angst beeinträchtigen nicht nur die Arbeitsfähigkeit, sondern können auch Verhaltensweisen begünstigen, aus denen zusätzliche Gefahren erwachsen, die wiederum neue Ängste hervorbringen. Es gilt nicht nur: Angst essen Seele auf, sondern auch: Angst essen Organisation auf.

Strafvollzug und Gefängnisse haben viel mit Angst zu tun. Sie stellen nicht nur den Aufbewahrungsort für Kriminelle dar, vor denen man Angst hat, sie sollen diese auch davon abhalten, Bürger oder den Staat zu gefährden. Sie haben weiters auch die offizielle Funktion, so viel Angst zu machen, daß die Rechtsunterworfenen, also auch wir, ein normtreues Verhalten an den Tag legen. Darüber hinaus gibt es anscheinend die Erwartung, daß in Gefängnissen Vorschriften lückenlos durchgesetzt werden, daß das Verhalten der Gefangenen in jeder Hinsicht genau gesteuert und kontrolliert werden kann. Wenn der Staat sich nicht einmal hinter Gittern völlig durchsetzen kann, wo dann sonst noch? Unordnung im Gefängnis, Straftaten von Gefangenen erzeugen daher in hohem Maße Unsicherheit und Angst.

Dramatische Vorfälle im Strafvollzug erwecken ein besonders hohes Ausmaß an Aufmerksamkeit zunächst einmal aufgrund der medialen und politischen Ausschaltung solcher Ereignisse.

Dieses hohe Ausmaß an Verwertbarkeit von negativen Ereignissen im Strafvollzug hängt nicht nur mit dem Unterhaltungswert, dem oberflächlichen Thrill von Sex und Crime zusammen, sondern auch mit dem dann offensichtlichen Versagen von Strafvollzug, für ein Containment von tiefliegenden Ängsten zu sorgen.

In unserem Strafvollzug war bis zum Tod von *Veronika* von Angst kaum die Rede. Vergrößert und vereinfacht dargestellt gab es zwei unterschiedliche Zugänge: Die Justizwachebeamten betonten die Gefährlichkeit des Berufes und der Strafgefangenen, standen für Mißtrauen und Vorsicht. Das von ihnen ständig gebrauchte Wort Sicherheit ist vielschichtig. Einerseits beschreibt es die Aufgabe des Strafvollzuges, Sicherheit als Organisationszustand herzustellen, der (*Bayer* 1994, S. 3) „immer wieder, d.h. jeden Tag, jede Stunde, jede Minute, von allen Mitarbeitern des Strafvollzuges neu produziert werden muß“.

Andrerseits ist „Sicherheit“ auch die Chiffre, mit der Ängste thematisiert werden können, ohne das Wort Angst in den Mund nehmen zu müssen. Wenn von Sicherheit gesprochen wird, geht es auch um die Bewältigung von persönlichen Verunsicherungen, um eine Möglichkeit, emotionale Bedürfnisse anzumelden, ohne als unsicher, schwach oder feige dazustehen. Dies ist wichtig, gibt es doch die Angst vor der gezeigten Angst, sowohl der eigenen, als auch der der anderen.

Das Anmelden von Sicherheitsbedenken ist weiters ein verbreitetes und erprobtes Instrument, Veränderungen zu verhindern, und dies auch dann, wenn es um die Verteidigung anderer als Sicherheitsinteressen geht. In subtilerer Weise hat auch dies mit Ängsten zu tun, erzeugen Veränderungen doch ganz allgemein Ängste.

Aus Sicht der Fachdienste sind die Schlüsselbegriffe Betreuung, Beziehung, zumindest begrenztes Vertrauen. Am Tag, als *Veronika* ermordet wurde, war ich im Lehrgang Sozialmanagement, an dem nicht nur Mitarbeiter des Strafvollzuges und des Vereines für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, sondern auch verschiedener sozialer Organisationen teilnahmen, tätig.

Am Abend dieses Tages versuchten wir in einer Abendsitzung eine erste Auseinandersetzung mit unserem Entsetzen, unserer Verstörung. Es wurde eine Menge an Angst sichtbar. Eine

Anzahl von als bedrohlich empfundenen Vorfällen mit Klienten wurden auch aus dem Bereich der extramuralen Sozialarbeit berichtet. Es wurde auch die Hilflosigkeit thematisiert, die entsteht, wenn man sich mit geäußerten Ängsten von den Kollegen oder von Vorgesetzten nicht ernst genommen fühlt. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Ausformulierte oder unausgesprochen geltende Organisationsgrundsätze wie „Wir können jeden betreuen“ oder „Mit Fachlichkeit und Engagement läßt sich jedes Problem lösen“, werden durch offen gezeigte Ängste in Frage gestellt. Systeme sozialer Kontrolle lassen sich als Verschiebebahnhöfe von Verantwortung vorstellen. Über eine Anzahl von Weichen, das Hierarchiegefälle abwärts, landet die Verantwortung an irgendeinem Prellbock, einer Institution, einer Einrichtung, einem Betreuer, der dann unauffällig und ohne zu klagen die Funktion eines Abstellgleises für Menschen und ihre Probleme ermöglichen soll. Wenn Ängste thematisiert werden, ertönt überdies zumeist der Ruf nach weniger Belastung, mehr Mitarbeitern oder anderen zusätzlichen Aufwendungen. Kaum ein Vorgesetzter freut sich über solche Gesprächsinhalte.

Die Scheu vor der Auseinandersetzung mit Angst gibt es jedoch nicht nur auf der Organisationsebene, sondern auch im persönlichen Umgang von Angehörigen psychosozialer Berufe mit ihren eigenen Ängsten. Wer fachlich und persönlich kompetent ist, wer mit Übertragung und Gegenübertragung richtig umgehen kann, der hat doch alles im Griff, der braucht keine Angst zu haben. Außerdem: Man ist doch angetreten, zu zeigen, daß es auch ohne Repression geht, daß Beziehungsarbeit viel besser als Gewalt ist.

Das Management der Anhaltung und Betreuung von Personen mit gefährlichen Verhaltensweisen, die sich zudem in Situationen befinden, die die Gewaltbereitschaft erhöhen, erfordert eine Balance von Mißtrauen und Aufbau einer begrenzten Vertrauensbeziehung, von Sicherheitsmaßnahmen und Arbeit mit persönlichen Beziehungen. Diese Balance stellt eine organisatorische Herausforderung dar, die nur bewältigt werden kann, wenn Mitarbeiter verschiedener Ausbildungen und Aufgaben gemeinsame Arbeitsgrundsätze und fachliche Standards haben. Unterschiedliche Sichtweisen wären als Ressource für eine ganzheitliche Betrachtungsweise zu nutzen, Konflikte als Entwicklungspotential zu interpretieren. In der Praxis des Strafvollzuges ist jedoch häufig eine Spaltung zu verzeichnen: Die Position der anderen Seite wird abgelehnt, die Unterschiedlichkeit und Kritik der anderen verstärkt die unhinterfragte Einengung der eigenen Sichtweise. Beide Seiten sehen nur das, was sie sehen wollen.

Ein angemessener und differenzierter Umgang mit der Realität ist kaum mehr möglich. Die Überwindung dieser für alle gefährlichen Spaltung kann nur dann mit Chancen auf Erfolg angegangen werden, wenn auch die üblicherweise verborgenen Ursachen der Blockaden im Strafvollzug thematisiert werden.

Ich möchte im folgenden hierzu einen Beitrag leisten. Dabei muß ich etwas weiter ausholen:

Es lassen sich nach *Obholzer* (1994a, S. 5 ff.) drei Gruppen von Ängsten unterscheiden:

1. „Frühe, tiefliegende Ängste: Darunter ist die alles durchdringende Angst gemeint, die das Schicksal der menschlichen Gattung ist. ...

Die kolossalen Anstrengungen des Babys, das sich fürchtet, im Dunkeln allein gelassen zu werden, zeigen die alles durchdringende Angst, die unser Leben schon am Beginn prägen.“

Auch wenn wir lernen, unser Leben einigermaßen angstfrei zu bewältigen – tief in uns drinnen sitzen die primitiven Ängste des Kleinkinds weiter und können durch Traumatisierungen aktualisiert werden.

2. Ängste, die sich aus dem Charakter der Arbeit ergeben: Arbeit in Organisationen, die Menschen zu betreuen haben, erzeugt unweigerlich Angst, Schmerz und Verwirrung. Deshalb sind die Institutionen, die Arbeitspraktiken und die Beziehungen der Beschäftigten zueinander unbewußt so strukturiert, daß Angst abgewehrt werden kann. Dies bringt zunächst einmal persönliche Entlastung und erspart der Organisation, sich mit ihrer Tätigkeit grundsätzlich auseinanderzusetzen. Die Effektivität der Arbeit kann jedoch dadurch merklich beeinträchtigt werden. Jedenfalls innerhalb von helfenden Organisationen erhöht das institutionelle Abwehrsystem den Streß, den die dort Beschäftigten haben eher, als daß es ihn abbaut.

3. Persönliche Ängste: Hier werden vergangene oder gegenwärtige lebensgeschichtliche ängstigende und schmerzhaft erlebte Erlebnisse wie z.B. Trennung der Eltern oder sexueller Mißbrauch durch Erfahrungen in der Arbeitswelt wiederbelebt.

Diese zunächst wohl schwer nachvollziehbare Dynamik sei im folgenden näher ausgeführt.

Eine Menge der Organisationsprobleme, die beispielsweise in Krankenhäusern bestehen, beruhen auf einer Verleugnung der unbewußten psychischen Auswirkungen des Todes oder der Todesnähe durch Patienten, Angehörige und Beschäftigte. Spitäler sind auch als ein soziales System zu verstehen, das eine Gesellschaft für ihre Bürger vor den mit dem Tod verbundenen Ängsten zu schützen hat und hierin Kirchen gleicht.

Menzies-Lyth (1988, S. 43 ff.) stellt die Abwehr von Angst im Pflegesystem eines englischen Krankenhauses mit abgeschlossener Schwesternschule dar. Diese Beschreibung gebe ich im folgenden relativ detailliert wieder, da bei aller Verschiedenheit der Aufgabenstellungen und der Tagesabläufe eine Reihe von Ähnlichkeiten mit den Mechanismen, die die soziale Dynamik in Gefängnissen steuern, besteht. Es sei damit aber nicht behauptet, daß die aus den 60er Jahren stammende Abhandlung auch unbedingt für die aktuelle Situation in unseren Krankenhäusern gilt.

Krankenschwestern sind unmittelbar mit Leid und Tod konfrontiert. Diese Arbeitssituation ruft sehr starke und gemischte Gefühle hervor: Mitleid, Liebe, Schuldgefühle, Ablehnung und Angst gegenüber den Patienten, die solche Gefühle hervorrufen.

Diese objektive Situation aktiviert unbewußte Phantasien, die in den tiefsten und primitiven Schichten der Persönlichkeit jedes Menschen enthalten sind.

Zu den eigenen tiefen und intensiven Ängsten der Krankenschwestern kommen die von Patienten und Angehörigen, die erwarten, daß sich das Spital ihrer annimmt. Es besteht daher

die große Gefahr, daß die Schwestern von intensiven und nicht handhabbaren Ängsten überflutet werden. Die Bekämpfung von Angst stellt somit ein wichtiges Bedürfnis dar. Dies führt zu sozial strukturierten Abwehrmechanismen, die Struktur, Kultur und Funktionsweise der Organisation bestimmen. Dieses kollektive Abwehrsystem entsteht aus der Interaktion und dem häufig nicht bewußten Zusammenspiel der Organisationsmitglieder.

Abwehrmechanismen in der Krankenpflege sind unter anderem:

1. Aufspalten der Patientenkontakte: Die Schwestern nehmen lediglich genau abgegrenzte Aufgaben wahr. Dies schützt sie davor, mit der Gesamtpersönlichkeit der jeweiligen Kranken in Kontakt zu kommen.

2. Depersonalisation und Kategorisierung: eine ganzheitliche persönliche Beziehung wird durch verschiedene Muster und Normen verhindert:

- Unpersönliche Identifikation (die Patienten in Zimmer 5, die Leber auf Nr. 3);
- Patient ist Patient, jeder ist gleich zu behandeln, so daß auf die höchstpersönlichen Wünsche und Bedürfnisse nicht eingegangen wird;
- die Schwesternuniformen symbolisieren innere und auch Verhaltenskonformität;
- Schwestern sind eine Ansammlung von Pflegefertigkeiten ohne Individualität.

3. Distanzierung und Verleugnung von Gefühlen: Die Schwestern lernen die professionelle Distanzierung, eine Gefühlskontrolle, um überstarke Betroffenheit zu verhindern, störende Identifikationen zu vermeiden, und ihre professionelle Unabhängigkeit gegenüber störenden Einflüssen zu wahren.

Dies wird folgenderweise abgesichert:

- Eine gute Schwester ist überall einsetzbar – auf jeder Station, jeder Abteilung, daher kommt es zu häufiger Veränderung des Arbeitsortes.
- Es gilt die Norm: reiß Dich zusammen, zeig keine Gefühle.
- Vorgesetzte nehmen sich emotionaler Probleme nicht an.

4. Anstrengungen, Entscheidungen durch ritualisierte Aufgabenerfüllung zu verhindern: Entscheidungen beinhalten immer Unsicherheiten, da die Zukunft unbekannt ist. Daher bestehen Ängste, bis sich herausstellt, ob die Entscheidung richtig war. Es gibt solchermassen zu jeder Aufgabe präzise, teilweise nicht notwendige oder auch nicht sinnvolle Anweisungen, um durch ritualisierte Prozeduren individuelle Entscheidungsfindungen überflüssig zu machen. Dies gilt nicht nur für ausführende Schwestern, sondern auch für Vorgesetzte.

5. Abbau von Verantwortlichkeit durch Überprüfungen und Gegenüberprüfungen.

6. Generalisierende Zuschreibung von Verantwortung und Nicht-Verantwortung: Es wird nicht betrachtet, wer persönlich wie verantwortungsvoll ist, sondern es werden bestimmte Rollen an sich als verantwortlich, andere als nicht verantwortlich definiert. Ältere Schwestern beklagen sich im allgemeinen darüber, daß jüngere Schwestern sorglos, impulsiv und nicht verantwortungsvoll vorgehen und deshalb unaufhörlich angeleitet und diszipliniert werden müssen. Solch ein Führungsstil wird leicht zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

7. Reduzierung von Verantwortung durch Delegation an Höhere: Aufgaben werden nach oben abgeschoben; Verantwortung wird abgelehnt.

8. Wandel wird vermieden: Wandel ist zu einem gewissen Ausmaß ein Ausflug ins Unbekannte. Er bedroht die vorhandenen sozialen Abwehrmechanismen gegen tiefe und intensive Ängste. Dies bedingt den Widerstand gegen Veränderungen.

Wandel findet daher nur bei schweren Krisen statt. Er ist dann zumeist nicht sehr überlegt, erfolgt reaktiv, hastig, manchmal auch panikartig. Dies verhindert konstruktive und realistische Planungen und Entscheidungen. Die vorhandenen Schwierigkeiten sind vertraut. Je größer die Ängste sind, um so größer ist das Bedürfnis nach sich selbst bestätigender, zwanghafter Wiederholung.

Die Gesamtheit der aufgezeigten Mechanismen stellt ein soziales Abwehrsystem in der Arbeitsorganisation dar, das den einzelnen Personen hilft, Angst, Schuld, Zweifel und Unsicherheit zu vermeiden. Dies geschieht durch die Ausschaltung von Situationen, Ereignissen, Aufgaben, Beziehungen und Aktivitäten, die Ängste hervorrufen, die mit primitiven psychischen Entwicklungsresten in der Persönlichkeit verbunden sind. Es besteht die Angst, daß die Ängste so tief und gefährlich sind, daß bei einer Auseinandersetzung mit ihnen Aufruhr und Chaos entstehen. Daher werden nur geringe Anstrengungen gemacht, der einzelnen Person zu helfen, mit ihren Ängsten bewußt umzugehen, sie zu tolerieren. Da die Ängste nicht wirklich bearbeitet werden, bestehen sie im Verborgenen in einem höheren Ausmaß als aufgrund der tatsächlichen Situation notwendig wäre. Ein solches Vermeidungsverhalten kann nicht wirklich erfolgreich sein. Die Abwehrmechanismen führen ihrerseits zu Problemen und damit verbundenen Ängsten, es vergrößert sich also die Angst:

- Wenn die Entscheidungen von den Leuten „oben“ getroffen werden, denen wichtige Informationen fehlen, so führt dies zu Angst und Ärger. Es bestehen dann berechtigte Befürchtungen, daß die Entscheidungen aufgrund der komplizierten und schwerfälligen Prozesse nicht rechtzeitig getroffen werden:
- Die genaue Festschreibung von Verantwortung wird vermieden.
- Es kommt zum persönlichen Rückzug als persönlichem Schutz. Die jungen Schwestern sagen: „Niemand kümmert sich um uns, es gibt keinen Teamgeist.“ Dadurch wird Zufriedenheit mit der Arbeit verhindert, es entsteht ein negativer Kreislauf.
- Die auszubildenden Schwestern wären unterbeschäftigt infolge der starren Diensterteilung sowie deswegen, weil man ihnen nichts zutraut. Dies erzeugt Gefühle von Angst und Schuld.
- Sie müssen auch sinnlosen Regeln entsprechen wie z.B. jemand aufzuwecken, um ihm ein Schlafmittel zu geben. Sie fühlen sich verletzt und entwertet, da sie sich als verantwortungsbewußt einschätzen, aber keine Entscheidungsmöglichkeiten haben.
- Verantwortungsbewußt im Sinne der Definition der Vorgesetzten ist nicht jemand, der seine Spielräume sinnvoll nutzt (dies ist die übliche Definition), sondern der, der buchstabengetreues Verhalten zeigt.

- Die soziale Abwehr, die notwendigerweise verinnerlicht wird (ansonsten wäre man selbst zu auffällig und abweichend), verhindert die Auseinandersetzung mit der Angst. Somit können die unrealistischen Ängste nicht realistischen Ängsten weichen, die aufgrund tatsächlicher Gefahren in berechtigter Weise bestehen. Als Folge bewegen sich die Ängste mehr im Bereich der Phantasie als der Realität. Soziale Abwehr verfestigt in den Personen daher ein gewisses Ausmaß primitiver, pathologischer Ängste, so daß eine persönliche Reifung verhindert wird.

Um vom Krankenhaus wieder auf eine allgemeinere Ebene zu kommen:

Nach *Obholzer* (1994, S. 174) erweist sich ein Arbeitsstil, der im wesentlichen und andauernd abwehrend ist, nicht nur für die Aufgabenerledigung, sondern auch für die einzelnen Beschäftigten schlecht. Keinen Zugang zur psychischen Realität am Arbeitsplatz zu haben, bringt Menschen dazu, den Zugang zu sich selbst als Ergebnis der arbeitsbedingten Abwehrmechanismen sowie von persönlichen Verletzungen zu verlieren. Es gibt eine wachsende Tendenz, zu Alkohol, Beruhigungs- und Schlafmitteln und ähnlichem zu greifen. Dies führt zu Ehe- und Familienproblemen. Auch die Häufigkeit streßbedingter Erkrankungen wächst. Das Ergebnis sind eine nicht gesunde Psyche in einem nicht gesunden Körper in einer nicht gesunden Organisation.

Ich wende mich nunmehr dem Strafvollzug, und zwar zunächst den Ängsten der größten Berufsgruppe, also von Justizwachebeamten, zu:

Die vordergründigen Angstquellen für Mitarbeiter des Strafvollzuges sind relativ leicht nachvollziehbar:

- Angst, daß man Ziel eines Angriffes wird oder dies Kollegen widerfährt,
- daß einem ein Gefangener davonläuft,
- daß ganz allgemein etwas vorfällt, aus dessen Anlaß einem vorschriftswidriges oder gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen werden kann.

Eine weitere, einer beträchtlichen Tabuisierung unterworfenen Angstquelle stellt die persönliche Kommunikation mit den Gefangenen dar. Insbesondere folgende Möglichkeiten bzw. Situationen sind angstbesetzt:

- Die Kriminalität der Gefangenen „färbt ab“ – eine Befürchtung, die nach dem Konzept der projektiven Identifikation nicht unberechtigt ist. Demzufolge projiziert der Gefangene seine eigenen destruktiven Gefühle in den Betreuer hinein, das heißt, er sieht sie in diesen hinein. Dieser Betreuer wird nonverbal beeinflusst, sich entsprechend dieser Impulse zu fühlen und dementsprechend zu handeln. Schlicht formuliert: der Gefangene schiebt dem Betreuer seine eigene Aggressivität zu, dieser nimmt sie an und verhält sich dementsprechend. Es bedarf einer qualifizierten Ausbildung oder zumindest intensiven fachlichen Anleitung und Supervision, diese Gefühle zu verarbeiten und sich somit dem Gefangenen zu einer Identifikation in Richtung auf einen reiferen Umgang mit seiner Impulsivität anzubieten. Oder anders formuliert: Ohne fundierte Ausbildung ist Kontaktscheue im beruflichen Umgang mit erheblich gestörten Personen keine ungesunde Reaktion.

- Im persönlichen Kontakt entsteht eine Situation, in der es auf soziale Kompetenz, Kommunikationsgeschick, Manipulationsfähigkeiten ankommt, in der also die Uniform und der formelle Status an Bedeutung verlieren. Persönliche Schwächen werden sichtbar, man läuft Gefahr, in eine Opferrolle versetzt zu werden.
- Wenn selbst bei Psychotherapeuten, die mit „normalen Bürgern“ arbeiten, intensive Haßgefühle auf diese entstehen können – wie geht es erst Strafvollzugsbediensteten, insbesondere, wenn sie sich in nähere Beziehungen einlassen und hier Enttäuschungen auftreten! Wenn auch ein gewisses Ausmaß an Aggressionen gegenüber Häftlingen durchaus gezeigt werden kann – ein Zuviel kann ernstzunehmende Schwierigkeiten bedeuten.
- Im Zusammenleben der Gefangenen spielt Homosexualität eine wichtige Rolle. Auch dies kann starke Gefühle hervorrufen.
- Eine der Hauptaufgaben des Strafvollzuges ist es – wie könnte es anders sein – zu strafen. Selbst Personen mit eindeutig ausgeprägten aggressiven Tendenzen tun sich im allgemeinen schwer, sich bewußt und offen als Rächer der Gesellschaft, als unmittelbar Menschen unglücklichmachendes Werkzeug des strafenden Staates zu verstehen.

Wohl in einer anderen Form als bei Krankenschwestern, aber in ähnlich tiefgehender Weise regen auch die persönlichen Erfahrungen im Gefängnis tiefliegende unbewußte Ängste aus Frühstadien der persönlichen Entwicklung an: Ängste vor Liebesverlust, Überwältigung durch Triebdurchbrüche, Kontrollverlust, der Umgebung ausgeliefert zu sein, sie nicht kontrollieren zu können. Der grundlegende Konflikt in unserer Kultur ist der zwischen Liebe (Bindung, Altruismus, Vereinigung) und Autonomie (Selbstidentität, Selbstbestimmung und Selbstbezogenheit [*Mentzos* 1994, S. 119 ff.]). Das Gefängnis ächtet beide Grundbedürfnisse sowohl nach Bindung als auch nach Selbstbestimmung. Dies aktiviert Ängste nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch bei den Bediensteten. Sowohl die professionellen als auch die primitiven Ängste erfordern im Gefängnis ein mächtiges soziales Abwehrsystem, das in vielem der Darstellung des Pflegesystems bei *Menzies-Lyth* entspricht:

- Distanzierung von Gefangenen.
- Starre, ausgeprägte Hierarchien.
- Fixierung an Routinen, Ritualen und Normen, die dem einzelnen formell kaum Spielraum lassen.
- Verbergen von Gefühlen, Alleinsein bei emotionalen Problemen.
- Massiver Widerstand gegenüber Veränderungen, großes Geschick bei deren Verhinderung.
- Orientierung nicht an Ergebnissen, sondern an formaler Verantwortung bei gleichzeitigen Techniken, Verantwortung soweit herumschieben, daß man nicht mehr faßbar ist.

Verschiedene Phänomene im Strafvollzug werden in ihrer Funktionalität als Teil des sozialen Abwehrsystems besser verstehbar:

1. Die Grundausbildungen in der Justizwachschule bestehen zum Großteil im detaillierten Lernen von Gesetzen und Vorschriften, teilweise auch solchen, die in der Praxis nur

wenige Spezialisten, wie z.B. Kostverrechner, anwenden müssen. Die Botschaft, die dahinter steckt, ist: Vorschriften sind das wichtigste, mit ihnen lassen sich alle Probleme bewältigen, wenn man sie nur genügend genau kennt. Sie sind das wichtigste im Dienst und im Leben überhaupt. Die Mühen, soziale Kompetenzen zu erwerben, kann man sich getrost sparen.

Persönliche und soziale Probleme kann man ausblenden – und damit auch all die Ängste, die damit verbunden sind.

2. Gerade die Arbeitsplätze, an denen die Justizwachebeamten laufend unmittelbar mit den Gefangenen konfrontiert sind, insbesondere Abteilungen und Werkstätten, genießen üblicherweise weniger Prestige. Insbesondere Tätigkeiten in Kanzleien sind heiß begehrt. Traditionellerweise bieten Abteilungs- und Werkstätdienst eher schlechtere Aufstiegschancen – auch wenn in den letzten Jahren einiges geschehen ist, um das Gefälle zu verringern. Nicht die Träger des eigentlichen Kerngeschäftes im Strafvollzug (das sich allemal in den Abteilungen und Werkstätten abspielt) genießen am meisten Prestige, haben die besten Bewertungen und Aufstiegschancen, sondern die Inhaber von Arbeitsplätzen, an denen der ungeliebte Umgang mit den Gefangenen am ehesten vermieden werden kann. Die Ängste vor näherem Umgang mit den Gefangenen führen dazu, daß üblicherweise keine Qualifizierung in dieser Richtung stattfindet und „gefängennah“ Tätigkeiten in der organisationsinternen Werteskala eher unten angesiedelt sind.

3. In so gut wie allen Anstalten gibt es einige Beamte, die über besonderes Geschick im Umgang mit Gefangenen verfügen und sich darauf verstehen, zugespitzte Situationen zu entdramatisieren und Gefangene, die der Institution ernsthafte Schwierigkeiten bereiten, zum Einlenken zu bewegen oder überhaupt durch Aufbau einer persönlichen Beziehung bei psychisch auffälligen Häftlingen präventiv zu wirken. Diese Mitarbeiter sind für das Funktionieren der Anstalten und die Qualität des Strafvollzuges von besonderer Wichtigkeit – nicht zuletzt deshalb, weil sie die Auswirkungen unangemessener Verhaltensweisen von an sich für den Beruf nicht geeigneten bzw. überforderten oder demotivierten Bediensteten zu neutralisieren vermögen.

Bei rein rationaler Betrachtung läge es nahe, daß diese Beamten besonderes Ansehen genießen und so etwas wie die „Stars“ und „Helden“ der Organisation sind. Doch die Verhältnisse sind nicht so. Im allgemeinen genießen die Justizwachebeamten besonderes Ansehen unter den Kollegen und prägen zumindest die informelle Kommunikation, die sich als Verfechter einer harten Linie profilieren, Verständnis für Personen und Situationen ablehnen und sich ihre Erfolgserlebnisse bei der Anwendung „unmittelbaren Zwanges“ (so die gesetzliche Definition der Anwendung körperlicher Gewalt) holen. Auch wenn letzten Endes (fast) alle wissen, daß ein halbwegs ruhiges Gefängnis von Deeskalation, von Leben und Lebenlassen lebt – dies zu garantieren ist ein so mühsames und auch wie zuvor dargestellt angstmachendes Geschäft, daß man die, die sich ihm widmen, besser nicht allzusehr als Vorbilder nimmt. Die Gefahr, daß auf diese Weise ein Sog entsteht, der die, die aus Ängstlichkeit Unnachgiebigkeit und die Vermeidung von näheren Gesprächskontakten vertreten, an den Rand drängt, wäre zu groß.

4. Strafvollzug wird in der Fachliteratur international als eine übernormierte Situation angesehen (Steinert 1973,

S. 231). In Österreich ist man seit etwa zwei Jahren eifrig damit beschäftigt, durch eine Reihe von Erlässen, ein Großteil davon aus Anlaß unerwünschter Ereignisse, den Vollzug immer mehr ins Detail gehend zu verregeln. Der Mythos, daß sich das Leben in Organisationen in seiner Vielfalt, Spontaneität und Unberechenbarkeit durch Normen steuern ließe wie eine Waschmaschine durch Waschprogramme, hat offenbar eine stark angstreduzierende Wirkung – zumindest für die Normsetzer. Die Normunterworfenen sehen sich immer schärfer dem Dilemma ausgesetzt, normgerecht wider besseres Wissen oder sinnvoll, aber normwidrig zu handeln.

Ich komme wieder auf den allgemeinen Umgang mit Ängsten in Organisationen zurück: Die soziale Abwehr von Ängsten erzeugt ihrerseits Ängste. Sie erhöht das persönliche und organisatorische Problempotential. Leid nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch bei den Bediensteten. Die Handhabung persönlicher Schwierigkeiten durch Verleugnung und Unterdrückung führt unvermeidlich zu weiteren Störungen. Wenn man in Institutionen den zugrundeliegenden Schwierigkeiten ausweicht und sie bloß zudeckt, hat dies ähnliche Konsequenzen. Die Bewußtheit der zugrundeliegenden Ängste und Phantasien ermöglicht es uns, uns selbst und unser System so zu managen, daß wir sowohl unsere physischen als auch psychischen Ressourcen besser nutzen können. Wenn man dies mißachtet, führt es in beiden Bereichen zu einem erhöhten Verschleiß.

Für das Gefängnis bedeutet dies tendenziell:

- Rund um die Uhr in einer ineffektiv arbeitenden Organisation leben zu müssen, bedeutet ein in der Strafrechtsdogmatik nicht vorgesehenes (vielleicht aber im common sense erwünschtes) Strafübel;
- die Gefängnisorganisation vernichtet nicht nur auf Seiten der Gefangenen, sondern auch bei den Mitarbeitern eine Menge menschlicher Energie – sei es durch Demotivation, sei es durch nicht zweckentsprechende Strukturen und Abläufe. Die Vergeudung von menschlicher Arbeitskraft erzeugt weiteren Mangel an dieser in einem an sich unterdotierten Sektor. Der Hunger nach mehr Personal und mehr Überstunden ist unstillbar, es entsteht somit weitere Frustration;
- die langen Entscheidungswege und formalisierten Routinen, die hierarchiebedingte Entmündigung der Bediensteten schaffen Sicherheitsprobleme;
- Gefängnis ist eine wirksame, allerdings ganz andere, als in Sonntagsreden noch immer behauptet wird, Sozialisationsinstanz.

Im folgenden versuche ich, Angst und Ihre Arbeitssituation als Sozialarbeiter in einen Zusammenhang zu bringen:

1. Sozialarbeit als Methode, als Beziehungsarbeit, stellt im Gefängnis eine beträchtliche Differenz zu der dort üblichen Art der Kommunikation und Beziehungsgestaltung dar.

Diese Differenz bedeutet eine Bedrohung der dargestellten institutionellen Abwehrmechanismen, ruft Angst und Abwehr hervor – sowohl auf der persönlichen als auch auf der Organisationsebene. Wenn man als Sozialarbeiter im Gefängnis Probleme hat, kann das auch schlicht heißen, daß man seine Professionalität ernst nimmt.

2. Ich habe der Darstellung der Angstabwehr bei Krankenschwestern und ihrer Auswirkungen von *Menzies-Lyth* deshalb breiten Raum gewidmet, weil sie das Dilemma einer helfenden Berufsrolle, die die Hauptlast der Versorgung der Klienten in einer bürokratisch-hierarchischen Organisation trägt, nahebringt. Gerade weil Sozialarbeit sich im Gefängnis in einer Nische abspielt, die Sozialarbeiter zumeist nur sehr eingegrenzte Funktionen und recht wenig Macht haben, können sie die Systemdifferenz einigermaßen aufrechterhalten. Sie sollten dabei aber wissen, daß sie in der Rolle von Justizwachebeamten wahrscheinlich eine Menge von deren Verhaltensweisen über kurz oder lang übernehmen würden. Dieses Wissen vermag möglicherweise die Kooperation mit den Justizwachebeamten erleichtern.

3. Dem Sog einer totalen Institution kann man sich bei aller Professionalität nicht entziehen. Dies gilt sowohl für die Definition der Arbeitsaufgaben anhand der gestellten äußeren Anforderung als auch für das vom Gefängnis-Sein bestimmte eigene Bewußtsein. Zumindest ein Teil der Beschreibung der Ängste von Justizwachebeamten und ihrer Bindung bzw. Abwehr mag auch für Sozialarbeiter gelten.

4. Im Rahmen eines Symposions „Das Unbewußte in der Organisation – die Organisation des Unbewußten“ gestaltete ich einen Arbeitskreis. Ich ersuchte einen Teil der Teilnehmer – teilweise mit, teilweise ohne Gefängniserfahrung –, eine Gefühlsidentifikation mit dem betreuenden Fachpersonal in Gefängnissen zu versuchen und die hierbei spürbaren bzw. vorstellbaren Ängste schriftlich festzuhalten. Es entstand darauf folgende Liste:

- mit Aufgabe und Zeit nicht zurechtkommen,
- zu wenige zu sein,
- keinen Raum zu haben (als selbständiger Bereich),
- sich nicht organisieren zu können,
- miteinander nicht klar zu kommen,
- die Letzten (in der Hierarchie – in der Wertigkeit) zu sein,
- in unlösbare Rollenkonflikte zu geraten mit Aufgaben, Ansprüchen des Klienten, der Gesellschaft, Angehörigen, Richter, Kollegen, der eigenen,
- selbständiges Reflektieren (als Voraussetzung für therapeut. Arbeitsfähigkeit) aufzugeben bzw. aufgeben zu müssen (als schleicherer Prozeß),
- statt Angstpotential in Arbeit mit Klienten einsetzen zu können (als Warninstrument) es zu stark im institutionellen Zusammenhang (Hierarchie) einsetzen zu müssen.

Ich möchte diese Auflistung nicht näher kommentieren, hoffe aber, daß sie anregend wirkt.

5. Hierarchien erzeugen einerseits Ängste, andererseits binden sie auch welche. Dies liegt schon im Wortsinn „heile Ordnung“ begründet. Funktionelle Leitung vermag Orientierung und Sicherheit zu geben, Ängste zu binden und gleichzeitig weitgehend angstfreie Entfaltung zu ermöglichen. Denken Sie an den Leader einer Jazzband: Er sorgt für einen gemeinsamen Beginn und auch Abschluß der Nummer, gibt den Rhythmus vor, zeigt den Solisten ihre Einsätze an und hält überhaupt das Ganze zusammen. Ansonsten läßt er jedem Mitspieler Raum, sein Können zu zeigen und seine Kreativität zu entfalten. *Pühl* beschreibt in seinem Buch

„Angst in Gruppen und Institutionen“ die ungebundene Angst in sich egalitär verstehenden Teams. Sie verursacht mitunter heftige Aggressionen und destruktive Konflikte, mitunter depressive Lähmungen und kann die Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Das Spiel „Alle Macht für niemand“ erfreut sich auch innerhalb von Gruppen von Sozialarbeitern im Strafvollzug einer gewissen Beliebtheit. Um so erfreulicher finde ich es, daß sie wieder zu einer Organisationsform gefunden haben.

Abschließend noch einige Feststellungen zu dem, was man aus all dem bisher Gesagten ableiten kann:

1. Will man bei der Veränderung von Institutionen ihren Abwehrmechanismen Rechnung tragen, so empfiehlt sich eine vorsichtige Vorgehensweise. Es kann nicht Ziel sein, alle Abwehrmechanismen auszurotten. Dies ist noch kein Allheilmittel. „Immerhin sind Anpassungsmechanismen zum Teil sinnvolle, wenn auch nicht ideale Anpassungstechniken, die nur dann ohne Bedenken abgebaut werden dürfen, wenn der Not, die sie erzeugte, auch anders, besser, begegnet werden kann“ (*Mentzos* 1994, S. 104). Die bisherigen Ergebnisse bei Versuchen, im Strafvollzug etwas zu ändern, sind wohl auch damit zu begründen, daß die bestehenden Ängste zu wenig berücksichtigt wurden.

2. Die Rezepte zur Verminderung von Angst in Organisationen sind auch aus psychoanalytischer Sicht einfach und klar (*Obholzer* 1994, S. 175, 208):

- Klarheit über die Ziele der Organisation.
- Klarheit über die Autoritätsstrukturen.
- Gelegenheit, sich in die Organisation einzubringen sowie der Mitsprache.
- Klare und offene Kommunikation aller Beteiligten.
- Arbeitsbezogenes Unterstützungssystem: Systeme, die offene Diskussionen über die Gefühle und Probleme, die mit der Arbeit verbunden sind, fördern, und ein Klima gewährleisten, in dem Probleme viel eher als normale Begleitumstände des Arbeitens denn als Ausdruck persönlicher oder organisatorischer Störungen angesehen werden, begünstigen Wachstum und Entwicklung.
- Vorgesetzte, die von ihrer Persönlichkeit und ihren fachlichen und sozialen Kompetenzen her den an sie gestellten Anforderungen gewachsen sind.

Diese Voraussetzungen zum wirksamen Management von Angst in Organisationen sind in der Praxis häufig nicht erfüllt – unter anderem aus Angst heraus.

Beispielsweise werden Personalentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Angstvermeidung getroffen – es wird der, der am wenigsten Angst macht, von dem man weiß, daß er nicht viel bewirken wird, ausgewählt. Häufig sind dies solche, die selbst viel Angst haben. Dies reduziert die Effektivität der Organisation und erhöht die Ängste vor Versagen. Vorgesetzte haben jedoch auch die Funktion, Ängste durch selbstbewußtes und überzeugendes Auftreten zu binden, Sicherheit durch zielstrebiges Handeln zu vermitteln. Werden diese Funktionen durch überforderte Vorgesetzte nicht wahrgenommen, tritt eine Erhöhung des Angstpotentials ein, die organisatorischen Probleme und persönlichen Belastungen nehmen zu.

3. Realistischerweise werden wir uns darauf einstellen müssen, daß im Strafvollzug – wenn überhaupt – günstigere Voraussetzungen für den Umgang mit Ängsten nur langsam und sehr schrittweise hergestellt werden können. Um so wichtiger erscheint es mir, daß wir alle Möglichkeiten und Freiräume, über die wir verfügen, wirksam ausnützen. Bei näherer Hinsicht gibt es da zumeist genug zu tun:

- Im allgemeinen Management der eigenen Arbeit im Sinne der obigen Rezepte;
- in der Auseinandersetzung mit den unmittelbaren Gefahren, die die Arbeit im Strafvollzug mit sich bringt, mit dem Ziel, mehr persönliche Sicherheit zu gewinnen;
- in der Bearbeitung der persönlichen Ängste, die die Arbeit hervorruft.

Ich habe bereits von der Seminareinheit am Abend von *Veronikas* Tod berichtet. Es ging uns allen schlecht, es war eine Menge von Angst und Verzweiflung im Raum. Das Aus- und Ansprechen, das Erleben, wie es den anderen geht, das Gefühl, daß die anderen die eigenen Nöte wichtig nehmen, half zumindest der Mehrzahl, die Situation zu bewältigen. Wenn wir schon Ängste haben, sollten wir nicht auch noch Angst haben müssen, diese zu zeigen. Wenn Sie nicht schon über eine Bezugsgruppe verfügen, wo dies möglich ist, sollten Sie sich um eine solche bemühen.

4. Auch wenn es ein Fernziel ist: Zur Erhöhung der Sicherheit im Strafvollzug wäre die Überwindung der am Anfang meiner Ausführungen beschriebenen institutionellen Spaltung zwischen Justizwache und Fachdiensten von großer Wichtigkeit. Chancen, hier weiterzukommen, dürfen nicht ausgelassen werden. Vergleichsweise schafft in halbwegs gut geführten Psychiatrischen Krankenhäusern bei allen Differenzen zwischen Pflegern und Ärzten die gemeinsame Fachlichkeit hohe äußere und innere Sicherheit, nicht zuletzt, weil man einander fragt und zuhört.

5. Unsicherheit, Angst vor Kritik, Anflug eines schlechten Gewissens, das Gefühl, in der Rolle des Beschuldigten zu sein – wer kennt diese Gefühle nicht, der als Vertreter des sogenannten humanen, behandlungsorientierten Strafvollzuges auftritt? Diese Situation schwingt immer ein wenig mit, ganz besonders aber nach dramatischen Ereignissen. Am Tag nach *Veronikas* Tod war ich in der Fernsehsendung „Willkommen Österreich“ Gast. *Veronikas* Mann, *Christian Kreuziger*, ist in dieser Sendung Redakteur. Er sagte mir vorher: „Sind Sie ruhig aggressiv, lassen Sie sich nichts gefallen bei blöden Anrufen!“ Das hat mir geholfen. Ich glaube, wir sollten ruhig mehr Selbstbewußtsein, Überzeugung von der Richtigkeit unseres Standpunktes aufbringen, Konfliktbereitschaft zeigen – was nicht heißt, Streit um jeden Preis zu suchen und Auseinandersetzungen zu eskalieren, wohl aber bedeutet, für die eigenen Grundsätze wirkungsvoll einzutreten.

Veronikas Tod war sinnlos und wir können ihm nicht nachträglich irgendeinen Sinn verleihen. Wir können ihn aber zum Anlaß nehmen, uns unseren Ängsten bewußt zu stellen, sie zur Erhöhung unserer eigenen, aber auch der Sicherheit der anderen zu nutzen.

Literatur

- Bayer, S.*: Innere Sicherheit im Strafvollzug, NEUigkeiten im österreichischen Strafvollzug 3/1994, S. 3-5
- Menzies-Lyth, I.*: Containing Anxiety in Institutions, London 1988
- Mentzos, St.*: Interpersonale und institutionelle Abwehr, Frankfurt/Main 1994
- Obholzer, A.*: Managing Social Anxieties in Public Sector Organizations, in: *Obholzer, A., Roberts Zagier, V.*: The unconscious at work, London, New York 1994, S. 121-128
- Obholzer, A.*: Das Unbewußte bei der Arbeit, Vortragsmanuskript, Wien 1994a
- Pühl, H.*: Angst in Gruppen und Institutionen, Hille 1994
- Steinert, H.*: Militär, Polizei, Gefängnis, usw. Über die Sozialisation in der „Totalen Institution“ als Paradigma des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft, in: *Walter, H.* (Hrsg.): Sozialisationsforschung, Band II, Sozialisationsinstanzen, Sozialisierungseffekte, 1973, S. 83 ff.
- Stokes, J.*: Institutional Chaos and Personal Stress, in: *Obholzer, A., Robert Zagier, V.*: The unconscious at work, London, New York 1994, S. 121-128



Hinweis der Schriftleitung

Anläßlich der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. am 19. Juni 1995 in Wiesbaden wurden Frau Ministerialdirigentin *Dr. Marietta Claus*, Hessisches Ministerium der Justiz, und Herr Ministerialdirigent *Helmut Dargel*, Thüringer Ministerium der Justiz, neu in den Vorstand gewählt. Sie sind an Stelle der Herren Ministerialdirigenten *Herbert Bölter*, Ministerium für Justiz Baden-Württemberg, und *Rudolf Schmuck*, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, getreten, die auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind.

Die Schriftleitung dankt den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und hofft diese mit den neuen Vorstandsmitgliedern im gleichen aufgeschlossenen Geist fortsetzen zu können.

Über die personelle Ergänzung der Schriftleitung werden die Leser zu geeigneter Zeit informiert werden.

Das Anti-Gewalt-Training in der JVA Neuburg-Herrenwörth

Angelika Bauer-Cleve, Michael Jadasch, Alberta Oschwald

Seit Juli 1992 findet zweimal im Jahr ein Anti-Gewalt-Training¹⁾ in der JVA Neuburg-Herrenwörth statt. Das Behandlungsangebot, das für inhaftierte aggressiv-delinquente²⁾ Jugendliche und Heranwachsende konzipiert wurde, entwickelte sich aus der Zusammenarbeit von zwei Sozialpädagoginnen und einem Sozialpädagogen. Es entstand aus dem Bedürfnis, dem modernen Anstaltskomplex ebenso moderne Behandlungsangebote gegenüberzustellen. Die Gruppe der Körperverletzer bzw. aggressiv handelnder Jugendlicher stand deswegen im Vordergrund, weil einerseits deren subkulturelle Mechanismen ein allgemein behandlungsresistentes Klima innerhalb der Anstalt schaffen und andererseits diese Deliktgruppe doch zahlenmäßig deutlich ins Gewicht fällt. Vor allem hinterläßt sie bei einschlägigem Rückfall Opfer, die erheblichen Schaden erleiden müssen.

Die Entscheidung, wie die Gestaltung des Behandlungsprojekts oder die personelle und räumliche Ausstattung zu leisten ist, welche Inhalte es haben und wer Zielgruppe sein soll, hing maßgeblich von den Gesamtaufgaben der als „Trainer“ fungierenden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und der spezifischen Anstaltsituation ab. Keiner der Beteiligten glaubt daher, daß ein Patentrezept für die Behandlung aggressiver bzw. delinquent aggressiver Jugendlicher oder Heranwachsender gefunden wurde. Was aber gelungen sein dürfte, ist die Institutionalisierung eines Behandlungsangebotes, das im Rahmen der spezifischen Aufgabenstruktur leistbar und auf die konkrete Klientel und Berufsfeld der JVA Neuburg-Herrenwörth zugeschnitten ist.

1. Aufbau des Trainings

Der Trainingsverlauf ist in fünf aufeinanderbezogene Phasen unterteilt. Der zeitliche Rahmen umfaßt zehn Tage. Pro Tag finden vier Einzelblöcke von je 1 ½ Stunden Raum, und im Anschluß eines jeden Tages findet für die beteiligten Trainer noch einmal eine mindestens einstündige Supervision beim Psychologen statt. Die folgende Übersicht (siehe nächste Spalte) soll den zeitlichen Verlauf und die damit verbundenen Zielsetzungen verdeutlichen.

Während der zehn Tage bleiben die Teilnehmer und Trainer auch außerhalb des Trainings eine Gruppe, d.h. die Pausen, ebenso das Mittagessen, werden gemeinsam gestaltet. Zusätzliche freizeitpädagogische Maßnahmen erweisen sich förderlich zur Verdichtung des Klimas. Das Training ist als Behandlungsangebot fest im Halbjahresrhythmus im Anstaltsleben integriert. Die Teilnehmer werden für ihre Mitarbeit nach § 176 Abs. 4 i.V.m. § 44 StVollzG entlohnt.

Die Methodenwahl erklärt sich zum einen aus den Zielsetzungen, die innerhalb der Phasen angestrebt werden, zum anderen aus der Tatsache, daß die Trainer über keine therapeutische Zusatzausbildung verfügen. Ferner sollen während des Trainings sowohl emotionale, als auch kognitive und psycho-motorische Prozesse vermittelt und in Gang gesetzt werden. Die Trainer verfolgen daher insgesamt eher einen

Phasen	Zeit	Zielsetzungen	Methoden	Dauer in Einheiten
Einführung und Testphase	1. Tag	Kennenlernen der Teilnehmer Auswahl Durchführung der Prä-Tests	Gruppengespräch FPI-Test	2 Einheiten
Aufwärmphase	1.-2. Tag	Schaffung eines geeigneten Gruppenklimas, Offenheit Vertrauen, Angstabbau	Kennenlernübungen u.a., gruppendynamische Übungen, Körperkontaktübungen ³⁾	6 Einheiten
Sensibilisierungsphase	3.-4. Tag	Einfühlung in die Opferrolle, Kennenlernen der eigenen Biographie, Bewußtwerdung von Gefühlen als „Opfer“ willkürlich empfundener Gewalt	Familienskulptur mit gestalttherapeutischen Mitteln, Reflexion der Gewalterfahrungen in der Kindheit, Schlagübung ⁴⁾	8 Einheiten
Konfliktbearbeitungsphase	5.-9. Tag	Dynamik des Konflikts transparent machen Konfliktlösungen mit Teilnehmern erarbeiten, a) die keinen Gesichtsvverlust darstellen b) die ihrer Persönlichkeit und ihrem Temperament entsprechen c) die sie in ihren Einstellungs- und Verhaltensmustern integrieren können	Vorstellung eines Konflikts ⁵⁾ (Täterproblematik) Reflexion des Konflikts nach der Dynamik und auslösenden Situation Rollenspiel ⁶⁾ der Konfliktproblematik Reflexion des Rollenspiels über Video-feed-back Erarbeitung eines Konfliktlösungsmusters Rollenspiel der Konfliktlösung mit Reflexion	16-20 Einheiten
Abschlußphase	10. Tag	Aufarbeitung der Erfahrungen Nachbereitung des Trainings Schaffung eines günstigen Ausklangs Posttests Trainer- u. Teilnehmerfeedback	Rollenspiel, Gruppendynamische Übungen, Freizeitpädagogische Aktion, FPI-Test	8 Einheiten

gesamtheitlichen Persönlichkeitsansatz, auch wenn im Kernbereich des Trainings in der sogenannten Konfliktbearbeitungsphase durch das Rollenspiel und das Video-feed-back stark „verhaltenstherapeutische“ Verfahrensweisen zur Anwendung kommen.

2. Räumliche Bedingungen und Personaleinsatz

Das Anti-Gewalt-Training findet in einem für diesen Zweck eingerichteten Raum der Anstalt statt, in dem sich alle technischen und materiellen Einrichtungen zur Durchführung des Trainings befinden. Die Abgeschiedenheit vom Alltagsgeschehen der Anstalt verschafft eine störungsfreie „geschlossene Atmosphäre“, die geeignet erscheint, intime Verlaufsprozesse sowohl hinsichtlich der Teilnehmer als auch im Gruppenkontext dort zu belassen, wo sie stattfinden. Aber auch die Trainer können sich auf den Ablauf des Trainings

durch die Abschottung vom Anstaltsganzen gezielter konzentrieren. Während der zehn Tage werden sie nicht von anderen Anstaltsbereichen vereinnahmt. Dies gelingt jedoch nicht zur vollen Gänze. Mehrarbeiten fallen trotz Vertretungssituation als zusätzliche Belastungen an (Überstunden).

Acht Teilnehmern pro Gruppe stehen drei Trainer – zwei Sozialpädagoginnen und ein Sozialpädagoge – gegenüber. Der Personaleinsatz ist enorm, gleichzeitig aber gerechtfertigt durch die Intensität der angestrebten Prozesse. Ferner erlaubt die Konstellation von drei Trainern auch ein differenziertes Erarbeiten von persönlichkeitsrelevanten Daten des einzelnen Teilnehmers. Nicht zuletzt ist das Kennen der Gruppenmitglieder im Hinblick auf ihr Gesamtverhalten in der Haft sowie im Hinblick auf die Aktenlage ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Die supervisorische Begleitung durch den Anstaltspsychologen fußt auf zwei Erfahrungen mit dem Anti-Gewalt-Training. Erstens liegt die Problematik eines Trainertrios sicherlich in der Instabilität dieser Beziehungsfigur. Der intensive Trainingsprozeß beeinflusst auch täglich die Beziehungen zwischen den Trainern und bedarf daher der Reflexion. Zweitens kommen die Teilnehmer spätestens ab der Sensibilisierungsphase mit biographischen und persönlichen Erfahrungen in Berührung, die oftmals Tiefendimensionen ihres persönlichen Erlebens enthalten, die vorher nicht abzusehen waren. Der Umgang mit derart sensiblen Persönlichkeitsbereichen, vor allem im Hinblick auf den weiteren Trainingsverlauf, muß gründlich reflektiert sein.

3. Der Teilnehmerkreis

Bisher können acht Jugendliche bzw. Heranwachsende pro Kurs teilnehmen. Neben dem deliktspezifischen Auswahlkriterium besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme, wenn Betriebe oder die Häuser den Betreffenden als aggressiv beschreiben oder er selbst Probleme beim Umgang mit seinen Aggressionen benennt. Eine wichtige Rolle spielt neben der Motivation auch der zeitliche Faktor. Bevorzugt werden Bewerber, die in absehbarer Zeit vor der Entlassung stehen. Nachdem keine zusätzlichen Erprobungsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt bestehen (z.B. Gruppenausgänge in Diskotheken oder ähnliche Orte, die neben dem Faktor „Straße“ normalerweise Hintergrund von aggressiv delinquentem Verhalten bilden⁷⁾), mußten wir das Behandlungsangebot auf interne Bedingungen beschränken. Um so wichtiger ist es, die Lernfelder für die Erprobung alternativer Konfliktlösungswege innerhalb der Institution zu sehen und zu nutzen. Allerdings wird die Problematik hierarchisierter und struktureller Gewalt nicht verkannt.

4. Ergebnisse des Trainings

Die testpsychologische Begleitung des Anti-Gewalt-Trainings erfolgte anfangs aus Neugierde/Eigeninteresse, um zumindest tendenziell die Effektivität der Maßnahme abschätzen zu können. Mit drei Trainingsgruppen wurde das Freiburger Persönlichkeits-Inventar (FPI) nach *Fahrenberg, Hampel* und *Selk* 1989 im Pre-/Post-Design durchgeführt. Aufgrund zeitlicher Engpässe wurde dabei auf die Erhebung einer Kontrollgruppe verzichtet. Die Auswertung

der drei Trainingsgruppen beruht nur auf 21 Probanden, da über die drei Trainings insgesamt drei Personen aufgrund von Krankheit oder selbstbestimmtem Trainingsabbruch für den Pre-/Post-Vergleich ausfielen. Mittels t-Test für abhängige Stichproben, zweiseitig getestet, ergaben sich signifikante Veränderungen in der gewünschten Richtung auf den FPI-Dimensionen *spontane Aggressivität, Erregbarkeit, reaktive Aggressivität/Dominanzstreben und emotionale Labilität*. Die eingeschränkte Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund der fehlenden Kontrollgruppe ist uns bewußt. Dennoch ist das Ergebnis erfreulich, da die erwünschten Veränderungen auf aggressionsrelevanten Skalen stattfinden.

Zukünftig werden bei allen Trainingsmaßnahmen neben der Behandlungsgruppe immer auch Kontrollgruppen testpsychologisch im Pre-/Post-Design miterfaßt, um uns so einer wissenschaftlichen Wirksamkeitsüberprüfung zu stellen. Im weiteren Sinne sind jedoch gerade im Verhaltens- und Einstellungsbereich Veränderungen der Teilnehmer beobachtbar, die auf die Trainingsteilnahme zurückzuführen sind. Es gelingt zu einem überwiegenden Teil, die Konfliktbearbeitungsphase so individuell zu gestalten, daß „signifikante Lernprozesse“⁸⁾ möglich sind. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Bereitschaft des Teilnehmers, Klarheit über die Motive seines Handelns, seiner Situationssicht und seiner Empfindungen zu gewinnen. Aggressives Verhalten bzw. Gewalt kann sowohl subjektiv als auch vor der Teilnehmergruppe nicht mehr als Ausdruck von Kraft, Stärke oder Macht gerechtfertigt werden, sondern zeigt sich als Ergebnis von Inkompetenz, von Schwäche, von Kränkungen, von individuell erlebten Verletzungen und daraus resultierendem Provokationserleben usw.

Es gibt durchaus ermutigende Rückmeldungen aus Urteilen oder aus Entlassungssituationen, in denen ehemalige Teilnehmer berichten, daß sie entweder unmittelbar zuvor einer körperlichen Auseinandersetzung erfolgreich ausgewichen sind, Abstand nahmen von ehemaligen Freundeskreisen (Rockerclique) oder von typischen Freizeitverhaltensweisen (Alkohol usw.). All das sind Reaktionen, die vor der Teilnahme am Training für den einzelnen undenkbar gewesen wären.

5. Schlußbemerkung

Das Anti-Gewalt-Training in der vorgestellten Arbeitskonzeption hat als sozialpädagogisches Angebot breite Anerkennung sowohl beim Personal als auch bei der Klientel gefunden. Im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen, die teils durch die Klientel (17 bis 21 Jahre, Verweildauer: durchschnittlich neun Monate), teils durch die Arbeitssituation der Trainer (verantwortlich für 22 bis 46 Gefangene/pädagogische Leitung), teils durch die räumlichen Gegebenheiten beschrieben werden können, mußten sicherlich Kompromisse eingegangen werden, die das Neuburger Konzept deutlich von anderen Behandlungsansätzen zur Behandlung aggressiv delinquenten Jugendlicher unterscheidet.

Dennoch bleibt es im Sinne einer Verwirklichung des bisher Möglichen eine realistische und professionelle Arbeit mit gewalttätigen Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der gegebenen institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung.

Anmerkungen

1) Selg, u.a. definieren Gewalt: (...) mit angedrohter oder ausgeübter physischer Aggression (...) sofern sie mit zumindest relativer Macht einhergeht. (Selg, u.a.: Psychologie der Aggressivität, 1987, S. 18). Insofern ist es das Ziel des Trainings, Gewalt als Lösung zwischenmenschlicher Konflikte weitgehend auszugrenzen.

2) Eich faßt folgende Gewalttatbestände zusammen: „Mord und Totschlag; Vergewaltigung; Raub, räuberische Erpressung; leichte sowie schwere Körperverletzung; Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Sachbeschädigung.“

Die Zielgruppe aggressiv-delinquenter Jugendlicher besteht damit aus Straftätern, die wegen o.g. Straftaten einsitzen mit Ausnahme von Vergewaltigung und sexueller Nötigung.“ (Eich, F.X.: Soziale Umweltstruktur und aggressiv-delinquente Jugendliche, 1982, S. 43).

3) Dabei handelt es sich um gruppenspezifische Übungen, die stark aktionale Elemente beinhalten, wie Fallenlaßübung usw. (vgl. stellvertretend für die Bandbreite möglicher Literatur: Vopel, Klaus W.: Interaktionsspiele, lebendiges Lernen und Lehren. Heft 1-6. ISKOPRESS, Hamburg, 1990).

4) Die Schlagübung wurde vom Fachdienst der JVA für dieses Training entwickelt. Je zwei Teilnehmer bilden ein Paar. A erhält einen Schläger aus Schaumstoff und erhält den Auftrag, B zu traktieren. B darf sich nicht wehren und soll sich ganz auf die Gefühle, die in ihm aufsteigen, konzentrieren. Nach ca. 5-7 Minuten spüren die Teilnehmer Scham, Trauer, Resignation, Wut, Enttäuschung usw., also typische Gefühle der Opfer.

5) Vgl. Bühl, Theorien sozialer Konflikte, 1976, S. 40 ff.

6) Vgl. Fliegel, u.a.: Verhaltenstherapeutische Standardmethoden 1981, S. 21 ff.

7) Eich kommt bei der Interpretation seiner Ergebnisse zu dem Schluß: „(...) daß die Struktur der aggressionsauslösenden Situationen im wesentlichen durch den Freizeitbereich bestimmt wird. (...), daß die, in der relevanten Forschungsliteratur oft betonte Moderatorfunktion des Alkohols (...) sowie der Gasthäuser (...) innerhalb des Komplexes der Freizeitsituation nicht aufrechterhalten werden kann, andere Freizeitsituationen vor allem die ‚Straße‘ ebenso wichtig sein können.“ (Eich; soziale Umweltstruktur und aggressiv delinquente Jugendliche, 1982, S. 224 ff.).

8) Vgl. Rogers Carl, Lernen in Freiheit, S. 156 ff.

Literatur

Bauer-Cleve, Angelika; Jadasch, Mischael; Oschwald, Alberta: Das Anti-Gewalt-Training in der JVA Neuburg-Herrenwörth. Unveröffentlichte Trainingskonzeption 1992.

Bühl, Walter L.: Theorien sozialer Konflikte. Erträge der Forschung, Band 53. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1976.

Eich, Franz X.: Soziale Umweltstruktur und aggressiv-delinquente Jugendliche. Lerntheoretische Erklärungsansätze, funktionale Analyse sozialer Netzwerke und Verhaltenstherapie bei gewalttätigen Jugendlichen. Beltz, Weinheim und Basel, 1982.

Fliegel, Steffen, u.a.: Verhaltenstherapeutische Standardmethoden. Ein Übungsbuch. Urban und Schwarzenberg, München, Wien, Baltimore, 1981.

Rogers, Carl R.: Lernen in Freiheit. Zur Bildungsreform in Schule und Universität. Kösel-Verlag, München, 1974.

Selg, Herbert, u.a.: Psychologie der Aggressivität. Verlag für Psychologie. Dr. C.J. Mogrefe. Göttingen, Toronto, Zürich, 1987.

Vopel, Klaus W.: Interaktionsspiele, lebendiges Lernen und Lehren. Heft 1-6, ISKOPRESS, Hamburg, 1990.

Körpererfahrung, Sinneserfahrung – Erweiterte Bewegungskultur für den Strafvollzug

Jürgen Schröder

Einleitung

Zu Beginn sollen Veränderungen im Sport einschließlich einer neuen Bewegungskultur sowie die gesellschaftlichen Hintergründe beschrieben werden. Im zweiten Teil wird das Thema im engeren Sinn behandelt, so daß die Situation des Justizvollzugs im Mittelpunkt steht. In einem weiteren Teil werden eigene Erfahrungen aus verschiedenen Projekten im Justizvollzug beschrieben, in denen Körper- und Sinneswahrnehmungen eine wichtige Rolle gespielt haben. Abschließend werden Schlußfolgerungen gezogen, die gleichzeitig als Antworten auf die Frage, wie sie im Titel enthalten ist, zu verstehen sind.

1. Die Bedeutung von Körpererfahrung, Sinneserfahrung und einer erweiterten Bewegungskultur in unserer Gesellschaft

Die stetig steigenden Zahlen von Sportaktiven und die damit einhergehende Ausweitung des Sports im organisierten und nicht-organisierten Bereich sind unter anderem dadurch ermöglicht worden, daß

- neue, differenzierte Sportangebote, Sportgeräte und Sportstätten zur Verfügung stehen und
- zusammen mit diesen Entwicklungen gleichzeitig neue Sinnrichtungen für das Sporttreiben entstanden sind.

Traditionelle sportliche Aktivitäten – angeboten und ausgeübt auf der Grundlage des Wettkampf-, Trainings-, Überbietungs-Modells – hatten und haben immer auch ausschließlichen Charakter und haben die Sportentwicklung als Massenbewegung möglicherweise beeinträchtigt. Wenn es richtig ist, daß etwa zwei Drittel unserer Bevölkerung einer sportlichen Betätigung nachgehen, so ist das vor allem dadurch möglich geworden, daß sich neben dem traditionellen Sport eine davon unabhängige, eigenständige Bewegungskultur entwickelt hat. Hier sind in einem inhaltlich weiten Umfang Bewegungsaktivitäten entstanden, die offensichtlich genau die Bedürfnisse und Interessen bestimmter Bevölkerungskreise getroffen bzw. diese überhaupt erst geweckt haben.

Aus der Sicht der Sporttreibenden sind in der jüngeren Vergangenheit vielfältige Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten entstanden, die nicht mehr dem traditionellen Muster entsprechen und dadurch einer Vielzahl von Sportinteressierten einen direkten Zugang zum Sport verschafft haben. Analysiert man die Bewegungsangebote größerer Sportvereine, der Volkshochschulen und auch kommerzieller Sporteinrichtungen, dann werden diese Erweiterungen deutlich. Schwerpunkte der neuen Bewegungskultur sind Angebote in Zusammenhang mit:

- Fitneß und Gesundheit mit einem offenen und nicht nur biologisch orientierten Gesundheitsverständnis (vgl. auch

hier die Anstrengungen der Kranken- oder Gesundheitskassen),

- Entspannung, Körpererfahrung, Körperwahrnehmung, Sinneswahrnehmung (vom Autogenen Training über Körper- und Bewegungstherapie bis Yoga),
- Abenteuer, Risiko, Spannung (vom Bunjee-Springen über die verschiedensten Formen zu fliegen bis zum Freeclimbing),
- Ostasiatische Kampfsportarten,
- Jonglieren, Kunststücke machen, „Bodenakrobatik“.

Im nicht-organisierten Bereich erstaunt die Vielfalt neuer Sportgeräte, angefangen von den verschiedensten Formen von Fahrrädern bis hin zu den vielfältigen Abwandlungen der traditionellen Rollschuhe. Aber auch die Sportstätten haben sich grundlegend verändert: am Beispiel der Verwandlung traditioneller Schwimmbäder zu Spaß-, Freizeit-, Erlebnisbädern wird die Entwicklung besonders deutlich.

Der Begriff „Sport“ wird immer diffuser, undifferenzierter, weil er gleichermaßen den traditionellen, wettkampforientierten Sport, aber auch den „sanften“, „entsportlichten“ oder gar „unsportlichen“ Sport erfaßt.

Fragt man sich nach den gesellschaftlichen Ursachen für Entwicklungen und Veränderungen im Sport, so stehen folgende Merkmale im Mittelpunkt:

- die Versportlichung unserer gesamten Gesellschaft,
- die beinahe uneingeschränkte Anerkennung des Sports als wichtiger Bestandteil unseres Alltagslebens,
- die Zunahme der Freizeit,
- die große kommerzielle Bedeutung des Sports im Rahmen der Freizeitwirtschaft mit z.B. 700.000 Arbeitsplätzen und 1,8 % aller Käufe der privaten Haushalte (vgl. *Weber* 1994, 2),
- die Bedeutung von Bewegungsaktivitäten zur Erfüllung individueller Interessen und Bedürfnisse,
- Krankheitserscheinungen in Zusammenhang mit Bewegungsmangel.

Das Entstehen der neuen Bewegungskultur muß über die genannten allgemeinen Ursachen hinaus differenzierter und vor allem subjektbezogener betrachtet werden. Die Analyse macht dann deutlich, daß mehr und mehr subjektive Interessen für das Betreiben sportlicher Betätigungen sinnstiftend sind. Die Orientierung an der eigenen Person erklärt gesundheitliche Sportmotive ebenso wie diejenigen, die durch Abenteuer, Risiko oder Entspannung und Körpererfahrung geprägt sind. Auffallend ist sowohl der Rückgang sportlicher Betätigungen mit sozialer Bindung an die Gruppe, die Mannschaft oder den Verein als auch das distanzierte Verhalten gegenüber den traditionellen Institutionen des Sports. Und auch hier muß man erneut nach den möglichen Ursachen fragen.

1. Wir erfahren in unserem Lebensalltag erhebliche Einschränkungen unserer „normalen“ Körperfunktionen, die in aller Regel mit Funktionseinbußen verbunden sind: das Bücken fällt uns schwer, weil sich die Rückenmuskulatur zurückgebildet hat, und Treppen zu steigen bereitet ebenfalls Schwierigkeiten, weil dem Körper keine entsprechenden Anforderungen mehr abverlangt werden. Die Körperfunktionen werden auf die Bewältigung und die Erfordernisse des Lebensalltags reduziert, der mehr und mehr körperliche

„Erleichterungen“ durch Technisierung und Automatisierung zur Verfügung stellt: Körper und Sinne sollen nur noch reibungslos funktionieren. Es gibt Menschen, die diese Zivilisationsphänomene als Einschränkungen empfinden und versuchen, ihren Körper nicht nur in der Erledigung seiner Alltags- oder Basisfunktionen zu erleben, sondern in seinen gesamten, ursprünglich vorhandenen vielfältigen Möglichkeiten.

2. Die Welt, in der wir leben, ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Beeinträchtigungen, Bedrohungen und Katastrophen, beispielsweise:

- die hohen Ozonwerte im Sommer beeinträchtigen unsere Gesundheit, wenn wir uns im Freien aufhalten und körperliche Belastungen eingehen,
- die Überdüngung von Agrarflächen belastet den Boden und das Grundwasser,
- durch die Rinderseuche BSE wird der Konsum von Rindfleisch zum Problem,
- immer mehr Menschen leiden an allergischen Reaktionen, die auf die Schädigung unserer Umwelt zurückzuführen sind.

Manche Menschen befürchten zu Recht, Schaden zu nehmen und reagieren darauf, indem sie sich auf ihren eigenen Körper zurückziehen und z.B. Ernährungsgewohnheiten verändern und sich körperlich fit halten (vgl. dazu *Rittner* 1986, 10). Die zugrundeliegenden Ursachen für die Bedrohungen werden i.a. nicht angegangen, und die Reaktionen gelten eher dem Kurieren der Symptome, die man an sich persönlich feststellt.

3. Die individuelle und subjektive Schadensbegrenzung wird als Hauptaufgabe gesehen, und das verhindert die Auseinandersetzung mit den eigentlichen Ursachen und hat egoistische Lösungsstrategien zur Folge. Wenn man dem eigenen Körper etwas „Gutes tun will“, dann stellt man ihn sozusagen nur sich selbst zur Verfügung und nicht mehr anderen Personen – z.B. im Rahmen einer Mannschaft und damit auch dem Gegner, der ja erneut gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen könnte.

4. Die Zusammenhänge zwischen körperlicher und psychischer Befindlichkeit werden immer offensichtlicher, und zwar nicht nur im Krankheitsfall, sondern in vielen Bereichen des Lebensalltags. Wenn der Körper als Ausdrucksmittel der Seele verstanden wird, ermöglichen Bewegungsaktivitäten therapeutische Interventionen der psychischen Verfassung. Genau darauf basiert die Körper-Bewegungstherapie. Auch hier fällt der Rückzug auf die Verbesserung der individuellen Lebenssituation und nicht der allgemeinen Lebensbedingungen sowie die therapeutische Ausrichtung der Alltagsbewältigung auf. Die Einrichtung und Ausweitung von Selbsthilfegruppen belegen diese Behauptung.

Selbstverständlich muß man sich fragen, welche Personengruppen durch die neue Bewegungskultur angesprochen werden, die sich auf diesen Grundlagen entwickelt hat. Welches Problembewußtsein ist notwendig und welche intellektuellen Fähigkeiten müssen bei denen vorausgesetzt werden, die sich durch die genannten Beeinträchtigungen bedroht fühlen und entsprechend reagieren? Werden hier tatsächlich weite Bevölkerungskreise erreicht oder ist die

Teilnahme an dieser Kultur als Modell zu verstehen, das noch auf die Ausbreitung wartet?

Diese Fragen sollen im Hinblick auf die mögliche Akzeptanz der neuen Bewegungskultur im Bereich des Justizvollzugs gestellt werden.

2. Die Bedeutung von Körpererfahrung, Sinneserfahrung und einer erweiterten Bewegungskultur im Justizvollzug

Welche Entwicklungen für eine erweiterte Bewegungskultur lassen sich im Justizvollzug feststellen, oder gibt es solche Entwicklungen eher nicht, und wenn das so ist, welches sind die Ursachen?

Sport im Justizvollzug ist geprägt durch ein eher traditionelles Bild des Sports – auf der Seite der Gefangenen und auf der Seite der Mehrzahl der Bediensteten. Sportarten und Sinnrichtungen für das Sporttreiben sind durch althergebrachte Muster gekennzeichnet, nämlich durch die traditionellen Sportarten Fußball, Tischtennis, Handball, Volleyball, Bodybuilding/Kraftsport und durch eine extreme Orientierung am Wettkampfsport mit allen Begleiterscheinungen.

Diese pauschale Feststellung gilt bundesweit, allerdings schließt sie nicht aus, daß Gefangene in manchen Justizvollzugsanstalten Gelegenheit haben, Tennis zu spielen, zum Schwimmen zu gehen, an einem Judokurs teilzunehmen, im Winter zum Skilaufen zu fahren, einen Segeltörn, eine Kajaktour oder eine Radtour zu machen, bergzuwandern, zu klettern usw.

All diese Angebote gibt es ohne Zweifel, die weitaus größere Zahl der Gefangenen kommt jedoch nicht in den Genuß dieser oder ähnlicher sportlicher Betätigungen. Die Grundversorgung der Justizvollzugsanstalten mit Sport ist also eher traditionell und auf relativ wenige Sportarten ausgerichtet. Und das liegt nicht nur an den äußeren Bedingungen, unter denen der Sport stattfindet, wie z.B. an den Sportstätten. Die Ursachen sind vielfältig.

Die sportliche Sozialisation der Gefangenen weist die beschriebenen traditionellen und eindimensionalen Charakteristika auf. Wettkampfsport mit dem Schwerpunkt Fußball – nicht einmal große Sportspiele, denn Basketball, Hockey und Volleyball fehlen im allgemeinen – dominiert häufig die sportlichen Erfahrungen und die Sportbiographie vor der Inhaftierung. Dieses einseitige Bild des Sports ist nicht zuletzt durch die Medien geprägt – und zwar in erster Linie durch das Fernsehen.

Ein unzureichendes Problembewußtsein im Elternhaus für die Zukunftsplanung der Kinder im schulischen, beruflichen und auch im gesundheitlichen Bereich ist mitverantwortlich dafür, daß Angehörige der unteren sozialen Schichten kaum längerfristige Bindungen in der Schule, im Beruf oder im Sport eingehen. Sie lernen selten, Aufgaben zu bewältigen, deren Resultat oder Erfolg nicht sofort sichtbar ist und sich erst später oder gar nicht einstellt. Die frühzeitige Beendigung einer Sportkarriere hat hier eine ihrer Wurzeln.

Wenn man „Gesundheit“ als Auseinandersetzung zwischen sich täglich neu stellenden Anforderungen und Verlockungen sowie einer darauf angemessenen und selbst verantworteten Reaktion versteht, wenn „Gesundheit“ außerdem nicht als

Zustand, sondern als dynamischer Prozeß verstanden wird, der im Alltag immer wieder aufs Neue erlangt werden muß, dann existieren auch hier für manche Menschen kaum überwindbare Hindernisse. Neben dem sinnvollen Ernährungsverhalten und dem Verzicht auf Drogen gehören auch Bewegungsaktivitäten dazu, einen akzeptablen Gesundheitszustand zu erhalten oder zu erlangen.

In Zusammensetzung mit Gesundheit spielt der eher nachlässige, gleichgültige oder aber zweckorientierte Umgang mit dem Körper eine wichtige Rolle. Körpersignale werden nicht wahrgenommen, häufig überhört, nicht beachtet oder nur in Extremfällen berücksichtigt, wenn sie nämlich mit körperlichen Einschränkungen verbunden sind. Oft wird der Körper funktionalisiert und soll Dominanz in der sozialen Umgebung deutlich machen. Der Körper soll bei der Übernahme und dem Ausfüllen einer Rolle helfen, die Männlichkeit, Kraft, Stärke und Überlegenheit offen zur Schau stellt.

Auf diesen Grundlagen hat sich also ein Sportverständnis entwickelt, das in mehrfacher Hinsicht defizitär ist: die Auswahl der Sportarten ist ebenso einseitig wie die dem Sporttreiben zugrundeliegenden Motivationen. Unzureichende Bindungsfähigkeit an den Sport, fehlendes Gesundheitsbewußtsein und mangelhaftes Planungsvermögen bewirken einen in aller Regel frühzeitigen Abbruch jeglicher Sportaktivitäten und das Ausscheiden aus dem Sport – es sei denn, die Aktivitäten werden zur Instrumentalisierung des Körpers benötigt.

Den Sportlehrern und Sportübungsleitern in den Justizvollzugsanstalten fällt es nicht leicht, dieses einseitige und konservative Bild des Sports aufzuweichen und die Beteiligung am Sport durch ein noch so attraktives, erweitertes, vielfältiges Programm zu verbessern. Kleine Spiele, selbst mit ausgeprägtem Wettkampfcharakter, werden von den Gefangenen häufig als „Kinderkram“ abgetan, und auch neue Sport- und Spielgeräte, wie z.B. Frisbee-Scheiben, werden nur schwer akzeptiert. Hier existieren jedoch erhebliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen, die sich viel eher auf Veränderungen im Sport einlassen.

In diesem Zusammenhang könnte man einwenden, daß man sich über die Fußball spielenden Gefangenen freuen und mit ihnen begnügen sollte. Das ist auch durchaus richtig, aber im Sinne der Grundversorgung möglichst vieler Gefangener mit Sport kann man sich mit Fußball allein nicht zufrieden geben. Einseitige sportliche Angebote haben ausschließenden Charakter, beeinträchtigen den Zugang zum Sport und reduzieren damit die Zahl der Sporttreibenden.

Im Justizvollzug gelten dieselben sportlichen Voraussetzungen wie in unserer Gesellschaft: je größer und differenzierter das Sportangebot und vor allem die Sinnrichtungen und Motivationen sind, unter denen Sport getrieben werden kann, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich mehr Personen am Sport beteiligen.

Einfache Beispiele für die notwendige Erweiterung des traditionellen Sportangebots im Sinne der Verwirklichung des „Sports für alle“ im Justizvollzug sind:

- Sportartübergreifende Angebote für ältere Gefangene,
- Rückenschule, Wirbelsäulengymnastik und Rückenmassage für Gefangene mit Rückenbeschwerden,

- Präventives Ausdauertraining mit Raucherentwöhnung für Gefangene mit Herz-Kreislauf-Problemen,
- Entspannungsverfahren für Gefangene mit hohem Muskeltonus,
- Jonglieren für weniger sportliche Gefangene usw.

Diese oder ähnliche adressatenbezogene sportliche Betätigungen können erste Schritte auf dem Weg zu einer neuen Bewegungskultur für den Sport im Justizvollzug sein.

Natürlich sind auch häufig die Sportanlagen in den Anstalten wenig geeignet, veränderte Formen der sportlichen Betätigung zu unterstützen. Genormte Fußballfelder mit Rotgras (Grand: niederd. f. Kies – Die Schriftltg.) gestatten zwar die Teilnahme am regulären, fachverbandlichen Wettkampfbetrieb, sind aber für die „Nicht-Sportler“ unter den Gefangenen wenig einladend, eher abstoßend und demotivierend für sportliche Betätigungen außerhalb von Normen. Die Verantwortlichen für den Sport müssen sich genau überlegen, welchen Preis sie für diese nur eindimensional zu verwendenden Sportstätten und die wenigen hier beteiligten Gefangenen zahlen.

Die Sport- und Freizeitanlagen in den Justizvollzugsanstalten sollten neben den Sportstätten im engeren Sinn auch sogenannte Übergangsbereiche bereithalten, in denen „entsportlichte“ Betätigungen möglich sind, z.B. Schach spielen, Boule spielen, Minogolf spielen. Auch eine Rasenfläche und eine Spiele-Kiste mit Frisbeescheiben, Schaumstoffbällen, Family-Tennisschlägern, Pedalos, Rollschuhen usw. könnten z.B. während der Freistunde den Zugang zu nicht organisierten Bewegungsaktivitäten erleichtern. Dazu ist es notwendig, den vorhandenen „Bewegungsraum“ zu gliedern und eine „heimelige“ Atmosphäre herzustellen, indem Büsche, Pflanzen, eine Hügelandschaft usw. voneinander getrennte Bereiche schaffen. Es ist selbstverständlich, daß hier auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind.

Begrenzende Faktoren für die Wahrnehmung eines noch so umfangreichen Bewegungsangebots durch die Inhaftierten sind neben den Sportanlagen und der Sozialisation der Betroffenen die allgemeinen Rahmenbedingungen in den Anstalten selbst. Nachdem im Regelvollzug jeder Gefangene sein eigenes Fernsehgerät in der Zelle haben kann, ist die Aufgabe der Sportübungsleiter und der Sportlehrer, die Gefangenen zum Sporttreiben zu motivieren, immer schwieriger geworden. Selbstverständlich sind auch Sportübungsleiter und Sportlehrer selbst mitentscheidend dafür, ob Gefangene Sport treiben oder nicht.

Das Sportangebot muß unter den Umständen einer solchen Konkurrenz für den einzelnen Gefangenen noch attraktiver und die Teilnahme am Sport unter Umständen mit direkten „Vergünstigungen“ verbunden sein, z.B. durch Sportaktivitäten außerhalb der Anstalt. Vor allen Dingen muß das Klima in der Sportgruppe unter den Beteiligten besonders gut sein. Möglicherweise kann auch die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, vor allem mit dem Arzt, helfen, betroffene Gefangene für die Teilnahme an entsprechenden gesundheitlich orientierten sportlichen Betätigungen zu motivieren, so daß sie über diese Angebote den Einstieg in den Sport finden.

Die Voraussetzungen für das Sammeln von Körper-, Sinnes- und Sozialerfahrungen im Justizvollzug sind zur Zeit vor allem

im Rahmen sogenannter „Outdoor-Activities“ oder erlebnispädagogischer Projekte günstig (vgl. dazu Amesberger/Sobotka 1991, Gottschalk 1992, Nickolai/Sperle 1992).

Bei solchen Aktivitäten wird jedoch kritisch eingewendet, daß

- nur eine kleine Zahl ausgewählter Gefangener erreicht wird,
- der Aufwand in vielerlei Hinsicht besonders hoch ist,
- die Grenzen zwischen Tourismus, Aktionismus und sozialpädagogischen Anforderungen manchmal fließend sind,
- die Verwirklichung von Vollzugszielen im individuellen und sozialen Bereich zumindest ungewiß sind und
- die Einschätzung solcher Aktivitäten durch die Öffentlichkeit nicht unproblematisch ist (vgl. Kofler/Wulf 1992 und auch die Antwort Nickolai 1993).

Damit sollen diese Aktivitäten nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, weil sie nämlich unaustauschbare Sinnes-, Körper-, Sozial- und Lernerfahrungen und deren gezielte Aufarbeitung vermitteln können, die innerhalb der Anstalt nicht möglich sind. Die in solchen Projekten aber immer wieder festzustellende fehlende oder unzureichende Auseinandersetzung, und das ist „die Verarbeitung der Erlebnisse und das Einleiten von Bewußtseinsprozessen, die das Nachdenken über sich und andere fördern“ (Kofler/Wulf 1992, 360), ist für die Akzeptanz solcher Aktivitäten als Behandlungsverfahren nicht unproblematisch (vgl. z.B. Weiß 1992). Häufig wird von den Leitern erlebnispädagogischer Unternehmungen im Strafvollzug die Meinung vertreten: „Das Erlebnis wirkt also sozusagen von selbst, wird zum Bodensatz der Persönlichkeit, und braucht nicht durch ein bewußtmachendes Gespräch oder andere Methoden verstärkt werden. Wer in der Erlebnispädagogik auf die prägende Wirkung von Erlebnissen setzt, vertritt den *Rousseauschen* Ansatz einer Minimalpädagogik, verzichtet damit aber auch auf eine Reihe von pädagogischen Potentialen und wohl auch gleichzeitig auf eine Kontrolle der Erziehungsziele.“ (Heckmair/Michl 1994, 67)

In Zukunft wird man davon ausgehen müssen, daß die Justizbehörden für Bergwanderungen, Segeltörns und Skitouren immer weniger Geld zur Verfügung stellen und zu Recht nach den Auswirkungen solcher Aktivitäten im Sinn der Verwirklichung der Ziele des Strafvollzugsgesetzes fragen werden.

3. Erfahrungen mit Übungen und Spielen zur Verbesserung der Körper- und Sinneswahrnehmung im Justizvollzug

Wenn anerkannt wird, daß Eingesperrtsein u.a. aufgrund der baulichen Bedingungen und der weitgehenden sozialen Isolierung mit einer Fülle sensorischer Deprivationen verbunden ist, dann ist es folgerichtig, auch für den Freizeit- und Sportbereich zu fragen, welche kompensatorischen Angebote hier möglich sind, die für die breite Masse der Gefangenen in Frage kommen und allgemein akzeptiert werden.

Die im folgenden beschriebenen Erfahrungen mit Sinnes- und Körpererfahrungen im Justizvollzug wurden ausschließlich im Rahmen von Projekten, also in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlichen und eben nicht alltäglichen Veranstaltungen, gesammelt:

- Die Anstalt selbst wurde ausgewählt, so daß ein Projekt in einer Sozialtherapeutischen Anstalt (vgl. *Otte/Schröder* 1991), ein weiteres in einer Sozialtherapeutischen Abteilung einer Offenen Jugendanstalt und ein Projekt in einer Anstalt für längerstrafige Gefangene mit hoher Sicherheitsstufe stattfand (vgl. *Meyer* 1989),
- die Teilnehmer wurden ausgewählt, so daß sich in einer Anstalt an Sozialtherapie interessierte erwachsene männliche Gefangene beteiligt haben, in der anderen Anstalt jedoch die männlichen Jugendlichen aus der sozialtherapeutischen Abteilung teilzunehmen hatten, und in der dritten Anstalt haben sich die erwachsenen männlichen Teilnehmer auf freiwilliger Basis beteiligt,
- die Ziele, Inhalte und deren Umsetzung innerhalb der Projekte wurden sorgfältig geplant und von den Aufsichtsbehörden genehmigt,
- in den Projektstunden haben die Beteiligten praktische, d.h. körperliche Erfahrungen gesammelt, aber auch über ihre individuellen Erlebnisse, Empfindungen und ihr Verhalten in der Gruppe gesprochen und sich verbal auseinandergesetzt,
- das Programm wurde von qualifizierten Fachkräften aus dem Bereich der Universität (mit einer Ausbildung in Tanztherapie, Studierende mit entsprechender Vorbildung) durchgeführt,
- die Projekte wurden wissenschaftlich begleitet,
- die Projekte waren zeitlich begrenzt und
- ein Projekt fand außerhalb der Anstalt statt.

Aus diesen Beschreibungen soll deutlich werden, daß versucht wurde, ein therapeutisches oder behandlerisches Klima – unter zugegebenermaßen günstigen Bedingungen – in den Projekten zu schaffen. Von Beginn an war allen Beteiligten klar, daß es sich hierbei nicht um freizeitsportliche Aktivitäten der Anstalt, sondern um einen therapeutischen oder behandlerischen Beitrag handelt. Der Vorwurf, daß hier „nur unter Laborbedingungen praktiziert“ wird (*Wolf* 1992, 63), zeugt von Unkenntnis in der Sache, denn sowohl Jugendvollzug als auch Sozialtherapie sind Realitäten unserer Vollzugslandschaft.

Die inhaltliche Durchführung der Projekte hatte folgende, zeitlich jeweils unterschiedlich gesetzte, Schwerpunkte:

1. *Sport im engeren Sinn* mit funktionaler Gymnastik, Fitneßgymnastik mit Dehn-, Kräftigungs-, Koordinations- und Ausdauerübungen, in der Regel mit musikalischer Begleitung; Ziele sind die Verbesserung von Körperfunktionen, aber auch das bewußtere Wahrnehmen von Körperzuständen, wie z.B. Spannung/Entspannung, wozu ist mein Körper in der Lage – wozu nicht?
2. *Entspannungsphase* z.B. mit gegenseitiger Körpermassage oder „Körperfühlübung“, in der der Kursleiter durch eine gezielte Ansprache die Aufmerksamkeit auf bestimmte Körperteile lenkt, die dann erfüllt werden sollen, oder aber *Körpererfahrung* z.B. mit dem Spiel „Vertrauensfall“, in dem sich ein Teilnehmer mit hoher Körperspannung fallen läßt und von den Mitspielern aufgefangen wird.
3. *Wahrnehmungs- und Sensibilisierungsphase*, z.B. mit dem Spiel „Blindenhundführer“, bei dem ein Teilnehmer mit geschlossenen Augen durch einen Partner mit geöffneten Augen mit Hilfe entsprechender Anweisungen sicher

durch einen Geräteparcours geleitet wird, oder: *Entspannungsphase* allein (z.B. Körperreise, progressive Muskelrelaxation) oder zu zweit (z.B. Partnermassage).

4. *Gespräche* über ein eigenes Erleben und subjektive Erfahrungen und Empfindungen während der Übungen und Spiele bzw. Gespräche über Erfahrungen im Umgang mit anderen Gruppenmitgliedern und deren Verhalten bei den Übungen und Spielen.

Das Projekt in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Offenen Jugendanstalt Göttingen gliedert sich in drei Phasen:

1. Funktionale Gymnastik
2. Bewegungsangebote aus der Körper- und Bewegungspsychotherapie
3. Gruppengespräch

Im folgenden beschränke ich mich darauf, die Einschätzung der Beteiligten gegenüber dem Bewegungsangebot aus der Körper- und Bewegungspsychotherapie wiederzugeben. Hier wird eine Differenzierung zwischen den Erfahrungen mit den erwachsenen und den jugendlichen Gefangenen notwendig.

Die erwachsenen Gefangenen haben sich sehr bereitwillig auf die Übungen zur Verbesserung der Körperwahrnehmung und des Vertrauens, auf die Sensibilisierungs- und Wahrnehmungsübungen sowie auf die Entspannungsverfahren eingelassen. Diese Art von Bewegungspraxis war für sie durchweg neu. Die konkreten und körperorientierten Erfahrungen im Umgang mit einem Partner (z.B. bei den Vertrauensspielen, der Partnergymnastik oder der Massage) bieten sich als günstige Ausgangspunkte für Gespräche über Empfindungen, Befinden, Einstellungen und das Verhältnis zu anderen Gruppenmitgliedern an.

Problematisch ist die Einsicht in Sinn und Zweck mancher Wahrnehmungsübungen, wenn z.B. ein Teilnehmer versucht, in einen durch die anderen Teilnehmer gebildeten, eng zusammenstehenden, Außenstirnkreis einzudringen. Die Gefangenen beteiligen sich zwar an allen Wahrnehmungsübungen, im Gespräch und in der schriftlichen Befragung wird jedoch deutlich, daß einige von ihnen den Sinn nicht erfaßt haben. Es hat den Anschein, als würden die eher „konstruierten“ Übungen und Spiele, also die weniger „natürlichen“ Situationen mit ihren jeweiligen Zielsetzungen Verständnisschwierigkeiten bereiten.

Die Kursteile, die mit Sport im engeren Sinn zu tun haben, und das ist vor allem die Eingangsphase mit Funktionsgymnastik, werden von allen begeistert aufgenommen, die individuellen Einschränkungen (z.B. Kondition, Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit, Koordination) werden direkt erfahren und anerkannt sowie Verbesserungen im Verlaufe des Kurses deutlich wahrgenommen.

Die Entspannungsübungen erfreuen sich bei der Mehrzahl der Teilnehmer großer Beliebtheit: „In die japanisch klingende Musik habe ich mich tief reinversetzen können: ein Berg mit weißer Krone, tanzende Geishas im Kimono und Karatekämpfer. Dann das Gefühl, daß mein ganzer Körper durchflutet wird – ein herrliches Gefühl!“ (*Otte/Schröder* 1991, 90). Natürlich schlafen auch immer wieder einzelne Teilnehmer bei der individuellen Entspannung ein.

Auch die Gespräche werden positiv aufgenommen, selbst dann, wenn sie gelegentlich persönlich nicht hilfreich sind. Aber die Tatsache, daß die anderen zuhören und Interesse zeigen, wenn jemand etwas sagt, wird durchaus anerkannt (vgl. ebd., 95).

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Erwachsenen in beiden Projekten großes Interesse an einer Weiterführung hatten und die Kursleiter nach fast drei Monaten mit wöchentlichen Treffen den Kurs insgesamt und vor allem die vielfältigen persönlichen Beziehungen zu den Teilnehmern nur ungern beendet haben.

Im Jugendvollzug wurden insgesamt andere Erfahrungen gesammelt, die sich deutlich von denen mit Erwachsenen unterscheiden. Schon zu einem frühen Zeitpunkt im Verlaufe des Projektes haben die Jugendlichen z.B. bei dem Spiel „Blindenführer“ gefragt, was das denn solle und was es bringe. Die Vertrauensübung wurde in eine „Mißtrauensübung“ umfunktioniert: um in Erfahrung zu bringen, ob der Partner die Augen tatsächlich geschlossen hält, ließ ein Teilnehmer ihn gegen die Wand laufen. Im Vertrauenskreis ließ man den Partner auf den Boden fallen. Die Kursleiterin konnte nur selten ihr vorbereitetes Programm durchführen und mußte zum Teil erhebliche Abstriche von den ursprünglichen Zielsetzungen machen.

Während die Erwachsenen alle Übungen zum Aufbau des Vertrauens und zur Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit ohne Ausnahme mitgemacht haben, haben einige Jugendliche experimentiert, ausprobiert und Mißbrauch getrieben. Sie waren häufig wenig diszipliniert, leicht durch die anderen Teilnehmer abzulenken, ablehnend und lustlos. Immer wieder hat die Kursleiterin versucht, durch Gespräche die Ursachen für dieses Verhalten zu erfahren, aber auch das war nicht möglich: „Kein Bock“ – weder auf Vertrauensspiele noch auf Gespräche. Es fehlte den Jugendlichen, so die Kursleiterin, die Motivation, sich mit sich selbst und mit den anderen auseinanderzusetzen, und sicherlich mangelte es auch an der Bereitschaft und den notwendigen Voraussetzungen, über das eigene Verhalten nachzudenken, sich also mit sich selbst und anderen auseinanderzusetzen.

Auch in diesem Projekt sind vor allem die Funktionsgymnastik und mit gewissen Einschränkungen die Entspannungsverfahren von der Mehrzahl der Jugendlichen akzeptiert worden. Aber insgesamt erfuhr das Projekt durch den Einfluß der Jugendlichen eine neue Dreiteilung, bestehend aus Funktionsgymnastik, Spielen und Entspannungsverfahren.

Es ist schwer zu entscheiden, ob jugendliche Strafgefangene insgesamt solchen Versuchen, eine neue Bewegungskultur einzuführen, ablehnend gegenüberstehen oder ob man Einstellungen und Verhaltensweisen auf die am Projekt beteiligten Jugendlichen beschränken muß. Nicht ganz eindeutig zu entscheiden ist auch die Frage, ob die Jugendlichen möglicherweise intellektuell überfordert waren oder ob nur einige wenige keine Lust hatten und dann die anderen „infiziert“ haben. Sicherlich spielen hier auch anstaltsinterne Verfahren, die die Auswahl der Jugendlichen für die sozialtherapeutische Abteilung betreffen, eine Rolle.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die jugendlichen und erwachsenen Gefangenen sich an solchen sportlichen Betätigungen, die man im engeren oder eigentlichen Sinn als

„Sport“ bezeichnet, wie z.B. Funktionsgymnastik, aber auch kleine Spiele, bereitwillig oder sogar begeistert beteiligt haben. Die Mehrzahl der Gefangenen hat auch die Entspannungsübungen akzeptiert und z.T. schätzen gelernt – vor allem die älteren. Je weiter sich das Bewegungsangebot jedoch von „traditionellen“ Vorstellungen und konkret spürbaren Auswirkungen entfernt hat, desto größer wurden die Verständnisschwierigkeiten bei den Erwachsenen und desto geringer die Bereitschaft zur Teilnahme bei den Jugendlichen. Die Gespräche waren für die Erwachsenen wichtig und mit den Jugendlichen – infolge eines nur eingeschränkt vorhandenen Reflexionsvermögens und einer unzureichend vorhandenen Bereitschaft, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen – kaum möglich.

4. *Schlußfolgerungen*

Lassen sich also Körper- und Sinneserfahrungen sowie eine neue Bewegungskultur in den Strafvollzug integrieren?

Auf der Grundlage der hier beschriebenen Erfahrungen kann man von einem direkten Abhängigkeitsverhältnis für die Akzeptanz einer neuen Bewegungskultur im Strafvollzug ausgehen: je weiter sich diese Bewegungskultur von dem althergebrachten Sportverständnis entfernt, desto größer sind die zu erwartenden Schwierigkeiten für das Verstehen und die Bereitschaft zur Teilnahme. Eine Ausnahme bilden solche Betätigungen, deren Auswirkungen „am eigenen Leib“ direkt und konkret erlebbar und spürbar sind, so z.B. bei Entspannungsübungen. Diese Erfahrungen und die daraus entstandene Analyse sind von ausgewählten Gruppen abgeleitet, bei denen man ein „Behandlungsbedürfnis“ oder gar einen gewissen „Leidensdruck“ voraussetzen kann. Eine Ausweitung der neuen Bewegungskultur auf den Justizvollzug ist daher möglicherweise bei der Mehrzahl der Gefangenen mit noch größeren Akzeptanzproblemen als bei den ausgewählten Gruppen verbunden.

Welche Schlußfolgerungen sind daraus zu ziehen?

1. Übungen und Spiele, die das Ziel haben, die Körper- und Sinneswahrnehmungen zu schulen, müssen mit direkt erfahrbaren, konkreten Körperwahrnehmungen verbunden sein: Körpermassage, Fußreflexzonenmassage, Reise durch den Körper usw. sind Beispiele, die akzeptiert werden.
2. Die neue Bewegungskultur sollte an die traditionelle Bewegungskultur anschließen, indem sie von ihr ausgeht und sie weiterzuentwickeln versucht: Stretching und Funktionsgymnastik als selbstverständliche Bestandteile für das Aufwärmen im traditionellen Wettkampfsport weisen in die richtige Richtung.
3. Sport- und Spielgelegenheiten in der Freistunde mit einem Angebot an unterschiedlichen Spiel- und Sportgeräten zum Ausprobieren: Pedalo, Diabolo, Family-Tennis, Boule-Spielen können ein guter Einstieg in die neue Bewegungskultur sein.
4. Gesundheitlich ausgerichtete Sportkurse mit begrenzter Dauer – und nach Absprache mit dem Anstaltsarzt angeboten – können einen Quereinstieg in neue, adressatenbezogene, sportartübergreifende Sport- und Bewegungsaktivitäten ermöglichen.
5. Veränderungen des traditionellen Sports sind aufgrund der räumlichen Beschränkungen immer schon fester

Bestandteil des Sportangebots in Justizvollzugsanstalten gewesen; es dürfte nicht schwerfallen, von diesen Ausgangspunkten her Veränderungen der Spiel- und Wettkampfformen und auch der Spielideen weiterzuentwickeln, um dann zu alternativen sportlichen Betätigungen zu gelangen: Kleine Spiele, kooperative Spiele, Freizeitspiele usw.; mit solchen Angeboten kann man sich zunächst an spezielle Gruppen wenden, z.B. an ältere oder sportunerfahrene Gefangene.

6. Die Freizeit- und Sportanlagen einer Anstalt können die Einführung einer neuen Bewegungskultur ganz entscheidend mit beeinflussen und unterstützen.
7. Erlebnispädagogik als Teilbereich des Anstaltssports wird es auch in Zukunft – aber möglicherweise mit mehr Auflagen und finanziellen Einschränkungen – geben, daher ist zu überlegen, ob und wie Elemente aus der Erlebnispädagogik in den Alltagssport integriert werden können (vgl. z.B. Kiphard 1993).
8. Der traditionelle Sport wird auch in nächster Zukunft als etabliertes Sportangebot in den Anstalten dominieren; das ist übrigens in den Sportvereinen auch nicht viel anders, aber vorsichtige Schritte in Richtung einer „alternativen Bewegungskultur“ als Erweiterung und Ergänzung und nicht als Ersatz des traditionellen Sports sind sicherlich möglich.
9. Die Bedeutung und die Chance einer erweiterten Bewegungskultur in den Justizvollzugsanstalten liegt vor allem darin, daß neue Interessenten für den Sport gewonnen werden können.
10. Dabei spielt auch die Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern und Sportlehrern eine wichtige Rolle.

Literatur

- Amesberger, G./Sobotka, R.: Sport für soziale Randgruppen – Untersuchung der Persönlichkeitsentwicklung und Realitätsbewältigung durch Outdoor-Activities. In: *Spectrum der Sportwissenschaften*, Heft 2, 1991, S. 67-108.
- Gottschalk, W.: Erlebnispädagogik im Strafvollzug. In: *Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J.* (Hrsg.): *Sport im Strafvollzug – Pädagogische und therapeutische Modelle*. Freiburg 1992, S. 92-102.
- Heckmair, B./Michl, W.: Erleben und Lernen – Einstieg in die Erlebnispädagogik. 2. Auflage. Neuwied, Kriftel, Berlin 1994.
- Kiphard, E.J.: Bewegungsorientierte Erlebnispädagogik als Präventionsmaßnahme gegen Jugendkriminalität. In: *Prohl, R.* (Hrsg.): *Facetten der Sportpädagogik – Beiträge zur pädagogischen Diskussion des Sports*. Schorndorf 1993, S. 101-112.
- Kofler, G./Wulf, R.: Im Falle eines Falles ... Erlebnispädagogik, Sport und Haftpflicht. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 6, 1992, S. 358-361.
- Meyer, D.: Sport- und Bewegungsangebote als behandlerische Maßnahmen im Strafvollzug. Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Göttingen. Göttingen 1989.
- Nickolai, W.: Noch einmal: zur Erlebnispädagogik. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 3, 1993, S. 167-168.
- Nickolai, W./Sperle, F.: Erlebnispädagogik mit Jugendlichen im Strafvollzug. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 3, 1993, S. 162-167.
- Otte, G./Schröder, J.: *Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug*. Weitzlar 1991.
- Rittner, V.: Wenn der Körper zur Institution wird. In: *Olympische Jugend*, Heft 8, 1986, S. 10-14.
- Weber, W.: Geschäft mit dem Sport – Sport als Wirtschaftsfaktor. Begleitheft für das Video „Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports“. Paderborn 1994.
- Weiß, M.: Sozialtherapie und Erlebnispädagogik – eine Alpentour mit jugendlichen Strafgefangenen. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 3, 1992, S. 177-178.
- Wolf, N.: Sport mit drogenabhängigen und drogengefährdeten Gefangenen. In: *Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J.* (Hrsg.): *Sport im Strafvollzug – Pädagogische und therapeutische Modelle*. Freiburg 1992, S. 60-66.

Der Geist lernt (auch) von den Muskeln

Bericht über die Tagung „Sport im Justizvollzug“ in der Ev. Akademie Bad Boll vom 23. bis 25. November 1994

Gero Kofler

Einführung

Bewegung, Sport und Spiel sind insbesondere seit etwa zehn Jahren beliebte Themen im Justizvollzug. In letzter Zeit hat sich der Vollzugssport sogar zur Therapie (z.B. *Gretenkord* u.a. 1993, S. 169 ff.) und zum Erlebnis gesteigert (*Nickolai* 1993, S. 162 ff. und S. 167 ff. – beide in dieser Zeitschrift). Einige Pressemitteilungen zur Verbesserung des Gefangensports (zuletzt das Hessische Justizministerium 1994) betonen geradezu „die Bewegung“ durch den Sport im Vollzug.

Demgegenüber ist dem Sport im Vollzugsalltag oftmals – zu Unrecht – eine bescheidene Ecke zugewiesen. Dies war auch ein Ergebnis der Gespräche zwischen den etwa 40 Vollzugssportübungsleitern, Sportwissenschaftlern, Referenten für Vollzugssport und weiteren Interessierten, die in Bad Boll zusammengekommen waren, um Erfolge (und Mißerfolge) des Vollzugssports am Beispiel des Bundeslandes Baden-Württemberg abzuwägen und die künftige Planung des Sports zu besprechen.

Die permanente Mißachtung des Körpers im Justizvollzug

Auf die Diskrepanz zwischen guter Absicht der Justizverwaltungen und Vollzugsanstalten und der oftmals feststellbaren Sperrigkeit des Vollzugs gegenüber einer Intensivierung des Sportbetriebs ging der einführende Vortrag des Bildungsreferenten des baden-württembergischen Justizvollzugs, *Dr. G. Kofler*, ein. Dabei wurde, um genauer zu treffen, der Bogen etwas weiter gespannt. Es wurde festgestellt, daß es der Sport gegenüber den aktuellen Problemanzeigen des Justizvollzugs (Überbelegung, deutliche Zunahme von ausländischen Gefangenen, Hinzukommen der eigentlich vollzugsfremden Abschiebehaft, privater Wachdienst, Umgang mit Tätern, die Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit internalisiert haben, Hereinreichen der organisierten Kriminalität in die Anstalten) schwer hat, sich zu behaupten. Dies würde aber der Entwicklung des Strafvollzugs und den Zielen des Strafvollzugsgesetzes nicht gerecht.

Der Körper des Gefangenen hatte im europäischen Strafvollzug bis 1945 keine rühmliche Rolle gespielt. Es gab Zeiten, in denen sich das Strafen ganz auf den Körper konzentriert hat. Eine Abmilderung brachte die Carolina (1532); dies hinderte aber in der Neuzeit nicht, durch Sondergerichte Menschen durch totale körperliche Verstümmelung zu bestrafen. Der derzeitige Freiheitsentzug beläßt zwar die körperliche Unversehrtheit, er verbringt aber den Gefangenen (den Körper) an einen gesonderten Ort mit einer gravierenden Beschränkung des Bewegungsraumes. Gegenüber dieser

räumlichen Isolierung wären Bewegung, Sport und Spiel doch ein geradezu massiver Gegensatz: Dort strenge räumliche Begrenzung, hier notwendiger Freiraum, das gehe in Richtung Paradoxie.

Vom Vollzugsziel „Soziale Verantwortung“ aus gesehen, wäre der ganze Mensch gefordert, hierfür ist eine Aktivierung von Kopf, Herz und Hand notwendig. Im Blick auf die geistige und körperliche Verfassung vieler Gefangener müßte eigentlich der Leib, die körperliche Konstitution viel mehr im Mittelpunkt der vollzuglichen Aufgaben stehen. Gefangene, zumal die jüngeren, sind oft weit mehr auf ihren Körper angewiesen, als dies bei anderen Bürgern der Fall sein kann. Viele Gefangene sehen den Körper als Garant und Quelle für die Bewältigung des Lebens. Zum Beispiel Jugendliche, die (muskel-)stark sein wollen, die ihren Körper mit Tätowierungen herausputzen, die die Faust als Kommunikationsmittel einsetzen. Es gibt aber auch viele Erwachsene im Vollzug, bei denen das Recht des (körperlich) Stärkeren gilt. Resozialisierung müßte eigentlich in diesem Bereich ansetzen, um den Gefangenen in seiner mentalen Gebundenheit auf das Körperliche besser zu verstehen. Dazu passe die Wirklichkeit überhaupt nicht, nach der der Sport, eigentlich die gesamte „körperliche Bildung“ im Vollzug meistens unterbewertet wird. Damit vergäbe sich der Vollzug die eigentlichen Resozialisierungschancen für die Zeit nach der Entlassung.

Die Erfahrung zeigt: Fairplay (auch) im Gefängnis

Die anwesenden Sportübungsleiter waren auf jeden Fall von den besonderen Wirkungen des Sports im Justizvollzug überzeugt. Dabei wurde über die kompensatorische Wirkung hinaus auf den Wert des Sports für die körperliche und seelische Stärkung des Gefangenen verwiesen. Wenn es im Vollzug überhaupt so etwas wie eine Wertorientierung gäbe, so sei diese im Sport zu finden. Fairplay sei international und auch bei Straffälligen anerkannt. Dies zeige sich bereits daran, daß Sportübungsleiter – auch wenn sie vom allgemeinen Vollzugsdienst kommen – zu den Bediensteten gehören, die kaum „Schwierigkeiten“ mit den Gefangenen haben. Sport und Spiel stehen im Schnittpunkt der Interessen und fördern das Gespräch. Gerade solche Gespräche am Rande, die gegenseitiges Verstehen ausdrücken, seien Impulse auch für die notwendigen Verhaltensänderungen.

Es wurde festgestellt, daß sich der „Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg“, der 1984 erschienen ist, insbesondere in diesen Punkten bewährt hat. Eine Fortschreibung in einigen Teilen wurde als sinnvoll erachtet, weil sich der Vollzug, aber auch der Sport verändert hätte. Insgesamt konnte für Baden-Württemberg eine doch achtbare Sportbilanz aufgeführt werden: Gesamtzahl der ausgebildeten Sportübungsleiter bis Ende 1995: 236. Bau von Sporthallen in fünf großen Anstalten, eine (Mannheim) sogar außerhalb der Anstaltsmauern. Gründung von fünf Vollzugssportvereinen, einer (Adelsheim) ist in den örtlichen Sportverein integriert. Einführen einer Sportversicherung zur Ausweitung der erlebnispädagogischen Maßnahmen. Realisieren eines Sportkonzepts für von Drogen gefährdete und abhängige junge Gefangene in Zusammenarbeit mit den Sportjugenden in Baden-Württemberg.

Auch Erfolge werfen Schatten

In den Gesprächen wurde festgestellt, daß dem Sport zwar sozusagen von Haus aus ein optimistischer Grundzug eigen ist, ihm seien aber auch, blickt man auf die Resozialisierung, Grenzen gesetzt. Selbst in den Sportorganisationen außerhalb der Vollzugsanstalten wären Grenzen auszumachen. Erst vor kurzem wurde öffentlich behauptet, daß die Sportbürokratie des freien Sports jede Kreativität ersticken würde. Eine große Diskrepanz zwischen dem kleinen Spiel nebenbei, vielleicht auf einem Rasenplatz, und den Vorstellungen der großen Sportorganisationen wurde festgestellt.

Es wurden noch weitere Problemanzeigen ausgemacht: Die einseitige Orientierung des Sports am körperlich gesunden, charakterlich starken und den gesellschaftlichen Normen entsprechenden Menschen. Dabei könnte die Straffälligkeit manchmal bis hin zur körperlichen Verwahrlosung doch zu weit davon entfernt sein, hier Brücken zu sehen und wahrzunehmen. Auch die starke Betonung des Wettbewerbsgedankens, die besondere Heraushebung des Siegers, des sportlichen Erfolgs stehe z.T. im Gegensatz zu dem Bild des Gefangenen, der die gesellschaftlichen Regeln (mehr oder weniger bewußt oder unbewußt) verletzt hat und auf der Verliererseite der Gesellschaft steht. Es gäbe Problemanzeigen zu dem Verhalten Jugendlicher bei großen Sportveranstaltungen. Manche sprächen geradezu von einem „Stilisieren der Gewalt“. Der Bericht der Gewaltkommission der Bundesregierung signalisiere, daß Jugendliche manchmal jegliche Regeln der Fairneß mißachten würden und auch Körperverletzungen in Kauf nähmen. Aber selbst von Sportvereinigungen kämen Signale, die eine Resozialisierung nicht gerade fördern würden: Zum Beispiel die Verschulung mancher Vereine oder auch die starke Regelung der Spiele durch Geldströme. Neuerdings hätten sich bereits Sportvereine gegen Abstieg versichert. So hat ein Club von einer Versicherung 6 Mio. DM erhalten. Auch die in manchen Medien zeitweise verbreitete Sportsprache ziele nicht gerade auf eine Welt, die soziale Verantwortung voranstellt. Es wird der Gegner „niedergemacht“, mit „Blut im Schuh“ geschossen. Einer kann „Holz mit der Hand hacken“, und es soll in Vereinen Spieler geben, die „Billigimporte“ seien.

Erste Ergebnisse

Die Sportübungsleiter ließen sich von solchen einschränkenden Gedanken nicht abhalten und stellten in einem ersten Anlauf fest, daß es auf jeden Fall notwendig ist, für den Sport im Vollzug einen eigenen, spezifischen Weg zu finden und ihn konsequent beizubehalten. Dies würde bedeuten:

- Die erreichten Positionen weiter zu verstärken. Das gilt insbesondere für das Personal, die Sportstätten, die Organisation und Inhalte des Sports.
- Bei der Ausbildung aller Bediensteten des Justizvollzugs muß Sport noch mehr verankert werden. Hierbei kommt es insbesondere neben dem Fachwissen auf die Vermittlung eines Menschenbildes an, das Lernen und Bewegung stärker mit einbezieht.
- Sport ist mehr auf die Gefangenen, den Einzelfall und das Ziel des Vollzugs abzustimmen (z.B. kann ein Insasse durch Sport reaktiviert, ein anderer kann ggf. von Fixierungen [einseitiges Muskeltraining] sensibel gelöst werden).

- Sport ist von seiner (gedankenlosen) Zuschreibung als bloße Freizeitvergünstigung zu befreien, er ist eher als Impulsgeber für die übrige Resozialisierungsarbeit zu verstehen (Umgang mit aggressivem Verhalten, Interesse für gesunde Lebensführung, zwangloses Akzeptieren von Fairneß, Vermeiden von Suchtverhalten, Integration von Ausländern, zusammen und allein Leistungen erbringen, Anerkennen von allgemeinen Regeln, Zurücknehmen der eigenen Person).
- Das direkte, authentische Lernen beim Sport ist vielen Gefangenen vertraut und bei ihnen akzeptiert. Es kann auch der Anfang von einer persönlich erarbeiteten Ethik des Handelns sein.
- Neuere Ergebnisse aus der Vollzugspraxis und der Wissenschaft weisen eindeutig auf die Notwendigkeit, die „körperliche Bildung“ der Gefangenen zentral zu sehen.

G.U.T.: Gesund und Trainiert – für den Neuanfang nach der Entlassung

Ein interessierter Ansatz für den Justizvollzug ist das Projekt „Gesund und Trainiert“ (G.U.T.), das von *Angelika Hanke-Buck* vom Württembergischen Landessportbund vorgetragen und auf seine Verwertbarkeit im Vollzug befragt wurde. Es handelt sich dabei um Bewegungsübungen mit und ohne Geräte vor allem in der Gruppe, die das Bewußtsein für einen gesunden Körper und eine entsprechende Lebensführung stärken sollen. Mit der für diesen Sport vorgesehenen eigenen Übungsleiterausbildung ist bereits begonnen worden (Übungsleiter P). Entscheidend bei dem Projekt ist das Zusammenwirken der drei Bereiche Wissen, Einsicht und Verhalten. Dies ist dem Vollzug durch das soziale Training bereits nahegebracht worden. Die Übungsleiter waren sich darüber einig, daß das Konzept zur Übernahme in den Vollzug geeignet ist, aber spezielle nach den Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtete Übungen noch gefunden werden müssen. Es wurde im Sinne von *Bertold Brecht*: „Der große Sport fängt da an, wo er längst aufgehört hat, gesund zu sein“, gefragt, ob nicht ein „zu gesunder“ Sport zu wenig motorische Anreize enthalten könnte. (Kontaktadresse: *Angelika Hanke-Buck*, Württembergischer Landessportbund, Goethestr. 11, 70174 Stuttgart)

Sport der Bediensteten: Freiwilliges Engagement

Der Bericht aus der Praxis über den Sport der Bediensteten zeigte deutlich, mit welchem Engagement hier Sport betrieben wird. *Klaus Kübler* von der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall (Jugendliche) sprach klare Worte. Sport bedeute für den Vollzugsbediensteten eine notwendige Hilfe, um „seelisches Gleichgewicht“, das doch immer wieder hergestellt werden müsse, zu erreichen. Dem sportlich geübten Bediensteten eröffnen sich Zugänge zu den Gefangenen, die durch nichts ersetzt werden können. Das bislang jährlich stattfindende Landessportfest für alle Vollzugsbediensteten trage zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bediensteten bei, es soll als motivierende Gemeinschaftsveranstaltung beibehalten und eher ausgebaut werden. Bei den Teilnehmern bestand Einigkeit, daß der Sport von allen Vollzugsbediensteten ernster genommen werden sollte. Die gute körperliche Konstitution sei eine wichtige Voraussetzung für die

Bewältigung des Vollzugsalltags und trage auch zur Berufszufriedenheit bei.

Erleben und reflektieren: Keine bloße Aventure beim Abenteuersport

Am Abend berichtete Dekan *Dr. Fritz Sperle* über eine Klettertour mit jungen Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Adelsheim in den Allgäuer Alpen. Hier brachten offensichtlich die Naturbeobachtung, ein ökologischer Kurs, die Selbstverpflegung, die hohe Konzentration am Fels und das Sich-verlassen-Können auf den anderen ein Stück Lebensbalance für die Teilnehmer zurück. Besonders dieser Ansatz eines erlebnisreichen, in Gesprächen reflektierten Sports beeindruckte die Teilnehmer.

Alternativen für Drogen

Der Bericht von *Thomas König* und *Cornelie Nußbaum-Baiker* gab Einblicke in den Sport mit von Drogen gefährdeten gefährdeten und abhängigen jungen Gefangenen. Offensichtlich gelingt es dort, auch körperlich und psychisch stark geschädigte Gefangene über ein gezieltes Übungsprogramm zu motivieren und zu aktivieren. Aussagen von drogenabhängigen Gefangenen wie: „Ich hätte nie gedacht, daß ich den Ball auch mal treffen kann“, oder: „Nach dem Sport sind meine Kopfschmerzen verschwunden“ deuten zwar nicht auf Leistungssport, aber auf den Versuch hin, die gravierenden Schädigungen zu überwinden. Die Sportinhalte richten sich deshalb mehr an den Bedürfnissen der Gefangenen aus. Bewährt haben sich vor allem Entspannungsübungen, Aufgaben zur intensiven Körperwahrnehmung, kleine Spiele mit Jonglieren und Akrobatik. Die regelrechten Sportspiele, u.a. das einmal jährlich stattfindende Volleyballturnier für alle Sportgruppen in der Justizvollzugsanstalt Mannheim, runden das Sportangebot ab. Eine Besonderheit dieses Projekts ist die Zusammenarbeit innerhalb der Anstalten zwischen Sport, Arbeitstherapie und externen Suchtberatern. Ein Teil der betreuten Gefangenen konnte im Entschluß gefestigt werden, außerhalb der Anstalt eine regelrechte Drogentherapie durchzustehen (entsprechend § 35 BtMG). (Informationen: Badische Sportjugend Nord, Stephanienstraße 86, 76133 Karlsruhe, *Dr. N. Wolf*)

Plädoyer für eine neue Bewegungskultur

- Körper- und Sinnschulung:
Prof. Jürgen Schröder vom sportwissenschaftlichen Institut der Universität Göttingen beschäftigt sich seit Jahren mit dem Sport im Justizvollzug. Er hat einen „neuen Sport“ für den Vollzug konzipiert. Er meint damit eine neue Bewegungskultur für den Justizvollzug mit dem Schwerpunkt der Körper- und Sinneserfahrung. Der Begriff „Bewegungskultur“ bedeutet dabei nicht nur die Auswahl bestimmter Sportarten, sondern zielt eine sportliche Anreicherung des gesamten Vollzugsalltags an. *Prof. Schröder* machte Mut zu Veränderungen der Spiel- und Wettkampfgelände und zur Neuentwicklung von Spielideen, um zu alternativer sportlicher Betätigung zu kommen. Seine Thesen sorgten für Gesprächsstoff bei den Teilnehmern, vor allem bei denjenigen, die „Fußreflexzonenmassage“ und die traditionellen Sportarten nicht ohne weiteres zusammenbringen konnten.

– Basketball/Streetball:

Mit Dipl.-Psych. und Basketballtrainer *Peter Callies* aus Tübingen war ein lebendig vortragender Referent gewonnen. Er öffnete den Teilnehmern die Augen für die Chancen, die das Basketballspiel in seinen vielen Variationen im Vollzug zu bieten hat. Das Verhältnis zum eigenen Körper, Emotionen auszudrücken, zu lernen sie zu kontrollieren, bis hin zum Rollenwechsel als Schiedsrichter, waren Schwerpunkte seines Vortrags. Einmal mehr wurde deutlich, daß die Lernchancen im Vollzug steigen, wenn der Übungsleiter sein Sportangebot und seine Person „herüberbringen“ kann. Hierfür notwendig sind eigenes Können und persönliche Stabilität, die auch sonst im Vollzug brauchbar sind, beim Sport aber in einer für alle annehmbar spielerischen Variante verbleiben.

„Klein, aber fein“: Sportgeräte, die motivieren

Zum ersten Mal bei einer Veranstaltung für den Sport im Justizvollzug hat sich ein Sportgerätefachmann bereit erklärt, den Bestand an Sportgeräten zu sichten, um speziell für den Vollzug geeignete Geräte auszumachen. Das Motto „Klein, aber fein“ war nicht sarkastisch gemeint im Blick auf den kleinen Bewegungsraum, der Gefangenen oft zur Verfügung steht. Es war eher gewissermaßen ein Appell an die Insassen, die Herausforderungen eines Indiacaballs oder eines Family-Tennisschlägers anzunehmen. Die Idee, Sport auf jeden Fall zu betreiben, auch ohne Halle und teure Ausstattung, stieß bei den Teilnehmern auf große Zustimmung und verleitete zum Erproben der zahlreich zur Verfügung stehenden Sportgeräte. (Bezugsadresse für den Sportkatalog: *Rudolf Hornung*, Goethestr. 5, 71034 Böblingen-Dagersheim)

Kein Wort zum Sonntag, sondern ein kleiner „Streit“ zum Menschenbild im Justizvollzug

Der sozialetische Beitrag von Studienleiter *Klaus Strittmatter* vom Tagungshaus selbst, der den Sport und die Kirche kennt und seit Jahren in vielen Gremien zwischen diesen Institutionen Brücken baut, brachte Bewegung – in die Köpfe der Teilnehmer.

An der Stelle, an der er die Ziele des Sports mit Fairneß, Toleranz und Solidarität bezeichnete und auf die auch dem Strafgefangenen verbleibende Menschenwürde verwies, stellten einige Mitarbeiter die „rauhe Wirklichkeit“ in den Raum. Es war bei einzelnen Teilnehmern eine gewisse Abwehr gegenüber einem Menschenbild der Offenheit und des gegenseitigen Vertrauens spürbar. Hier wurde subjektiv empfundener Druck plötzlich faßbar. Bei der Schilderung von Situationen des dienstlichen Zusammenlebens mit Gefangenen gelang es kaum, über die persönliche Betroffenheit hinauszugehen. Dies spricht für die Sporttagung, die auch tiefersitzende Sorgen (und auch Ängste) freiließ. Andererseits war dies auch ein Hinweis, daß durch Sport die bestehenden Probleme des Vollzugs nicht einfach ausgeräumt, aber doch auf andere Weise angegangen werden können. Der gemeinsame Sport ist sicherlich ein Weg, einander anders zu sehen und gemeinsam neu sprechen und handeln zu können. *K. Strittmatter* war jedenfalls davon überzeugt und er konnte diese Überzeugung auch am Ende seiner Besinnung gelassen und in fröhlicher Beständigkeit weiter vertiefen – auch einer der Höhepunkte der daran nicht armen Tagung.

Der letzte Tag der Sporttagung fuhr eine doch reiche Ernte ein. Es zeigte sich, daß die Referenten die Teilnehmer zu intensiver Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen angeregt hatten. Am Ende waren Ergebnisse zu fünf Themen gesammelt:

1. Der Sport muß sich auf die unterschiedlichen Vollzugsarten einstellen (Untersuchungshaft, Sport im Jugendvollzug, im Frauenvollzug, im Langstrafenvollzug, im Kurzstrafenvollzug, Sport für besondere Gefangenengruppen – ältere Gefangene, kranke Gefangene und Gefangene mit Sicherungsverwahrung).
2. Geeignete Sportstätten und Sportgeräte sind noch nicht in allen Anstalten vorhanden. Sie sind kein „Luxus“, sondern eine Voraussetzung für eine sinnvolle Resozialisierungsarbeit.
3. Kooperationspartner des Sports außerhalb des Vollzugs können dem Sport in den Anstalten ebenso weiterhelfen wie die Erschließung weiterer Finanzmittel für den Anstaltssport (Sponsoren?).
4. Erlebnispädagogische Elemente sollen auch im Alltags-sport der Anstalten enthalten sein.
5. Der Sport der Bediensteten ist ein wesentlicher beruflicher Motivations- und Identifikationsfaktor. Dies gilt auch für das Landessportfest.

Am Ende der Tagung lobten die Teilnehmer die Ev. Akademie Bad Boll, insbesondere die beiden Studienleiter *Dr. H. Geiger* und *K. Strittmatter*, für das Aufgreifen des für den Justizvollzug nach wie vor wichtigen Themas. Alle waren sich einig: Über die körperliche Bildung kann eine „Vivication“ erreicht werden, eine Wiederbelebung der Person. Solche Impulse sind für ein selbstgesteuertes Leben in sozialer Verantwortung immer wieder – eigentlich für uns alle – notwendig.



Hinweis der Schriftleitung

Ein origineller Druckfehler, auf den der Autor die Schriftleitung aufmerksam machte, ist leider übersehen worden: In dem Beitrag von *Georg Wagner*, Behandlung im Justizvollzug: Etikett, Ideologie, Faktum, in: ZfStrVo 1995, S. 96 ff., muß der Halbsatz auf Seite 96: „Eine jahrhundertalte Tradition in humaner und erfolgloser Abschreckung ...“ richtigerweise heißen: „Eine jahrhundertalte Tradition inhumaner und erfolgloser Abschreckung ...“

Möglichkeiten und Grenzen der körperlichen Durchsuchung von Besuchern*

Heinz Müller-Dietz

I

Die Anfrage geht dahin, ob es rechtlich zulässig ist, „insbesondere weibliche Besucher und Kinder bis zur völligen Entkleidung (nackend) im Schambereich zu durchsuchen“, um auf diese Weise das Einschmuggeln von Drogen in die JVA zu verhindern. Die Frage ist, soweit ersichtlich, bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur behandelt worden. Noch am nächsten kommt ihr AK-Joester (3. Aufl. 1990), der feststellt, daß eine Untersuchung, die über das Abtasten von Kleidung und die Untersuchung mit Metallsonden hinausgeht, nicht zulässig sei (§ 24 Rn. 18). Auf diese Stellungnahme bezieht sich auch Schwind (Schwind/Böhm, 2. Aufl. 1991, § 24 Rn. 15): „Die Durchsuchung erstreckt sich auf das Abtasten von Kleidern und den Einsatz von Metallsonden.“

Mit Bezug auf Rechtsanwälte und Notare (für die nach § 26 Satz 2, § 24 Abs. 3 StVollzG gleichfalls gilt) merkt AK-Joester an, daß eine generelle Untersuchung „nur mit der Metallsonde, wie es auch auf Flughäfen geschieht“, zulässig sei. „Körperliche Untersuchungen und Untersuchungen der Leibeshöhlen“ sind nicht zu rechtfertigen.“ (§ 26 Rn. 8) Freilich wird diese Auffassung speziell im Hinblick auf Pflichtverteidiger damit begründet, man könne von ihnen nicht verlangen, „daß sie sich Untersuchungen unterwerfen, die die üblichen Schamschranken verletzen“ (a.a.O.).

Im übrigen haben sich Rechtsprechung und Literatur zur Frage, in welcher Weise die Durchsuchung stattfinden darf (wenn ihre Voraussetzungen vorliegen), nur im Hinblick auf die Untersuchungshaft und die Durchführung der Hauptverhandlung geäußert. So hat das BVerfG (Vorprüfungsausschuß) die generelle Anordnung eines Anstaltsleiters, nur solche Besucher in den im Eingangsbereich der Haftanstalt eingerichteten Warteraum einzulassen, die zuvor mit einem Metallsuchgerät auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge durchsucht worden sind, als verfassungswidrig angesehen; es hat im übrigen darauf verwiesen, „daß im Bereich der aus Sicherheitsgründen für erforderlich erachteten Einlaßkontrollen im wesentlichen vergleichbare Sachverhalte vorliegen“ (ZfStrVo 1982, 377).

Ebenso hat das BVerfG die sitzungspolizeiliche Verfügung des Vorsitzenden einer Strafkammer (in einem Verfahren, das terroristische Straftaten zum Gegenstand hatte) verfassungsrechtlich gebilligt, die die vorherige Durchsuchung und der von ihnen mitgeführten Sachen durch Abtastung der Kleider und Durchsicht der Behältnisse, auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, angeordnet hatte (NJW 1978, 1048; vgl. auch KK-Boujong, 3. Aufl. 1993, § 119 StPO Rn. 26).

Dabei steht nach Rechtsprechung und Literatur außer Frage, daß Betäubungsmittel zu den sicherheitsgefährdenden

* Gutachtliche Stellungnahme, erstattet für die GAL-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (unwesentlich gekürzt).

Gegenständen gehören, so daß ihr Einschmuggeln nicht nur die Ordnung der JVA tangiert (Schwind/Böhm, § 24 Rn. 14).

Faßt man diese Stellungnahmen zusammen, so lassen sie sich in etwa auf folgenden Nenner bringen: Aus Sicherheitsgründen ist die vorherige Durchsuchung von Besuchern – im Straf- wie im Untersuchungshaftvollzug – durch Abtasten der Kleidung und durch Verwendung von Metallsonden oder -detektoren zulässig. Nach AK-Joester scheidet jede weitergehende Form der Durch- oder Untersuchung aus.

II

Wie die Vollzugspraxis – jenseits des in der Rechtsprechung geschilderten Sachverhalts – insoweit in den einzelnen Bundesländern und Vollzugsanstalten verfährt, ist dem Unterzeichneten nicht bekannt. Wünschenswert wäre eine Totalerhebung, die auch die Gründe für die jeweilige Vorgehensweise einschließt. Sie konnte schon aus Zeitgründen nicht durchgeführt werden.

Eine stichprobenartige Ermittlung der einschlägigen Praxis in zwei Bundesländern (Saarland und Rheinland-Pfalz) ergab folgendes:

1. Nach Auskunft des Leiters der JVA Saarbrücken wird dort zur Kontrolle von Besuchern ein Metallsuchrahmen verwendet, um das Einschmuggeln von Waffen zu verhindern. Bei einer weitergehenden Kontrolle werden die Besucher allenfalls gebeten, Oberbekleidungsstücke abzulegen. Mit Erlaubnis des Besuchers können dessen Jackentaschen durchsucht werden. Handtaschen werden durchleuchtet und dürfen nicht in den Besuchsraum mitgenommen werden. Besteht im Einzelfall der Verdacht, daß Drogen übergeben werden sollen, wird auf die Verwendung der Trennscheibe möglichst verzichtet. Statt dessen wird die optische Kontrolle verschärft. Als äußerstes Mittel dient ein Berührungsverbot.

Eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung des Besuchers findet keinesfalls statt. Statt dessen wird jeder Gefangene nach einem Besuch kontrolliert. Im Einzelfall werden Gefangene auf Anordnung des Anstaltsleiters körperlich durchsucht (§ 84 Abs. 2 StVollzG). Dies stellt dem Vernehmen zufolge jedoch eher die Ausnahme dar.

Hiernach existiert im Saarland keine Praxis, im Hinblick auf die allgemeine Drogenproblematik Besuche generell von einer vorherigen körperlichen Durchsuchung des Besuchers abhängig zu machen. Der Auskunft zufolge erscheint das im Einzelfall bei konkreten Verdachtsmomenten zwar denkbar, ist aber bisher nicht vorgekommen.

2. Die Auskunft des Leiters der JVA Zweibrücken lautete sinngemäß wie folgt: In Rheinland-Pfalz gibt es keine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Besuchers. Vorstellbar ist lediglich, daß Besucher einer Hochsicherheitsanstalt durchsucht werden, wenn die Metallsonde im Einzelfall einen metallischen Gegenstand anzeigt.

Die Ablehnung einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung des Besuchers wird im wesentlichen wie folgt begründet:

Das Problem des Einschmuggelns von Drogen im Rahmen des Besucherverkehrs besteht natürlich auch in Rheinland-Pfalz. Es gibt jedoch keine technische Möglichkeit, im Körperinnern verborgene Drogen zu erkennen. Dies könnte allenfalls durch einen rektoskopischen Eingriff ermöglicht werden. Ein solcher Eingriff stellt indessen keine Durchsuchung i.S. des § 24 Abs. 3 StVollzG dar. Angesichts der Vielzahl anderer Möglichkeiten, Drogen in eine JVA einzubringen, wird eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im „Normalvollzug“ als unverhältnismäßig angesehen.

III

Die den Besucherverkehr regelnden – und reglementierenden – Vorschriften des StVollzG (§§ 23-27) sind im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen und anzuwenden. Dazu gehören namentlich die Respektierung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1) sowie der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1). Ferner muß die Handhabung der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 28 Abs. 1) stehen.

Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen von Besuchern sind als Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre jedenfalls an Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 sowie am Rechtsstaatsprinzip zu messen. Sie tangieren den Intimbereich des oder der Betroffenen (und können sich darüber hinaus auch als psychisch-seelische Belastung für Besucher und Gefangenen auswirken). Dies gilt erst recht dann, wenn es sich bei den Besuchern um Angehörige des Gefangenen (etwa Ehefrau, Verlobte, Kinder) handelt. Dann berühren Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre auch Art. 6 Abs. 1 GG. In jedem Fall können sie die durch die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs ohnehin verfremdete Kommunikation zwischen Besucher und Gefangenen weiter beeinträchtigen.

In rechtsstaatlicher Hinsicht ist die JVA bei ihren Eingriffen in Besucherrechte an die Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit gebunden. Sie hat zur Erreichung des rechtlich anerkannten Zieles – etwa das Einschmuggeln von Drogen zu verhindern – das jeweils mildeste, am wenigsten belastende Mittel einzusetzen.

Dementsprechend sieht das StVollzG eine Skala von Eingriffsbefugnissen vor, die in einem Stufenverhältnis zueinander stehen und eine Abwägung zwischen dem Gewicht und der Wahrscheinlichkeit der drohenden Gefahr auf der einen Seite und der Schwere der mit dem Eingriff verbundenen Belastung auf der anderen Seite erfordern. Sie haben Maßnahmen vor dem Besuch, während des Besuchs und nach dem Besuch zum Gegenstand. Vor dem Besuch dürfen eingebrachte Gegenstände kontrolliert (§ 27 Abs. 4 StVollzG) und der Besucher aus Sicherheitsgründen durchsucht werden (§ 24 Abs. 3). Das schärfste Mittel stellt das Besuchsverbot dar (§ 25). Die Eingriffsermächtigungen während des Besuchs reichen von der optischen Kontrolle aus Gründen der Behandlung, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 27 Abs. 1 Satz 1) über die akustische Kontrolle (§ 27 Abs. 1 Satz 2) und die Verwendung der Trennscheibe (§ 148 Abs. 2 Satz 3 StPO) bis hin zum Abbruch des Besuchs (§ 27 Abs. 2 StVollzG). Nach dem Besuch sind der JVA nur mehr Kontroll-

befugnisse gegenüber dem Gefangenen eingeräumt. So kann der Anstaltsleiter nach § 84 Abs. 1 allgemein die Durchsuchung Gefangener anordnen (*Calliess/Müller-Dietz*, 6. Aufl. 1994, § 84 Rn. 2) oder nach § 84 Abs. 2 im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung verfügen; auch diese Vorschrift stellt keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in das Körperinnere dar (*Calliess/Müller-Dietz*, § 84 Rn. 3).

Dabei ist nicht nur die zeitliche Abfolge der Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, sondern auch der Umstand zu berücksichtigen, daß sich die Maßnahmen – je nach Voraussetzung – gegen den Besucher, den Gefangenen oder gegen beide richten können.

Erst aus der Gesamtheit der skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen, gesetzlichen Eingriffsermächtigungen und praktischen Kontrollmöglichkeiten heraus läßt sich die eingangs (I) gestellte Frage beantworten, ob eine mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung generell oder im Einzelfall angeordnet werden darf.

IV

Dieser (verfassungs)rechtlichen und tatsächlichen Ausgangssituation muß auch die Auslegung und Handhabung der einschlägigen Rechtsgrundlage Rechnung tragen, wonach aus Gründen der Sicherheit ein Besuch davon abhängig gemacht werden kann, daß sich der Besucher durchsuchen läßt (§ 24 Abs. 3 StVollzG). Der Wortlaut der Vorschrift selbst läßt wenigstens zwei Fragen offen: Müssen sich die Sicherheitsgründe auf konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahrenlage in der Person des Gefangenen oder des Besuchers stützen oder dürfen sie sich auch aus dem Charakter der JVA als einer Anstalt hoher Sicherheit mit entsprechender Belegung (geschlossener Vollzug, größere Anzahl sicherheitsgefährlicher oder drogenabhängiger Gefangener usw.) ergeben? Je nachdem, ob man das Vorliegen personaler und situativer, d.h. einzelfallbezogener Umstände voraussetzt oder auch institutionelle Aspekte ausreichen läßt (zu dieser Differenzierung *Müller-Dietz*, Jura 1992, 201; *Calliess/Müller-Dietz*, § 24 Rn. 6), fällt auch die Antwort auf die Frage unterschiedlich aus, ob Maßnahmen i.S. des § 24 Abs. 3 nur im Einzelfall oder auch generell getroffen werden dürfen. Die zweite Frage hat die Art und Weise der Durchsuchung zum Gegenstand. Auch insoweit gibt der Wortlaut des Gesetzes keinen näheren Aufschluß, erscheint also wenigstens interpretationsbedürftig.

1. Vollzugspraxis und Rechtsprechung gehen davon aus, daß § 24 Abs. 3 jedenfalls in Vollzugsanstalten mit hohem Sicherheitsrisiko und -standard generelle Durchsuchungsanordnungen abdeckt (*Schwind/Böhm*, § 24 Rn. 15). Diese Auslegung erleichtert gewiß die praktische Handhabung; sie läßt sich mit dem Wortlaut der Vorschrift sicher (noch) vereinbaren (*Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O.), wengleich sie zur Folge hat, daß der Besucher – der ja auf den Ort der Unterbringung des Gefangenen schon im Hinblick auf den Vollstreckungsplan (§ 152) keinen Einfluß hat – Rechtsbeschränkungen um anderer willen hinnehmen, also eine Art Sonderopfer erbringen muß. Die gegenseitige Auffassung, die höhere Anforderungen an die Durchführung solcher Maßnahmen stellt, hat sich jedenfalls nicht durchzusetzen vermocht.

Aus der – bereits erwähnten – Unterscheidung, die § 84 Abs. 1 und Abs. 2 für Durchsuchungen des Gefangenen selbst vornimmt, läßt sich für die Auslegung des § 24 Abs. 3 nichts herleiten. Zum einen regelt § 84 ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen JVA und Gefangenen – im Bereich der Sicherheit –, während § 24 Abs. 3 eine Eingriffsbefugnis gegenüber dem Besucher normiert. Zum anderen kann eben das Fehlen einer entsprechenden Differenzierung auch im anderen Sinne gedeutet werden. Die anerkannten Auslegungsregeln zwingen also nicht dazu, einen Umkehrschluß mit der Folge zu ziehen, daß § 24 Abs. 3 lediglich als Einzelfallermächtigung verstanden werden dürfte.

Es liegt auf der Hand, daß zwischen der Intensität des Eingriffs und der Frage, ob Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen, gleichfalls ein Sachzusammenhang besteht: Je belastender der Eingriff für den Betroffenen ist, um so höher wird man auch die Anforderungen ansetzen müssen. Zu ihnen zählen nicht zuletzt konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vom Besucher oder Gefangenen ausgehenden Gefahr. Hält sich der Eingriff dagegen in engeren Grenzen, dann wird man auch eher auf das Erfordernis der Einzelfallentscheidung verzichten und generelle Anordnungen für zulässig erachten können. Letztlich entscheidet sich also die aufgeworfene Frage an der Eingriffsqualität oder -intensität der Kontrollmaßnahmen. Schon dieser Gesichtspunkt spräche dafür, einen so weitgehenden Eingriff, wie er die mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Besuchern darstellt, lediglich als Einzelfallmaßnahme zuzulassen, sofern sie sich nicht schon aus anderen Gründen gänzlich verbietet.

2. Eine solche Maßnahme wird offensichtlich mit dem Ziel praktiziert, das Einschmuggeln von Drogen während des Besuchs zu verhindern. Daß eine derart intensive Kontrolle geeignet ist, unter der Kleidung oder am Körper versteckte Drogen aufzuspüren, steht außer Frage. Sie ist insofern gewiß dem bloßen Abtasten der Kleidung oder der Durchsuchung von Jackentaschen als nachhaltigere Kontrollmöglichkeit überlegen. So schränkt sie die Möglichkeiten des Einbringens von Drogen ein. Ganz verhindern kann sie ein solches Verhalten des Besuchers indessen nicht. Das zeigen schon die praktischen und entsprechenden Kreisen längst geläufigen Möglichkeiten, Drogen im Körperinneren zu deponieren und zu transportieren. Wollte man solche Risiken gänzlich ausschließen, müßten rektoskopische, ja endoskopische Untersuchungen der Besucher durchgeführt werden. Daß derart einschneidende Kontrollen durch § 24 Abs. 3 nicht gedeckt wären, unterliegt keinem Zweifel. Sie stehen hier auch nicht zur Diskussion.

V

Der Umstand, daß die mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung die Möglichkeiten des Einschmuggelns von Drogen nur verringern, aber nicht ausschließen kann, läßt zwar per se noch nicht an ihrer – rechtsstaatlich erforderlichen – Eignung als Mittel zur Erreichung des vorausgesetzten Zwecks zweifeln. Wohl relativiert er aber das Gewicht der Gründe, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung für eine solche Maßnahme sprechen. Er läßt – im Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – Zweifel aufkommen, ob das Mehr an Sicherheit, das durch

die Maßnahme erzielt werden kann, die Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen rechtfertigen kann.

Wie die verfassungsrechtliche Analyse gezeigt hat (III), sind in eine solche Abwägung allemal alternative Möglichkeiten einer Kontrolle einzubeziehen, namentlich solche, die den Betroffenen weniger belasten. Auch für sie gilt natürlich, daß sie wenigstens ein gewisses Maß an Tauglichkeit (für den vorausgesetzten Zweck) aufweisen müssen. Was die Besuchsüberwachung selbst betrifft, so stehen – wie dargelegt (IV) – der JVA drei Instrumente zur Verfügung, die sie freilich nur unter je bestimmten Voraussetzungen handhaben darf: die optische und die akustische Kontrolle sowie die Verwendung einer Trennscheibe. Diese Instrumente müssen in die Gesamtabwägung einbezogen werden, um eine angemessene Einordnung und Bewertung der mit völliger Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu ermöglichen.

Gemeinsam ist diesen drei verschiedenen Kontrollmöglichkeiten, daß von ihnen aus Sicherheitsgründen Gebrauch gemacht werden darf (§ 27 Abs. 1). Im übrigen sieht das Gesetz aber abgestufte Voraussetzungen vor, die Grad und Art der Gefährdung einerseits und Schwere des Eingriffs andererseits zueinander in Beziehung setzen. Hinsichtlich der Sicht- oder optischen Kontrolle ist freilich umstritten, ob sie – zumindest in Anstalten des geschlossenen Vollzugs mit hohem Sicherheitsgrad – generell, ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles, angeordnet werden darf. Vollzugspraxis und wohl überwiegende Meinung erachten dies für zulässig, weil auch mit der Fassung des § 27 Abs. 1 Satz 1 vereinbar (*Bandell/Kühling/Schwind*, NStZ 1988, 383; *Schwind/Böhm*, § 27 Rn. 6). Eine Zwischenposition, die etwa vom OLG Saarbrücken vertreten wird (NStZ 1983, 94 m.Anm. *Müller-Dietz*), läßt zwar anstaltsbezogene Sicherheitsgründe für eine generelle Anordnung der Sichtkontrolle genügen, setzt aber auch insoweit konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechenden Gefährdung voraus; hiernach reichen dahingehende allgemeine Befürchtungen nicht aus (offengelassen von OLG Koblenz, ZfStrVo 1987, 305 [306]). Die Mindermeinung tendiert zu einer individualisierenden Betrachtung, die an konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdungen durch den Besucher oder den Gefangenen anknüpft (*Müller-Dietz*, NStZ 1983, 96; *Calliess/Müller-Dietz*, § 27 Rn. 2) oder hält eine entsprechende generelle Anordnung schlicht für rechtswidrig (*AK-Joester*, § 27 Rn. 2). Einer abschließenden Klärung bedarf diese bereits an anderer Stelle (IV) angedeutete Problematik nicht, weil hier lediglich die Ausgangsfrage zur Diskussion steht, ob die mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig ist.

In jedem Falle steht fest, daß bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für das Einschmuggeln von Drogen in der Person des Besuchers (oder des Gefangenen) Sichtkontrolle angeordnet werden darf. Dies gilt auch für die intensivere Form der akustischen Gesprächsüberwachung. Hier unterliegt sowohl nach der Gesetzesfassung (§ 27 Abs. 1 Satz 2) als auch im Hinblick auf die nachhaltigere Belastung der Betroffenen in ihrem persönlichen Bereich keinem Zweifel, daß eine solche Kontrolle konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Unerläßlichkeit der Gefahrenabwehr voraussetzt (OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 305; *Schwind/Böhm*, § 27 Rn. 7; *Calliess/Müller-Dietz*, § 27 Rn. 6).

Die Frage, ob Trennscheiben auch bei Privatbesuchen außerhalb des Personenkreises der nach § 129a StGB verurteilten Straftäter (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) verwendet werden dürfen (vgl. § 148 Abs. 2 StPO), ist durch Vollzugspraxis und Rechtsprechung positiv entschieden worden. So hält man eine solche Form der Besuchsüberwachung zumindest in solchen Fällen für zulässig, in denen der konkrete Verdacht einer Drogenübergabe besteht (KG NSTz 1984, 94; OLG Hamm ZfStrVo 1993, 309; vgl. auch *Calliess/Müller-Dietz*, § 27 Rn. 2). Auch hier stellt sich natürlich die Frage, ob die Verwendung von Trennscheiben in Anstalten des geschlossenen Vollzugs mit hohem Sicherheitsstandard generell angeordnet werden darf. Der damit verbundene Eingriff in die Kommunikation ist jedenfalls mit einer bloßen Sichtkontrolle nicht vergleichbar. Dieser schließt Körperkontakt nicht aus, während die Benutzung einer Trennscheibe zu einer noch unnatürlicheren, den wechselseitigen Austausch wohl stärker beeinträchtigenden Besuchssituation führt. Eine freie, ungezwungene Atmosphäre, die gerade bei Angehörigenbesuchen für die Aufrechterhaltung und Festigung der persönlichen Beziehungen wesentlich ist, wird unter solchen Bedingungen noch weniger entstehen können, als es bei optischer Überwachung der Fall ist. Angesichts der Schwere jenes Eingriffs wird man daher konkrete Anhaltspunkte für eine Sicherheitsgefährdung – etwa den Verdacht der Drogenübergabe – voraussetzen müssen. Eine generelle Verwendung der Trennscheiben bei Privatbesuchen im geschlossenen Vollzug ließe sich mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Mindesteingriffes nicht in Einklang bringen. Allenfalls ließe sie sich in kleineren Einheiten solcher Anstalten, die mit entsprechend gefährlichen oder gefährdeten Gefangenen belegt sind (z.B. Abschirmstation für Dealer) vertreten (vgl. auch neuerdings KG NSTz 1995, 103).

VI

Daß die skizzierten drei Kontrollmöglichkeiten taugliche Instrumente zur Verminderung der mit dem Besuchsverkehr verbundenen Sicherheitsrisiken darstellen, steht außer Frage. Dies gilt namentlich für die Verwendung der Körperkontakt ausschließenden Trennscheibe. Diese bedeutet – ebenso wie die akustische Besuchsüberwachung – einen erheblichen Eingriff in den Besuchsverkehr und damit auch in Grundrechte, vor allem in die freie Entfaltung der Persönlichkeit i.S. des Art. 2 Abs. 1 GG (dazu näher *Chevalier*, Die Einschränkung von Folgegrundrechten. Aspekte der Geltung vorbehaltloser Grundrechte im Strafvollzug, 1992, S. 121 ff.). Unbeschadet der Frage, welche Grundrechte durch solche Formen der Besuchsüberwachung noch betroffen sein können (vgl. III), bleibt festzuhalten, daß damit äußerste Grenzen der psychisch-seelischen Belastung der Betroffenen und der freien, ungezwungenen Kommunikation erreicht sind (zu den Kommunikationsproblemen und Belastungen von Ehefrauen bei Besuchen *Busch/Fülbiel/Meyer*, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Bd. 2, 1987, S. 423 ff.).

Weitere Möglichkeiten der Kontrolle eröffnet lediglich § 84 Abs. 1 und 2, der die Durchsuchung des Gefangenen oder – unter strengeren Voraussetzungen – seine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nach dem Besuch vorsieht. Diese Maßnahmen stellen zwar gleichfalls gewichtige Eingriffe in die persönliche Sphäre des Gefangenen dar,

belasten aber den Besuch selbst – und damit den Besucher oder die Besucherin – nicht. Auch hier ist streitig, wie hoch die Anforderungen, die an die körperliche Durchsuchung i.S. des § 84 Abs. 2 zu richten sind, sein müssen (weitergehend OLG Karlsruhe NSTz 1983, 191; KG BStRVollzK 1995, H. 1, S. 6; differenzierend *Calliess/Müller-Dietz*, § 84 Rn. 3).

Die Stellungnahmen stimmen aber zumindest darin überein, daß eine solche Maßnahme bei konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht des Einschmuggelns von Drogen in Betracht kommt. Daß sie, was ihre Tauglichkeit als Mittel der Gefahrenabwehr anlangt, recht nahe an eine vor dem Besuch stattfindende körperliche Durchsuchung des Besuchers herankommt, wenngleich sie sich wegen der Sicherheitsrisiken während des Besuchs in ihrer Wirkung mit jener Maßnahme nicht völlig deckt, steht wohl außer Frage. Auch sie kann natürlich das Einschmuggeln von Drogen in die JVA nicht verhindern. Aber das gilt für jede praktisch überhaupt in Betracht kommende Kontrollmöglichkeit. Aber ihr unbestreitbarer Vorzug gegenüber einer vorgängigen Intensivkontrolle des Besuchers besteht darin, daß sie weder diesen selbst noch den Ablauf des Besuchs belastet.

Diesem Gesichtspunkt kommt auch verfassungsrechtlich insofern Gewicht zu, als der Gefangene – eben wegen seines „Sonderstatus“ (*Hesse*) – (unbeschadet der rechtlichen Qualifizierung seiner Stellung im einzelnen) einer stärkeren Einschränkung der Grundrechte unterliegt als der freie Bürger. Das ist zwar eine juristische Binsenweisheit, muß aber bei der Beurteilung der Frage, was einem Besucher an Einschränkungen und Belastungen im Interesse der Anstaltssicherheit (noch) zugemutet werden kann, berücksichtigt werden. Schon dieser Gesichtspunkt verbietet es, die in § 84 Abs. 2 statuierte Eingriffsbefugnis umstandslos auf die nach § 24 Abs. 3 der JVA gegenüber dem Besucher eingeräumte Kontrollmöglichkeit zu übertragen. Im übrigen wurde bereits dargelegt, daß aus der Regelung des § 84 nichts für die Interpretation jener Vorschrift zu gewinnen ist (vgl. V).

Mit diesen Überlegungen ist auch der Boden bereitet für die Beantwortung der Frage, ob Besuchern eine mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung mit der Konsequenz abverlangt werden darf, daß im Falle der Weigerung der Besuch unterbleibt. Diese Maßnahme zählt, wie dargelegt, zwar zu denjenigen Eingriffen, die zwar der Gefangene – unter bestimmten Voraussetzungen – hinnehmen muß, die aber nicht deswegen schon einem freien Bürger zugemutet werden können. Charakteristisch für sie ist, daß sie unmittelbar in die Intimsphäre, den „Schambereich“ des oder der Betroffenen eingreift. Das gilt in besonderem Maße – was keiner weiteren Ausführung bedarf – für Frauen und Kinder. Die Maßnahme hat insofern eine andere tatsächliche – und damit auch rechtliche – Qualität als etwa das Abtasten der Kleidung und die Durchsuchung mit Metallsonden.

VII

Bei Kindern kommt als weiterer, wenngleich nicht unmittelbar verfassungsrelevanter Gesichtspunkt hinzu, daß ihnen eine solche Maßnahme erst einmal verständlich gemacht werden müßte (zur Lebenssituation der Kinder inhaftierter Väter allgemein *Busch/Fülbiel/Meyer*, Zur Situation usw., S. 484 ff.; *Busch*, ZfStrVo 1989, 131 ff.). Denn sie sehen sich

ja einem massiven Mißtrauen der JVA ausgesetzt, was sich darin ausdrückt, daß sie einer intensiven Körperkontrolle unterzogen werden. Wie sich das im Falle einer einigermaßen intakten Vertrauensbeziehung zur Mutter – die ja gleichfalls mit einem entsprechenden Verdacht belastet wird – auswirkt – vom Verhältnis zur JVA selbst einmal zu schweigen –, kann man sich unschwer ausmalen.

Aber möglicherweise lebt in der Vorstellung, daß Angehörige von Strafgefangenen einer solchen Kontrolle unterzogen werden müssen, eine Art gesellschaftlicher „Verdachtstrategie“ fort (zu sozialen Diskriminierungen von Ehefrauen Inhaftierter *Busch/Fülbier/Meyer*, Zur Situation usw., S. 567 f.). Jedenfalls wäre selbst der Umstand, daß eine Frau mit einem inhaftierten Drogenabhängigen verheiratet ist, für sich allein noch kein hinreichend konkreter Anhaltspunkt, der die Befürchtung kollusiven Zusammenwirkens begründen könnte; denn empirischen Erhebungen zufolge differiert bereits die Kenntnis der Tatumstände und Zusammenhänge mit der Kriminalität des Mannes bei vielen Ehefrauen ganz erheblich (vgl. *Busch/Fülbier/Meyer*, Zur Situation usw., S. 337 f.).

VIII

Die mit völliger Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Besuchern greift nach alledem in den durch Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG geschützten Intim- und Persönlichkeitsbereich ein. Sie erscheint auch, wenn man Eingriffsintensität und Zielsetzung der Maßnahme zueinander in Beziehung setzt, unverhältnismäßig. Die JVA kann auf andere, gesetzlich vorgesehene Kontrollmöglichkeiten zurückgreifen, welche die Betroffenen weniger belasten und gleichfalls geeignet sind, die mit dem Besucherverkehr einhergehenden Sicherheitsrisiken zu verringern. Dabei fällt auch ins Gewicht, daß selbst eine derart einschneidende Maßnahme, wie sie eine solche körperliche Durchsuchung (und Untersuchung) darstellt, gleichfalls nur zur Minimierung jener Risiken beitragen, sie aber keineswegs ausschließen kann. Ich halte daher eine solche Kontrollmaßnahme verfassungsrechtlich weder im Einzelfall noch auf der Grundlage einer generellen Anordnung für zulässig. § 24 Abs. 3 StVollzG gibt deshalb bei verfassungskonformer Auslegung nur eine Grundlage für solche Kontrollmaßnahmen ab, wie sie auch in der Literatur für zulässig erachtet werden (vgl. I).

IX

Eine Bemerkung, die zwar das Thema nicht abschließen kann, wohl aber zur Charakterisierung des gesellschaftlichen Hintergrundes mitberücksichtigt zu werden verdient, sei zum Schluß noch gestattet. Die Vorstellung, Vollzugsanstalten „drogenfrei“ machen und halten zu können, hat sich – wenn sie denn je vertreten wurde – als irrealer Wunschtraum erwiesen. Sie ist ebenso illusorisch wie die in der Geschichte der modernen Freiheitsstrafe ventilierte und in der Gesellschaft wohl immer noch anzutreffende Hoffnung (oder gar Erwartung), Strafanstalten als kriminalitätsfreie Räume ausgestalten zu können. In Vollzugsanstalten existiert ebenso wie in der freien Gesellschaft ein mehr oder minder großes Dunkelfeld an illegalen Handlungen bis hin zu Straftaten.

Insofern bildet der Strafvollzug die gesellschaftlichen Verhältnisse – wenngleich unter verschärften, extremen

Rahmenbedingungen – in erheblichem Umfange ab. Was hier wie dort erreicht werden kann (und sollte), ist, daß die Verhältnisse nicht außer Kontrolle geraten, d.h. nicht zu inhumanen, unerträglichen Lebenssituationen für die Bürger (und Betroffenen) führen. Zur Humanität der Lebensverhältnisse gehört aber auch, daß die staatlichen Kontrollstrukturen und -mechanismen, die dem Schutz des einzelnen wie der Allgemeinheit (und ihrer Institutionen) dienen, nicht ihrerseits inhumane Züge annehmen und damit in die Nähe von Verhaltensweisen geraten, vor denen sie die Gesellschaft gerade bewahren wollen. Die wohlaustarierte Balance von Freiheit und Bindung – die eine freie Gesellschaft kennzeichnet – wird dort empfindlich gestört, wo sich öffentliche (Sicherheits-) Interessen auf Kosten des einzelnen zu verselbständigen und damit dessen Eigenwert und Würde zu mißachten drohen. Sie büßen damit zugleich gerade gegenüber demjenigen an Legitimation ein, in dessen Dienst sie eigentlich stehen und zu sehen sind: dem Bürger.

Die da drinnen und wir da draußen

Das Tabu beginnt wo sich Gefängnistore schließen

Sieglinde Mörtel

Es ist schon ein eigenartiges Gefühl, als sich das schwere Gefängnistor hinter uns schließt. Soeben haben wir eine Grenze überschritten, die für uns bisher ein Tabu darstellte. Kaum einer konnte sich vorstellen, wie es hinter einer solchen Mauer aussieht und was da vor sich geht. Bei aller Neugier gegenüber dem Unbekannten regt sich immer wieder das Streben, diese Gedanken weit von sich zu schieben. Weil wir von da draußen mit denen von da drinnen so gar nichts gemein haben (wollen). Sie sind uns fremd und sollen es bleiben.

Bis vor ein paar Wochen hatte man in Stadtroda, einem Thüringer Städtchen, kaum Grund, sich über Fragen des Strafvollzuges Gedanken zu machen. Wichtig war, daß diejenigen, die des nachts Autos knacken oder Bungalows ausräumen, so schnell wie möglich hinter Schloß und Riegel kommen, damit die Ordnung wieder hergestellt wird. Aber plötzlich sollte es damit nicht mehr „erledigt“ sein? Die Rede war von einem Gefängnisbau, den sich das Justizministerium zwischen dem Dörfchen Ruttersdorf und Stadtroda vorstellen konnte. Hier nämlich fand man geeignete Voraussetzungen vor: Das Gelände und die Verkehrsanbindung stimmen, die Nähe zum Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie ist ideal für das Projekt. Die unbescholtenen Bürger allerdings hat dieses Vorhaben völlig aus dem Gleichgewicht gebracht. Ordnung muß sein und Gefängnisse muß es natürlich geben. Aber bitte nicht vor unserer Haustür! Als dann schließlich noch der Begriff „Freigänger“ fiel, war's um die Ruhe der Kleinstädter und der Dorfbewohner gänzlich geschehen. Schon sah man vorm geistigen Auge, wie Entflozene in Häuser einbrechen, Kinder als Geiseln nehmen, Frauen vergewaltigen. Keinen „sanften Touristen“, dessen war man sich sicher, würde es je in die gefährliche und verschandelte Gegend verschlagen. Am Ende nehmen die „Knastis“ den Einheimischen noch die wenigen Jobs weg?!

280 Arbeitsplätze wären freilich gut und schön, auch ein paar Aufträge für Baufirmen und Dienstleister. Aber um diesen Preis? „Nie und nimmer!“ sagten die Ruttersdorfer. „Laßt uns drüber nachdenken“, meinten die Stadtrodaer Stadtväter. „Wir würden die 150-Millionen-Investition auch nehmen“, ließ inzwischen manche benachbarte Kommune verlauten.

Um zu erklären, daß „Knast nicht gleich Knast“ ist, war Thüringens Justizminister selbst nach Stadtroda gekommen. Doch der Schrecken der Schauergeschichten saß tief, und Politikerworte werden ja inzwischen allorts mit Skepsis vernommen. Man möge sich doch zumindest mal eine moderne Anstalt anschauen, bevor man entscheidet, meinte der Minister. Doch für den Ruttersdorfer Gemeinderat war die Sache klar: Ein Gefängnis wird es auf unserer Flur nicht geben. Basta!

Die Stadtrodaer hingegen nahmen das Angebot, sich selbst ein Bild machen zu können, an. Gemeinsam fuhren Befürworter, Gefängnis-Gegner und Zweifler nach Schifferstadt und nach Frankenthal, um zu sehen, zu hören und zu fragen. Wie sieht so eine Justizvollzugsanstalt aus? Wie gefährlich

ist sie? Wie ist das mit den Freigängern, mit den Besuchern? Wie denkt man im Ort über eine solche Nachbarschaft? Auf sachliche Fragen folgten sachliche Antworten. Und schließlich die Erkenntnis: Die von „draußen“ und die von „drinnen“ kamen sich bisher nicht ins Gehege. In Schifferstadt nicht, weil sich an den paar Freigängern keiner mehr stört. In Frankenthal auch nicht, denn hier bekam bisher kein Gefangener Freigang, sondern bestenfalls Urlaub. Das soll sich aber bald ändern, und man machte keinen Hehl daraus, daß auch die Bürger dieser Großstadt ihre Vorbehalte äußern. Ihnen wird, wie uns Thüringern auch, versichert, daß die Sache „ungefährlich“ sei, da die Betroffenen auf Herz und Nieren geprüft werden. Auch, daß es sich um Entlassungskandidaten handelt, die sich gewiß nichts zuschulden kommen lassen. Freilich leuchten die Argumente ein. Aber das ungute Gefühl bleibt trotzdem. Weil es eben „die“ sind, die hinter die Mauern gehören. Leute, mit denen wir nichts zu tun haben, von denen wir nichts wissen, nichts wissen wollen.

Eigentlich war ja das Anliegen dieser Reise erfüllt, als wir erfahren hatten, wie es sich in unmittelbarer Nähe der Gefängnisse lebt. Vielleicht ist es auch deswegen ein bedrückendes Gefühl, das Schließen der Tore von innen zu sehen; in der fünfeinhalb Meter hohen Mauer nicht Schutzwall, sondern ein unüberwindbares Hindernis zu erkennen. Ich bekomme eine leise Ahnung davon, was es heißen muß, eingesperrt zu sein.

Einen uniformierten Beamten bitte ich, irgend eine Zellentür hinter mir zu schließen. Wenn ich beide Arme ausstrecke, ist nicht mehr viel Platz bis zu den Wänden. Nur wenige Schritte nach vorn, und ich stehe am vergitterten Fenster. Ein Tisch mit Aschenbecher, ein Stuhl, ein Bett, ein Regal. Waschbecken, Toilette, Klopapier. Die Stahltür hat keine Klinke, nur eine Öffnung, durch die man mich bei Bedarf beobachten könnte. Auf dem Wandbrett steht eine Grünpflanze, die wohl gerade erst gegossen worden ist. Von einem Foto, das in der Mitte zerrissen und wieder zusammengeklebt ist, lächelt mich ein Mädchen an, es ist wohl noch keine achtzehn. Dort, wo ein Stück des Bildes fehlt, ist mit rotem Filzstift ein Herzchen drauf gemalt. Ich spüre einen Kloß im Hals stecken und höre erleichtert, wie die Tür von außen geöffnet wird.

Der Anstaltsleiter erklärt den Tagesablauf der Gefangenen, die teilweise bis zu zehn Jahre abzusitzen haben. Manche der Informationen kann ich hören, aber nicht aufnehmen. Von Sport ist die Rede, der dazu beiträgt, Aggressionen abzubauen. Von Kultur und den Problemen, die es gibt, weil sich viele Künstler scheuen, im Knast aufzutreten. Im Jugendstrafvollzug Schifferstadt besichtigen wir Unterrichtsräume und Lehrwerkstätten, bestaunen die weiträumige Anlage mit Bäumen und Biotop, die mehr einem Feriendorf gleicht als einem Gefängnis. Und immer wieder treffen wir auf junge Männer, die manchmal eher große Jungs sind. Im Gemeinschaftsraum unterhalte ich mich mit einigen von ihnen. Einer, der zweieinhalb Jahre bekommen hat, ist nicht älter als mein eigenes Kind.

Deprimierender noch ist der Blick auf einen Innenhof in Frankenthal, auf dem die Gefangenen „spazierengehen“. Junge und alte, Europäer, Südländer und Schwarze. Einige haben Menschenleben auf dem Gewissen, manche betrogen den Fiskus. Andere haben vielleicht einen schweren Verkehrsunfall verschuldet – der Alptraum eines jeden Kraftfahrers. „Wie steht man diese Arbeit hier durch?“ frage ich einen Voll-

zugsbeamten von Mitte vierzig. Viel Verständnis brauche man, meint er. „Verständnis nicht für die Tat, wohl aber für die Leute. Bei vielen ist es eine ähnliche Tragödie, die sich abspielt. Sie hoffen, von Freunden oder der Familie nicht im Stich gelassen zu werden. Die Enttäuschung ist fast immer vorprogrammiert, dann kommt die Verzweiflung.“

Mir ist klar, umsonst ist keiner „drinnen“. Trotzdem brauche ich einige Zeit, um meine Gedanken und Gefühle zu ordnen, nachdem ich das Tor wieder passiert habe. Wie oft hörte ich in der Diskussion die Worte „es könnte auch Ihr Kind sein“ oder „sowas kann jedem passieren“. Ich nickte, weil ich's ja weiß – rein theoretisch. Doch ich ahne, wie fern mir in Wirklichkeit dieser Gedanke lag. Weil eben auch für mich Strafgefangene eine anonyme Gruppe waren, wie Namen auf einer Akte vielleicht oder wie Nummern.

Selbst nach diesen paar Stunden bin ich noch immer weit davon entfernt, auch nur einen Bruchteil des Gesehenen nachzuempfinden. Da „drinnen“, das ist irgendwie eine Welt für sich. Aber die Leute kommen aus unserer „ach so heilen Welt“. Hatten sie keine Chance? Nutzten sie sie falsch? Werden sie eine zweite bekommen und besser damit umzugehen wissen? Oder werden sie auch später vor verschlossenen Toren stehen, vor „Mauern“? Ausgeschlossen aus der funktionierenden Gesellschaft, in der so oft die Schattenseiten zum Tabu erklärt werden. Vor denen man lieber die Augen verschließt, die man nicht vor der eigenen Haustür sehen möchte.

Der Stadtrodaer Stadtrat entschied, auf eigener Flur nach einem geeigneten Grundstück für den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt zu suchen. Wegen der Arbeitsplätze und der Aufträge für einheimische Firmen. Möglicherweise aber ging manchem, der zustimmte, noch ein anderer Gedanke durch den Kopf ...

Jugendstrafgefangene beim internationalen Jugendbegegnungszeltlager Dachau

Kerstin Engelhardt, Werner Nickolai, Ulrich Waschek

Die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim ist eine der beiden Jugendvollzugsanstalten Baden-Württembergs. 1974 wurde die Anstalt als Modelleinrichtung eröffnet. Zu verweisen ist auf die Broschüre „Der neue Weg“, die vom Justizministerium veröffentlicht wurde und die die Programmatik der Adelsheimer Anstalt zum Ausdruck bringen sollte. Vieles, was dort modellhaft vorgesehen war, wurde nie eingelöst, manches andere ist verschwunden; die Alltagsrealität hat viele Vorstellungen überholt. Die Bereitschaft aber, immer wieder neue pädagogische Wege zu gehen, ist geblieben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß in Adelsheim Pionierarbeit im Bereich der Sport- und Erlebnispädagogik für den (Jugend-)Strafvollzug geleistet wurde. Diese Arbeit ist eng verbunden mit den Namen *Werner Nickolai* und *Dr. Fritz Sperle*.¹⁾

Mitte der achtziger Jahre kamen die ersten Jugendlichen in den Jugendstrafvollzug, die verurteilt wurden, weil sie Straftaten begangen haben, die im Zusammenhang standen mit ihren rechten politischen Einstellungen. Einige wenige waren Mitglieder rechter Gruppierungen. Hier stellte sich nun die Frage, welche pädagogischen Arbeitsansätze es gibt, um auch mit diesen Jugendlichen zu arbeiten. Die alleinige Alternative, sie im Strafvollzug zu verwahren und möglichst noch den Strafraum zu erhöhen, wie dies nach den Taten von Mölln und Solingen gefordert wurde, ist wenig befriedigend. *Werner Nickolai* organisierte, in Zusammenarbeit mit *Prof. Senne* von der Fachhochschule für Sozialwesen in Esslingen, 1986 und 1987 erstmals Projekteinsätze in Auschwitz.²⁾ Schwierigkeiten für die Fortführung dieser Projekte ergaben sich durch die Ministerialbürokratie, die den Reisen ins Ausland und damit dem Verlassen des Geltungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes nicht mehr zustimmen wollte. 1988 fuhr dann zum erstenmal eine Gruppe Jugendlicher nach Dachau und wurde dort auf das internationale Jugendzeltlager aufmerksam gemacht. Seit 1989 nahmen fünf Gruppen und damit insgesamt 24 junge Strafgefangene aus Adelsheim am Zeltlager teil.

Das erste Internationale Jugendbegegnungszeltlager in Dachau fand 1983 statt. Zumindest einmal im Jahr sollten interessierte junge Menschen aus aller Welt die Möglichkeit erhalten, sich über einen längeren Zeitraum intensiv mit der Geschichte des Nationalsozialismus am Beispiel des ehemaligen KZ Dachau zu beschäftigen. Damit einher ging die Forderung nach der Errichtung einer Internationalen Jugendbegegnungsstätte. Nach langen Auseinandersetzungen wurde dann ein Kompromiß gefunden: 1989 beschloß der bayerische Landtag den Bau eines „Jugendgästehauses“. Der Freistaat stellte die Gelder, die Stadt Dachau ein Grundstück zur Verfügung – gebaut wurde allerdings bisher nicht. 1995 wird nun das Zeltlager zum 13. Mal veranstaltet. In der Trägerschaft finden sich mittlerweile sechs Organisationen: Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, Gewerkschaftsjugend im DGB-Kreis München, Bund der katholischen Jugend Dachau, Förderverein für Internationale Jugendbegegnung

in Dachau. Knapp 30 junge Menschen des Dachauer und Münchner Raums, die überwiegend ehrenamtlich aktiv sind, bereiten das Zeltlager in diversen Arbeitsgruppen, die sich ganzjährig treffen, vor.

Aus verschiedenen Gründen veränderte sich das Gesicht des Zeltlagers ständig. Der heftige Widerstand der Stadt Dachau gegen das Projekt äußerte sich auch in der häufigen Weigerung, einen Zeltplatz zu vergeben. In der Konsequenz mußte teilweise auf Nachbarorte oder kirchliche Plätze ausgewichen werden. Erst seit drei Jahren stellt die Stadt ohne große Probleme einen Platz zur Verfügung, allerdings mit Auflagen verbunden, bei denen die Konflikte schon vorprogrammiert sind. Nach wie vor hat die Stadt Dachau Schwierigkeiten, sich ihrer nationalsozialistischen Geschichtsepoche zu stellen.

Im vergangenen Jahr besuchten das Zeltlager über den Zeitraum von drei Wochen rund 170 junge Menschen aus knapp 20 Nationen. Das Durchschnittsalter lag bei ca. 20 Jahren. Es handelte sich um Gewerkschaftgruppen, um Gruppen unterschiedlicher Jugendverbände, zum Beispiel der evangelischen Jugend oder städtischer Jugendgruppen, um Schulklassen, Workcamps oder interessierte Einzelpersonen, zumeist Gymnasialschüler(innen) und Student(innen).

Jugendliche Strafgefangene fallen so gesehen aus dem Rahmen der üblichen Teilnehmer(innen). Sie entstammen meist der Unterschicht, besuchen eher selten eine höhere Schule und sind kaum in den hier angeführten Jugendgruppen organisiert. Wenn wir uns die Auswahl und die Zusammensetzung der Teilnehmer aus dem Strafvollzug anschauen, wird ebenfalls deutlich, daß es sich hier um einen völlig anderen Personenkreis handelt, als wir ihm sonst üblicherweise beim Zeltlager begegnen. So sind rechtsorientierte Jugendliche weniger die Zielgruppe, die die Träger der Jugendbegegnungszeltlager im Auge haben. Aus völlerlicher Sicht erscheinen aber gerade die Jugendlichen geeignet, die wegen rechtsmotivierten Straftaten einsitzen oder/und von denen bekannt ist, daß sie in politisch rechten Gruppierungen eingebunden waren oder sind, bzw. die im Strafvollzug durch offene oder versteckte Meinungsäußerungen aufgefallen sind. Hierzu ist zu bemerken, daß es gerade Ende der achtziger Jahre noch Skinheads gab, die es sich „leisten“ konnten, ohne irgendwelche Rücksichten aufzutreten, da es sich innerhalb der Anstalt doch um eine starke Gruppierung handelte. Inzwischen ist es eher „exotisch“, wenn sich ein Insasse offen zu seiner rechten Einstellung bekennt und ganz bewußt während des Hofgangs die Auseinandersetzung mit nichtdeutschen Gefangenen sucht. Beinahe die Hälfte aller Insassen sind Nichtdeutsche. Er stünde so doch weitestgehend auf verlorenem Posten, und dies wiegt die Bewunderung, die er vielleicht von einigen Mitgefangenen bekommen würde, nicht auf. Ausländerfeindliche, rassistische, antisemitische und gewaltverherrlichende Aussagen fallen daher vorzugsweise in kleiner Runde. Ein offenes Schlachtfeld bilden hier schon eher die Zellenwände, etwa der Arrestzellen, wo noch die Möglichkeit besteht, seine Meinung, meist in sehr aggressiver Form, an die Wand zu malen, ohne sich persönlich „outen“ zu müssen.³⁾

Die Möglichkeit der Teilnahme an dem Zeltlager bleibt nicht beschränkt auf „rechte“ Jugendliche. In einer solchen

Gruppe würden wahrscheinlich gruppensdynamische Prozesse ablaufen, die unseren Intentionen entgegenlaufen könnten. So nehmen deshalb auch Jugendliche teil, die die Möglichkeit wahrnehmen wollen, mehr über die Zeit des Nationalsozialismus zu erfahren, etwa Schüler, die diesen Themenbereich gerade im Schulunterricht behandelt haben. Hin und wieder gehören unserer Gruppe auch Studierende der Katholischen Fachhochschule aus Freiburg an.

Der inhaltliche Ansatz des Zeltlagers geht davon aus, daß die Auseinandersetzung mit Geschichte nicht um ihrer selbst willen passiert, sondern weil Geschichte in der Gegenwart wirksam, für die Gegenwartsexistenz sowie die Zukunftsgestaltung von grundlegender Bedeutung ist. Gegenwärtig zählen zum für alle Teilnehmer(innen) verbindlichen Programm eine Gedenkstättenführung, ein Gespräch mit einem oder einer Überlebenden der NS-Verfolgung sowie ein historischer Stadtrundgang in Dachau. Gerade bei den Gedenkstättenführungen bieten sich Anknüpfungspunkte, die das Interesse der Adelsheimer wecken, wenn auf die Geschichte der sogenannten „Asozialen“, der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“, aber auch der Heimzöglinge oder der sogenannten „Nichterziehbaren“ eingegangen wird – Kategorien, unter die die Adelsheimer zu Nazi-Zeiten durchaus gefallen wären. Assoziationen zu ihrer eigenen Lebenslage ergeben sich bei den Jugendlichen immer wieder bei den Begriffen Strafrapport, Arbeitskommando usw. bis hin zu den Bildern, die die Gefangenen der Konzentrationslager malten und in denen der Wunsch nach Freiheit Motiv war. Wengleich das Leben im Konzentrationslager, aus dem meist nur noch der Tod die Befreiung war, keinen Vergleich zum Strafvollzug zuläßt, so sind diese Berührungspunkte dennoch evident, und deshalb muß hiermit sehr sorgsam umgegangen werden. Neben diesen drei verpflichtenden Schwerpunkten besteht die Möglichkeit, sich aktiv an den Instandhaltungsarbeiten auf dem Gedenkstättenengelände zu beteiligen. Außerdem werden Möglichkeiten eröffnet, sich mit Materialien aus dem Archiv der Gedenkstätte auseinanderzusetzen oder in der sehr umfangreichen Bibliothek des Zeltlagers lesen oder nachschlagen zu können, was einen gerade interessiert und beschäftigt. Ein zweiter thematischer Schwerpunkt des Zeltlagers besteht in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen, so etwa in diesem Jahr mit Nationalismus. Das Ziel lautet, Kontinuitäten, Handlungen und neue Phänomene in Gedankengut und Handeln zu erkennen und zu diskutieren. In der Regel wird dafür die Form von Work-shops und Projekttagen gewählt, die zugleich dem gegenseitigen Kennenlernen der Teilnehmenden dienen. Vorträge, Konzerte und Filmvorführungen runden das Programm ab. Ein nicht unwesentlicher Bestandteil der internationalen Jugendbegegnungszeltlager ist die Möglichkeit der gemeinsamen Freizeitgestaltung. Es stellt aus unserer Sicht eine Überforderung dar, sich mehrere Tage ausschließlich mit den Greueln des Nationalsozialismus und dessen Hintergründen auseinanderzusetzen. Zu einem internationalen Jugendzeltlager gehören auch Sport, Spiel und Spaß, aus denen heraus weitere Kommunikationsmöglichkeiten entstehen. Die Teilnahmedauer soll drei Tage nicht unterschreiten. Die zeitliche Obergrenze wird bei zwölf Tagen gesehen.

Eine inhaltliche Vorbereitung findet vor der Fahrt nach Dachau nicht statt. Die methodische Aufbereitung durch die Zeltlager-Mitarbeiter(innen) ist so angelegt, daß hierauf ver-

zichtet werden kann. Wir können uns deshalb auf die Aus- handlung der „Spielregeln“ beschränken. Es werden Abspra- chen hinsichtlich des Zusammenlebens auf dem Zeltplatz, des Umgangs mit Alkohol und des Verlassens der Gruppe getroffen. Hierbei soll auch deutlich werden, daß seitens der Bediensteten der Anstalt die Aufsichtspflicht besteht. Meist werden von den Teilnehmern Ängste hinsichtlich der Auf- nahme durch die in Dachau vorzufindenden Gruppen for- muliert. Wie wird mit uns dort umgegangen? Wird es uns gegenüber Vorbehalte geben, weil wir aus dem Knast kom- men? Zusicherungen, daß sie hier wohl positiv überrascht werden, sind kaum geeignet, die Ängste zu mindern. Um so erstaunter fahren die Jugendlichen vom Zeltlager wieder in die Anstalt zurück. Sie hatten dort das Erlebnis, daß sie angenommen wurden, wie sie sind. Sie registrieren sehr bewußt, daß das Prinzip der offenen Kassen und der Selbst- bedienung auch nicht umgestellt wird, weil die „Knackis im Land sind“.

Die Adelsheimer Gruppe hat aber auch eine wichtige Bedeutung für das Dachauer Team. Wenngleich der Umgang in den Jahren mit der Adelsheimer Gruppe sehr ungezwungen und vertrauensvoll ist, so treffen neue Mitarbeiter(innen) des Zeltlagers oft zum ersten Mal in ihrem Leben auf Strafgefange- ne. Dies bedeutet für sie, nicht nur mit einer ganz anderen Lebensrealität als der eigenen konfrontiert zu sein, sondern zudem mit den eigenen Vorurteilen und Ängsten gegenüber dieser Personengruppe. Inwiefern diese Konfrontation zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung führt, bleibt allerdings jedem und jeder selbst überlassen.

Berührungängste bestehen dann schon eher bei den verschiedenen Teilnehmergruppen. Aber auch hier kommt es durch die gemeinsamen Workshops, durch das gemeinsame Kochen oder Volleyballspielen zu Annäherungen. Hin und wieder werden die Jugendlichen, so von einer Gruppe aus Estland, gebeten, von ihren Erfahrungen zu erzählen. Das Gespräch mit den Esten hinterließ bei allen Beteiligten einen tiefen Eindruck, einige waren regelrecht erschüttert. So berichtete W., der wegen Drogendelikten im Gefängnis saß, von seiner Drogenabhängigkeit sowie dem daraus resultie- renden Überlebenskampf; er erzählte vom Umgang der Häft- linge miteinander sowie von dem schlimmen Gefühl, eingesperrt zu sein und nicht mehr über Ort, Zeit und Raum selbst entscheiden zu können. Eine Estin meinte etwas später, daß sie – wie ihre gesamte Gruppe – zum ersten Mal mit der Realität eines Strafgefangenen konfrontiert gewesen sei. Bisher sei ihr Bild immer klar gewesen: Häftlinge seien schlimme Kriminelle, sozusagen „böse“ Menschen, aus gutem Grund eingesperrt. Und auch über den Alltag im Gefängnis habe sie sich bisher nie Gedanken gemacht. Jetzt habe sie zum ersten Mal die andere Seite kennengelernt.

Die Adelsheimer ihrerseits lernen Jugendliche kennen, denen, so drückte es einmal ein Adelsheimer Teilnehmer aus, sie allenfalls auf einer „Demo“ gegenüberstehen. Sie erleben Jugendliche, die sich mit dem Nationalsozialismus auseinandersetzen und diese Auseinandersetzung mit allen Zeltlagerteilnehmer(inne)n teilen wollen. Darüber hinaus sind die Konflikte und Auseinandersetzungen, die die Mit- arbeiter(innen) mit der Stadt haben, immer wieder Gegen- stand von Gesprächen im Zeltlager, so daß auch hier das Engagement deutlich spürbar wird. Zusätzlichen Zündstoff

erfährt die kommunale Auseinandersetzung durch die un- nötige Anwesenheit der Republikaner im Stadtparlament. Gerade dieses Engagement, daß die Mitarbeiter(innen), die im gleichen Alter wie die Strafgefangenen sind, leben, ist im positiven Sinne irritierend. Das Engagement von Jugendli- chen überzeugt Jugendliche eher, als dies die Erwachsenen könnten, bei denen ihr Beitrag im ungünstigsten Fall eher als Bestandteil der Berufsrolle verstanden wird.

Ziel der Zusammenarbeit mit den Veranstaltern des inter- nationalen Jugendbegegnungszeltlagers ist es, durch Auf- klärung Wissen zu vermitteln, um somit Einstellungen zu hinterfragen und im besten Fall zu korrigieren, wenngleich hier nicht mit urplötzlichen Einstellungsänderungen gerechnet werden sollte. Gleichsam exemplarisch wollen wir darauf hinweisen, daß ein Jugendlicher, der zweimal mit Gruppen aus Adelsheim am Zeltlager teilgenommen hatte, auch nach seiner Entlassung wieder zum Zeltlager angereist kam und dort mit uns gemeinsam weiterarbeitete. Dies halten wir deshalb für bemerkenswert, da es sich um einen jungen Mann handelte, der sehr intensiv in einer rechten Gruppierung ver- wurzelt war. Als 17jähriger hatte er sich an einem Überfall auf Asylbewerber, die in einem Wohncontainer untergebracht waren, beteiligt und sich der schweren Körperverletzung schuldig gemacht. Während der Haftzeit pflegte er, soweit dies trotz Briefzensur möglich war, Kontakt zu rechten Par- teien. Die Hilfsorganisation nationaler Gefangener (HNG) rief in ihren einschlägigen Publikationen zur Aufrechterhaltung des Briefkontaktes zu ihrem „Kameraden“ auf.

Auffallend bei fast allen Jugendlichen ist, daß sie neben der offiziell angebotenen Gedenkstättenführung noch Interesse haben, einige Stunden lang die Gedenkstätte „für sich“ erle- ben zu können. Dies zeigt, daß auch eine starke thematische Auseinandersetzung mit erheblichem „ego-involvement“ stattfindet.

Gerade die Atmosphäre dieser internationalen Jugend- begegnungszeltlager bietet ein einmaliges Lernfeld für die Jugendlichen aus dem Strafvollzug. Es wird immer wieder sehr deutlich, meist auch von den Jugendlichen selbst verbalisiert, daß sie sich ernst genommen fühlen, daß man sich mit ihnen beschäftigt, daß man ihnen Vertrauen entgegen- bringt und daß sie Freiheit erleben können. Gefragt sind nicht ihre Defizite, sondern ihre Kompetenzen. Sie können mit ihren Talenten und Begabungen in Erscheinung treten; sei dies als Gitarrist und/oder Sänger, als Jongleur, als Koch, als Fußball- oder Volleyballspieler, als Kinderbetreuer, als Erzähler und Zuhörer.

Anmerkungen

1) Vgl. *Nickolai, W./Sperle, F.*: Erlebnispädagogik mit Jugendlichen im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 42, Heft 3/93, S. 162-167.

2) *Nickolai, W.*: Arbeit in Auschwitz oder aus der Geschichte lernen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 37, Heft 4/88, S. 213-217.

3) Vgl. hierzu *Nickolai, W./Walter, J.*: Rechtsorientierte, gewaltbereite Jugendliche in und außerhalb des Strafvollzuges – wie reagiert die Sozial- arbeit? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 43, Heft 2/ 94, S. 69-74.

Ausländer in der Untersuchungshaft sprachlos?!

Joachim Steinke

Der Anteil der Ausländer hat in vielen bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten die 50 %-Marke deutlich überschritten.¹⁾ Parallel zu dieser Entwicklung steigt die Bedeutung von Dolmetschern im Untersuchungshaftvollzug erheblich. Dagegen entbehrt die Kostentragungspflicht bei der Inanspruchnahme von Dolmetschern einer bundeseinheitlichen Regelung und wird von Bundesland zu Bundesland bzw. Gericht zu Gericht unterschiedlich beurteilt. So werden teilweise die bei einem Verteidigerbesuch in der Untersuchungshaft entstehenden Dolmetscherkosten nur dann der Staatskasse auferlegt, wenn ein Fall der Pflichtverteidigung vorliegt; bei Besuchen von Angehörigen und Freunden werden zum Beispiel in Baden-Württemberg nur die Kosten des ersten monatlichen Besuchs übernommen.

Im folgenden Artikel werden die rechtlichen Schwierigkeiten insbesondere vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention analysiert. Dabei soll gezeigt werden, daß jedwede Belastung eines Untersuchungsgefangenen mit Dolmetscherkosten den geltenden gesetzlichen Regelungen zuwiderläuft. Davon ausgehend werden rechtliche und organisatorische Lösungsmöglichkeiten skizziert.

I. Ausgangslage: „Dolmetscher gibt es nicht“²⁾

Zu den gravierendsten Schwierigkeiten für ausländische Untersuchungsgefangene gehört die Sprachbarriere³⁾, die regelmäßig zu „erheblichen Verständigungsschwierigkeiten“ führt, da oft nicht einmal die englische Sprache beherrscht wird.⁴⁾ Dies führt zu einer „doppelten Isolation“.⁵⁾ Dolmetscher spielen daher im gesamten Strafverfahren bei ausländischen Untersuchungsgefangenen, die die deutsche Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschen, eine bedeutende Rolle. Sie bilden das unerläßliche und unentbehrliche Bindeglied zur sprachlichen Kommunikation. Dies gilt insbesondere beim Kontakt mit dem Verteidiger, aber auch bei Besuchen von Verwandten und Bekannten, da anläßlich eines solchen Kontakts in der Regel durch den Haftrichter Besuchsüberwachung durch einen Dolmetscher angeordnet wird.

Wesentliche Bedeutung ist dabei der Frage beizumessen, wer die Kosten eines entsprechend bestellten Dolmetschers zu tragen hat. Denn die Kostentragungspflicht, so die naheliegende Vermutung, kann nicht ohne Auswirkungen auf die Verteidigervorbereitung und die Besuchshäufigkeit bleiben. Zwar kann der Angeklagte nach Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK⁶⁾ die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Sprache des Gerichts in der Hauptverhandlung nicht versteht oder darin sich nicht ausdrücken kann, dennoch war zunächst weitgehend ungeklärt, ob Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK nur eine vorläufige Kostenfreistellung bedeute oder ob der Verurteilte insgesamt und für immer von den Dolmetscherkosten freigestellt werden muß. Mit der Aufnahme der Nr. 9005 (Nr. 1904 Abs. 2 a.F.) des Kostenverzeichnisses zum GKG fand diese Frage eine gesetzliche Regelung: es ist ausdrücklich ausgeschlossen, den

fremdsprachigen Verurteilten im Strafverfahren mit angefallenen Dolmetscherkosten zu belasten.⁷⁾

Höchst umstritten ist aber, inwieweit die Dolmetscher- und Übersetzerkosten im Rahmen der Besuchsüberwachung vom ausländischen Untersuchungsgefangenen zu tragen sind. So führt die niederländische Botschaft aus: „Wir haben festgestellt, daß die Landesjustizverwaltungen die Frage, wer für die Dolmetscher- und Übersetzerkosten, die im Rahmen des Besuchs- und Schriftverkehrs der niederländischen Untersuchungs- und Strafgefangenen anfallen, aufzukommen hat, sehr unterschiedlich beurteilen.“⁸⁾ „Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig, da es diesbezüglich wohl keine speziellen bundesgesetzlichen Regelungen und höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt. In den Bundesländern wird diese Frage, wie u.a. eine kürzlich durch die Außenstelle der Botschaft in Berlin in den neuen Bundesländern durchgeführte Untersuchung ergeben hat, unterschiedlich beantwortet. ... Dies gilt auch für die Frage, ob für Besucher, die nicht Angehörige des Gefangenen sind, die im Rahmen der Besuchsüberwachung anfallenden Dolmetscherkosten vom Staat übernommen werden. Während die Staatsanwaltschaft Karlsruhe der Auffassung ist, daß niederländische Untersuchungsgefangene diese Kosten selbst tragen müssen ..., gehen diese Kosten in Nordrhein-Westfalen zu Lasten der Staatskasse.“⁹⁾

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg dagegen meint, daß bei zwei von den derzeit in der Untersuchungshaftvollzugsordnung als Regelfall vorgesehenen monatlichen Besuchsterminen nur die Dolmetscherkosten des ersten Besuchs und auch nur bei Angehörigenbesuchen von der Staatskasse zu übernehmen sind.¹⁰⁾ Diese Auffassung beruht insbesondere auf der Erwägung, daß die „Kosten eines Dolmetschers, die aufgrund hafrichterlicher Anordnung anläßlich des Besuches von Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) bei ausländischen Untersuchungsgefangenen entstehen, ... Kosten der Untersuchungshaft“¹¹⁾ seien. Eine weitere Kostenübernahme solle nur bei der Erfüllung besonderer Voraussetzungen zugesagt werden – „wenn sie bestimmten persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von dem Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können“¹²⁾.

„Streitig ist ferner, ob die Staatskasse Dolmetscherkosten für ein Gespräch des fremdsprachigen Angeklagten mit seinem Pflichtverteidiger nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK endgültig übernehmen muß oder ob nur eine vorläufige Übernahme im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 lit. c. EMRK geboten ist. Noch komplizierter ist die Rechtslage bei Dolmetscherkosten für ein Gespräch mit dem Wahlverteidiger. Die Rechtsprechung ist zu diesen Fragen sehr differenziert. ...“¹³⁾

Augehend vom Verhältnis *Untersuchungsgefangener – Verteidiger* soll die widersprüchliche Rechtsprechung und Literatur dargestellt und insbesondere im Lichte von Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK analysiert und beurteilt werden. Dies wiederum hat maßgebliche Auswirkungen auf die Beziehung *Untersuchungsgefangener – Besucher*.

II. Untersuchungsgefangener – Verteidiger

Das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers beruht maßgeblich auf Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e

EMRK. Sinn und Zweck der Kodifikation ist der Schutz eines fremdsprachigen Angeklagten¹⁴⁾ – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – vor prozessualen Nachteilen, die sich aus der mangelnden Sprachkenntnis ergeben könnten.¹⁵⁾

Die Beteiligung eines Verteidigers am Strafverfahren wirft die Frage auf, ob das Recht des Angeklagten, anfallende Dolmetscherkosten im Verhältnis Gericht – Angeklagter nicht übernehmen zu müssen, auch für die Beziehung zwischen Angeklagtem und Verteidiger Geltung beansprucht.

1. a) Nach einer Auffassung gilt dies *nur für den Pflichtverteidiger*, da „weder deutsche Gesetze noch die europäische Menschenrechtskonvention ... die Grundlage für die Erstattung von Dolmetscherkosten (bieten), die für die Verständigung eines *Wahlverteidigers* mit seinem Mandanten anfallen, sofern nicht – wie zum Beispiel bei einem Freispruch – die Kosten des Verfahrens der Staatskasse ohnedies auferlegt werden“.¹⁶⁾ Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK als Grundlage für die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers in diesen Fällen sei „zweifelhaft“.¹⁷⁾ Dort sei „lediglich bestimmt, daß jeder Angeklagte das Recht hat, die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er, der Angeklagte, die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Von dieser Regelung ist die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers zu Gesprächen des Angeklagten mit seinem Wahlverteidiger zur Vorbereitung der Verteidigung nicht erfaßt. Sie gilt allein für die *gerichtliche* Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Gerichtsverhandlungen, an denen der Angeklagte teilnimmt, und für das Verhältnis zwischen Gericht und Angeklagtem.“¹⁸⁾

Ausgangspunkt einer diesbezüglichen Beurteilung müsse vielmehr Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c EMRK sein, „weil der Anspruch auf unentgeltliche Heranziehung eines Dolmetschers für die Zwecke der Verteidigung nicht weiter gehen kann als der Anspruch auf die unentgeltliche Verteidigung selbst.“¹⁹⁾ Dies ergebe sich insbesondere daraus, daß die Verständigung zwischen Angeklagtem und seinem Verteidiger zu den essentiellen Bestandteilen der Verteidigung gehört, ohne die eine effektive Verteidigung im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht möglich ist. Daher habe „der Anspruch auf unentgeltliche Gewährleistung der Verständigung zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger ... dieselben Voraussetzungen, wie sie in Art. 6 III c EMRK für den Anspruch des Angeklagten auf unentgeltliche Bestellung des Verteidigers bestimmt sind.“²⁰⁾

b) Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Differenzierung zwischen einem gerichtlich bestellten Verteidiger und dem Wahlverteidiger bei der Erstattung von Dolmetscherkosten bzw. der unentgeltlichen Beziehung eines Dolmetschers widerspricht der Zielsetzung der Konvention, die gerade Hindernisse, die sich aus sprachlichen Defiziten ergeben, vermeiden will. Nur wenn „auch im Falle der Wahlverteidigung ... Dolmetscherkosten, die dadurch entstehen, daß bei den Verteidigergesprächen mit dem sprachunkundigen Angeklagten zu ermöglichen, trotz Verurteilung“ ersetzt werden, ist „die von der Konvention bezweckte Vermeidung von Nachteilen für den der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten gesichert“ und gewährleistet ein faires Verfahren. Eine effiziente Verteidigung ist ohne ein vorbereitendes

Verteidigungsgespräch nicht möglich.²¹⁾ Dies gilt insbesondere für einen sich in Untersuchungshaft befindlichen ausländischen Untersuchungsgefangenen, der einem Ermittlungsverfahren in einer ihm fremden Rechtsordnung unterworfen ist und die Gerichtssprache nicht versteht. „Es geht nicht an, ihn insoweit auf die Hauptverhandlung, in welcher ein Dolmetscher zur Verfügung steht, zu verweisen.“²²⁾

Für die Beurteilung ist unerheblich, ob der Dolmetscher auf entsprechenden Antrag vom Gericht bestellt werden muß oder ob auch der Verteidiger von sich aus einen Dolmetscher beziehen kann.²³⁾ Entscheidend ist dabei lediglich, ob allein die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK vorliegen. Dies ist vom Gericht im Einzelfall – auch unter Umständen nachträglich – festzustellen.²⁴⁾

Auch aus der Perspektive des im fair trial verwurzelten „Prinzips der Waffengleichheit“²⁵⁾ zwischen Angeklagtem und Staatsanwalt ist diese Interpretation der Konvention zwingend. „Wenn die durch die Termine vor der Staatsanwaltschaft entstandenen Dolmetscherkosten dem Angeklagten nicht zur Last fallen, dann kann für Verteidigergespräche im Vorverfahren nichts anderes gelten.“²⁶⁾

Der von einer Ansicht in Erwägung gezogenen Wege über § 140 Abs. 2 StPO zur Freistellung des Angeklagten von den Dolmetscherkosten²⁷⁾ bedarf es also nach der hier vertretenen Auffassung nicht. Nach jener Auffassung ist dem fremdsprachigen Angeklagten über den Wortlaut des § 140 Abs. 2 StPO hinaus ein Pflichtverteidiger beizuordnen, damit die Dolmetscherkosten für Verteidigergespräche als Kosten der Pflichtverteidigung von der Staatskasse übernommen werden.²⁸⁾

Im übrigen ist die Bestellung des Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger schon aus dem Gesichtspunkt „wenig sinnvoll, weil dadurch die Staatskasse unnötigerweise zusätzlich zu den Dolmetscherkosten auch noch mit den Pflichtverteidigergebühren“²⁹⁾ belastet wird. Das Kammergericht Berlin weist ferner zutreffend darauf hin, daß „im übrigen ... der Angeklagte keinen Rechtsanspruch darauf (hat), daß ihm sein Wahlverteidiger auch noch als Pflichtverteidiger beigeordnet wird. ... Darin liegt die Gefahr einer weiteren unnötigen Schlechterstellung des sprachunkundigen Angeklagten. ...“

2. Aus dem Rechtsgedanken des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK sowie dem allgemeinen Grundsatz des Mißbrauchsverbots findet die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers für Gespräche zwischen dem Beschuldigten bzw. angeklagten Untersuchungsgefangenen jedoch seine Grenze in Art und Umfang, wie es für sachdienliche und wirksame Verteidigung erforderlich ist.³⁰⁾ Es gilt daher zu beachten, daß die Dolmetscherkosten eines Gesprächs zwischen Verteidiger und dem fremdsprachigen Untersuchungsgefangenen nicht automatisch den Kosten des Strafverfahrens hinzugerechnet werden, wenn diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen.

3. Hierbei könnte problematisch sein, ob auch das sogenannte *Anbahnungsgespräch*, das erst das Mandantenverhältnis begründet, als für die eigentliche Verteidigung notwendig zu betrachten ist. Dies wird zu bejahen sein, da Gegenstand des Anbahnungsgesprächs regelmäßig auch der

individuelle Tatvorwurf sein wird und im Rahmen dieses Gesprächs oftmals erste Vorsondierungen vorgenommen werden, die auch Inhalt und Gegenstand der eigentlichen Verteidigung sind.

Die Berufung des Dolmetschers erfolgt durch das Gericht – in der Regel – auf Antrag des Angeklagten oder des Verteidigers.³¹⁾ Der Antrag ist daher regelmäßig Voraussetzung sowohl für den Anspruch auf Erstattung verauslagter Dolmetscherkosten als auch für den Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers.³²⁾

In der Auswahl des jeweiligen Dolmetschers sind der Angeklagte und der Verteidiger grundsätzlich frei.³³⁾ Im Rahmen der Untersuchungshaft obliegt es allerdings dem pflichtgemäßen Ermessen des Haftrichters, zur Wahrung von § 119 Abs. 3 StPO einen gerichtsunkundlichen Dolmetscher, der den Verteidiger zum Mandantengespräch begleiten möchte, abzulehnen. Vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist die Wahrnehmung der Dolmetscherfunktion durch Verfahrensbeteiligte (Richter, Staatsanwaltschaft) problematisch und bei entgegenstehendem Willen des Angeklagten zu vermeiden.³⁴⁾

Entgegen dem Landgericht Berlin³⁵⁾ sind die Kosten endgültig und nicht nur vorläufig von der Staatskasse zu übernehmen.³⁶⁾ Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK, der unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens und der davon abhängigen Kostenentscheidung die dauernde Befreiung von Dolmetscherkosten fordert.³⁷⁾

4. Bei Hinzuziehung eines Dolmetschers zum Gespräch des Verteidigers mit dem Untersuchungsgefangenen dürften regelmäßig noch zusätzliche Probleme auftauchen. Nach einer Entscheidung des LG Frankfurt³⁸⁾ ist dem Dolmetscher jedoch nicht der Status eines Besuchers (mit entsprechendem Erfordernis einer Besucherlaubnis), sondern eines Hilfsorgans der Verteidigung einzuräumen, wenn es sich hierbei um einen vereidigten Dolmetscher handelt.³⁹⁾ Handelt es sich allerdings um einen unvereidigten Dolmetscher, so bedarf es für das unüberwachte Gespräch zwischen Verteidiger und dem Untersuchungsgefangenen der üblichen Besucherlaubnis.⁴⁰⁾

III. Untersuchungsgefangener – Besucher

Der Haftrichter trifft die Anordnung der Überwachung eines Besuches unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, so daß in diesem Fall nach inzwischen h.M. „die Entschädigung des Dolmetschers nach Nr. 1904⁴¹⁾ des Kostenverzeichnisses zum GKG ein Teil der gerichtlichen Auslagen gem. § 464a StPO, §§ 63, 68 GKG und damit ein Teil der Gerichtskosten“ ist.⁴²⁾ Ein Vorschuß für die entstehenden Dolmetscherkosten kann hiernach nicht gefordert werden, da nach § 68 Abs. 3 GKG eine Vorschußpflicht in Strafsachen nicht besteht.⁴³⁾ Daher ist es unzulässig, etwa die Besucherlaubnis davon abhängig zu machen, daß der Besucher bzw. der Beschuldigte/Angeklagte die Kosten des Dolmetschers übernehme.⁴⁴⁾ Nicht zulässig ist es ferner, einen Dritten, Verfahrensbeteiligten, mit den Dolmetscherkosten zu belasten.⁴⁵⁾

Darüber hinaus sind die Dolmetscherkosten auch später nicht vom Angeklagten zu tragen, selbst wenn er verurteilt

wird und die Verfahrenskosten zu übernehmen hat.⁴⁶⁾ Zwar können grundsätzlich die Gerichtskosten im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten auferlegt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Dolmetscherkosten. Schon aus Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK läßt sich ablesen, daß ein Angeklagter, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist, dadurch nicht benachteiligt werden darf. Daraus folgt, daß die Dolmetscherkosten für das gesamte Strafverfahren – Hauptverhandlung und Untersuchungshaft – bei gerichtlich angeordneter Hinzuziehung eines Dolmetschers auch nicht dem rechtskräftig Verurteilten auferlegt werden dürfen.

Zwar regelt Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK nicht unmittelbar den hier zu beurteilenden Fall, doch sind seine Rechtsgrundsätze, wonach Nachteile, die auf mangelnden Deutschkenntnissen beruhen, weitgehend ausgeglichen werden sollen, übertragbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 3 GG, der verletzt ist, wenn die Durchführung des Besuchs davon abhängig gemacht wird, ob der Angeklagte die Kosten eines Dolmetschers bei Besuchen selbst trägt.⁴⁷⁾

Ebenfalls ist eine Kostenüberbürdung auch bezüglich Art. 2 Abs. 1 GG rechtlich nicht haltbar.⁴⁸⁾ Ziel der Anordnung der Überwachung von Besuchen unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers ist die Gewährleistung und Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft und entspricht insoweit der Regelung des § 119 Abs. 3 StPO. Dabei ist die Erteilung einer Besucherlaubnis unter gleichzeitiger Anordnung der Gesprächsüberwachung durch einen Dolmetscher gegenüber der totalen Isolation eine deutlich weniger einschneidende Maßnahme. Wenn aber ein Besuch nur unter der Voraussetzung der Hinzuziehung eines Dolmetschers gestattet wird und darüber hinaus die Dolmetscherkosten dem Angeklagten überbürdet werden sollen, „stellt sich eine solche einschränkende Anordnung indessen nicht als ein Weniger sondern als ein Aliud dar. Damit wird nicht mehr das Ausmaß der notwendigen Beschränkung des Besuchsverkehrs, nämlich eine organisatorische Abwicklung bestimmt, sondern eine neue selbständige Beschwer zusätzlich auferlegt. Dafür fehlt aber eine gesetzliche Grundlage, die insbes. nicht in § 119 Abs. 3 StPO gefunden werden kann. Daher stellt sich eine Kostenüberbürdung als regelungsfremdes Element dar, das mit der Sicherung der Haft nichts gemein hat.“⁴⁹⁾ Da die Hinzuziehung des Dolmetschers allein auf die Sicherung des Untersuchungshaftzwecks abzielt, widerspricht dies einer Kostentragungspflicht des Beschuldigten.

Zudem würde andernfalls eine Benachteiligung ausländischer Untersuchungsgefangener eintreten und beispielsweise einen mittellosen Gefangenen dazu veranlassen, auf einen Besuch ganz zu verzichten oder aber für seine mangelnden Sprachkenntnisse finanziell aufzukommen. Die Abhängigkeit der Nutzung der Besucherlaubnis von der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine unzulässige Einschränkung von Art. 2 Abs. 1 GG.⁵⁰⁾

Dies gilt um so mehr, wenn Familienangehörige den ausländischen Untersuchungsgefangenen besuchen wollen, da gemäß Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung fallen. Dieser Schutz umfaßt auch ausländische Familien, da die Staatsangehörigkeit zumindest in diesem Bereich kein zulässiges Kriterium

der Differenzierung wäre.⁵¹⁾ Auch jede weitere Belastung des Inhaftierten mit entstehenden Dolmetscherkosten wird der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG nicht gerecht und macht die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes in unzulässiger Weise von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie oder des fremdsprachigen Untersuchungsgefangenen abhängig.

III. Dolmetscherkosten bei Telefongesprächen

Die Ausführungen im Verhältnis Untersuchungsgefangener – Besucher gelten entsprechend für Telefongespräche des ausländischen Inhaftierten. Dazu führt das OLG Celle⁵²⁾ aus: „Es ist unzulässig, einem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten Telefonerlaubnis nur mit der Maßgabe zu gestatten, die für die Überwachung der nicht in deutscher Sprache geführten Gespräche anfallenden Dolmetscherkosten im Voranschub zu entrichten.“

IV. Lösungsansätze

Die – wohl lediglich fiskalisch motivierten – oben dargestellten (und auch praktizierten) Beschränkungen des Justizministeriums Baden-Württemberg sind vor diesem Hintergrund daher rechtlich nicht haltbar. Es erscheint daher aus Gründen der Rechtssicherheit dringend geboten, eine bundeseinheitliche Linie herbeizuführen. Die fehlende gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzugs bildet dabei einen Unsicherheitsfaktor, der nicht nur seit Jahrzehnten unzählige Kritiker auf den Plan gerufen, sondern auch eine stattliche Zahl unterschiedlicher Gesetzentwürfe⁵³⁾ hervorgebracht hat. Diese schlummern nach einem Entwurf des Bundesjustizministeriums und den entsprechenden Stellungnahmen der Landesregierungen in den Schubladen der Justizministerien den vermeintlichen „Schlaf des Gerechten“. Es bleibt der Appell, einen zumindest klarstellenden Passus in das zu schaffende Untersuchungshaftvollzugsgesetz aufzunehmen, um Ausländern in diesem Bereich Klarheit über ihre Rechte und Pflichten zu verschaffen.

Für die mit dem Untersuchungshaftvollzug selbst betrauten Justizvollzugsanstalten wäre es wünschenswert, wenn sie dem zaghaften Beispiel der Polizei folgten und auf die Einstellung von fremdsprachlich versiertem Personal drängen würden – also insbesondere von Ausländern der zweiten und dritten Generation, die schon seit Jahren in Deutschland leben bzw. hier geboren sind. Dies würde darüber hinaus dazu beitragen, daß die vielfältigen, aus kulturellen und religiösen Unterschieden resultierenden Probleme kanalisiert werden könnten – zum positiven Nutzen für beide Seiten.

Entscheidende Bedeutung sollte jedoch der Tatsache beigemessen werden, daß bei Ausländern fast ausschließlich der Haftgrund der Fluchtgefahr die Basis der Inhaftierung bildet. In der Praxis wird aber so getan, als würden alle Haftgründe auch gerade gegen ihn vorliegen. Ausgangspunkt des Untersuchungshaftvollzugs sind derzeit also diejenigen Erfordernisse, die von einem Gefangenen ausgehen, der die intensivste Beaufsichtigungsstufe verlangt, ohne daß eine weitergehende Differenzierung stattfindet. Deshalb werden umfassende Überwachungsmaßnahmen eingeleitet, die weit über das Maß hinausgehen, den Haftzweck und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gebieten.

Würde man – und hier speziell der Haftrichter, der für die Dolmetscherüberwachung verantwortlich zeichnet – dagegen konsequent dem Gebot der funktionalen Gestaltung der Untersuchungshaft folgen, d.h. „daß dem Verhafteten, abgesehen von Rechtseingriffen, die wegen konkreter Gefährdung der unerläßlichen Ordnung erforderlich sind, (nur) solche Rechtseinbußen auferlegt werden, die zur Sicherung des jeweiligen Haftzwecks unabweisbar sind“ – also nur des im Haftbefehl genannten Haftgrunds⁵⁴⁾, so wäre beispielsweise eine akustische Überwachung nur im Fall der Kollusionsgefahr zulässig und erforderlich. Dolmetscher wären bei Besuchen obsolet. Die undifferenzierte Überwachung jeglicher Kontakte zur Außenwelt belastet jedoch nicht nur die Inhaftierten, sondern auch das Vollzugspersonal unnötig.⁵⁵⁾ Ausländische Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, daß dies auch praktikierbar ist.⁵⁶⁾ „Denn es ist nichts anderes zu vollziehen als angeordnet ist.“⁵⁷⁾ Hierfür wird richtigerweise geltend gemacht, daß „so wie die Grundlage der Freiheitsentziehung die richterliche Haftanordnung ist, (so) muß Grundlage der Ausgestaltung der Freiheitsentziehung ihr richterlich angeordneter Zweck sein. Andernfalls löst sich der Haftvollzug vom Haftbefehl, der des Vollzuges alleinige Rechtfertigung darstellt.“⁵⁸⁾

Dem Strafverteidiger verbleibt angesichts der divergierenden Rechtsprechung und länderspezifischer Ausgestaltungen der Kostentragungspflicht bei Anordnung der Dolmetscherüberwachung das (auf-) klärende Gespräch mit dem Haftrichter oder der jeweiligen Justizvollzugsanstalt oder bei ablehnender Entscheidung die Beschwerde.

Anmerkungen

1) Vgl. beispielsweise die Pressemitteilung Justizministerium Baden-Württemberg vom 24.03.1994; *Dünkel* in Neue Kriminalpolitik 1994, Heft 4, 20 (22).

2) Süddeutsche Zeitung vom 10./11. Dezember 1994.

3) So auch *Maetze* in ZfStrVo 1983, 171 (173); *Bergmann*, Haftgründe und ihre Anwendung, S. 11 (17); *Kurmann*, Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken, S. 78 (81).

4) *Bruns/Huckemeyer/Klose/Kruthaup/Ruth* in KrimPäd 1987 (Heft 23/24), 46.

5) *Bäuchle/Braun*, Ausländer im Strafverfahren, S. 20 (21).

6) Art. 6 Abs. 3 EMRK lautet: „Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) – insbesondere (französischer Text) – die folgenden Rechte:

a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden;

b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.“

7) Ausführlich zur Entwicklung vgl. *Kühl* in ZStW 100 (1988), 601 ff.

8) Schreiben der Niederländischen Botschaft vom 14.05.1993 auf Anfrage.

9) Schreiben der Niederländischen Botschaft an das Bundesministerium der Justiz vom 14.12.1992. Die genannte Auffassung des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen ist in Ziff. 1.1 der Rechtsverordnung des Justizministers NW vom 18.12.1984 (4420-IV B.32 JVV) niedergelegt und ordnet an, daß für die Entschädigung von Dolmetschern, die zur Besuchsüberwachung hinzugezogen werden, die Vorschriften des ZSEG (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i.d.F. vom 1.10.1969 [BGBl. I 1756; III 367-1] – *Schönfelder* Nr. 116 –. Die Schriftleitung.)

sinngemäß anzuwenden sind.

10) AV des JuM vom 2. Dezember 1986 (4572-VI/40) in Die Justiz 1987, 3.
11) So ausdrücklich die AV des JuM, a.a.O.

12) AV des JuM, a.a.O. Abweichend von der AV des JuM sind die „Kosten der Dolmetscher, die aus Anlaß des Besuchs von Konsularbeamten bei Angehörigen ihres Entsendelandes – unabhängig von einer evtl. anderslautenden Verfügung des Richters oder Staatsanwalts – grundsätzlich zu Lasten der Mittel für ‚sonstige Betreuung der Gefangenen‘ zu übernehmen“ (Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.06.1988; Aktenzeichen 4572-IV/40).

13) Uerpmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, S. 29. So will das LG Hamburg in StV 1990, 16 die Kosten dem Staate antragen; a.A. ist das OLG Düsseldorf in NJW 1989, 677. Für einen Pflichtverteidiger will das OLG Düsseldorf in StV 1989, 404 zu dessen Gunsten (aber zuungunsten des ausländischen Inhaftierten) annehmen, daß die Hinzuziehung eines auswärtigen Dolmetschers als notwendige Auslagen zu werten sind.

14) Darunter fällt nicht der Privatkläger. Daß dabei Privatkläger und Privatbeklagter hinsichtlich der Belastung mit Dolmetscherkosten ungleich behandelt werden, verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (BVerfG in NSTZ 1981, 230).

15) IntKomm EMRK (Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Schriftleitung.)-Vogler, Art. 6 Rdn. 578.

16) OLG Zweibrücken in NJW 1980, 2143; früher ebenso KG Berlin in GA 1977, 278.

17) OLG Zweibrücken, a.a.O.

18) OLG Düsseldorf in NJW 1989, 677 (678).

19) OLG Zweibrücken, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.; ebenso OLG Frankfurt in NJW 1981, 533.

20) OLG Zweibrücken, a.a.O.

21) So auch IntKomm EMRK-Vogler, Art. 6 Rdn. 589; OLG Hamm in StV 1994, 475; LG Berlin in StV 1994, 11; KG Berlin in StV 1990, 171 (172) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung; vgl. auch LG Bremen in StV 1987, 193; LG Düsseldorf in StV 1984, 112; LG Berlin in NSTZ 1990, 449 (450).

22) LG Hamburg in StV 1990, 16.

23) A.A. dagegen OLG Düsseldorf in StV 1984, 112; OLG Zweibrücken in NJW 1980, 2143.

24) So auch OLG Zweibrücken in NJW 1980, 2143.

25) Vgl. dazu Roxin, Strafverfahrensrecht, § 11 V m.w.N.

26) IntKomm EMRK-Vogler, Art. 6 Rdn. 590; ebenso OLG Hamm in StV 1994, 475.

27) Vgl. OLG Zweibrücken in NJW 1980, 2143.

28) So LG Aachen in StV 1989, 148 (149); ebenso OLG Zweibrücken in StV 1988, 379.

29) KG Berlin in StV 1990, 171 (172).

30) IntKomm EMRK-Vogler, Art. 6 Rdn. 591.

31) IntKomm EMRK-Vogler, Art. 6 Rdn. 592. Ebenso OLG Zweibrücken in NJW 1980, 2143; LG Berlin in NSTZ 1990, 449 (450) sowie LG Berlin in StV 1994, 11, das den Dolmetscher nach Art. 6 Abs. 3 e EMRK i.V.m. 185 GVG analog auf Staatskosten beordnet.

32) Vgl. LG Hamburg in StV 1990, 219; LG München in AnwBl 1982, 495 (496). Unterblieb trotz rechtzeitig gestelltem Beordnungsantrag die richterliche Entscheidung und Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK, so steht dem Wahlverteidiger analog § 2 Abs. 4 S. 2 GKG die Erstattung von verauslagten Dolmetscherkosten zu (so KG Berlin in StV 1990, 171 [172], wird ausgeführt).

33) Anderer Auffassung ist das OLG Zweibrücken, a.a.O., das in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK das Prinzip fundiert sieht, daß die Auswahl des Dolmetschers Sache des Gerichts ist. Ebenso LG Bremen in StV 1987, 193. Hierfür besteht zum einen jedoch keine Notwendigkeit, da dem Gericht im Rahmen von § 119 Abs. 3 StPO die Möglichkeit der Ablehnung zusteht. Zum anderen ist darin eine unverhältnismäßige Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten zu sehen, da die Auswahl des Dolmetschers im Einzelfall Auswirkungen auf die Verteidigung haben kann.

34) Ebenso IntKomm EMRK-Vogler, Art. 6 Rdn. 592.

35) LG Berlin in StV 1989, 350 f.; nunmehr wohl anders LG Berlin in StV 1994, 11; offen gelassen von OLG Celle in StV 1994, 587.

36) Vgl. IntKomm EMRK-Vogler, Art. 6 Rdn. 593 m.w.N.

37) So schon EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Die Schriftleitung.) in NJW 1979, 1091 f.; vollständig abgedruckt in EuGRZ (Europäische Grundrechte. [Zeitschrift; zitiert nach Jahr und Seiten.] Die Schriftleitung.) 1979, 34 ff.

38) LG Frankfurt in StV 1989, 350.

39) Dagegen bejaht das LG Köln in NSTZ 1983, 237 die Befugnis des Haftrichters, einem Dolmetscher bei einem Verteidigerbesuch den Zutritt zu verwehren.

40) Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, S. 29 Rdn. 50.

41) Nach dem Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen

Gesetzen vom 24.06.1994 (BGBl. I S. 1325) nunmehr Nr. 9005 der Anlage 1 zum GKG.

42) Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, Rdn. 454; OLG Stuttgart in StV 1990, 79; OLG Frankfurt in StV 1986, 24; KK-Boujong, § 119 Rdn. 26; Kleinknecht/Meyer, § 119 Rdn. 14; Korte in StV 1983, 43; OLG Düsseldorf in StV 1991, 523 sowie in NSTZ 1991, 403; zuletzt LG Hannover in StV 1993, 646, das die Dolmetscherkosten auch dann den Verfahrenskosten zuschlägt, als sie der Überwachung von Besuchen oder einzelner genehmigter Telefongespräche dienen.

43) OLG Stuttgart in StV 1990, 79.

44) OLG Stuttgart in StV 1990, 79; OLG Frankfurt in StV 1984, 427 mit Anm. Korte; OLG Frankfurt in StV 1986, 24; LG Berlin in StV 1989, 350; OLG Düsseldorf in StV 1991, 523; Korte, a.a.O.

45) Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, Rdn. 454.

46) OLG Düsseldorf in NSTZ 1991, 403 und in StV 1991, 523 und in MDR 1991, 1979; OLG Frankfurt in StV 1986, 24; OLG Frankfurt in StV 1984, 427 f.; OLG Stuttgart in StV 1990, 79 für die Hinzuziehung eines Dolmetschers für ein Telefongespräch; EMRK in NJW 1978, 477 und NJW 1979, 1091. Anderer Auffassung: LG Nürnberg-Fürth in JurBüro 1992, 685 f.

47) OLG Düsseldorf in StV 1991, 523.

48) OLG Frankfurt in StV 1986, 24 (25).

49) So OLG Düsseldorf in StV 1991, 523.

50) Ebenso OLG Düsseldorf, a.a.O.; vgl. auch Korte in StV 1983, 43 (44).

51) BVerfGE 48, 299; LG Berlin in StV 1989, 350 f.

52) OLG Celle in StV 1994, 587; siehe auch OLG Köln in StV 1994, 326; OLG Stuttgart in StV 1990, 79; OLG Düsseldorf in NSTZ 1991, 403; OLG Frankfurt/M. in StV 1992, 281.

53) Vgl. zusammenfassend Rössner in JZ 1988, 116.

54) Seebode, Recht der Untersuchungshaft und seine Anwendung in der Praxis, in Koop/Kappenberg (Hrsg.), Praxis der Untersuchungshaft, S. 28, 59 f. m.w.N. in den Fn. 68a, 68b, 68c, 70. Dies würde dem Sinn des § 119 Abs. 3 StPO und dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und einer differenzierten Verfahrenssicherung näher kommen. Vgl. auch Seebode in Hofgeismar Protokolle, 7 (11, 14) sowie ders. in KrimPäd 1987 (Heft 23/24), 15 (21 f.).

55) Beachtenswert erscheint, daß in Nr. 1 Abs. 1 und 2 UVollzO 1953 bis 1977 die funktionale Haftgestaltung in allgemeiner Form vorsah, bzw. – noch älter – in § 179 der badischen StPO von 1864 Postkontrolle nur im Falle der Verdunkelungsgefahr gestattet war.

56) Seebode, Untersuchungshaft, S. 165, der als Beispiel New York City (Manhattan) anführt (Department of Justice, Guidelines for New York MCC inmates, New York o.J. [1978], S. 4).

57) Seebode, Recht der Untersuchungshaft und seine Anwendung in der Praxis, S. 28 (60).

58) Seebode, a.a.O. m.w.N. auf Seite 76 Fn. 68a, 68b und den Verweis auf Seebode, Untersuchungshaft, S. 116 Fn. 30. Die Praxis akzeptiert dieses Gestaltungsprinzip „allenfalls zögernd“ – vgl. OLG Frankfurt in StV 1983, 465; Seebode in ZfStrVo 1988, 268 (273).

Man muß die kriminalpolitischen Postulate sehr genau lesen und differenzieren. Besonders, wenn es um die Obergrenze des Freiheitsentzugs von zehn Jahren geht. Denn es sollen nur die Strafdrohungen unterhalb der Androhungen für vorsätzliche Tötungsdelikte abgesenkt werden, d.h. für diese Deliktgruppe bleiben die Strafdrohungen oberhalb von zehn Jahren ohne Abstriche beibehalten. Wenn unter diesen Bedingungen – und für lebenslange Freiheitsstrafe wie für die unbefristete Unterbringung im Maßregelvollzug gibt es nur den oben erwähnten „Unvereinbarkeitsbeschluß“, ansonsten bleibt es bei der zeitlich unbefristeten Androhung – von zehn Jahren gesprochen wird, kann es sich also lediglich um eine Obergrenze der Vollstreckung handeln. Das heißt, der Bürger soll in diesen Fällen den staatlichen Gewaltanspruch weiter unvermindert hart vorgehalten bekommen – nur in der Praxis der Vollstreckung fällt er – je nachdem (Gefährlichkeitsklausel!) – „milder“ aus. Es ist das alte, von schon für das Mittelalter aufgezeigte Disziplinierungsmodell von überzogener Sanktionsandrohung und selektivem Vollstreckungsverzicht (vgl. *Steinert, Heinz/Treiber, Hubert*: Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“. In: *Kriminologisches Journal* 10, 1978, S. 81 ff.), diesmal allerdings in einer modernisierten negativ-spezialpräventiven Variante, hinter der ein starker Staat spezialpräventiver Orientierung steckt. Andererseits zeugt der Vorschlag des Fachausschusses damit auch davon, daß hier den kriminalpolitisch Verantwortlichen ein attraktives Angebot gemacht wird, das auszuschlagen schwerfällt. Zu erwähnen ist ferner, daß der Ausschuß das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung und damit seine unmittelbare disziplinierende Kopplung mit der Freiheitsstrafe durch Sanktionsdurchsetzung und selektiven Sanktionsverzicht unangetastet läßt.

Die Postulate werden im wesentlichen durch drei Beiträge von *Heike Jung* und einen von *Heinz Müller-Dietz* unterlegt. *Jung* konzentriert sich auf den (historischen) Wandel von Sanktionssystemen, auf die Problematik der Legitimation längerer Freiheitsentzugs und – eher rechtstechnisch orientiert – auf binnensystematische Ansätze zur Verkürzung und Vermeidung längerer Freiheitsstrafen. *Müller-Dietz* referiert über Menschenrechte und Strafvollzug. Er bietet eine sehr gute Übersicht über die einschlägigen internationalen Abkommen, die Rechtsprechung des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Die Schriftltg.), die Spruchpraxis der EKMR (Europäische Kommission für Menschenrechte. Die Schriftltg.) und die neuere Rechtsprechung des BVerfG. Deutlich wird bei der Lektüre aber auch, daß die Entscheidungspraxis dieser drei wichtigen Spruchkörper noch nicht dafür steht, daß mit ihr die Spitze der Menschenrechte erklommen wäre. Sicherlich ein Anreiz, sich weitgehend mit dem Widerspruch zwischen Menschenrechten und langen Freiheitsstrafen zu beschäftigen, indem man sich über die herrschende Rechtsprechung hinaus auf den Anspruch der Menschenrechte, auf ihre Unveräußerlichkeit und die ihnen immanente personale und soziale Würde abhebt.

Hinsichtlich der *Gestaltung langer Freiheitsstrafen* hebt der Ausschuß die Notwendigkeit hervor, die in langen Strafen steckende „Zeitmasse“ in verschiedene Phasen aufzuteilen und Vollzugsanstalten in relativ autonome, überschaubare Abteilungen zu untergliedern, bekennt sich hinsichtlich der Öffnung und Lockerung des Vollzugs begründet zu erhöhter Risikobereitschaft „vor Ort“ und zu der längst überfälligen

Reform der Untersuchungshaft. Auf der Suche nach dem Hintergrund für die Vorschläge zur Vollzugsgestaltung wird die/der Leser(in) in den Thesen des Vollzugspraktikers *Paul Brenzikofer* (Strafanstalt Saxerriet/Schweiz) zum Vollzug langer Freiheitsstrafen, die über den engeren Bereich der Vollzugsgestaltung hinausreichen, ebenso fündig wie in einem Beitrag von *Karl Peter Rothhaus*, der die Sozialtherapeutische Anstalt als Modell für die Reform des Vollzugs der langen Freiheitsstrafe empfiehlt. Für eine weitere Öffnung des Vollzugs plädiert *Gabriele Dolde* anhand einer differenzierten Diskussion empirischer Ergebnisse zum Lockerungsmissbrauch. Was *Maßregelrecht und -vollzug* angeht, steht die zeitliche Befristung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus auf zehn Jahre ebenso im Vordergrund wie die Schaffung geeigneter Behandlungsmöglichkeiten. Nach den Vorstellungen des Ausschusses sollen ferner die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung enger gefaßt werden, ihre Dauer soll bei der ersten Anordnung auf vier Jahre begrenzt werden. Es verdient Anerkennung, daß der Ausschuß mit diesen Vorschlägen eine Lanze für die von der Gesellschaft „Vergessenen“ bricht. Geht man aber davon aus – und dies tut der Rezensent –, daß die vorangestellten kriminalpolitischen Postulate den Vorschlägen für das Maßregelrecht und den Maßregelvollzug übergeordnet sind, dann wird dieses positive Bild ebenfalls durch den Wermutstropfen der ausnahmsweisen Freiheitsentziehung von über zehn Jahren getrübt.

Zum Maßregelrecht und -vollzug finden sich zwei Beiträge von *Norbert Konrad*. Im ersten über „Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe“, der gleichermaßen auf lange Freiheitsstrafen wie lange Unterbringung zu beziehen ist, setzt er sich recht differenziert mit Untersuchungen über Haftschäden und deren Methodik auseinander und kommt zu dem Schluß, daß sich aus den bisherigen Ergebnissen „keine Rechtfertigung (lebens)langer Freiheitsstrafen“ ableiten läßt. In seinem zweiten Beitrag mit dem Thema „Zur Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug“ nimmt *Konrad* mehr die Position eines scheinbar neutralen Beobachters ein, der das Für und Wider einer (un)befristeten Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus aufzeigt, dessen Schlußfolgerungen aber letztlich noch relativ unklar bleiben. Das ist schade, zumal die Argumente für eine befristete Unterbringung, verbindet man sie mit dem Postulat der Menschenrechte, die in ihrer Unteilbarkeit, nicht zuletzt im Sinne eines Schutzes gesellschaftlicher Minderheiten, auch und gerade psychisch kranken Rechtsbrechern eignen, recht zugkräftig erscheinen.

Besonderes Augenmerk widmet der Fachausschuß der gerne verdrängten *Problematik des sogenannten gefährlichen Täters*. Nach seiner Auffassung gibt es einerseits den gefährlichen Täter, andererseits aber den von den Massenmedien propagierten „Mythos“ des gefährlichen Kriminellen. Es wird aber auch nicht verschwiegen, daß es Schwierigkeiten bereitet, Gefährlichkeit zu prognostizieren, und daß bei Prognoseentscheidungen „mit zunehmender Dauer des Vollzugs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (und damit auch die Grundrechte, *H.W.*) besonderes Gewicht“ gewinnt. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bislang ungeklärt sei, wie man mit dem gefährlichen Täter (wenn man ihn denn als solchen erkannt hat, *H.W.*) unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs umgeht, daß aber dieser (kaum

mitzugestalten. In einer locker-spielerischen Atmosphäre können sie lernen, intensiver wahrzunehmen und zuzuhören. In einem übenden Rollenspiel lernen sie spielerisch mit einem Problem umzugehen. Im Spiel können Situationen beliebig oft wiederholt, verändert und ausprobiert werden. Themen eines solchen Rollenspiels können beispielsweise die konkrete Aggression eines Patienten oder aber auch eine lustige Kurzgeschichte sein.

- TZI durch lebenspraktische Aktivitäten und Freizeitgestaltung: Hierdurch sollen die Patienten einüben und lernen, daß beispielsweise von der Idee einer beliebigen Aktivität über deren Planung bis hin zur Durchführung Entscheidungen zu treffen und zu vertreten sind. Als Aktivitäten werden z.B. gemeinsames Einkaufen und Kochen, Ferienfreizeiten oder Tagesausflüge organisiert und durchgeführt oder das gemeinsame Auswählen und Ansehen eines Kinofilms angeboten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der heilpädagogischen Arbeit liegt in der Verhaltensmodifikation. Mit Hilfe von Verstärkerprogrammen versuchen wir, positive Verhaltensweisen der Patienten zu unterstützen und negative Verhaltensauffälligkeiten zu löschen. Um dieses zu erreichen, modifizieren wir gelegentlich auch den für alle Patienten der Klinik geltenden internen Stufenplan, über den in acht Kategorien Lockerungsgewährungen bis hin zum offenen Vollzug geregelt sind, nach den individuellen Erfordernissen und Möglichkeiten unserer Patienten.

Außerdem wird als wichtiger Bestandteil unseres umfassenden Behandlungskonzepts Angehörigenarbeit sowie ggf. eine medikamentöse Behandlung durchgeführt und eine Teilnahme der Patienten an Therapien außerhalb des Stationsrahmens wie Alphabetisierungskurse, schulische Elementarkurse, Sexualkundeunterricht, Krankengymnastik und Sport angeboten.

1.3.2 Die individuellen Therapieziele

Die derart modifizierte TZI bildet also die allgemeine Grundlage für die Arbeit mit den geistig behinderten Patienten. Eine umfassende Therapie muß jedoch auf jeden einzelnen Patienten, den Grad seiner jeweiligen Behinderung sowie die spezifisch vorhandenen Verhaltensauffälligkeiten abgestimmt sein. Folglich erstellen wir ganz individuell für jeden Patienten einen Behandlungs- und Förderplan, der folgende Inhalte besonders berücksichtigt.

Förderung der Selbständigkeit durch: Praktische Hilfe bei der Körperhygiene, Anleitung bei der Zimmerpflege, Hilfe für den Umgang mit Geld, Unterstützung beim Einkauf von Kleidung und Gegenständen des persönlichen Bedarfs, Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Sorge für ausreichende Ruhe und Entspannung.

Förderung der Ich-Autonomie in der Gruppe durch: Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des einzelnen und der Kommunikation der Patienten untereinander durch das Einüben gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung voneinander.

Förderung des Sozialverhaltens in der Gruppe durch: Beteiligung an der Gestaltung des Stationsalltags und Einüben von Verhaltens- und Umgangsformen im alltäglichen

Zusammenleben z.B. im Rahmen gegenseitiger Mahlzeiten der Patienten miteinander, aber auch mittels regelmäßiger Stationsversammlungen zwischen dem Stationsteam und den Patienten (horizontale und vertikale Hierarchisierung).

Förderung des Freizeit- und Gemeinschaftsverhaltens durch: Aktive Freizeitgestaltung mittels Unterstützung bei persönlichen Bedürfnissen wie Besuch von Theater, Kino, Fußballspielen, Schwimmbad, Restaurants, Cafés, Kaufhäusern, Friseur oder auch individuellen Hobbys sowie der Gestaltung von Geburtstagen und der Feste im Jahresablauf.

Förderung des Tätigseins der Patienten: Unter Tätigsein verstehen wir das Arbeiten der Patienten ohne Leistungsaspekt. Die Arbeit soll vielmehr unter dem Gesichtspunkt der sozialen Interaktion stattfinden, die Ausbildung von Fähigkeiten wie Konzentration, Ausdauer, Schulung der Motorik, Unterstützung der Kreativität gewinnt hierbei einen besonderen Stellenwert. Eine Gruppe von sechs bis acht Patienten arbeitet unter Anleitung eines Ergotherapeuten in einem eigenen Raum der Beschäftigungstherapie. Die weniger schwer behinderten Patienten nehmen an der allgemeinen Arbeitstherapie (industrielle Fertigung) teil. Derzeit ist ein Patient in die Werkstatt für Behinderte außerhalb der Klinik integriert. Zwei Patienten nehmen an keiner kontinuierlichen Arbeit teil, da für diese in der momentanen Phase des therapeutischen Prozesses Rückzug und „Untätigkeit“ wichtiger und förderlicher erscheint.

Ein weiterer individueller heilpädagogischer Baustein liegt in der Arbeit im Bereich der Körperwahrnehmungsdefizite der Patienten. Vor allem Patienten mit auto-aggressiven Verhaltensweisen haben den Bezug zu ihrem Körper weitestgehend verloren. Körperwahrnehmung im Wasser und Entspannungsverfahren dienen hier dazu, seelisches wie körperliches Wohlbefinden zu fördern, als angenehm empfindbare Wahrnehmungsqualitäten zu aktivieren und einen Ausgleich in der oft impulsiven Emotionalität der Patienten zu schaffen.

Ebenfalls auf einer spezifisch-patientenzentrierten Ebene erfolgt die Betreuung jedes einzelnen im Rahmen des Bezugspflegesystems. Dieses sieht vor, daß jeweils 1-2 Mitarbeiter des Stationsteams zu einem Patienten eine, über den üblichen Rahmen der Patientenversorgung hinausgehende, individuelle Beziehung aufbauen. So ist beispielsweise die Krankenschwester für den Bezugspatienten Ansprechpartnerin und Vertrauensperson, sie unterstützt ihn bei alltäglichen Problemen oder sie überlegt mit ihm gemeinsam, welche Bekleidung er kaufen sollte. Die Patienten erleben diese Praxis als sehr positiv, sie fühlen sich ernst und wichtig genommen.

Die Dipl.-Pädagogin und die Heilpädagogin sind jeweils für eine Hälfte der Patienten der Station formal zuständig. Sie führen darüber hinaus problemorientierte Gespräche und Einzelförderungen durch. In einfachen, klar strukturierten Gesprächen werden Probleme aufgezeigt und Strategien zu ihrer Bewältigung entwickelt. Die Einzelförderung bezieht sich ganz wesentlich auf die Wahrnehmung von Körper und Motorik, Denken und Sprache sowie der Emotionen. Der Patient wird dabei nicht isoliert mit einer Persönlichkeitsfunktion, sondern stets in seiner Einheit, in seiner Gesamtpersönlichkeit, gesehen und angesprochen.

Geistig behinderte Rechtsbrecher im psychiatrischen Maßregelvollzug

Mechthilde Nilles, Roland Freese, Rüdiger Müller-Isberner

1. Die Heilpädagogikstation

1.1 Vorbemerkungen

Patienten mit einer geistigen Behinderung oder Lernbehinderung wurden in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina lange Zeit auf verschiedenen Stationen behandelt. Dieser Versuch einer Integration geistig Behinderter führte jedoch nicht zu den angestrebten Therapieerfolgen. Probleme bestanden darin, daß sie innerhalb der Patienten-Gruppe ihrer Station ausgenutzt oder ausgegrenzt wurden. Ungünstige Kommunikationsprozesse waren zu beobachten, es wurde schwierig, den behinderten Patienten neue soziale Bereiche zu eröffnen, die Entfaltung ihrer Persönlichkeit wurde eingeschränkt, Aggressionspotentiale traten auf und die Verkümmern von emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten wurde deutlich. Diese unbefriedigende Situation führte zu Überlegungen, eine Station, die den Bedürfnissen und Anforderungen der Patienten mit einer geistigen Behinderung eher gerecht wird, zu konzipieren.

1.2 Der äußere Rahmen

Auf der Station leben heute 15 Patienten mit einer geistigen oder Lernbehinderung und zusätzlichen, oft erheblichen, Verhaltensauffälligkeiten. Betreut werden die Patienten von 13 Pflegekräften, einer Dipl.-Pädagogin und einer Heilpädagogin, die medizinische Betreuung erfolgt nach dem Hausarzt-Prinzip durch den Oberarzt. Die Patienten leben in vier 2-Bett-, einem 3-Bett- und einem 4-Bettzimmer. Ein Einzelzimmer steht zur Krisenintervention zur Verfügung. Die Stationsküche ist den ganzen Tag für die Patienten geöffnet. Im allgemeinen Tagesraum nehmen die Patienten die Mahlzeiten ein und können ihre Freizeit gestalten. In einem weiteren Gruppenraum werden spezielle Aktivitäten wie Gesprächsgruppe, Kochgruppe, Entspannungsübungen und anderes angeboten. Ferner besteht die Möglichkeit, den Garten, der von der Station aus begehbar und nach außen abgeschlossen ist, zu nutzen.

1.3 Das therapeutische Konzept

1.3.1 Das Basisgerüst

Menschen mit geistiger Behinderung haben in der Regel in ihrer frühkindlichen Entwicklung deutlich weniger positive Erfahrungen machen können als Nichtbehinderte. Aufenthalte in Krankenhäusern und Heimen verhindern wichtige emotionale Prozesse und den Aufbau von Beziehungen. Die Patienten sind demzufolge häufig unsicher und haben Schwierigkeiten, Vertrauen aufzubauen und Gefühle wahrzunehmen. Erschwerend kommt hinzu, daß durch die kognitive Beeinträchtigung Probleme nicht nur hinsichtlich der eigenen Wahrnehmung, sondern auch des Denkens und der Bewertung von Handlungen bestehen.¹⁾

Einige Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln aufgrund ihrer negativen Erfahrungen aggressive, autoaggressive oder sexuelle Verhaltensauffälligkeiten und werden

schließlich, meist nach einer längeren Odyssee durch verschiedenste Institutionen, infolge eines Deliktes in unserer Klinik untergebracht. Immerhin nahezu zwei Drittel der Patienten der Heilpädagogikstation haben vor ihrer Unterbringung eine „Heim- bzw. PKH-Karriere“ hinter sich gebracht.

Die erste und wichtigste Aufgabe im Therapieprozeß – nicht nur auf dieser Station – liegt darin, diese Menschen *kennen- und verstehen zu lernen*. Kommunikationsprozesse, Handlungs- und Reaktionsweisen von Menschen mit geistiger Behinderung sind für uns nicht sofort und jederzeit zugänglich und erklärbar. Das *Verstehenlernen* ermöglicht einen ersten Zugang und bildet die Basis dafür, den weiterführenden therapeutischen Prozeß zu initiieren.

Diese Grundvoraussetzung der heilpädagogischen Arbeit benötigt einen entsprechenden theoretischen Rahmen, den wir in der „Themenzentrierten Interaktion“ (TZI) nach *Ruth Cohn*²⁾ sehen. Als Methode der humanistischen Psychologie basiert die „Themenzentrierte Interaktion“ auf wertbetonten und wertgebundenen Voraussetzungen, die *Ruth Cohn* in ihren Axiomen benannt hat. Aus diesen leitete sie die Postulate „Sei dein eigener Chairman!“ und „Störungen haben Vorrang!“ ab. Schließlich stellte sie Hilfsregeln zur direkten und offenen Kommunikation auf. Die Methodik beruht letztlich auf der Grundhypothese, daß jede Person (das Ich), die Interaktion untereinander (das Wir) und die gemeinsame Sache (das Thema) von gleicher Bedeutung sind. *Ruth Cohn* hat die TZI mit normal begabten Menschen entwickelt. Wir modifizierten sie entsprechend für Menschen mit einer geistigen Behinderung unter der Zielvorstellung, Patienten zu Eigenverantwortlichkeit und Selbstwahrnehmung anzuleiten, um ihnen zu ermöglichen, ihr oft rücksichtsloses, einnehmendes und sozial unverträgliches Verhalten aufzugeben.

Die Umsetzung der TZI auf der heilpädagogischen Station sieht heute folgendermaßen aus:

- TZI durch ein positives Gruppenklima: Eine ganz wichtige Basis bildet das Gruppenklima, in dem es möglich sein muß, Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Das Stationspersonal soll Modell sein, dem Patienten Halt geben, Toleranz und eine positive Einstellung vermitteln.
- TZI durch Verantwortung übernehmen: Die Patienten sollen Verantwortung übernehmen für einen Teil, der ihnen gehört. Wichtig ist es uns, daß die Patienten beispielsweise für den von ihnen bewohnten Teil ihres Zimmers verantwortlich sind. Dies ist ein Weg, durch den sie zur Verantwortung gegenüber sich und den Mitpatienten finden. Eine eigene persönliche Umgebung bedeutet, daß die Patienten ihre sozialen Kontakte besser regulieren lernen und mehr Eigenständigkeit erlangen können.
- TZI durch das Gruppengespräch: In einer regelmäßig stattfindenden Gesprächsgruppe von vier Patienten werden Themen unter der Berücksichtigung der Regeln der „Themenzentrierten Interaktion“ diskutiert. Die Themen werden gemeinsam festgelegt, sie sollen Interesse wecken und für alle Patienten verstehbar sein. Sie können beispielsweise lauten „Wie kann ich mit meiner Wut umgehen“ oder „Wie gehe ich mit meiner Sexualität um“.
- TZI durch Spiele und gruppenspezifische Übungen: Die Patienten auf der Station sind in der Regel nicht in der Lage, gruppenspezifische Übungen und Spiele zu erfassen und

therapie bei Menschen mit einer geistigen Behinderung“ geht nicht von einer an Sprache gebundenen Therapie aus, sondern setzt auf der emotionalen Ebene an.

Zur professionellen Durchführung dieser Therapieformen sind entsprechende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des Personals unbedingt notwendig. Bei der Neueinstellung von Personal sollten entsprechend geschulte Erzieherinnen oder Heilpädagogen bzw. Heilpädagoginnen bevorzugt werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Einrichtung dieser Spezialstationen für Menschen mit einer geistigen Behinderung sich für diese außerordentlich positiv ausgewirkt hat. Die Patienten fühlen sich auf der Station wesentlich wohler, es können deutlich mehr Fördermöglichkeiten realisiert werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Patienten in eine nachsorgende Einrichtung haben sich deutlich verbessert. Dennoch fehlt häufig ein Zwischenschritt zwischen Entlassung aus dem Stationsalltag und der Aufnahme in ein Wohnheim. Für viele Patienten ist die freie Situation in einem Wohnheim eine Überforderung, da sie über einen langen Zeitraum eine sehr eng strukturierte und geschlossene Umgebung gewohnt waren. Für uns stellt sich zunehmend die Frage, ob die Wohnheime der freien und privaten Träger in Zukunft die Aufgabe des Zwischenschritts übernehmen können, oder ob seitens der Klinik weitere konzeptionelle Überlegungen dahingehend erfolgen müssen, die Fortentwicklung des oben beschriebenen und bewährten Konzeptes in einem kleineren Wohngruppenrahmen zu realisieren.

Literatur

- 1) Geistige Behinderung. Fachzeitschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte, 4, 1988.
- 2) Langmaack, B.: Themenzentrierte Interaktion. Einführende Texte rund ums Dreieck. Psychologieverlags-Union, Weinheim 1991.
- 3) Fikar, S., Fikar, H., Thomm, K.E. (Hrsg.): Körperarbeit mit Behinderten. Verlag Konrad Witwer, Stuttgart, 1991.
- 4) Görres, S., Hansen, G. (Hrsg.): Psychotherapie bei Menschen mit geistiger Behinderung. Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn/Obb., 1992.

Überlegungen zu einer antizyklischen Kriminalpolitik*

Hartmut-Michael Weber

Die Schrift besteht aus den Thesen des Fachausschusses „Strafrecht und Strafvollzug“ der Deutschen Bewährungshilfe e.V. und zwölf auf jene Thesen bezogenen, aber nicht unbedingt die Auffassung des Ausschusses widerspiegelnden Einzelbeiträgen seiner Mitglieder (*Beste, Brenzikofer, Dolde, Jung, Koepsel, Konrad, Müller-Dietz, Rotthaus, Wagner*). Die Thesen gliedern sich in fünf Abschnitte auf. Sie handeln von kriminalpolitischen Postulaten zum Freiheitsentzug, von der Gestaltung langer Freiheitsstrafen, vom Maßregelrecht und -vollzug, von der Problematik des sogenannten gefährlichen Täters und von Sanktions- und Vollzugsreform in gesellschaftlicher Perspektive. Hinter der Veröffentlichung stecken fünf Jahre Ausschußarbeit, und zwar nicht nur Ausschußsitzungen, sondern auch Besuche von Straf- und Maßregelvollzugsanstalten mit Zuständigkeit für langen Freiheitsentzug in der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz. Das Produkt jener Arbeit ist also kein „Schnellschuß aus der Hüfte“. Dabei hat sich der Ausschuß keinen geringen Anspruch gesetzt, geht es ihm doch um ein „sanktions- und vollzugsrechtliches wie -politisches Gesamtkonzept ... von den gesetzlichen Strafdrohungen bis hin zur Regelung der Eingliederungshilfe ... nach der Entlassung“. Denn er will „in einer Zeit, in der die Kriminalpolitik immer mehr in den Sog tagespolitischer Abhängigkeiten gerät, ein Zeichen setzen, das auf bisher unausgeschöpfte und keineswegs zu Ende diskutierte Alternativen innerhalb des bestehenden Systems verweist“ und ist davon überzeugt, daß die derzeitigen Bestrebungen um Verschärfung des kriminalpolitischen Repressionspotentials „auf die Dauer kontraproduktiv“ sind. Damit ist umrissen, was der Fachausschuß unter einer „antizyklischen“ Kriminalpolitik versteht.

Da die Thesen im Zusammenhang mit den Beiträgen der einzelnen Ausschußmitglieder stehen, empfiehlt sich deren gemeinsame Betrachtung.

Die *kriminalpolitischen Postulate zum Freiheitsentzug* konzentrieren sich darauf, Alternativen zum Freiheitsentzug zu begründen, die herkömmlichen Strafzwecke neu zu gewichten, eine Obergrenze des Freiheitsentzugs von zehn Jahren zu fordern (mit der die lebenslange Freiheitsstrafe wie auch die unbefristete Unterbringung im Maßregelvollzug nach Auffassung des Fachausschusses unvereinbar sind), die Strafdrohungen unterhalb der Schwelle vorsätzlicher Tötungsdelikte abzusenken, Möglichkeiten der bedingten Entlassung und der Strafaussetzung zur Bewährung zu erweitern und restriktiver mit Bewährungswiderrufen zu verfahren. Eine Einschränkungsklausel verdient hervorgehoben zu werden: „Langer Freiheitsentzug, der die Dauer von zehn Jahren übersteigt, ist *ausnahmsweise nur aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter*, also ausschließlich im Sinne der negativen Spezialprävention, zu rechtfertigen.“

* Besprechungsaufsatz zu Heike Jung/Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn (Forum Verlag Godesberg) 1994 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 21), 193 Seiten, DM 36,- (Für Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe e.V. DM 27,-).

2. Aus der bisherigen Arbeit der Heilpädagogikstation

2.1 Die Zielgruppe

Seit Eröffnung der Station im März 1991 erfolgten 24 Aufnahmen, davon zwei Wiederaufnahmen. Einer dieser Patienten kehrte nach seiner Entlassung aufgrund eines Widerrufs in die Klinik zurück. Der andere Patient beging ein Delikt, mußte einige Zeit im gesicherten Bereich der Klinik behandelt werden und wurde dann neuerlich auf die heilpädagogische Station verlegt.

Seit Eröffnung der Station konnten wir fünf Patienten in nachsorgende Einrichtungen (Wohnheime der Lebenshilfe, Wohnheime privater Träger und anderes) bedingt entlassen. Derzeit leben neuerlich zwei Patienten im Rahmen einer Vollzugslockerung im Wohnheim für Menschen mit einer geistigen Behinderung mit dem Ziel ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

Ein Patient wurde in den offenen Bereich zur Erprobung im städtischen Milieu nach Gießen verlegt. Einen weiteren Patienten verlegten wir trotz seiner Behinderung innerhalb der Klinik, da er aufgrund seiner verfügbaren sozialen Kompetenzen einen extrem negativen Einfluß auf die Mitpatienten ausgeübt hatte.

2.2 Einige Basisdaten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zwei Patienten zum zweiten Mal auf der Heilpädagogikstation aufgenommen wurden, ergeben sich folgende Basisdaten, bezogen auf zu berücksichtigenden 22 Patienten:

Tabelle: Basisdaten

Diagnosen:	(N = 22)
intellektuelle Leistungsfähigkeit im Grenzbereich	5
leichte geistige Behinderung	11
mäßige geistige Behinderung	6
Deliktverteilung:	
Versuchte Tötung	1
Körperverletzung	6
Sexualdelikt ohne körperliche Gewalt	3
Sexualdelikt mit körperlicher Gewalt	5
Eigentumsdelikt ohne Gewalt	1
Eigentumsdelikt mit Gewalt	2
Brandstiftung	4
Gesamtbehandlungsdauer in der Klinik:	
0 bis 2 Jahre	6
2 bis 5 Jahre	4
> 5 Jahre	12

Es zeigt sich, daß die Patienten in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle schwere Delikte begangen haben. Sie waren oft schon lange vor ihrer Aufnahme auf der Heilpädagogikstation auf anderen Stationen der Klinik. Hinzu kommt die oben angesprochene frühere „Unterbringungskarriere“ bei vielen der Patienten, die zu Hospitalisierungserscheinungen erheblichen Ausmaßes geführt hat.

So kann es nicht verwundern, daß ein nicht unerheblicher Betreuungsaufwand festzustellen ist. Alle Patienten bedürfen der zeitweiligen, vier der ständigen Hilfe im praktischen Bereich, d.h., das Personal muß die Patienten bei Verrich-

tungen des täglichen Lebens wie Körperpflege oder Essen unterstützen. Darüber hinaus bedürfen alle Patienten der ständigen Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich.

2.3 Erfahrungen

Im März 1991 begannen wir das Projekt „Heilpädagogikstation“ zunächst mit sechs Patienten. Bis zum Oktober des Jahres wurde die Station mit 15 Patienten voll belegt, nachdem die Einstellung von weiterem Krankenpflegepersonal realisiert werden konnte. Von März bis Juli 1991 lebten diese sechs Patienten zunächst unter einem sehr guten Betreuungsschlüssel von sechs Betreuerinnen und Betreuern als Kleingruppe auf der Station. Während dieser Zeit konnten deutlich weniger Verhaltensauffälligkeiten beobachtet werden. Die Patienten erlebten wesentlich mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung als auf der vorherigen Station, die mit insgesamt 26 Patienten bewohnt war. Mit der weiteren Belegung der Station wurden diese sechs Patienten aus ihrer besonderen Betreuungssituation gerissen. Die neuen Patienten verlangten die Aufmerksamkeit des Personals, so daß die ehemalige Kleingruppe mit einer veränderten Situation konfrontiert wurde. Zu beobachten war in der Folge, daß diese sechs Patienten verstärkt Verhaltensauffälligkeiten zeigten, die sich beispielsweise durch vermehrte Diebstähle, motorische Bewegungsstörungen, Unruhezustände und (auto-) aggressives Verhalten äußerten.

Nach einer neuerlichen Eingewöhnungsphase entfalteten sich alle Patienten mit ihren persönlichen Bedürfnissen in den geänderten Lebensbedingungen recht schnell, bis dahin verborgene Fähigkeiten und Interessen kamen (wieder) zum Vorschein. Unterdessen kristallisieren sich die Ursachen für Aggressionspotentiale und Frustrationen deutlich eher heraus, aber auch Defizite in allen Lebensbereichen treten stärker hervor, Zusammenhänge zu dem delinquenten Verhalten, das zur Unterbringung führte, werden offensichtlicher. Gleichwohl lassen sich die eingeschlifften Verhaltensmuster nur sehr eingeschränkt und langsam ändern – die Verhaltensauffälligkeiten sind zum Teil sehr massiv, und die Hospitalisierung der Patienten ist oft weit fortgeschritten.

3. Ausblick

27 % unserer Patienten mit geistiger Behinderung sind wegen Körperverletzung und 36 % wegen sexueller Delikte in der Klinik untergebracht. Im Leben auf der Station wiederholt sich diese Problematik durch Fremd- und Autoaggressivität sowie sexuelle Verhaltensauffälligkeiten. Die Patienten fordern dadurch mehr Aufmerksamkeit und differenzierte pädagogische Überlegungen und Strategien. Daher müssen weitere Behandlungsmöglichkeiten überlegt und eingeführt werden.

In erster Linie denken wir hier an den Ausbau der Körperarbeit. In unserer pädagogisch-therapeutischen Arbeit mit behinderten Menschen verstehen wir den Körperbegriff mit *Fikar et al.*³⁾ im Sinne eines ganzheitlichen Menschenbildes in seiner Einheit von „Leib – Seele – Geist“ sowie in seiner sozialen Einbettung. Ausgebaut werden soll auch ein psychotherapeutischer Ansatz in der Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Hierbei kann es sich natürlich nicht um ubiquitär verbreitete psychotherapeutische Verfahren handeln. Das von *Görres, Hansen et al.*⁴⁾ propagierte Prinzip einer „Psycho-

abgrenzbaren, *H.W.*) Tätergruppe jedenfalls Hilfen und ein „persönlichkeitsförderndes Milieu“ anzubieten sei und bei der Unterbringung „der Problematik der Massierung gefährlicher Täter“ Rechnung getragen werden müsse. Hier bleibt der Ausschuß sehr vage. Abschließend hebt er dagegen wiederum recht konkret den Mythos der Gefährlichkeit hervor, in dem sich individuelle und kollektive Vorgänge kristallisierten, beispielsweise in Sündenbockprojektionen, und an dessen Produktion maßgeblich die Massenmedien, aber auch die Sicherheit versprechenden Strafanstalten beteiligt seien. Einschlägig zum Thema „Gefährlichkeit“ stellt *Brenzikofer* wiederum die These auf: „Wer das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung mißachtet, denkt und handelt falsch. Es muß dort ernstgenommen werden, wo es objektiv gerechtfertigt ist: Sicherheit vor dem gefährlichen Täter.“ Auf diesen markanten Satz wird später zurückzukommen sein. *Georg Wagner* konzentriert sich auf den Stafvollzug und die Gefährlichkeit von Insassen, bleibt aber einer eher aspekthaften und enumerativen Sichtweise verhaftet, deren Sinn es offensichtlich ist, den Leser nicht mit fertigen Lösungen „abzufüttern“. In *Gabriele Doldes* Aufsatz über „Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit“ findet man wichtige Ausführungen zu dem Dilemma, daß Gefährlichkeit fälschlich prognostiziert wird. Dem tut allerdings etwas Abbruch, daß *Dolde* die übliche fachliche Terminologie durcheinanderbringt: ihre „falschen negativen“ Prognosen, mit denen sie den Umstand beschreibt, daß Gefangenen Lockerungen versagt werden, obwohl sie diese nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen würden, werden gemeinhin als „falsche positive“ Prognosen bezeichnet, da „positiv“ das Vorliegen von „Gefährlichkeit“ bezeichnet.

Unter der Überschrift *Sanktions- und Vollzugsreform in gesellschaftlicher Perspektive* finden sich zum Abschluß Statements zu den gesellschaftlichen, vor allem aber den politischen Hemmnissen der Reformvorschläge (z.B. einer kaum hinterfragten Kriminalitätsfurcht oder einer überschätzten generalpräventiven Wirksamkeit hoher Straffrahmen), denen eine „sachlich fundierte offensive Öffentlichkeitsarbeit“ entgegensetzen sei. Wie eine solche Öffentlichkeitsarbeit aussehen und von wem sie ausgehen soll, bleibt jedoch verborgen.

Einschlägig und differenziert begründend für diesen Part sei auf den Beitrag von *Hubert Beste* über die soziale Konstruktion von Sicherheit und Kriminalität hingewiesen, der die neuen Bedrohungsszenarien (einschließlich der „organisierten Kriminalität“), die Kriminalitätsfurcht und das Bedürfnis nach Sicherheit analysiert und in einen Zusammenhang mit der heutigen Lebenssituation in der Bundesrepublik stellt. Bei der Lektüre dieses Beitrages ist es sicherlich interessant, sich die oben erwähnte These *Brenzikofer*s in Erinnerung zu rufen, nach der das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ernstgenommen werden muß. Sicherlich: ein solches Bedürfnis muß ernstgenommen werden – nur über den richtigen Weg läßt sich trefflich streiten. Hält man *Bestes* Auffassungen gegen *Brenzikofer*s These, so muß zwar das Sicherheitsbedürfnis ernstgenommen werden, aber als ideologisiertes Sicherheitsbedürfnis, an dessen Existenz gerade diejenigen Politiker und Parteien interessiert sind, die mit dem Ruf nach der Keule des Strafrechts Sicherheit vorgaukeln. An dieser Stelle sei beispielsweise daran erinnert, wie mit kriminalsta-

tistischem Daten-Schwindel regierungsamtlich Bedrohungsszenarien aufgebaut werden (vgl. Themenschwerpunkt „Der Datenschwindel“ in *Neue Kriminalpolitik*, Heft 2, 1994). Um eine rationale Aufklärung und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu den Kriminalitäts- und Sanktionsrisiken ist es also schlecht bestellt. Wie wäre es, hier nach dem Verursacherprinzip zu verfahren? Verfassungsrechtlich ließe sich eine Verpflichtung zumindest regierungsamtlicher Stellen zu solch rationaler Aufklärung gewiß ableiten. Aber liegt dort nicht der „Hund begraben“? Lebt das innere staatliche Gewaltmonopol, zu dem neben der Polizei das Strafrecht, der Strafvollzug, die Bewährungshilfe und weite Bereiche der Straffälligenhilfe (letztere subsidiär für das staatliche Gewaltmonopol) gehören, nicht von seiner eigenen, fortwährenden Bestätigung durch seine Sanktionierungsakte?

Es gibt da aber an jenem kriminalpolitischen Gesamtkonzept noch einen gewissen Haken, auf den der Verlag in seiner Werbung hinweist. Er verspricht dem Leser, Thesen und Einzelbeiträge würden auf der empirisch gesicherten Erkenntnis fußen, daß es in aller Regel keiner Freiheitsentziehung im bisherigen Umfang bedürfe und deshalb eine zeitliche Obergrenze für Freiheitsentzug von zehn Jahren vertretbar und geboten sei – „von der Gruppe der gefährlichen Täter abgesehen“. Daß dieser Nachsatz gleich zweimal in der Verlagswerbung als einschränkende Kautele auftaucht, macht stutzig und läßt einen nach der Strafzweckorientierung des Ausschusses fragen.

Erfreulich ist zwar in diesem Kontext, daß eine weitere kriminalpolitisch wichtige Stimme wie der Fachausschuß eindeutig feststellt, daß die positive Spezialprävention, verstanden als Förderung der sozialen Integration des Täters, Freiheitsentzug nicht rechtfertigen kann. Vielmehr lasse sich in einem präventiven Strafrecht Freiheitsentzug für Erwachsene nur zum Schutz der Allgemeinheit rechtfertigen oder aber zur Gewährleistung positiver Generalprävention (Aufrechterhaltung des Normvertrauens), wobei die normverdeutlichende Wirkung des Strafrechts nur nach konsistenter Anwendung strafrechtlicher Reaktionen verlange, nicht aber nach einer bestimmten Straffart (wie beispielsweise der Freiheitsstrafe) oder aber Strafhöhe. Hier lohnt es sich zu zitieren: „Aus der grundsätzlichen Orientierung des Strafrechts an der Tatschwere ergibt sich nicht, welcher Art und Dauer die jeweils angedrohten und verhängten Kriminalstrafen sein müssen. Insbesondere kann dem Grundsatz der Tatschwere nicht entnommen werden, daß auf Straftaten mit Freiheitsentzug reagiert werden muß“ (S. 12). Wenn in der nächsten These angeführt wird, Wiedergutmachung könne selbst bei gravierenden Strafen (gemeint sind offenbar gravierende Taten, *H.W.*) strafbefreiend oder zumindest strafverkürzend sein, wird klar, was der Ausschuß anpeilt. Der Grundsatz der Tatschwere läßt neben der Freiheitsstrafe (deren Bedeutung an anderer Stelle nochmals relativiert wird: „falls eine solche Form der Reaktion auf Straftaten überhaupt vorgesehen ist“) auch andere strafrechtliche Reaktionen wie z.B. Wiedergutmachung zu. Undiskutiert bleibt jedoch der nicht von der Hand zu weisende Verlust rechtsstaatlicher Sicherungen in solchen Verfahren (vgl. dazu die Diskussion zwischen *Naucke* und *Rössner* in *Neue Kriminalpolitik*, Heft 2, 1990).

Der Stellenwert, den der Ausschuß den Strafzwecken der negativen Spezialprävention beimißt, deckt sich mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 3. Juni 1992 (BVerfGE 86: 288 ff.) zu den Zuständigkeits-

und Verfahrensregelungen bei der Anwendung der Schuld-schwereklausele des § 57a StGB (Strafrestausssetzung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten), wonach jeder lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitige, schuld-schwereangemessene Vollstreckungsdauer entspricht. Während sich das BVerfG allerdings im Rahmen seiner denkwürdigen verfassungskonformen Auslegung vor der Einführung einer generellen schuld-schwereangemessenen Obergrenze drückte und diese Frage auf den Gesetzgeber abschob, bekennt sich der Fachausschuß allerdings indirekt zu einer schuld-schwereangemessenen Obergrenze von zehn Jahren. Jene Obergrenze aber läßt sich noch von einem negativ-spezialpräventiven Superlativ der Sicherungsverwahrung bei ihrer zweimaligen Anordnung und von der lebenslangen Freiheitsstrafe übertreffen. Damit erkennt der Ausschuß mehr oder weniger direkt das Diktum des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 von der Strafverbüßung bis zum Tode wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Täters an.

Jene Vagheiten legen zwei Erklärungen nahe. Erstens, daß der Ausschuß sich hier uneinig war und deshalb von einer eindeutigen, aus rechtsstaatlichen Gründen (Begrenzungsfunktion der Schuld, Bestimmtheitsgebot, Übermaßverbot) und aus Gründen des Schutzes der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen erforderlichen Grenzsetzung Abstand nahm. Zweitens, daß die Hintergrundsbeiträge zum Thesenabschnitt „Zur Problematik des sogenannten gefährlichen Täters“ recht triftige Argumente missen lassen. So zum Beispiel die Ergebnisse „natürlicher Experimente“ in den USA, bei denen aufgrund von Beschlüssen des Supreme Court als besonders „gefährlich“ eingestufte – und zudem psychisch kranke – Straftäter entlassen werden mußten, diese Menschen jedoch keineswegs die vermutete „Gefährlichkeit“ zeigten (*Baxstrom-* und *Dixon-*Untersuchungen). Nun nennt der Fachausschuß die Wiederholungsgefahr eines Tötungsdelikts als Beispiel für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, wahrscheinlich sieht er sie aber auch als Legitimation für die lebenslange Freiheitsstrafe an. Als weiteres Gegenargument darf aber der Umstand Geltung beanspruchen, daß einschlägige Rückfälle mit einem Tötungsdelikt außerordentlich selten sind und deshalb in solchen Fällen Gefährlichkeitsprognosen einer psychiatrisch-psychologischen Schleppnetz-fahndung gleichkommen, in deren Netz sich immens viele Ungefährliche verfangen, aber viele weitere Haftjahre verbüßen.

Zeitgleich zur Veröffentlichung der Thesen des Fachausschusses veröffentlichte das Komitee für Grundrechte und Demokratie ein Manifest mit dem Titel „Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafe: Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen“ (vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Hrsg.: Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe: Zweite öffentliche Anhörung 4. bis 6. März 1994. Dokumentation, Köln/Sensbachtal 1994, S. 237 ff.), dem sich eine Vielzahl von Fachorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen angeschlossen haben. Zu den Ausführungen des Fachausschusses über den „sogenannten gefährlichen Täter“ läßt sich hier trefflich und grundsätzlich gegegenlesen:

„Die Entlassung der zu lebenslanger Haft Verurteilten hängt zusätzlich von Gutachten über ihre mögliche Gefährlichkeit ab. Die Unzuverlässigkeit solcher Gefährlichkeits-

prognosen ist wissenschaftlich erwiesen. Kein noch so kompetenter Experte kann, und verfügte er über die besten Methoden, sein eigenes Verhalten und das anderer Menschen, ohne die künftigen Umstände zu kennen, ‚gesichert‘ prognostizieren. Die Gutachter, die dies tun oder zu tun angehalten werden, täuschen sich und andere. ‚Gefährlichkeit‘ kann einer Person nicht als Eigenschaft ihrer ‚Natur‘ zugeschrieben werden. Konkrete Situationen tragen ganz wesentlich dazu bei, ob in der Sozialisation angelegte Möglichkeiten aktualisiert oder verhindert werden. Der einzelne allein trägt dafür nicht die Verantwortung. Daher wäre es notwendig, daß ehemalige Täter lernen, solche Situationen rechtzeitig zu erkennen und ihnen aus dem Weg zu gehen, oder fähig werden, auf Konfliktsituationen zu reagieren, ohne ‚auszurasten‘. Auf dem Altar der Gefährlichkeitsprognose werden also eindeutig Menschenrechte und Menschenwürde, Freiheits- und Persönlichkeitsrechte geopfert. Wissenschaft wird mißbraucht und gerät zur Pseudowissenschaft. Wenn außerdem die Kriterien der Sachverständigen dieselben sind wie die, die das erkennende Gericht seiner Schuld- und Strafzumessung zugrunde gelegt hat, dann verstoßen die Gefährlichkeitsgutachten gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Mehrfachbestrafung.“ (S. 246)

Hinzuzufügen wäre, daß die Einbeziehung zukünftiger situativer Komponenten die Treffunsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen noch steigern würde. – Blickt man vordergründig auf den Strafzweck, die Gesellschaft zu schützen, so darf hintergründig auch nicht aus der Diskussion ausgeklammert bleiben, daß hinter aller Spezialprävention das staatliche Gewaltmonopol in seiner Ausformung des individualisierend-verdächtigenden Manipulations- und Kontrollstaates steht, und zwar mit allen seinen vorurteilsfördernden, bürgerliche Sicherheit versprechenden, de facto aber untergrabenden Botschaften.

Interessant erscheint ferner in diesem Zusammenhang die nähere Beschäftigung mit der Zivilisierungsthese von *Norbert Elias*, auf die sich einzelne Mitglieder des Fachausschusses wie *Jung* (S. 26 ff.) und *Beste* (S. 77) berufen. Sie argumentieren, daß im Prozeß der Zivilisation eine Verinnerlichung und Kasernierung der Gewalt stattgefunden, sich deshalb das Gespür für die Begleitschäden staatlich verordneter Einbußen (von Freiheit, *H.W.*) verstärkt und ein Mehr an Sicherheitsproduktion stattgefunden habe. Hinsichtlich der Verinnerlichung und der gesellschaftlichen Sensibilität für Begleitschäden mag man zustimmen, dennoch bleibt die Frage, mit welcher Sicherheit sich diese Aussage verallgemeinern läßt, gibt es doch offensichtlich gravierende nationale Unterschiede. So findet sich beispielsweise in den Vereinigten Staaten in denjenigen Bundesstaaten, die die höchsten Hinrichtungsraten aufweisen, gleichzeitig auch die höchste Rate von Todesstrafenbefürwortern und von Tötungsdelikten, als ob die Bürger solche Gewaltbejahung wider die Menschenrechte am Modell des gewalttätigen Staates lernten. In der Bundesrepublik findet sich dagegen unter dem verfassungsrechtlichen Verbot der Todesstrafe eine erklecklich geringere Rate von Todesstrafenbefürwortern bei mehrfach geringeren Tötungsdeliktsraten. Die bürgerliche Verinnerlichung von Gewalt verweist also nicht nur auf den gesellschaftlichen Zivilisationsprozeß, nach dem das staatliche Gewaltmonopol sich zurücknehmen könnte, sondern kaum minder auf das Erfordernis eines umgekehrten Prozesses der Zivilisierung des

Aktuelle Informationen

staatlichen Gewaltmonopols, eines Prozesses, in dessen Verlauf das staatliche Gewaltmonopol zunehmend weniger seine Legitimation aus Zwecken an sich selbst („Staatssicherheit“ im weiteren Sinne) bezieht, zunehmend seltener die Sicherheit des Bürgers aus jenen Eigenzwecken nur ableitet und damit eine Entwicklung ermöglicht wird, in der die Verinnerlichung des staatlichen Gewaltmonopols als Surrogat für rationale Legitimation eine immer geringere Rolle spielt (vgl. zum staatlichen Gewaltmonopol als Legitimationsersatz *Wolf-Dieter Narr: Physische Gewaltsamkeit, ihre Eigentümlichkeit und das Monopol des Staates. Leviathan 1980, S. 557 f.*).

Spricht man von individuell zugeschriebener Gefährlichkeit, so hat man sich auch mit der Gefährlichkeit des staatlichen „Zwingherrn“ (*Max Weber*) auseinanderzusetzen. Dazu braucht man – wenn es auch durchaus ertragreich ist – nicht unbedingt historisch ausgreifen und die blutige Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols im Mittelalter, die Inquisition, die Sklaverei, den „terreur“ bei der Durchsetzung seines bürgerlichen Geltungsanspruchs während und im Gefolge der Französischen Revolution oder seine in Worten nicht zu fassende massenvernichtende Spitze im Nationalsozialismus detailliert analysieren. Es mag der Hinweis genügen, daß nicht nur genügend zeitgeschichtlich kaum zu unterschätzende „Globalrisiken“ vor der eigenen Haustür des bundesrepublikanischen Staates stehen, deren Nichtbewältigung laufend eine kaum zu erfassende Anzahl von Menschenleben fordert. Man muß sich ferner fragen, wie es das staatliche Gewaltmonopol denn mit seinem Versprechen auf Lebensschutz hält, wenn Hungerflüchtlinge abgewiesen werden, wenn Verelendung, Hunger und Tod durch Kontrolle der Rohstoff- und Nahrungsmittelpreise an den Börsen gebilligt werden, wenn kriegbringende Rüstungsexporte mit staatlichen Bürgschaften unterlegt werden, wenn Polizeihilfe an Folterregime der Dritten Welt geleistet wird, wenn todbringende „freie Fahrt für freie Bürger“ auf bundesdeutschen Autobahnen gestattet wird usw. Offensichtlich sind es die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kontexte, die Regierungen und staatliche Gewaltmonopole, aber auch weite Teile der Gesellschaft dazu veranlassen, Tötungen und Lebensgefährdungen auch in „Friedenszeiten“ oftmals zumindest billigend in Kauf zu nehmen.

Für Täter von Tötungsdelikten, die ihre Taten in spezifischen, sie umrahmenden situativen Lebenskontexten begehen, gilt jene billigende Inkaufnahme nicht. Sie fallen der Unnachlässigkeit des strafrechtlichen Gewaltmonopols anheim. So stärken sie die *Ablenkungsfunktion* des Strafrechts von weitaus gefährlicheren staatlichen Handlungen. Die Kasernierung von Gewalt beim staatlichen Gewaltmonopol bedarf also der Zivilisierung; nicht zuletzt in einem Strafrecht, dessen Widersprüche zu den Menschenrechten vielfach auf der Hand liegen.

Diese Überlegungen mögen dazu anregen, den Faden, den der Fachausschuß aufgenommen hat, „antizyklisch“ weiterzuspinnen.

14. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe 15. bis 18. September 1991, Saarbrücken

Seit 1994 liegen die Dokumentationen der Themenschwerpunkte der 14. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) vor. Die Dokumentationen können von der DBH, Mirbachstraße 2, 53173 Bonn, (Tel. 02 28/35 37 26) bezogen werden. Die bibliographischen Angaben der einzelnen Hefte lauten:

- Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz (DBH Materialien Nr. 22), Teil I, Bonn-Bad Godesberg 1994. 92 S., Schutzgebühr DM 8,-
- Strafrecht und Kontext von Wertewandel und Normsetzung (DBH Materialien Nr. 23), Teil II, Bonn-Bad Godesberg 1994, 168 S., Schutzgebühr DM 8,-
- Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß (DBH Materialien Nr. 24), Teil III, Bonn-Bad Godesberg 1994. 92 S., Schutzgebühr DM 8,-
- Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (DBH Materialien Br. 25), Teil IV, Bonn-Bad Godesberg 1994. 83 S., Schutzgebühr DM 8,-

Verschiedene Beiträge dieser Dokumentationen sind bereits an anderer Stelle (BewH) veröffentlicht.

Den einzelnen Themenheften ist folgende Einleitung des Vorsitzenden der DBH vorangestellt:

Vorwort

Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Die 14. Bundestagung „Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“ fand im September 1991 in Saarbrücken statt. Die DBH konnte eine erfreulich hohe Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Praxis, Politik und Wissenschaft im Feld der sog. Sozialen Strafrechtspflege am Tagungsort (d.h. der Universität des Saarlandes) versammeln.

Das Konzept der Bundestagung sah, nach dem sonntäglichen Eröffnungsnachmittag, für zwei Arbeitstage mehrere Themenschwerpunkte vor. Jeder Themenschwerpunkt untergliederte sich in Arbeitsgruppen mit Referenten und Moderatoren. Zu Beginn der Beratungen beleuchtete der damalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB), Bewährungshelfer Karl Rohr aus Kiel, das Problemfeld unter dem Leitthema „Aus der Praxis, für die Praxis“. Am Ende der Beratungen folgten am dritten Arbeitstag die Berichte aus den Arbeitsgruppen, eine Würdigung der Tagung durch Bundesrichter Hartmut Horstkotte sowie eine Schlußrede des Vorsitzenden der DBH.

Im Schwerpunktthemenbereich I: „Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz“ befaßten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beruflichen Standards Sozialer Arbeit, mit staatlicher und freier Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung sowie mit dem Problem, ob die materielle Not Straffälliger zu einer professionellen Ohnmacht ohne Ende führt. Weitere Arbeitsgruppen handelten vom Streß am Arbeitsplatz und von der bleibenden Herausforderung durch Süchte und Suchtgefahren. Die zentralen Praxisfelder wurden mit den folgenden Arbeitsgruppen thematisiert: „Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe?“ und „40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit – Perspektive auf bewährter Basis“.

Im Schwerpunktthema II: „Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung“ ging es um das Grundsatzproblem, ob das Strafrecht als Garant oder als Ultima ratio des sozialen Rechtsstaats einzustufen sei. Einzelne Konkretisierungsfelder wurden mit den folgenden Themen abgedeckt: Reformfordernisse im Strafrecht; Diversion in der Praxis; der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergütung; Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht; schließlich, besonders aktuell, mögliche Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen.

Im Schwerpunktthema III: „Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß“ gab es eine bemerkenswert internationale Beteiligung. Die Themen reichten von einer Kriminalitätsanalyse

bis zur Integration der Berufsrollen; Europa ohne Grenzen – grenzenlose Kriminalität?; Funktionen und Chancen einer sog. Kriminalpolitik von unten; Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz im internationalen Bereich; New Directions of Probation and Offenders' AID in Europe – Where are we going to?

Im Schwerpunktthema IV: „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“ ging es (auch) darum, die vollzugsbezogene Reformarbeit, die bis dato durch den Bundesvorstand der Straffälligenhilfe vertreten worden war, in die Konzeption einer verbreiterten DBH mit einzubinden. Die drei Arbeitsgruppen widmeten sich Reformkonzepten auf dem Gebiet des Justizvollzuges, Ausländern und Frauen im Justizvollzug.

Der Besuch der einzelnen Veranstaltungen ließ erkennen, daß die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer breit gestreut waren und daß das Angebotsprofil insgesamt diesen Interessen gerecht wurde. Nichtsdestoweniger gab es auch vereinzelte Kritik. Sie wurde gerade an der Vielgestaltigkeit des Angebotes festgemacht. Das verbreitetste kritische Argument muß im Rückblick und in der Vorschau auf andere große Tagungen ernst genommen und planerisch sorgfältig durchdacht werden. Es geht dahin, daß ab einer gewissen Menge der angebotenen Themen die Vielfalt in Unübersichtlichkeit umzuschlagen droht. Unübersichtlichkeit muß dabei nicht notwendig objektiv vorliegen. Es reicht aus, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer subjektiv von zuviel „Auswahlpflicht“ betroffen fühlen.

Vielleicht hat auch die Geschichte der nun vorliegenden Dokumentation etwas mit diesem Problem zu tun. Ganz generell werden heutzutage in den verschiedensten Feldern von Theorie und Praxis geschlossene Tagungsdokumentationen kaum mehr vorgelegt. Entsprechende (in der Regel sehr umfangreiche oder mehrbändige) Veröffentlichungen unter einem Kongreßtitel oder allenfalls einem allgemeinen Sachtitel werden dann immer weniger vom „Markt“ angenommen und nachgefragt. Wenn dann noch, bei einer recht großen Anzahl von beteiligten Autoren, einzelne Beiträge verspätet geliefert werden, wenn durch (im Einzelfall ohne weiteres nachvollziehbare) nachträgliche Abänderungen von Titel oder/und Inhalt von Beiträgen sich die Aufbau-logik eines Sammelbandes gegenüber dem Ursprungskonzept ändert: Wenn dies und anderes eintritt, dann hat ein Buchprojekt nicht nur seine Geschichte, wie das Sprichwort sagt, es droht selber zu einer langen Geschichte zu werden.

So ging es in Teilen auch der Redaktion bei der Bearbeitung der Texte zur 14. Bundestagung. Am Ende hat die Reaktion beherzt aus der Not eine Tugend gemacht und hofft, daß das Ergebnis gefällt: Zu jedem Themenschwerpunkt sind die bis zu einem Schlußdatum eingereichten Texte geschlossen gesammelt und werden nunmehr in einem gesonderten Materialienheft den Beteiligten, anderen Vorbestellern und sonst Interessierten preisgünstig angeboten. Jede(r) Leser(in) kann sich mithin ein eigenes Menu sachorientiert zusammenstellen. Der Zeitablauf hat der Qualität der Beiträge nichts angetan. Wie die Lektüre zeigt, hat (gelegentlich muß man sagen: leider) auch die Aktualität der Themen nicht oder nicht viel an Bedeutung eingebüßt. Mögen die Materialienhefte auch die gegenwärtige Diskussion befruchten!

<i>Teil I</i>	Seite
Vorwort	
Prof.Dr. Hans-Jürgen Kerner	1
Vortrag des Staatssekretärs des Bundesministeriums der Justiz Ingo Kober	3
Arbeitskreis 1	
Berufliche Standards als Grundlage einer berufsspezifischen Arbeitsfeldkonzeption der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz Prof.Dr. Heinz Baumann	9
Arbeitskreisergebnis Theo Rensmann	12
Arbeitskreis 2	
Staatliche und freie Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung Prof.Dr. Max Busch	15

noch: <i>Teil I</i>		Seite
Arbeitskreisergebnis Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung in der Straffälligenhilfe Ulrich Lange		28
Arbeitskreis 3		
Materielle Not Straffälliger – Professionelle Ohnmacht ohne Ende?		
Arbeitskreisergebnis Doris Meyer		41
Arbeitskreis 4		
Streß am Arbeitsplatz Peter Schondelmaier		45
Arbeitskreisergebnis		50
Arbeitskreis 5		
Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe Wilfried Haltermann		51
Arbeitskreisergebnis		69
Arbeitskreis 6		
40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit – Perspektiven auf bewährter Basis Günther Kastenhuber		71
Arbeitskreisergebnis Albert van Heek		77
Arbeitskreis 7		
Süchte und Suchtgefahren – die Herausforderung bleibt Thomas Bader		81
Arbeitskreisergebnis Michaela Schreiber		89
<i>Teil II</i>		
Arbeitskreis 8		
Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht Dr. Michael Lemke		3
Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht Hedi Wegener		13
Arbeitskreisergebnis Wolfgang Stein		17
Arbeitskreis 9		
Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen Wolfgang Gerke		21
Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen Dr. Wiebke Steffen		37
„Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter“ Dr. Jens Weidner		47
Arbeitskreisergebnis		56
Arbeitskreis 10		
Strafrecht – Garant oder Ultima ratio des sozialen Rechtsstaates Prof.Dr. Heinz Zipf		59
Über Garantstellung und „Ultima ratio“-Funktion des Strafrechts Dr. Wolfgang Stangl		67
Kriminalitätsbewältigung statt Strafe Dr. Herbert Koch		77
Arbeitskreisergebnis		82
Arbeitskreis 11		
Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Strafe Dr. Roland Miklau		83
Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Strafe Prof.Dr. Wolfgang Schild		92
Arbeitskreisergebnis		94

noch: <i>Teil II</i>	Seite
Arbeitskreis 12 Diversions in der Praxis Dr. Holle Eva Löhner	95
Diversions in der Praxis der österreichischen Jugendstrafpflege Dr. Udo Jesionek	112
Arbeitskreisergebnis	124
Entlastung der Strafjustiz und materiell-rechtliche Entkriminalisierung Prof. Dr. Heribert Ostendorf	125
Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts, der Strafaussetzung zur Bewährung sowie der gesetzlichen Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs Prof. Dr. Christian Pfeiffer	135
Arbeitskreis 13 Reformerfordernisse im Umweltstrafrecht Prof. Dr. Hero Schall	155
Arbeitskreisergebnis	167
<i>Teil III</i>	
Arbeitskreis 14 New Directions of Probation and Offenders' Aid in Europe – Where Are We Going? Moving Centre-Stage: Probation in the 1990s in England and Wales Dr. Georg Mair	3
Arbeitskreisergebnis Peter Wilkitzki	11
Arbeitskreis 15 Europa ohne Grenzen – grenzenlose Kriminalität? Prof. Dr. Cyrielle Fijnaut	13
Europa ohne Grenzen – grenzenlose Kriminalität Prof. Dr. Heike Jung	26
Arbeitskreisergebnis	36
Arbeitskreis 16 – Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz im internationalen Bereich Dr. Salomon Biderbost	39
Zustand und Zukunft der Österreichischen Bewährungshilfe Dr. Herbert Leirer	49
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz in Dänemark Daniel Wegener	57
Arbeitskreisergebnis	64
Arbeitskreis 17 Funktionen und Chancen einer „Kriminalpolitik von unten“ – Grundlagen und Perspektiven lokal organisierter Kriminalitätsprävention – Dr. Hans-Jörg Albrecht	65
Funktion und Chancen einer „Kriminalpolitik von unten“ Dr. Rolf Driebold	76
Arbeitskreisergebnis Horst Finger	89
<i>Teil IV</i>	
Arbeitskreis 18 Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern Reformkonzepte auf dem Gebiet des Justizvollzuges Peter Beckmann	3
Reformkonzepte auf dem Gebiet des Justizvollzuges Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	8
Die Veränderungen in den Strukturen des Strafvollzuges der neuen Länder im Osten Deutschlands Rudolf Schmuck	24
Arbeitskreisergebnis	34
Arbeitskreis 19 Ausländer im Strafvollzug Metin Gür	37

noch: <i>Teil IV</i>	Seite
Ausländer im Justizvollzug – Skizze einer Darstellung – Christian Lehmann	49
Ausländer Im Justizvollzug aus der Sicht der Praxis Maximilian Schumacher	52
Arbeitskreisergebnis Dr. Uwe Knorr	59
Arbeitskreis 20 Frauen im Strafvollzug Frauen im Justizvollzug Prof. Dr. Marlis Dürkop	61
Lebensentwicklung und Delinquenz bei weiblichen Strafgefangenen. Ergebnis einer empirischen Untersuchung. Dr. Petra Fischer-Jehle	67
Die Notwendigkeit zum Umdenken im Frauenvollzug Gabriele Kux	80
Arbeitskreisergebnis Sigrid Bernhardt-Müller	82

Ausländeranteil im Berliner Jugendstrafvollzug

In der Berliner Jugendhaftanstalt Plötzensee ist fast die Hälfte der 428 Insassen ausländischer Nationalität (205 Straftäter). Darunter sind 87 Gefangene aus der Türkei und 37 aus Polen.

(Zahl des Tages, in: Die Welt vom 10. April 1995)

Zum Drogenkonzept für den Strafvollzug in Hamburg

Alle in Hamburg einsitzenden Gefangenen, die heroinabhängig sind, sollen mit der Ersatzdroge Methadon substituiert werden können, wenn sie damit einverstanden sind. Das hat die „Kommission zur Entwicklung eines umsetzungsorientierten Drogenkonzeptes für den Hamburger Strafvollzug“, die im vergangenen Jahr eingesetzt wurde, am 6. April 1995 gefordert. Bei ihren Empfehlungen und Analysen legt die Kommission Erfahrungen zugrunde, die sich bei der Arbeit mit Rauschgiftabhängigen in der Hansestadt bewährt hätten; die Standards sollen auf den Strafvollzug soweit wie möglich übertragen werden.

Als Begründung wird genannt, in Hamburg sei es durch ein „entschieden niedrigschwelliges Angebot für Abhängige“ gelungen, die Zahl der drogenbedingt Gestorbenen, die Infektionsrate mit HIV und Hepatitis sowie die Beschaffungskriminalität zu verringern. Durch die Angleichung des Hilfsangebots in den Anstalten an jenes außerhalb könne die Arbeit mit Abhängigen bedarfsgerechter strukturiert werden. Außerdem sei es möglich, Hilfen, die bereits vor der Inhaftierung eingeleitet worden seien, während der Haft fortzusetzen. Im einzelnen empfiehlt die Kommission, das Rauschgiftangebot in den Anstalten soweit wie möglich zu reduzieren, ohne die „resozialisierungsfördernde offene Binnenstruktur“ zu gefährden. Jedem drogenabhängigen Gefangenen sollten schon während des Entzuges Beratungen angeboten und die Chancen einer Überleitung in eine Therapie erläutert werden.

Die Kommission ist weiterhin der Meinung, daß „aus Gründen der Gesundheitsprophylaxe, der gesetzlichen Fürsorgepflicht und ethischer Verantwortung“ die Vergabe steriler Spritzen auch im Vollzug angezeigt sei; auch müsse ein „komplikationsloser Zugang“ zu Kondomen gewährleistet werden. Der Kommission gehören Richter, Strafvollzugsbeamte, Ärzte, ein Psychologe und ein Staatsanwalt an.

Justizsenator Hardraht (parteilos) hob den Vorschlag der Kommission hervor, in den Haftanstalten besondere Abteilungen für thematisierte, in Substitutionen befindliche oder angesichts des Rauschgiftkonsums von Mitgefangenen gefährdete Abhängige einzurichten; auch sei es richtig, daß die Arbeitsansätze der Anstalten besser mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs vernetzt werden müßten. Der Vergabe von Einwegspritzen stimme er im Grundsatz zu, wenn das auch zuvor mit Anstaltsleitungen,

zuständigen Mitarbeitern sowie dem Personalrat erörtert werden müsse.

(„Drogenkonzept“ für Hamburgs Strafvollzug, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. April 1995)

Neue Haftplätze in Sachsen

Sachsen will in den nächsten Jahren Gefängnisneubauten mit insgesamt rund 1000 Plätzen errichten. Schon jetzt reiche die vorhandene Kapazität von 3200 Haftplätzen nicht aus, sagte Justizminister Steffen Heitmann (CDU). Vor allem die Gefängnisse in Bautzen und Görlitz seien überbelegt.

(Sachsen baut tausend neue Haftplätze. In: Süddeutsche Zeitung vom 10. Mai 1995)

Das Celler Geiseldrama und die Folgen

Das unblutige Ende des Celler Geiseldramas war eine reife Leistung der Polizei. Die Einsatzleitung selbst räumt ein, der Verlauf sei „glücklich“ gewesen, denn daß die Geisel in den entscheidenden Sekunden gänzlich ungeschoren davonkam, konnte niemand garantieren. Offenkundig aber hat die Polizei aus den Fehlern von Gladbeck gelernt. Während der gesamten Verfolgung agierte die Einsatzleitung umsichtig, provizierte die Ausbrecher nicht unnötig durch allzu dichte Beschattung, und besser als je zuvor hielt sie sich die Sensationsreporter vom Hals. Mehr als das eine Interview mit dem Privatsender n-tv, das ein klarer Verstoß gegen den Pressekodex war, kam diesmal nicht zustande.

Das ist die eine Seite der Geiselgeschichte. Die andere hat mit den Zu- oder besser Mißständen in den Gefängnissen zu tun, die solche Geiselnahmen zumindest erleichtern. Die Öffentlichkeit, die Medien eingeschlossen, nimmt davon immer nur Notiz, wenn es zu einem Häftlingsaufstand kommt oder, wie diesmal, zu einem Ausbruch.

Unsere Gefängnisse sind überfüllt, es fehlt an Personal, die meisten Anstalten sind zu groß, und viele sind baulich veraltet. Die Celler JVA, zum dritten Mal Schauplatz eines Ausbruchs mit Geiselnahme, wurde 1729 erbaut. Das „Skandalgefängnis“ hat 1991 bereits einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß beschäftigt. Nur geändert hat sich nicht viel. Es fehlt an Geld.

Wer jetzt wieder nach einer Verschärfung des Strafvollzugs ruft, dem geht es nicht um eine Verbesserung der Zustände in den Gefängnissen, sondern um Stimmungsmache. Neues Personal wird kaum eingestellt werden. Wo sollen die Länder die Mittel hernehmen? Personal fehlt nicht nur in den Haftanstalten, sondern auch an Schulen oder in Krankenhäusern. In wenigen Wochen wird das schwierige Innenleben der „Knäste“ aber ohnehin kaum jemanden mehr interessieren – bis zum nächsten Ausbruch mit Geiselnahme.

(Georg Escher: Lektionen aus Celle. Mißstände in Gefängnissen, aber es fehlt an Geld. In: Nürnberger Nachrichten vom 24. Mai 1995)

Nachlese zum Celler Geiseldrama, seinen Hintergründen und Folgen

Das Celler Geiseldrama, dessen Hintergründe und Auswirkungen haben eine ausgiebige Diskussion in der Öffentlichkeit ausgelöst. In einer ganzen Reihe von Beiträgen haben Strafvollzugspraktiker und Journalisten dazu Stellung genommen. So sind allein bis Anfang Juni 1995 u.a. folgende Artikel in Tages- und Wochenzeitschriften erschienen:

- Roland Losch: Die Geiselnahme von Celle wirft erneut ein Schlaglicht auf Mißstände im Strafvollzug: Die Gewalt in den Gefängnissen nimmt zu. Die Anstalten sind überbelegt und es fehlt an Personal – „Je kleiner, desto weniger passiert“. In: Nürnberger Nachrichten vom 23. Mai 1995
- Friedemann Diederichs: Versagt. In: Passauer Neue Presse vom 23. Mai 1995
- Wilhelm Christbaum: Falsche Milde gegen Gewaltverbrecher: Schwachstellen. In: Münchner Merkur vom 23. Mai 1995

- Georg Escher: Lektionen aus Celle. Mißstände in Gefängnissen, aber es fehlt an Geld. In: Nürnberger Nachrichten vom 24. Mai 1995
- „Mehr Geld für den Strafvollzug“. In: Süddeutsche Zeitung vom 24. Mai 1995
- Karl Heinz Reger: Fehler im System. In: taz die tageszeitung vom 24. Mai 1995
- Eckart Spoo: Das Wissen, daß Strafvollzug immer mit Risiken lebt. Erleichterung über das Ende der Geiselnahme von Celle und Fragen nach Defiziten und Schutzvorkehrungen. In: Frankfurter Rundschau vom 24. Mai 1995
- Kritik am Knast nach der Celler Geiselnahme. Gefängnispersonal weist auf die Grenzen eines liberalen Strafvollzugs hin. In: Süddeutsche Zeitung vom 26. Mai 1995
- Georg Wagner: Eine Nachlese zur Geiselnahme in Celle: Flucht in die Öffentlichkeit. Wenn Häftlinge ihren Ausbruch als ein medienwirksames Happening inszenieren. In: Süddeutsche Zeitung vom 26. Mai 1995
- Peter Bierschwale: Nach der dramatischen Geiselnahme von Celle: Der Strafvollzug muß human bleiben. Härte allein hilft nicht. In: Die Zeit Nr. 23 vom 2. Juni 1995

Lohnsenkung für Strafgefangene

Viele Gefangene in Baden-Württemberg werden bald bis zu 20 Prozent weniger verdienen – bei einem Lohn von ohnehin nur 200 bis 400 Mark im Monat. Seit dem 1. April dieses Jahres wird die Lohnabrechnung in deutschen Gefängnissen mit dem Computer erstellt. In Baden-Württemberg ist deshalb Schluß mit einer bundesweit einmaligen Praxis, einer besonderen Art der Zulagenberechnung zugunsten der Gefangenen.

Die Lohnabrechnung ist gesetzlich geregelt. Gefangene bekommen fünf Prozent dessen, was alle Rentenversicherten durchschnittlich erhalten: 1,23 Mark in der Stunde. Für Überstunden oder besondere Leistungen gibt's Zulagen. Zwei Drittel des Lohns darf der Häftling behalten, ein Drittel wird für die Starthilfe nach der Entlassung zurückgelegt.

„Bei der manuellen Lohnabrechnung ist bei den Zulagen zum Teil eine etwas großzügigere Praxis entstanden, die der Computer jetzt gnadenlos aufdeckt“, erläutert Walter Sigel aus dem Stuttgarter Justizministerium. In Baden-Württemberg wurde bislang die 25prozentige Überstundenzulage auf die ganze Arbeitszeit berechnet und nicht nur auf die Überstunden. „Das ist ein Besitzstand, den man den Leuten nicht einfach wegnehmen kann“, meint der Abgeordnete Dieter Salomon. Er ist Strafvollzugsbeauftragter der Grünen im Landtag.

Häftlinge haben in der Regel Schulden, meist hohe: Gerichts- und Gutachterkosten müssen bezahlt, Opfer entschädigt werden. Oft genug sind zusätzlich alte Schulden zu begleichen. Mit dem mageren Einkommen in einer Haftanstalt ist dies kaum möglich. Ihre Familien können Häftlinge schon gleich gar nicht unterstützen.

„Für viele Gefangene ist die Regulierung ihrer Schulden ein ernsthaftes Problem, von dem die Chancen auf eine Rückkehr zu einem normalen Leben in Freiheit entscheidend abhängen. Die Unzufriedenheit wird steigen, das Klima in den Gefängnissen wird sich verschlechtern“, so Salomon. „Das ist sozialer Sprengstoff.“ Er befürchtet Unruhen.

Walter Sigel ist sich dagegen sicher, daß die Kürzung nur einzelne Häftlinge trifft. „Die Überstunden sollte man sowieso vermeiden, damit möglichst viele Gefangene Arbeit haben.“ Salomon sieht das anders. „Das trifft die, die am meisten gerackert haben und rackern wollen.“ Er möchte die Kürzung durch eine Erhöhung des Grundlohns ausgleichen. „Wenn man den Grundlohn von fünf auf sechs Prozent hochsetzt, entspricht das etwa einer zwanzigprozentigen Lohnsteigerung. Das gleicht die Kürzung aus.“ Das hat er dem baden-württembergischen Justizminister Thomas Schäuble vorgeschlagen, das möchte er „im gemeinsamen Schulterschuß“ mit den Strafvollzugsbeauftragten der anderen Parteien erreichen.

Grundsätzlich ist Salomon ohnehin dafür, die Gefangenenentlohnung auf eine ganz andere Basis zu stellen. Das war auch einmal gesetzlich vorgesehen. 1977 beschloß die Bundesregierung, die

Gefangenenlöhne auf 40 Prozent des Durchschnittslohns anzuheben und die Häftlinge in die Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen. Dazu kam es nie.

Volkswirtschaftlich wäre das sinnvoll, das belegt Axel Neu vom Kieler Institut für Weltwirtschaft in einer Studie. Die Gefangenen könnten ihre Schulden eher abtragen und unter Umständen zum Unterhalt ihrer Familien beitragen. Das entlastet die Sozialämter. „Wenn man den Gefangenen zumindest die Überschüsse auszahlt, die sie erwirtschaften, dann wäre das ein Anreiz, die Produktivität zu erhöhen“, sagt Neu.

Daß eine höhere Entlohnung sich politisch durchsetzen läßt, bezweifelt Neu. Möglicherweise wird das Bundesverfassungsgericht die Politiker dazu verdonnern. Der Münchner Anwalt Thilo Guber hat 1990 eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingereicht. Er möchte wissen, ob die Benachteiligung der Gefangenen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die größte Hürde hat die Klage genommen: Sie wurde nicht abgewiesen. Nun ist die Frage, wann sie in den Senat kommt. Die Entscheidung soll noch in diesem Jahr fallen, heißt es in Karlsruhe.

(Dorothea Scherle: Lohnabrechnung per Computer. Deutliche Lohnsenkung für Strafgefangene. In: Badische Zeitung Nr. 127 vom 3. Juni 1995)

Ehrenamtliche Mitarbeiter im bayerischen Strafvollzug

Im Strafvollzug gibt es immer mehr ehrenamtliche Mitarbeiter. Derzeit seien an den bayerischen Gefängnissen 935 ehrenamtliche Helfer tätig, rund 150 mehr als noch vor gut zwei Jahren, teilte das Justizministerium am 20. Mai 1995 in München mit. Dies zeige deutlich, daß sich „immer mehr Bürger für die Situation der Gefangenen interessieren und bereit sind, an deren Betreuung aktiv mitzuwirken“, so Minister Hermann Leeb (CSU).

Sie stünden den Gefangenen bei deren persönlichen Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung, bereiteten deren Entlassung mit vor und gäben die notwendige Hilfestellung in der schwierigen Phase nach der Entlassung. Leeb nannte „dieses außerordentliche Engagement“ der ehrenamtlichen Helfer einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung von Häftlingen, der großen Dank verdiene: „Nur gemeinsam lassen sich die schwierigen Aufgaben des Vollzugs mit Erfolg meistern.“

(Immer mehr helfen im Strafvollzug mit. Leeb lobt Arbeit von Ehrenamtlichen. In: Münchner Merkur vom 22. Mai 1995)

Eine Nachlese zur Geiselnahme in Celle: Flucht in die Öffentlichkeit*

Wenn Häftlinge ihren Ausbruch als ein wirksames Happening inszenieren

Von Georg Wagner

Nennen wir ihn Meier. Meier war jung, zeigte gute Manieren, war hilfsbereit und erweckte Sympathie. Man erlaubte ihm daher kleine Botengänge im Gelände zwischen Haus und Umfassungsmauer. Kein geringer Vertrauensbeweis, denn das Haus war ein großes Gefängnis, und Meier stand vor einer langen Strafe. Seine Lebenssituation war ganz und gar nicht rosig, genauer gesagt war sie miserabel.

Doch im Gelände hielt die Vollzugsanstalt eine Autowerkstätte. Meier fand heraus, daß die dort arbeitenden Gefangenen reparierte Wagen aus Bequemlichkeit, wenn auch gegen striktes Verbot, mit steckendem Schlüssel für ihre Besitzer abstellten, die sie später abholten. Er studierte bei seinen Botengängen auch die Ausfahrtsitten für Kraftfahrzeuge am großen Anstaltstor.

Eines Tages verhielt er sich wie der Besitzer eines reparierten Autos, bestieg einen fahrbereiten Pkw, fuhr zum großen Gefängnistor, ließ sich öffnen, tippelte grüßend an seine Mütze, wurde für einen Beamten gehalten und kam in Freiheit. Mitsamt seiner An-

staltskleidung hinterließ er das Auto leicht auffindbar und ward seither nicht mehr gesehen. Der Vorfall wurde ortsbekannt, die Presse berichtete darüber nicht allzu viel.

Die Vollzugsanstalt baute zur besseren Kontrolle eine große Zufahrtsschleuse. So lernt man! Das ist über zwanzig Jahre her. Fällt mir heute der so erfolgreiche junge Mann ein, dann unwillkürlich auch der talentierte Mister Ripley bei Patricia Highsmith. Zwar war Meier beileibe kein Mörder, strebte jedoch mit ähnlicher Geschicklichkeit wie Ripley in die Anonymität und hielt sich vor allem darin. Jahre später schrieb er aus Kanada eine freundliche Karte an einen Gefängnisbeamten.

Flüchtende Gefangene, vulgo „Ausbrecher“, stellen eine kleine, doch nie ganz verschwindende Minderheit aller Insassen. 316 von 65 575 Gefangenen gelang 1993 in Deutschland die Flucht aus dem geschlossenen Vollzug. Sie nutzten den unvermeidlichen Gütertransport einer größeren Anstalt mit der Außenwelt, versteckten sich auf Lastwagen, spedierte sich selbstverpackt mit anderen Waren in die Freiheit, simulierten schwere Erkrankungen und flohen aus Kliniken, in die sie verbracht wurden oder sägten in klassischer Manier am Gitter und türmten bei Nacht und Nebel über die Mauer. Wege und Methoden sind vielfältig und keineswegs abschließend wiederzugeben. Das Risiko eine späteren Mißerfolgs ist nicht gering. Rund 75 Prozent aller Entwichenen wurden 1993 wieder ergriffen.

„Völlig entfesselt“

Alle wollen sich durch Untertauchen in die Anonymität befreien. Tat und Strafe nicht ungeschehen, doch ungesehen machen. In dieser Gemeinde sind die Celler Geiselnahmer Strüding und Finneisen – die letzten bundesweit bekannten Beispiele eines Ausbruchs – Exoten. Ja, es stellt sich die Frage: Soll man sie überhaupt dazu zählen? Ihr Ausbruch war nur scheinbar ein Sprung in die Freiheit, sondern eigentlich einer in die Öffentlichkeit, und das ist nicht ganz dasselbe.

Zur gepreßten Geisel forderten und erhielten sie Zutaten, die Medien und Öffentlichkeit „anmachen“: einen schnellen und teuren Porsche, etliches Geld und ein Funktelefon. Sie inszenierten das erwartbare Spektakel mit, nahmen Kontakt mit dem Fernsehsender n-tv auf, und ab ging die Reise mit Medien- und Polizeiverfolgern zickzack durch Niedersachsen. *Bild* verwischte – Versehen oder Absicht – die Rollen von Jägern und Gejagten und titelte „Aidsranke Verbrecher jagen mit Geisel über Autobahnen!“

Der Wechsel in einen unauffälligen Wagen und ebensolche Rollen mußte mißlingen. Die verdammte Öffentlichkeit ließ sich nicht mehr abschütteln. Sie erklärten einem Tankwart „Spitzbuben brauchen keine Quittungen“ und spielten schließlich – so ein Polizeisprecher – „völlig entfesselt, wilde Sau“, rasten über Gehesteige, auch in den Gegenverkehr, warfen Geldbündel aus dem Auto, hielten plötzlich korrekt an einer roten Ampel und – wurden gefaßt.

Das ist der Ausbruch von zwei Stümpfern – oder etwas anderes als ein Ausbruch. Ein *Happening* ist laut Lexikon eine „öffentliche Veranstaltung, die unter Einbeziehung des Publikums ein (künstlerisches) Erlebnis mit überraschender oder schockierender Wirkung vermitteln will“. So man Flucht und Verfolgung als Happening sieht, wird das Geschehen überraschend stimmig sein. Jede, auch die übers Fernsehen bundesweite Einbeziehung des Publikums gehört dazu. Keine Schlagzeile ist zu grell. Es wird gleichgültig, ob eine „Totmannschaltung“ echt ist oder nicht, eine Nachricht wahr oder falsch. Gerade die schrillste Meldung vermittelt besonderen Pfiff.

Anthony Burgess, Autor von „Uhrwerk Orange“, dem von Stanley Kubrik verfilmt, bizarr bösen und großartigen Buch über Kriminalität und Strafvollzug, schrieb vor sieben Jahren zum Gladbecker Geiseldrama: „Tatsächlich erlaubt der Fernseher (dem Zuschauer) keine rechte Wahl zwischen einem echten und einem gespielten Mörder: Die Grenzen zwischen Wirklichkeit und Scheinwelt sind fließend.“ Pendant dieser changierenden Impressionen sind die Akteure des Reality-TV an Ort und Stelle. Nicht nur im Bewußtsein der Öffentlichkeit vor dem Bildschirm, sondern auch auf der Bühne der sich jagenden, überstürzenden, ins Medium übersetzten Ereignisse spielen sie Mörderrollen wie im unseligen Gladbecker Drama 1988, oder sie beschränken sich auf Interviews, fahren halsbre-

* Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 120 vom 26. Mai 1995. Nachdruck mit Genehmigung des Autors und der Süddeutschen Zeitung.

cherisch Auto, schleudern Geldbündel aus dem Fenster und halten korrekt bei Rot. Das medial vermittelte und sich ereignende Verbrechen geschieht in einer psychologisch grundlegend veränderten Situation.

Von ihm her Einsichten über den Strafvollzug und dortige Ausbruchspraktiken gewinnen zu wollen, wäre ähnlich gewagt wie von der Verfolgungsjagd O.J. Simpsons auf kalifornischen Highways auf dessen Glaubwürdigkeit oder gar Täterschaft bei einem Doppelmord schließen zu wollen. Doch die Dinge wirken, und das Happening um Strüdingen und Finneisen vermittelt der Masse Bilder, die ihr Denken über Straftäter und Strafvollzug unvermeidlich beeinflussen.

Jede Geisel ist eine zuviel. Ausbruch mit Geiselnahme ist bis heute Einzelfall. Dieses Delikt ist jedoch unabhängig vom Strafvollzug in allen Bereichen zu häufig, um es nicht zu beachten. In einer Welt, in der Kinder und auch UNO-Soldaten zu Geiseln genommen werden, kann es kriminelle Mode werden.

„Ausbrecher müssen künftig Geiseln nehmen“, meinte ein erfahrener Sicherheitsbeamter, als in Bayerns Haftanstalten vor einigen Jahren Sicherungsanlagen technisiert und neue Wege debattiert wurden. Elektronische Alarmanlagen, Monitorüberwachung von Häuserfronten, Verkehrsflächen in und außerhalb der Haftgebäude setzen das Prinzip „Big Brother is watching you!“ in Aktion. Sie kontrollieren nicht nur, sie sind auch geeignet, Gegenaggressionen zu stimulieren. Die Vollzugsanstalt in Celle spielte – vielleicht nur Zufall – mit Anlage eines Hochsicherheitstrakts für Terroristen um 1980 und einer technischen Umrüstung der Überwachung im Ganzen eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik.

Nicht nur die Vernachlässigung, auch die Perfektionierung technischer und baulicher Sicherheit kann Geiselnahmen begünstigen. Eine nur scheinbare Paradoxie, Bedenken, die gern weggewischt werden. Das positive Kapital des deutschen Strafvollzugs besteht in der gesetzlich möglichen individuellen Gestaltung des Anstaltslebens, der Gewährung von Lockerungen, in Urlauben, Arbeiten außerhalb der Mauern, Erweiterung von Besuchsmöglichkeiten usw. Derartige Maßnahmen vermeiden Gewalt und setzen dafür Besseres. Doch wer glaubt das gern in einer Gesellschaft, die durch solche Happenings fasziniert ist?

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit: Das Hamburger Modell

Unter diesem Titel ist eine 19seitige Broschüre erschienen, die das Strafvollzugsamt der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Februar 1995 herausgegeben hat. Die Broschüre stützt sich auf die Studie „Leistungsgerechte Entlohnung der Arbeit von Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten“ von Dr. Otmar Hagemann, Stiftung Berufliche Bildung Hamburg, die das Hamburger Modell evaluiert, auf Daten des Gutachtens, das Dr. Axel Neu über „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung“ 1993 vorgelegt hat (vgl. ZfStrVo 1995, S. 149 ff., 190 f.) sowie auf „Ergebnisse der Kostenrechnung 1992 und die zeitliche Entwicklung seit 1987“ vom Referat Betriebswirtschaft des Strafvollzugsamtes Hamburg.

Die Broschüre nimmt im einzelnen zu folgenden Fragen kurz Stellung: Was heißt Strafvollzug heute? In welcher wirtschaftlichen und sozialen Konfliktsituation steckt der Strafgefangene? Was sagt der Gesetzgeber dazu? Was will das Hamburger Modell? Wie wirtschaftlich ist das bisherige Arbeitssystem? Was leistet das Hamburger Modell? In welchen Phasen verläuft das Hamburger Modell? Was sagen die Unternehmer dazu? Wie wirtschaftlich ist das Hamburger Modell? Wie verbessert das Hamburger Modell die soziale Situation der Gefangenen? Wie verwendet der Gefangene das zusätzliche Einkommen? Welche Perspektiven bietet das Hamburger Modell?

„Klient Sexualstraftäter“

Das Beratungszentrum der Arbeiterwohlfahrt, Lützwowstr. 32, 45141 Essen, hat unter diesem Titel eine Dokumentation der Arbeitstagung vom 20./21.4.1994 herausgegeben, die sich mit Opfern und Tätern von Sexualdelikten befaßt hat. Die 41 Seiten

umfassende Broschüre ist gegen einen Kostenbeitrag von DM 10,- unter der angegebenen Adresse zu beziehen.

- Die Dokumentation enthält im einzelnen:
- Vorbemerkungen von Rudolf Slobodian
 - das Programm der Tagung
 - die sog. Impulsreferate von
 - Ursula Enders: „Anforderungen an die Täterarbeit aus der Sicht einer parteilichen Beratungsstelle für Opfer“,
 - Volker Barrabas: „Anforderungen und Möglichkeiten der Täterarbeit aus der Sicht eines Therapeuten“, und
 - Rainer Johannsen: „Anforderungen und Möglichkeiten bei der Planung von überörtlichen Strukturen zur Arbeit mit Sexualstraftätern – Erfahrungen aus dem Land Schleswig-Holstein“
 - Thesen, Arbeitspapiere und Protokolle der Arbeitsgemeinschaften „Frühhilfe“, „Therapie unter Zwang“, „Parteilich für den Täter“, „Täterarbeit – Kooperation und Strukturen“.

Fachwoche Straffälligenhilfe 1995

Straffällig: Lebenslagen und Lebenshilfen

- Termin: 28. November - 1. Dezember 1995
 Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bergisch Gladbach
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in der Straffälligenhilfe der freien Träger und der Justiz, insbesondere die Berufsgruppen: Sozialarbeiter/innen, Pädagogen/innen, Psychologen/innen, Juristen/innen, Seelsorger/innen, Mitarbeiter/innen der Polizei sowie fachlich interessierte Personen
 Veranstalter: Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf
 Ansprechpartner: Dr. Richard Reindl, SKM-Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf
 Tel. 02 11/9 41 95 14, Fax 02 11/9 41 05 20

Programm:

Vorträge zu den Themen (jeweils an den Vormittagen):

1. Risikogesellschaft und Randgruppen – Modernisierungsverlierer Straffällige
2. Das Konzept der Lebenslage – Neue Hoffnung für die Sozialarbeit?
3. Empowerment und die Konsequenzen für methodisches Handeln in der Sozialarbeit
4. Objektive Lebensbedingungen straffälliger Menschen – Befunde
5. Subjektive Bewältigungsstrategien und Lebensentwürfe Straffälliger
6. Lebenslagen Straffälliger und Straffälligenhilfe. Das Hilfesystem auf dem Prüfstand
 - aus der Sicht ambulanter Maßnahmen
 - aus der Sicht der Freien Straffälligenhilfe
 - aus der Sicht des Strafvollzuges
 - aus der Sicht der Bewährungshilfe
7. Neue Konzepte brauchen neue Organisationsformen? Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe

Arbeitsgruppen zu den Themen (jeweils nachmittags):

1. Lebenslagenorientiertes methodisches Handeln – Empowerment und Ressourcenmanagement
2. Klettern als erlebnispädagogisches Handeln in der Straffälligenhilfe
3. Mediation/Konfliktschlichtung – jenseits der Gerichte?
4. Sozialtherapeutisches Rollenspiel in der Straffälligenhilfe
5. Systematisches Arbeiten in der Straffälligenhilfe
6. Armut und Ausgrenzung – ein kriminalpolitisches Forum
7. Subjektive Betrachtung von Lebenswirklichkeit/Lebenslagen
8. Straffällig und arbeitslos – Arbeitsprojekte
9. Haftentlassen und wohnungslos – innovative Wohnhilfen
10. Öffentlichkeitsarbeit in der Straffälligenhilfe – Lokalpresse und Lokalradio
11. Ressourcen im kommunalen Nahraum mobilisieren – aber wie?
12. Kunst – Knast – Karikatur

Von Hitlers Festungshaft zum Kriegsverbrecher-Gefängnis No. 1: Die Landsberger Haftanstalt im Spiegel der Geschichte

Unter diesem Rahmentitel steht Themenheft 1 zur Landsberger Zeitgeschichte „Landsberg im 20. Jahrhundert“. Die Themenhefte werden von der Bürgervereinigung „Landsberg im 20. Jahrhundert“ herausgegeben. Sie sind zum Preis von DM 7,- pro Heft von der Bürgervereinigung, Postfach 11 32, 86881 Landsberg/Lech zu beziehen. Redaktionsmitglieder sind Manfred Deiler, Anton Posset und Michael Strasas.

Die Nachfrage nach Themenheft 1 war so groß, daß es nunmehr in zweiter Auflage vorliegt. Das 34 Seiten umfassende Heft dokumentiert in Text und Bild in einer ganzen Reihe von Beiträgen maßgebende Phasen und Stationen in der Entwicklung der Haftanstalt Landsberg seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts. Bereits das Umschlagbild gibt einen Vorgeschmack auf den Inhalt: Es zeigt den letzten Gang eines zum Tode verurteilten NS-Kriegsverbrechers auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte. Den Herausgebern und Autoren des Heftes geht es offensichtlich darum, am Beispiel dieser Haftanstalt Zeitgeschichte zu erhellen und aufklärend zu wirken. Sie lassen es daher an Deutlichkeit weder im Bild noch im Text fehlen, so wenn etwa auf die 11 Konzentrationslager des Außenkommandos Kaufering/Landshtut verwiesen wird, wo Tausende im Kriegseinsatz stehende Häftlinge bis zur Befreiung der Lager durch die Amerikaner an Erschöpfung, Unterernährung oder Typhus starben, totgeprügelt oder zu Tode gequält wurden.

Die auf dokumentarischem Material beruhenden Darstellungen setzen mit einem Überblick über die zeitgeschichtlichen Phasen Landsbergs ein (Michael Strasas: Geschichte wie durch ein Brennglas: Brennpunkt Landsberg – ein zeitgeschichtlicher Mikrokosmos). Wie sich die Situation Hitlers und seiner mitverurteilten Gesinnungsgenossen während der Festungshaft in Landsberg tatsächlich darstellte und was dann die NS-Propaganda daraus machte, ist Gegenstand eines weiteren Beitrags, der auch die „berühmte“ (und nach 1933 gleichsam zu einer Kultstätte gewordene) „Hitlerzelle“ in der Anstalt zeigt (Manfred Deiler: Hitlers Haft in der Festung Landsberg). Bekanntlich wurde Hitler von seiner Festungshaftstrafe von fünf Jahren ein Strafrest von drei Jahren und 333 Tagen erlassen.

Nach 1945 diente die Haftanstalt den Amerikanern als Kriegsverbrechergefängnis, wo bis 1951 Hinrichtungen stattfanden. Am 7. Januar 1951 traten 4.000 Landsberger in einer öffentlichen Demonstration für eine Begnadigung der zum Tode Verurteilten ein. Auch dieses Ereignis ist samt seinen Begleiterscheinungen und Hintergründen Gegenstand eines Beitrags (Strasas: „Die Sprache des Herzens sprechen lassen“). 4000 demonstrieren am Hauptplatz). Die letzten sieben Hingerichteten (Oswald Pohl, Paul Blobel, Erich Naumann, Werner Braune, Hans Schmidt, Otto Ohlendorf, Georg Schallermaier) werden kurz – samt ihren Taten – porträtiert. Ein Zeitungsinterview, das im Zusammenhang mit jener Demonstration mit Kurt Schumacher geführt wurde, wird wiedergegeben („Ein Teil grölte und tobte um die Rechtfertigung der Unmenschlichkeiten des Dritten Reichs“). Über Erfahrungen des damaligen katholischen Gefängnisgeistlichen Karl Morgenstern wird berichtet (Anton Posset: Der Priester und der SS-General: Die Bekehrungsgeschichte des Oswald Pohl). Weitere Dokumentationen gelten dem Ziel, einer Legendenbildung und Verfälschungen der geschichtlichen Wahrheit entgegenzutreten.

Ergänzt werden diese zeitgeschichtlichen Beiträge über die Haftanstalt durch Darstellungen der politischen „Karriere“ (in weiteren Themenheften), welche Landsberg während des „Dritten Reiches“ durchlaufen hat. Das gilt namentlich für eine Bilddokumentation über einen Besuch Hitlers am 8. Oktober 1934 in der Landsberger Haftanstalt (Putschist Hitler kommt als Reichskanzler zurück nach Landsberg) und einen Bericht über die Stilisierung der „Hitlerzelle“ zum „nationalen Heiligtum“ und zur Touristenattraktion während der NS-Zeit (Manfred Deiler: Landsberg wird zum Wallfahrtsort des Nationalsozialismus: Die Lechstadt vermarktet „ihre“ Hitlerzelle). Die beiden Darstellungen finden

sich im Themenheft 3 („Landsberg im 20. Jahrhundert“), das unter dem Rahmenthema steht: „Der ‚nationalistische Wallfahrtsort‘ Landsberg: 1933-1937: Die ‚Hitlerstadt‘ wird zur ‚Stadt der Jugend‘“.

Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug

Der Rundbrief Nr. 4 zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom September 1994 (Intern, 2. Jahrgang) enthält – neben einer Reihe weiterer Berichte zu Täter-Opfer-Ausgleichs(TOA)-Projekten – einen Beitrag von Michael Wandrey/ Gerd Delattre über

„Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug“ (S. 23-39).

Die Autoren berichten über Seminare mit Vollzugsbediensteten und Gespräche mit Insassen, die Vorstellungen und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung ausloten sollten. Die Veranstaltungen fanden in baden-württembergischen Anstalten in der JVA Stuttgart-Stammheim, JVA Adelsheim, JVA Rottenburg, JVA Ravensburg und in der Untersuchungshaftanstalt Tübingen in enger Zusammenarbeit mit dem Projekt Handschlag in Reutlingen statt. Im Beitrag werden die einschlägigen Einschätzungen der Vollzugsbediensteten und Gefangenen wiedergegeben. Geschildert werden auch drei Fälle, in denen es um Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Schadenswiedergutmachung ging.

Die abschließenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen (S. 37 ff.) lauten wie folgt:

„Auch unter den Insassen von U-Haft und Strafvollzug scheint sich ein nicht unerhebliches ‚Potential‘ für Ausgleichsbemühungen zu befinden; dies scheint sowohl auf die Eignung begangener Delikte als auch auf die generelle Bereitschaft der Täter zuzutreffen.“

Als Zeitpunkt für Ausgleichsangebote in Haft grundsätzlich erscheinen zunächst die U-Haft, der Beginn der Strafhaft sowie das Einsetzen der Entlaßvorbereitungen.

Als Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Vollzug kristallisierten sich – neben Angebotscharakter und Freiwilligkeit – heraus: externe Durchführung, neutrale Örtlichkeiten, umfangreiche Informationsarbeit gegenüber Gefangenen und Vollzugsbediensteten, und insbesondere gleichrangige Berücksichtigung der Opferinteressen.

Angesichts der erforderlichen Neutralität und dem gebotenen Vertrauensschutz gegenüber den Betroffenen, den besonders hohen Anforderungen im Hinblick auf den Umgang mit Gewaltopfern und des im Vergleich zum ‚ambulanten‘ TOA erheblich höheren Arbeitsaufwandes scheinen weder der Sozialdienst im Vollzug noch die Bewährungshilfe zur Konfliktregelung geeignet und in der Lage.

Die Auswertung der Gesprächsrunden machte statt dessen deutlich, daß noch weit mehr als im ambulanten Bereich die Verfügbarkeit einer externen Ausgleichsstelle mit besonders geschultem – möglichst hauptamtlichem – Vermittlungspersonal und geeigneten (außerhalb der Anstalt gelegenen) Räumlichkeiten die ‚conditio sine qua non‘ einer fachlich vertretbaren Durchführung des TOA darstellt.

Auch unter dieser Voraussetzung müssen die Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Freiheitsentzugs jedoch als erheblich schlechter bewertet werden als im Rahmen des Vor- und Hauptverfahrens; die Erwartungen müssen demgemäß niedriger gehalten werden.

So scheint während der U-Haft die ‚Motivationslage‘ der Inhaftierten zwar noch relativ günstig, einer Etablierung des TOA im Wege stehen jedoch gravierende rechtliche Probleme, insbesondere in bezug auf Unschuldsvermutung, Zeugenbeeinflussung und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht für Vermittler.

Insgesamt noch ungünstiger erscheint die Situation im Regelvollzug. Ausschlaggebend hierfür scheinen:

- 1) individuelle Schwierigkeiten wie Antriebsverlust, Realitätsferne, Neutralisierungstechniken, subkulturelle Normen sowie die mit der Inhaftierung häufig verbundene Entwicklung, sich selbst als ‚das Opfer‘ zu sehen;
- 2) strukturelle Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung wie unterschiedliche Deliktsstruktur, zunehmende Nationalitäten- und Sprachprobleme, Abschiebeproblematik;
- 3) organisatorische Schwierigkeiten mit Ausgang, Begleitung, Transport etc. ...

Darüber hinaus droht jeder Etablierung von Ausgleichsmaßnahmen im Regelvollzug die Gefahr einer zumindest informellen Verknüpfung mit der Entscheidung über Lockerungen/vorzeitige Entlassungen, was unvermeidlich eine erhebliche Verzerrung der Motivationslage auf Seiten der Gefangenen nach sich zöge.

Zusammenfassend lassen sich u.E. aus den genannten Ergebnissen folgende Empfehlungen ableiten:

Vorrangig geprüft werden sollten zunächst alle Möglichkeiten, TOA zur Haftvermeidung einzusetzen. Denkbar (richtig: Zu denken – die Schriftleitung) wäre hierbei v.a. an einen Einsatz im Rahmen der Haftentscheidungshilfe. Voraussetzung für eine Etablierung des TOA wäre allerdings neben weiterer praktischer Erprobung eine Klärung der beschriebenen rechtlichen ‚Grauzonen‘.

Möglichkeiten zur Schadenswiedergutmachung scheinen im Vollzug derzeit nur bei denjenigen Gefangenen gegeben, die als Freigänger über ein nennenswertes Arbeitsentgelt verfügen; darüber hinaus erscheint erforderlich, diese Maßnahmen in eine umfassende Schuldenregulierung zu integrieren. Ausgleichsbemühungen im Rahmen des Strafvollzugs zielen demnach vorrangig auf Tataufarbeitung und Konfliktregelung.

Im Rahmen des Regelvollzugs bietet sich hierzu angesichts der gemachten Erfahrungen in erster Linie an, die Möglichkeiten zur Täterverarbeitung für (Gewalt-) Täter durch das Angebot spezieller Gesprächsgruppen zu verbessern; dies erscheint insofern gegenüber TOA-Angeboten vorrangig, als in diesen Fällen die Bereitschaft der Geschädigten, mit ihrem Täter in Kontakt zu treten, nicht als Regelfall vorausgesetzt werden kann.

Bedenkenswert erscheint darüber hinaus, den Bedarf nach Konfliktregelung v.a. während der Entlastvorbereitung zu überprüfen. Hierbei sollte allerdings vorrangig zunächst der Bedarf der *Geschädigten* nach Aussprache und Angstabbau im Hinblick auf die Entlassung ‚ihres‘ Täters aus der Haft nachgefragt werden. Eine solche Vorgehensweise würde dem gebotenen Opferchutz in angemessener Weise Rechnung tragen, wäre allerdings auf eine enge Kooperation sowohl mit Opferhilfeeinrichtungen als auch den sozialen Diensten angewiesen.

Angesichts der geschilderten erheblichen rechtlichen und organisatorischen Probleme und neuer methodischer Anforderungen sollten derartige Vorgehensweisen in jedem Fall zunächst durch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte erprobt werden.

Eine fachlich angemessene Ausgleichsarbeit als ‚Regelangebot‘ im Rahmen des Strafvollzugs erscheint hingegen unter den derzeit gegebenen Bedingungen nicht leistbar.“

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Arbeit in der Landwirtschaft hat für Gefangene rezozialisierende Funktion

In der Staatsdomäne Bettenreute wird bereits im kommenden Winter mit Holz aus einer schnellwachsenden Pappelart umweltfreundlich geheizt. Nachdem der Probelauf der neuen Heizanlage erfolgreich abgeschlossen ist, wird die Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Ravensburg nach und nach von Öl auf Holz umstellen. Dies ist nach Mitteilung des Justizministeriums das erste Pilotprojekt des Landes im Strafvollzug innerhalb des Landesprogramms zur Förderung nachwachsender Rohstoffe.

In der Praxis werde sich zeigen, ob die Anlage wirtschaftlich arbeite und sich im Dauerbetrieb bewähre. Die sehr schnell wachsenden Pappeln, die in einem Spezial-Häcksler zerkleinert und dann getrocknet würden, seien 1988 von Gefangenen gepflanzt

worden und jetzt zehn bis zwölf Meter hoch. Aus dem 5,5 Hektar großen Wald seien bisher 100 Tonnen Brennmaterial für die neue Anlage gewonnen worden. Weitere schnellwachsende „Energiewälder“ gebe es auf den Staatsdomänen Hohrainhof und Kapfenburg, die zu den Justizvollzugsanstalten Heilbronn und Schwäbisch Gmünd gehörten.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble teilte mit, daß der baden-württembergische Strafvollzug über neun Landwirtschaftsbetriebe mit rund 700 Hektar Fläche verfügt. Die Betriebe hätten eine wichtige sozialtherapeutische und rezozialisierende Funktion für die Gefangenen, „weil viele von ihnen durch die Arbeit in der Natur und mit Tieren zum ersten Mal in ihrem Leben ein Gefühl der Verantwortung und der Fürsorge entwickelten, das sich nach der Entlassung positiv auswirkt“. Auch der Modellversuch zur alternativen Energieversorgung biete den Gefangenen sinnvolle Arbeit und lehre sie den sorgsam Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Die rezozialisierende Funktion der Gefangenenarbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landes werde durch das sogenannte ökologische Domänenkonzept besonders gefördert. Seit 1986 werde umweltfreundlich und bodenschonend bewirtschaftet sowie auf umweltbelastenden chemischen Dünger verzichtet. Die zu Überschußproduktion führende Bewirtschaftungsintensität sei zugunsten althergebrachter Methoden mit mehr Handarbeit und noch engerem Kontakt zu Tieren und Pflanzen verringert worden. Auch die Anlage und ständige Pflege von Biotopen, die Renaturierung von Geländeformen und Bachläufen erweitere die Palette der Aufgaben und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft des Vollzuglichen Arbeitswesens.

Im Rahmen dieser ökologischen Domänenkonzeption sind nach den Worten Schäubles die Betriebe in Maßhalderbuch (Hohenstein-Ödenwaldstetten), Rottenburg und Schwäbisch Hall (Klein-Comburg) auf alternativen Landbau mit biologisch-organischem Anbau umgestellt worden. Die von den Gefangenen erzeugten Produkte würden direkt ab Hof vermarktet und könnten von jedermann gekauft werden.

Die übrigen sechs Betriebe praktizierten wie zunehmend viele private Landwirte integrierten Landbau. Auf allen Hofstellen seien in größerem Umfang Biotopvernetzungen und Renaturierungsarbeiten vorgenommen worden. Angelegt würden auch Acker- und Wegrandstreifen, Feldhecken und -gehölze sowie Streuobstwiesen. Auch vom Aussterben bedrohte regionaltypische Nutztiere wie etwa das „Limpurger Rind“ finde sich in der Landwirtschaft des Vollzuglichen Arbeitswesens.

Alle Betriebe, so Schäuble abschließend, stellen einen Ausschnitt des Vollzuglichen Arbeitswesens dar, das sich ständig um neue und innovative Lösungen bemüht.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand, Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 39 September 1994)

Minister gegen „lebenslang“

Der hessische Justizminister Rupert von Plottnitz (Bündnis 90/ Die Grünen) hat sich dafür eingesetzt, die lebenslange Freiheitsstrafe für Mörder aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und durch eine zeitliche Höchststrafe zu ersetzen. Er betonte, das Bundesverfassungsgericht habe bereits 1977 das „Lebenslang“ faktisch abgeschafft. Damals habe das Gericht gesagt, die Strafe sei nur dann verfassungskonform, wenn sie nicht in jedem Fall als lebenslange Haft vollzogen werden müsse.

(Aus: Heilbronner Stimme vom 02.06.1995)

Zur Personalsituation im Strafvollzug

Die Rahmenbedingungen im Strafvollzug haben sich entscheidend verändert. Gewalt, Drogenhandel, Geiselnahmen und Überbelegungen kennzeichneten derzeit den Alltag hinter Gittern, sagte Franz Hellstern, Verwaltungsleiter der Justizvollzugsanstalt Freiburg und neuer Bundesvorsitzender der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) beim Vertretertag in Freiburg. „Unter diesen Bedingungen leisten die Kolleginnen und Kollegen einen Dienst, der an die Grenzen physischer und psychischer

Aus der Rechtsprechung

Belastbarkeit geht.“ Der Strafvollzug könne seinen Aufgaben nur gerecht werden, wenn er personell, sachlich und baulich entsprechend ausgestattet werde.

Als Konsequenz fordert der BSBD eine deutliche Aufstockung des Personals. Darüber hinaus müßten die Gefängnisse nach den neuesten Sicherheitsstandards umgebaut werden. „Nur so“, sagte Hellstern, „kann eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet werden.“

Hellstern, der in Freiburg zum neuen Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft im Deutschen Beamtenbund gewählt wurde, ist Nachfolger von Reinhold Frank, der nicht mehr kandidiert hatte. Frank ist den Freiburgern ebenfalls kein Unbekannter: Er war von 1978 bis 1988 Anstaltsleiter in Freiburg.

(Forderung der Beamten: Änderungen im Strafvollzug. In: Badische Zeitung Nr. 277 vom 1. Dez. 1994)

Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik

So lautet eine Dokumentation der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ des nordrhein-westfälischen Justizministeriums, die ihren Sitz in der Justizakademie NRW, Recklinghausen, hat. Die Dokumentation gibt 34 Quellen aus dem Strafvollzug der Weimarer Republik und des Dritten Reiches ganz oder auszugsweise wieder. Der Sache nach handelt es sich vor allem um Erlasse, Verfügungen, amtliche Berichte und Protokolle, Presseberichte und Aufsätze. Die Dokumentation wird eingeleitet und erläutert durch ein Vorwort der Leiterin der Dokumentations- und Forschungsstelle, Christiane Hottes. Hier wird nicht zuletzt die neuere Literatur zum Strafvollzug im Dritten Reich verzeichnet. Darüber hinaus enthält die aufschlußreiche Dokumentation ein Quellen- und Abkürzungsverzeichnis.

Im einzelnen sind die in der Dokumentation wiedergegebenen Quellen nach thematischen Gesichtspunkten gegliedert:

1. Strafvollzug in der Weimarer Republik (Quelle 1-12)
2. Die (Selbst-) Gleichschaltung des Strafvollzuges (Quelle 13-15)
3. Nationalsozialistische Rechtserneuerung und Strafvollzug (Quelle 16-25)
4. „Das Problem des Strafvollzuges ist das Problem der Gefangenearbeit“ (R. Marx) (Quelle 26a-28c)
5. „Der deutsche Strafanstaltsleiter“ – Die Anstaltsleitung im Zuchtaus Remscheid-Lüttringhausen 1936-1945 (Quelle 29-29i)
6. Gefängnis- und Zuchthausalltag während der Kriegszeit – Wahrnehmungsmuster (Quelle 30-31)
7. Straf-Sühne im Dritten Reich (Quelle 32)
8. Perspektiven (Quelle 33-34)

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik (Quellen und Materialien der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ – Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Heft 3). Geldern 1994.

Die Anschrift der Dokumentations- und Forschungsstelle lautet: Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus – August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen

Ohne Zustimmung in den offenen Vollzug

Auf die bisher erforderliche Zustimmung von Gefangenen zu einer Verlegung in den offenen Strafvollzug soll künftig verzichtet werden. Die Vollzugspraxis habe gezeigt, daß Gefangene ihre Zustimmung zum Teil aus sachfremden Erwägungen verweigerten, heißt es in einem entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates (13/117), der am 13. Januar 1995 veröffentlicht wurde. Die Bundesregierung verweist dagegen darauf, ein gegen seinen Willen verlegter Gefangener könnte leichter flüchten oder eine Straftat begehen.

(Aus: wib woche im bundestag 1/95 vom 25.01.1995)

Art. 3 GG, §§ 54, 67 StVollzG (Zum Umschluß während des Gottesdienstes)

1. a) Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch darauf, seine ganze Freizeit – oder deren überwiegenden Teil – gemeinsam mit anderen zu verbringen. Er hat lediglich einen Anspruch auf gemeinsame Freizeit überhaupt.

b) Die Justizvollzugsanstalt ist verpflichtet, für ein möglichst umfassendes und differenziertes Freizeitangebot zu sorgen. Ihr steht insoweit ein Ermessen zu, dessen Ausübung nur in beschränktem Umfang der Überprüfung unterliegt (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

2. Stellt die Justizvollzugsanstalt im Falle einer Ermessensentscheidung überhaupt keine eigenen Ermessenserwägungen an, ist dies ermessensfehlerhaft.

3. Die Praxis, Strafgefangenen, die am Gottesdienst einer Konfession nicht teilnehmen wollen, während dieser Zeit den Umschluß mit anderen Gefangenen zu gestatten, hingegen Strafgefangene, die nicht am Gottesdienst einer anderen Konfession teilnehmen wollen, einen entsprechenden Umschluß zu versagen, verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Mai 1994 – 3 Ws 290/94 –

Gründe:

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt D. eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes.

In der Justizvollzugsanstalt findet jeweils sonntags vormittags ab 8.45 Uhr im wöchentlichen Wechsel ein katholischer oder evangelischer Gottesdienst statt. Während des katholischen Gottesdienstes wird alternativ zugleich Freizeit in Form des Umschlusses angeboten, während diejenigen Gefangenen, die am evangelischen Gottesdienst nicht teilnehmen, in ihrer Zelle eingesperrt bleiben. Mit Schreiben vom 10. Mai 1993 hat der Strafgefangene beantragt, zeitgleich mit dem evangelischen Gottesdienst ebenfalls Freizeit anzubieten. Die Anstaltsleitung holte eine Stellungnahme des evangelischen Anstaltspfarrers ein, der erklärte, seine Kirchenleitung untersage ihm, während des Gottesdienstes einem Umschluß zuzustimmen; dieses Verbot gelte auch, wenn die katholische Seite anders entscheide. Diese Stellungnahme des Pfarrers wurde dem Strafgefangenen zur Kenntnis gebracht.

Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Die Justizvollzugsanstalt habe im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens entschieden. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer u.a. auf folgende Ausführungen der Justizvollzugsanstalt vom 30. Juni 1993 Bezug genommen:

„Die Vollzugsbehörde hat insoweit Ermessensspielraum ... Die Anstalt hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Gemeinsame Freizeit wird in ausreichendem Umfang angeboten ... Ein Zwang zur Teilnahme am Gottesdienst besteht nicht. Es ist auch nicht ermessensfehlerhaft, daß den Belangen des evangelischen Seelsorgers insoweit Rechnung getragen wird, daß durch den Wegfall von „Konkurrenzveranstaltungen“ eine größtmögliche Klientel angesprochen wird“

und ergänzend hinzugefügt, aus § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG „erfolgt indes kein Recht, sich mit anderen Gefangenen frei und ungehindert versammeln zu dürfen. Das gilt auch für die Gewährung von ‚Zellenaufschluß‘ oder ‚Umschluß‘ ... Die Ausgestaltung der gemeinsamen Freizeit der Gefangenen, so auch die hierfür vorgesehenen Zeiten, steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Die Entscheidung hierüber ist damit einer gerichtlichen Überprüfung gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur beschränkt

zugänglich“; sie beschränke sich auf die Prüfung, ob sich die Vollzugsbehörde „nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen“.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt:

„Bei dem Wunsch der Kirche, durch Nichtzulassung von ‚Konkurrenzveranstaltungen‘ mehr Gefangene dazu zu bewegen, am Gottesdienst teilzunehmen, handelt es sich um einen sachlich gerechtfertigten Umstand, den die Antragsgegnerin bei der zu treffenden Abwägung mitberücksichtigen durfte. Insoweit liegt der Fall bezüglich des katholischen Gottesdienstes anders. Der katholische Seelsorger hat, da er befürchtet, daß Gefangene, die nicht ernstlich am Gottesdienst interessiert sind, denselben stören, den gegenteiligen Wunsch geäußert. Die der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde hinsichtlich der Zulassung gemeinsamer Freizeit während des katholischen Gottesdienstes zugrundeliegenden Umstände waren somit nicht dieselben, wie im vorliegenden Falle. Damit ist es jedoch nicht zu beanstanden, daß die Antragsgegnerin für die Zeit des katholischen Gottesdienstes eine andere Regelung getroffen hat als für die Zeit des evangelischen Gottesdienstes.“

Auch ein „indirekter Zwang“ zur Teilnahme am evangelischen Gottesdienst werde nicht ausgeübt, denn es bleibe dem Gefangenen unbenommen, dieser Veranstaltung fernzubleiben. Daß er sich dann in seiner Zelle aufhalten müsse, sei „Folge des Strafvollzuges“.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Gefangenen, der nicht dem evangelischen Bekenntnis angehört und mit seiner Sachrüge eine Verletzung seines Grundrechts auf freie Religionsausübung geltend macht.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Bei der angefochtenen Entscheidung handelt es sich nicht um die Entscheidung eines Einzelfalles, sondern um eine solche, die sämtliche Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt D. betreffen kann.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer allerdings davon aus, daß ein Strafgefangener keinen Anspruch darauf hat, seine ganze Freizeit – oder deren überwiegenden Teil – mit anderen gemeinsam zu verbringen. Er hat lediglich einen Anspruch auf gemeinsame Freizeit überhaupt, wobei die Justizvollzugsanstalt lediglich verpflichtet ist, für ein möglichst umfassendes und differenziertes Freizeitangebot zu sorgen (OLG Koblenz, ZfStrVo 1986, 122; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., Rn. 4 zu § 17; Schwind-Böhm, StVollzG, Rn. 4 zu § 17). Der Anstalt steht insofern ein Ermessen zu, dessen Ausübung nur in beschränktem Umfang der Überprüfung unterliegt (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat die Justizvollzugsanstalt jedoch ermessensfehlerhaft entschieden. Sie hat nämlich überhaupt keine *eigenen* Ermessenserwägungen angestellt; auch dies ist ermessensfehlerhaft (Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rn. 15 zu § 40). Nach den in dem angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellungen hat die Justizvollzugsanstalt den Antrag des Strafgefangenen vom 10. Mai 1993 dem evangelischen Anstaltspfarrer zur Stellungnahme übergeben, woraufhin dieser erklärte, seine Kirchenleitung untersage ihm, während des Gottesdienstes einem Umschluß zuzustimmen. Diese Stellungnahme des Anstaltspfarrers ist dem Strafgefangenen zur Kenntnis gebracht worden. Eigene Erwägungen hat ihm die Justizvollzugsanstalt nicht übermittelt. Daraus folgt, daß die Vollzugsanstalt die Entschließung der Leitung der evangelischen Kirche übernommen hat, ohne eine eigenständige Abwägung vorzunehmen. Schon dies ist fehlerhaft und zwingt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Hinzu kommt ein weiterer Aufhebungsgrund.

Die Praxis der Justizvollzugsanstalt, den Strafgefangenen, die nicht am *katholischen* Gottesdienst teilnehmen wollen, während dieser Zeit den Umschluß mit anderen Gefangenen zu gestatten, Strafgefangene hingegen, die nicht am *evangelischen* Gottes-

dienst teilnehmen wollen, in ihren Zellen eingesperrt zu halten, verstößt jedenfalls gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG. Durch diese Praxis werden zwei Gruppen von Gefangenen bei vergleichbarer Sachlage ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt.

Die dies billigende Strafvollstreckungskammer verkennt, daß der stringenten Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes speziell im Strafvollzug ein besonders hoher Stellenwert zukommt und eine Ungleichbehandlung von Gefangenen im Vollzug nur ausnahmsweise hingenommen werden kann, wenn es sich bei den dafür maßgeblichen Gründen um solche handelt, die sich zwingend aus den Zwecken, den Zielen oder den Erfordernissen des Strafvollzuges ergeben. Davon kann vorliegend keine Rede sein, weil die Vollzugsanstalt sich beim Erlaß ihrer Anordnung, denjenigen Gefangenen, die eine Teilnahme am *evangelischen* Gottesdienst ablehnen, keinen Umschluß zu gewähren, allein vom Wunsch der evangelischen Kirchenleitung auf Ausschluß einer unliebsamen „Konkurrenzveranstaltung“ und nicht von vollzugsimmanenten Erwägungen hat leiten lassen. Das kommt unmißverständlich dadurch zum Ausdruck, daß die Vollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme einräumt, „den Belangen des evangelischen Seelsorgers ... Rechnung getragen“ zu haben, indem sie dafür gesorgt habe, daß durch den „Wegfall von Konkurrenzveranstaltungen eine größtmögliche Klientel angesprochen wird“.

Obwohl nach Lage der Dinge wenig wahrscheinlich ist, daß die Justizvollzugsanstalt die beanstandete Ungleichbehandlung mit *vollzugsbezogenen* Gründen auf rechtmäßige Weise begründen könnte, sieht der Senat sich gleichwohl außerstande, selbst abschließend in der Sache zu entscheiden. Denn es ist der Vollzugsbehörde zu überlassen, auf welche – andere – Weise sie die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung behebt. Denkbar wäre nämlich auch, die alternative Umschlußstunde während des *katholischen* Gottesdienstes abzuschaffen, so daß künftig ausnahmslos alle Gefangenen, die nicht an (irgend-) einem Gottesdienst teilnehmen wollen, während der Dauer der religiösen Veranstaltung in ihren Zellen verbleiben.

Eine solche Lösung würde von vorneherein auch die Bedenken ausräumen, die das OLG Celle bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt „im Lichte des Grundrechts der freien Religionsausübung (Art. 4 GG)“ gegen die zeitgleich gestellte Alternative „Freistunde oder Kirchgang“ erhoben hat (ZfStrVo 1991, 247/248).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO, 48 a, 13 GKG.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Erledigung eines Urlaubsantrags, Rückrechnung von Urlaub bei Nichteignung)

1. Ein Urlaubsantrag erledigt sich nicht deshalb durch Zeitablauf, weil das Rechtsschutzverfahren erst im folgenden Kalenderjahr endete.
2. Bei teilweiser Nichteignung des Gefangenen ist es unzulässig, die Höchstzahl der Urlaubstags auf den Zeitraum der Nichteignung umzulegen, wenn dies in schematischer, die Einzelfallprüfung vernachlässigender Weise nach der VV Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 zu § 13 StVollzG geschieht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock vom 4. Mai 1994 – I Vollz (Ws) 1/94 –

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der JVA A.

Von einem für den 12.12.1992 gewährten Tagesausgang kehrte er nicht freiwillig in die JVA zurück und konnte erst am 26.3.1993 erneut festgenommen werden. Infolgedessen wurde er zunächst bis zum Monat September 1993 als ungeeignet für eine Urlaubsgewährung angesehen; in den nachfolgenden Monaten wurde ihm Urlaub bewilligt für die Zeiten vom 2. bis 7.10. (5 Tage) und vom 6. bis 12.11.1993 (6 Tage).

Ein für den Zeitraum vom 25.12.1993 bis zum 1.1.1994 beantragter Urlaub wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der im Vollstreckungsjahr mögliche Höchst-Urlaubsanspruch bereits verbraucht sei.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, daß dem Verurteilten für den Zeitraum, in dem er infolge seines Ausgangsversagens für eine Beurlaubung ungeeignet gewesen sei, in der Regel kein Urlaub gewährt werden solle. Der für den Zeitraum September 1993 bis Februar 1994 verbleibende Urlaubsanspruch von 11 Tagen sei voll ausgeschöpft worden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Verurteilten.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und erfüllt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil die Strafvollstreckungskammer die Anforderungen verkannt hat, die an die Vollzugsbehörde zur Begründung eines ablehnenden Urlaubsbescheides zu stellen sind.

Der Urlaubsantrag des Verurteilten ist auch nicht durch Zeitablauf überholt und seine Rechtsbeschwerde damit für erledigt zu erklären.

Zwar ist der Zeitraum, für den der Beschwerdeführer die Gewährung von Urlaub beantragt hatte, bereits verstrichen. In diesem Umstand ist jedoch keine durch Zeitablauf eingetretene prozessuale Überholung begründet, da davon auszugehen ist, daß dem Beschwerdeführer an einer Urlaubsgewährung zu jedem anderen von ihm gewünschten, zukünftigen Zeitpunkt gelegen ist.

Auch der Ablauf des Urlaubsjahres und das grundsätzliche Übertragungsverbot nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG steht einer Übertragung im vorliegenden Ausnahmefall nicht entgegen. Wenn ein Gefangener durch den unverschuldeten Ablauf des Urlaubsjahres vor der rechtzeitig beantragten Entscheidung um den Urlaub gebracht würde, der bei zutreffender rechtzeitiger Entscheidung zu bewilligen gewesen wäre, muß das Interesse an einer Einhaltung der Urlaubsperiode hinter dem Interesse des Gefangenen an der ermessensfehlerfreien Entscheidung über seinen Antrag zurücktreten (vgl. OLG München in NSTZ 1983, 573; OLG Frankfurt in ZfStrVo 1985, 377; KG in ZfStrVo 1989, 374).

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die Vollzugsbehörde hat ermessensfehlerhaft entschieden, indem sie unter schematischer, die Einzelfallprüfung vernachlässigender Anwendung der VV Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 zu § 13 StVollzG von einer gesetzesmäßigen Kürzung des Urlaubsanspruchs ausgegangen ist.

Der Anstaltsleitung steht bei Eignung des Gefangenen im Verlaufe eines Vollzugsjahres der gesamte Rahmen des nach § 13 Abs. 1 StVollzG möglichen Urlaubes zur Verfügung. Die vorgenannte VV steht mit § 13 StVollzG nicht in Einklang und ist deshalb bei Entscheidungen über den Urlaub von Gefangenen nicht zu beachten. Es ist unzulässig, bei teilweiser Nichteignung des Gefangenen die Höchstzahl der Urlaubstage um den Zeitraum der Nichteignung im Verhältnis zu kürzen. Der Regelurlaub eines Strafgefangenen stellt eine Behandlungsmaßnahme dar, die (anders als eine Vergünstigung) nicht von einem beanstandungsfreien Verhalten im Vollzug abhängig ist und gewissermaßen als Belohnung gewährt wird. Er dient vielmehr der Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte, der Bewährung in Freiheit und nicht zuletzt der Kompensation von schädlichen Einflüssen im Vollzug (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Auflage, RdNr. 1 zu § 13; AK Hoffmann/Lesting, StVollzG, RdNr. 3 zu § 13). Deshalb kann im Einzelfall der Urlaub aus objektiven Behandlungsgründen gerade dann notwendig und geboten sein, nachdem einem Gefangenen während eines bestimmten Zeitraums Vollzugslockerungen wegen Ungeeignetheit versagt worden sind. Wird deshalb bei zeitweiser Nichteignung des Gefangenen für Sozialurlaub die Höchstzahl der Urlaubstage auf den Zeitraum der Nichteignung rechnerisch umgelegt und hiernach die Urlaubszahl von 21 Tagen für das Kalenderjahr als verbraucht angesehen, so stellt sich dieses als eine vom Gesetz nicht gedeckte unzu-

lässige Einengung des Ermessens der Vollzugsbehörde dar, weil sich damit der nach dem Gesetz der Vollzugsbehörde eingeräumte Handlungsspielraum automatisch reduziert und damit verhindert wird, die Behandlungsmaßnahme des Urlaubs auf den jeweils individuellen Stand des Behandlungsprozesses abzustimmen. Liegt der 6monatigen Versagung jedweder Vollzugslockerungen – wie vorliegend – ein Pflichtenverstoß zugrunde, so würde sich eine hieraus ergebende automatische Verkürzung der für das restliche Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Urlaubstage neben der bereits verhängten Disziplinarmaßnahme faktisch wie eine Urlaubssperre auswirken und damit zu einer nach § 103 StVollzG nicht zulässigen Rechtsbeschränkung aus disziplinarischen Gründen führen.

Danach waren sowohl der angefochtene Beschluß als auch der angefochtene Bescheid der Vollzugsbehörde aufzuheben.

Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, über einen neuen Antrag des Verurteilten auf Gewährung restlichen Urlaubs für das abgelaufene Urlaubsjahr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu befinden.

Einer Feststellung der Übertragbarkeit des restlichen Urlaubs aus dem abgelaufenen Urlaubsjahr bedarf es nicht, weil davon auszugehen ist, daß sich die Vollzugsbehörde bei ihrer neuen Entscheidung im Hinblick auf die vom Senat getroffene Entscheidung nicht auf die Unübertragbarkeitsregelung von VV Nr. 2 Absatz 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG berufen wird.

Art. 34 GG, §§ 839, 847 BGB, §§ 11 Abs. 2, 13, 113 StVollzG (Amtshaftungsanspruch wegen verspäteter Urlaubsentscheidung)

- 1. Wird über den Urlaubsantrag eines Strafgefangenen, der die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt, ohne sachlichen Grund erst Monate später entschieden, kann dies einen Amtshaftungsanspruch – der auf Schmerzensgeld gerichtet ist – nach § 839 in Verbindung mit § 847 BGB begründen. Die in der verspäteten Bearbeitung des Urlaubsantrags liegende Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit entfällt nicht dadurch, daß der Gefangene zeitversetzt die Möglichkeit erhielt, den entgangenen Urlaub nachzuholen.**
- 2. Nach der Regelung des § 113 StVollzG spricht bei einer Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten der erste Anschein für ein rechtswidriges Liegenlassen des Antrags.**
- 3. Bei der Bearbeitung von Urlaubsgesuchen eines Strafgefangenen ist besondere Beschleunigung geboten. Die Vollzugsbehörde ist in solchen Fällen gehalten, unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen und dann ohne weiteres Zuwarten über den Urlaubsantrag zu entscheiden.**

Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1993 – 303 O 113/93 –

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollen Umfangs begründet. Dem Kläger steht ein Schmerzensgeldanspruch gemäß §§ 839, 847 BGB, Art. 34 GG in der geltend gemachten Höhe zu.

Darin, daß die Beklagte dem Kläger nicht bereits Ende August/Anfang September 1992, sondern erst im Dezember 1992 den beantragten Urlaub gewährte, ist eine *Amtspflichtverletzung* zu sehen. Gemäß §§ 13 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG kann ein Gefangener bis zu 21 Kalendertage in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu

Straftaten mißbrauchen werde. Er hat dabei einen Anspruch auf fehlerfreie, mithin auch rechtzeitige Ermessensausübung (BVerfG StV 1985, 240). Diesen Anspruch des Klägers hat die Beklagte mißachtet.

Wie aufgrund des Beschlusses der Großen Strafkammer 13 vom 30. November 1992 (613 Vollz 51/92) bindend feststeht, war ihr Ermessen spätestens bei Erlaß des Widerspruchsbescheids vom 4. November 1992 auf Null reduziert (S. 36 des Beschlusses, Bl. 103 BA.). Ausgehend von diesem überzeugenden Beschluß ist das erkennende Gericht der Auffassung, daß eine positive Entscheidung über das Urlaubsgesuch sogar bereits etwa zwei Monate früher hätte erfolgen müssen. Die Erkenntnisse, welche die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hatte, waren im wesentlichen schon zum Zeitpunkt der Befürwortung des Urlaubsgesuchs durch die für den Kläger zuständige Anstaltsleitung vorhanden. Insbesondere lag damals schon ein Bericht des Anstaltspsychologen L. vom 30. Juli 1992 vor, in dem es heißt, daß der Kläger im Anschluß an intensive, über 8 Monate hin geführte Gespräche mit dem Suchtberater der JVA N. inzwischen eine distanzierte Einstellung zur Alkoholproblematik gewonnen habe. Aufgrund dieses Berichts war die Anstaltsleitung zu dem Ergebnis gekommen, daß jedenfalls eine *erhebliche* Suchtgefährdung gemäß VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 11 StVollzG a.F. (= Nr. 4 Abs. 2 b zu § 13 StVollzG) beim Kläger nicht mehr bestehe. Anderenfalls hätte sie sich nicht für eine Urlaubsgewährung ausgesprochen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß das Strafvollzugsamt der Beklagten diese Einschätzung umfassend nachprüfen durfte, bevor sie ihre Zustimmung erteilte (vgl. OLG Hamburg NSTz 1981, 237), so hätte sie nicht erst im Dezember 1992, sondern bereits Ende August/Anfang September 1992 zu einer positiven Stellungnahme kommen müssen. Auszugehen ist davon, daß nach der Regelung des § 113 StVollzG bei einer *Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten der erste Anschein für ein rechtswidriges Liegenlassen des Antrags spricht* (Volckart in AK zum StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 113 Rdn. 5; vgl. auch § 75 VwGO). Diese Dreimonatsfrist seit der Anbringung des als Widerspruch zu wertenden Antrags gemäß §§ 113, 115 StVollzG war spätestens im September 1992 abgelaufen. Im übrigen ist, worauf die Strafvollstreckungskammer die Beklagte mehrfach ausdrücklich hingewiesen hat, bei der *Bearbeitung von Urlaubsgesuchen eines Strafgefangenen eine besondere Beschleunigung geboten*. Die Vollzugsbehörde ist in solchen Fällen gehalten, *unverzüglich* die erforderlichen Feststellungen zu treffen und dann ohne weiteres Zuwarten über den Urlaubsantrag zu entscheiden (BVerfG StV 1985, 240 f.). Daß die Beklagte die angeblich noch erforderlichen Prüfungen mit dem nötigen Nachdruck betrieben hätte, läßt sich aus der beigezogenen Akte 613 Vollz 51/92 des Landgerichts Hamburg nicht entnehmen. Vielmehr geht daraus hervor, daß ein großer Teil der Bearbeitungsdauer auf *behördeninterne Reibungsverluste* zurückzuführen war, die jedenfalls in diesem Umfang nicht dem Kläger zugerechnet und zugemutet werden durften. Obwohl die Anstaltskonferenz eine Urlaubsgewährung bereits am 30. Juli 1992 befürwortet hatte, übersandte sie ihren Bericht über den Kläger erst am 25. August an das Strafvollzugsamt mit der Bitte um Zustimmung zu sofortigen Vollzugslockerungen (S. 14 des Beschlusses, Bl. 91 BA). Ein triftiger Grund für diese relativ lange Bearbeitungszeit ist nicht ersichtlich. Etwaige „urlaubsbedingte Gründe“, die in der Bitte des Anstaltsleiters an die Strafvollstreckungskammer vom 11. August 1992 (Bl. 22 BA), um Gewährung einer Frist von weiteren 6 Wochen zur Vorlage des Widerspruchsbescheids angesprochen werden, stellten jedenfalls keine hinreichende Rechtfertigung dar. Dafür, daß das Strafvollzugsamt nunmehr sieben Wochen brauchte, um sich erstmals unter dem 13. Oktober 1992 (Bl. 34 f. BA) zur Sache zu äußern, ist ebenfalls keine Rechtfertigung ersichtlich. Insbesondere wäre eine solche Rechtfertigung nicht darin zu sehen, daß die Gefangenenpersonalakte des Klägers an die Sozialtherapeutische Anstalt B. zur Prüfung seines Antrags auf Aufnahme in die dortige Anstalt versandt worden war, wie die Beklagte der Strafvollstreckungskammer mit Schreiben vom 24. September 1992 (Bl. 30 BA) mitteilte, weil sie von dort ggfs. kurzfristig zur Einsichtnahme hätte zurückgefordert werden können und müssen. Auch eine in dem Schreiben der damaligen Anwälte des Klägers vom 6. November 1992 (Bl. 46 BA) angesprochene Erkrankung des zuständigen Abteilungsleiters der Anstalt II stellte keinen hinreichenden

Grund für die Verzögerung der Entscheidungsfindung dar, denn für diesen Fall wäre eine Vertretungsregelung zu treffen gewesen. Soweit die Beklagte darauf abstellt, daß erst aufgrund der Stellungnahme des Anstaltspsychologen L. vom 16. November 1992 (VI. 66 f. BA) die Voraussetzungen für eine Zustimmung des Strafvollzugsamtes gegeben waren, so läßt sich nicht nachvollziehen, warum dieser Bericht nicht früher angefordert und erstellt wurde. Die darin formulierte positive Einschätzung einer Bewältigung der Alkoholproblematik durch den Kläger wurde nämlich nicht etwa mit einem Erfolg der zwischenzeitlich geführten Gespräche begründet, sondern auf die intensive Betreuung des Klägers durch den Suchtberater der JVA N. im Jahre 1991 zurückgeführt. Es ist nicht ersichtlich, daß der Erfolg dieser Suchtberatung nicht bereits im August 1992 hätte festgestellt werden können.

Die übrigen Bedenken des Strafvollzugsamtes gegen eine Urlaubsgewährung waren – wie die Strafvollstreckungskammer überzeugend ausgeführt hat – rechtlich nicht tragfähig (S. 31 ff. des Beschlusses, Bl. 98 ff. BA.) und hätten alsbald überwunden werden müssen, zumal sie nicht auf neuen oder noch zu ermittelnden Tatsachen beruhten.

Durch die Amtspflichtverletzung ist eines der in § 847 BGB genannten Rechtsgüter, nämlich die Freiheit des Klägers, beeinträchtigt worden. Jedenfalls im Herbst 1992 konnte er die Strafanstalt nicht, wie es ihm zugestanden hätte, verlassen. Er war damit in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit beschränkt. Diese Beeinträchtigung läßt sich nicht dadurch ungeschehen machen, daß ihm sein Urlaubsanspruch nicht völlig verloren ging, sondern daß er zeitversetzt die Möglichkeit bekam, den entgangenen Urlaub nachzuholen. Ganz allgemein beinhaltet der Begriff der Freiheit das Recht, *jederzeit* den Aufenthaltsort wechseln zu können. Der Anspruch des Gefangenen darauf, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an dieser allgemeinen Freiheit vorübergehend teilnehmen zu dürfen, würde entwertet, wenn man dabei das Zeitmoment nicht berücksichtigte. Ferner würde anderenfalls der Zweck der Gewährung von Hafturlaub, nämlich die kontinuierliche Pflege resozialisierender Außenkontakte und die allmähliche Vorbereitung einer Rückkehr in die Freiheit, beeinträchtigt. Schließlichs wäre eine verzögerliche Behandlung von Urlaubsgesuchen sonst sanktionslos möglich. Jedenfalls dann, wenn es – wie hier – zu einer mehr als unerheblichen Verschiebung des Urlaubszeitpunkts gekommen ist, ist ein Ausgleich des erlittenen materiellen Schadens durch Gewährung eines Schmerzensgelds geboten.

Aus den im Prozeßkostenhilfebeschluß vom 16. August 1993 (Bl. 9 f. d.A.) ausgeführten Erwägungen erscheint hierfür ein Betrag von DM 50,- pro nicht rechtzeitig bewilligtem Urlaubstag angemessen.

Der Zinssanspruch ist gemäß § 291 BGB gerechtfertigt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

§§ 57, 57a StGB, §§ 454, 454b StPO (Entscheidung über die Strafrestaussetzung beim Zusammentreffen von zeitiger mit lebenslanger Freiheitsstrafe)

- 1. Seit Inkrafttreten des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes besteht keine Möglichkeit mehr, isoliert über die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung einer einzelnen Strafe zu entscheiden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder zeitige mit lebenslanger Freiheitsstrafe zusammentreffen.**
- 2. Bei der gleichzeitigen und einheitlichen Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes sind die Voraussetzungen der §§ 57, 57a StGB für jede Strafe gesondert, aber auf Grund einer Gesamtschau zu prüfen;**

hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe ist bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld nach § 57b StGB zu verfahren.

- 3. Gebietet die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe, erübrigt sich zunächst eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Aussetzung aller Strafreste; insoweit kann auch von der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens nach § 454 Abs. 1 Satz 4 StPO noch abgesehen werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 8. April 1994 – Ws 48/94 –

Gründe:

I.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts wurde der Beschwerdeführer wegen eines Verbrechens des Mordes in Tateinheit mit einem Verbrechen des Totschlags sachlich zusammentreffend mit einem Vergehen der Unterschlagung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. In den Urteilsgründen sind neben der lebenslangen Freiheitsstrafe für die Unterschlagung eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren, für den Totschlag eine solche von 10 Jahren verhängt, woraus das Schwurgericht eine Gesamtstrafe von 11 Jahren gebildet hat.

15 Jahre der derzeit von dem Verurteilten in der JVA S. verbüßten lebenslangen Freiheitsstrafe werden am 18.06.1995 vollstreckt sein. Ab diesem Zeitpunkt wird die Vollstreckung dieser Strafe von der Staatsanwaltschaft gemäß § 454b Abs. 2 StPO unterbrochen zur Vollstreckung von wegen in der Haft begangener Delikte verhängter weiterer Freiheitsstrafe von 2 Monaten und von 3 Monaten, so daß gemeinsamer Prüfungstermin gemäß § 454b Abs. 3 StPO hinsichtlich der letztgenannten und der lebenslangen Freiheitsstrafe der 18.10.1995 sein wird.

Mit Beschluß vom 23.12.1993 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag des Verurteilten abgelehnt, die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren zur Bewährung auszusetzen und bestimmt, daß die besondere Schwere der Schuld eine Vollstreckungsdauer von 22 Jahren gebiete, sowie eine Antragssperre von 2 Jahren festgesetzt.

Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit seiner sofortigen Beschwerde. Er hält seine Schuld nicht für so hoch, daß eine Verbüßungsdauer von mehr als etwa 18 Jahren geboten sei.

II.

Das zulässige Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, weil diese unter Verstoß gegen § 454b Abs. 3 StPO ergangen ist.

Bei der gegebenen Sachlage hätte die Strafvollstreckungskammer nicht isoliert nur über die Frage, ob die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist, entscheiden dürfen, sondern gemeinsam damit auch über die Aussetzung des letzten Drittels der nach Unterbrechung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und nach Zwischen-vollstreckung der 2-monatigen Freiheitsstrafe im Anschluß zur Vollstreckung vorgemerkten Freiheitsstrafe von 3 Monaten (vgl. Dreher/Tröndle, 46. Aufl., StGB § 57 Rn. 5, 5a; Kleinknecht/Meyer-Gossner 41. Aufl., StPO § 455 Rn. 6). Eine Möglichkeit, isoliert über die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nur hinsichtlich einer einzelnen Strafe zu entscheiden, besteht seit Inkrafttreten des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes nicht mehr, wobei es keine Rolle spielt, ob mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder zeitige mit lebenslanger Freiheitsstrafe zusammentreffen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Gossner, a.a.O.; Greger; JR 86, 357, Ziffer 8; OLG Zweibrücken, MDR 89, 843).

Der von der Strafvollstreckungskammer erlassene Beschluß hätte im übrigen selbst im Falle seiner Rechtskraft eine solche Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der beiden

Strafreste nicht erübrigt (vgl. Begründung zum 23. Strafrechtsänderungsgesetz, BT-Drucks. 10/2720 S. 15; Kleinknecht/Meyer-Gossner, a.a.O. Rn. 3), wie auch ein über die Strafaussetzung einer Reststrafe entscheidender Beschluß und eine dagegen eingelegte Beschwerde infolge Unterbrechung gemäß § 454b Abs. 2 StPO zur Vollstreckung einer weiteren Strafe gegenstandslos sind (vgl. OLG Zweibrücken, a.a.O.; Kleinknecht/Meyer-Gossner, a.a.O. Rn. 6; Senatsbeschluß vom 15.02.1994, Ws 46/94).

Nachdem der angefochtene Beschluß nicht wie bei zeitigen Freiheitsstrafen allein die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ablehnt, sondern entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugleich und mit bindender Wirkung auch über die aufgrund der Schuldschwere erforderliche Mindestverbüßungsdauer entscheidet, war er, nachdem eine isolierte Entscheidung über letztere Frage nicht ergehen kann (vgl. OLG Frankfurt, Beschluß vom 19.07.1993, 3 Ws 260/93) und schon deshalb dieser Teil des Beschlusses nicht isoliert bestehen bleiben kann, hier jedoch nicht für gegenstandslos zu erklären oder nur teilweise aufzuheben, sondern insgesamt.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Senat die von der Strafvollstreckungskammer festgesetzte Mindestverbüßungsdauer im Ergebnis für zu hoch erachtet. Im Gegenteil sähe sich der Senat bei einer hierüber ergehenden Beschwerdeentscheidung nur aufgrund des Verbots der Schlechterstellung (vgl. OLG Hamm, NJW 94, 53) daran gehindert, ausgehend von der seitens des Senats geteilten Auffassung des ersten Senats des BGH (NSTZ 94, 77, ebenso OLG Hamm NSTZ 93, 452) eine längere Mindestverbüßungsdauer als 22 Jahre festzusetzen. Dies gilt bei der neuen Entscheidung auch für die Strafvollstreckungskammer.

Nachdem der Gesetzgeber sich einer Lösung der bestehenden Problematik bei Aufeinandertreffen nicht gesamtstrafenfähiger lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen verweigert hat (vgl. dazu Dreher, a.a.O. § 57a Rn. 11) und nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Prüfung der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe frühzeitig, bereits längere Zeit, u.U. auch mehrere Jahre (ungeachtet § 454 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b StPO) vor Erreichen der Verbüßungszeit von 15 Jahren vorzunehmen ist, liegt es in der Konsequenz dieser Rechtsprechung, daß in einem Fall wie dem vorliegenden auch die Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe lange vor dem Aussetzungszeitpunkt vorzunehmen ist. Daß im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach § 454b Abs. 3 StPO die zeitige Freiheitsstrafe zu einem Teil vollstreckt ist, erscheint nicht zwingend, jedoch zweckmäßig und läßt sich über § 43 Abs. 4 StVollstrO erreichen. Es wird sich daher empfehlen, zunächst nach dieser Vorschrift die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu unterbrechen, die Freiheitsstrafe von 2 Monaten vollständig und die Strafe von 3 Monaten zu zwei Dritteln zu vollstrecken. Bis dahin kann eine erneute Entscheidung ergehen, wobei zuvor durch entsprechende Antragstellung seitens der Staatsanwaltschaft auch veranlaßt werden kann, daß die gemäß § 316 EGStBG, § 460 StPO vorzunehmende Gesamtstrafenbildung aus den drei im Urteil des Schwurgerichts ausgeworfenen Einzelstrafen nach Auflösung der dort gebildeten (Teil) Gesamtstrafe von 11 Jahren erfolgt.

Bei der neu vorzunehmenden gleichzeitigen und einheitlichen Entscheidung über die Aussetzung der Strafreste wird die Strafvollstreckungskammer die Voraussetzungen der §§ 57, 57a StGB für jede Strafe gesondert, aber aufgrund einer Gesamtschau (Kleinknecht, a.a.O. § 454b Rn. 6, 2 m.w.N.) zu prüfen und hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld nach § 57b StGB zu verfahren haben.

Soweit die Meinung vertreten wird, daß hierbei unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich der lebenslangen und der zeitigen Freiheitsstrafe ergehen können – wenn eine günstige Sozialprognose die Reststrafenaussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe ermöglicht, die besondere Schuld aber nach § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gebietet (so Kleinknecht/Meyer-Gossner, a.a.O., § 454b Rn. 6 a.E.; a.M. Greger, a.a.O.) –, hält der Senat dies nicht für zutreffend und praktikabel. Vielmehr muß nach Ansicht des Senats auch bei guter Prognose die Strafaussetzung insgesamt abgelehnt werden, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Voll-

streckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gebietet (so auch Greger, a.a.O.). Hieraus folgt, daß in diesem Fall sich eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Aussetzung aller Strafreste zunächst erübrigt und daher, auch wenn man annimmt, daß die Prognoseentscheidung im Bezug auf alle Strafreste nur dieselbe sein kann (so Greger, a.a.O.; Dreher/Tröndle, a.a.O. § 57 Rn. 5), von der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 1 Satz 4 StPO noch abgesehen werden kann.

Gleichwohl kann der Senat nicht selbst gemäß § 309 II StPO entscheiden, da eine erstinstanzliche Entscheidung hinsichtlich aller Strafreste nicht vorliegt, dem Senat insoweit die funktionelle Zuständigkeit fehlt, § 358 I ZPO nicht entsprechend gilt und schließlich auch die zwingend vorgeschriebene Anhörung zur Aussetzung aller Strafreste noch nicht erfolgt ist.

Wegen des lediglich vorläufigen Erfolgs war eine Kostenentscheidung noch nicht veranlaßt, sondern der Strafvollstreckungskammer vorbehalten.

Die antragsgemäß erfolgte Pflichtverteidigerbestellung beruht auf entsprechender Anwendung von § 140 II 1 StPO.

§§ 82 Abs. 1 Satz 2, 83 Abs. 1, 102 Abs. 1 StVollzG (Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme nach Drogenkonsum)

1. **Nachgewiesener Drogenkonsum ist ein Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Ein sanktionsfähiger Pflichtenverstoß liegt nicht erst dann vor, wenn der Drogenkonsum anstaltsintern durch Hausordnung, Hausverfügung oder ähnliches untersagt ist. Der Konsum von Alkohol und anderen Stoffen mit berauschender Wirkung beeinträchtigt offenkundig das geordnete Zusammenleben in der Anstalt.**
2. **Eine auf Grund Drogenkonsums verhängte Disziplinarmaßnahme wird auch durch § 83 Abs. 1 StVollzG gedeckt. Bei Rauschmitteln handelt es sich nicht um „Sachen von geringem Wert“, die ohne Zustimmung der Anstalt von anderen Gefangenen angenommen werden dürfen. Es kann nicht der Sinn des § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sein, die Weitergabe von Gegenständen, die das geordnete Zusammenleben stören und Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigen, zu legalisieren.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Sept. 1994 – 1 Vollz (Ws) 135/94 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe und eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in der Justizvollzugsanstalt J. ... Eine auf Veranlassung des Anstaltsleiters dem Betroffenen am 06.01.1994 entnommene Urinprobe enthielt 41 ng/mL Cannabis. Der Betroffene bestritt den Konsum von Drogen. Eine Überprüfung des Cannabinoid-Werts von 41 ng/mL durch das gerichtsmedizinische Institut in K. lehnte er ab. Unter dem 18.01.1994 verhängte der Anstaltsleiter gegen den Betroffenen wegen des Konsums von Haschisch zweimal eine halbe Einkaufssperre. Die Gegenprobe vom 18.01.1994 ergab einen Cannabinoid-Wert von 24 ng/mL.

Nunmehr verlangte der Betroffene eine Kontrolluntersuchung. Das gerichtsmedizinische Institut in K. kam zu dem Ergebnis, daß eine Zweitprobe vom 06.01.1994 einen Cannabinoid-Wert von 35 ng/mL aufwies. Die Strafvollstreckungskammer ist aufgrund dieser Feststellungen im angefochtenen Beschluß davon ausgegangen, daß der Antragsteller während des Strafvollzuges Cannabisprodukte konsumiert hat.

Gegen den Disziplinarbescheid vom 18.01.1994 legte der Betroffene unter dem 19.01.1994 Widerspruch ein, den der Präsident

des Justizvollzugsamts Rheinland unter dem 09.03.1994 als unbegründet zurückwies.

Hiergegen richtete sich der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer hat die angefochtenen Verfügungen aus Rechtsgründen aufgehoben. Sie hat zur Begründung ihrer Rechtsmeinung dazu im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht:

„Nach § 102 StVollzG können Disziplinarmaßnahmen – nur – angeordnet werden, wenn ein Strafgefangener schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm *durch das StVollzG oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt* sind. Die Voraussetzungen des § 102 StVollzG liegen nicht vor. Aus den Bestimmungen des StVollzG ergibt sich nicht, daß Strafgefangene keine Drogen konsumieren dürfen. Diesbezügliche Weisungen hat die Antragsgegnerin – aufgrund des StVollzG – auch nicht erlassen. Davon muß die Kammer jedenfalls ausgehen, nachdem sie die Antragsgegnerin, die von derartigen Weisungen nichts vorgetragen hat, auf ihrem Rechtsstandpunkt in ihrem Beschluß vom 21.02.1994 – 2 Vollz 93/94 – ausdrücklich hingewiesen hat, die JVA insoweit ihren Vortrag nicht ergänzt hat und in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid dazu nichts ausgeführt worden ist... Ein Verstoß gegen andere Gesetze reicht nicht aus. Der vorstehend aufgezeigten Auslegung des § 102 StVollzG kann der Strafvollzug leicht dadurch begegnen, daß er das Verbot des Umgangs mit Drogen durch Weisung ausspricht, die auch in der Hausordnung aufgenommen werden könnte.“

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und mit der näher ausgeführten Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG für die auch im übrigen zulässige Rechtsbeschwerde sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortentwicklung des Rechts zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt hat ersichtlich in rechtlich nicht zu beanstandender Weise den nachgewiesenen Drogenkonsum des Betroffenen als Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG qualifiziert. Insoweit war der Verstoß auch der disziplinarischen Ahndung zugänglich, § 102 Abs. 1 StVollzG. Die Meinung der Strafvollstreckungskammer, ein sanktionsfähiger Pflichtenverstoß könne nur angenommen werden, wenn der Drogenkonsum anstaltsintern durch Hausordnung, Hausverfügung o.ä. konkret untersagt sei, geht fehl. Das Strafvollzugsgesetz enthält nur einen Katalog der zulässigen disziplinarrechtlichen Sanktionen, aber keinen Tatbestandskatalog, in dem die zu ahndenden Pflichtverstöße abschließend aufgeführt worden sind. Daß das dem Betroffenen zum Vorwurf gemachte Fehlverhalten ohne weiteres als Störfaktor i.S. dieser Vorschrift qualifiziert werden kann, so daß bereits durch diese Vorschrift die Pflicht zur Vermeidung von Drogenkonsum begründet wird, ohne daß es eines besonderen Verbots durch eine Hausordnung o.ä. bedarf, liegt auf der Hand. Der Konsum von Alkohol und anderen Stoffen mit berauschender Wirkung beeinträchtigt offenkundig das geordnete Zusammenleben in einer Anstalt. Eine ausdrückliche Untersagung durch eine Hausordnung ist deshalb nicht geboten.

Die gegen den Betroffenen verhängte Maßnahme wird auch durch § 83 Abs. 1 StVollzG getragen. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, solche Gegenstände zu besitzen, die der Antragsgegner nicht genehmigt hat. Es handelt sich bei Rauschmitteln auch nicht um „Sachen von geringem Wert“, die ohne Zustimmung der Anstalt von anderen Gefangenen angenommen werden dürfen. Es kann nicht der Sinn des § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sein, die Weitergabe von Gegenständen, die das geordnete Zusammenleben stören und Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigen, zu legalisieren.

Der angefochtene Beschluß war deshalb aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Ob strafrechtlich relevante Handlungen für sich allein genommen eine Disziplinarmaßnahme zu begründen in der Lage sind, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Soweit sich – wie die Strafvollstreckungskammer meint – aus seiner Entscheidung

vom 24.01.1989 – ZfStrVo 1989, 314 – ergeben sollte, daß auch der Senat davon ausgeht, daß nur ein Verbot des Rauschmittelkonsums durch besondere Weisung oder die Hausordnung Grundlage für eine Disziplinierung sein könne, hält der Senat an dieser im damaligen Verfahren nicht entscheidungserheblichen Auffassung nicht fest.

Da die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt nach allem rechtlicher Überprüfung stand hält, war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

§ 88 Abs. 1, 3 StVollzG (Besondere Sicherungsmaßnahmen im Falle eines Betäubungsmittelmißbrauchs)

1. a) Für die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 88 StVollzG reicht der „Verdacht“ des geplanten gemeinschaftlichen Betäubungsmittelkonsums, der ausschließlich auf dem Umstand der Zellengemeinschaft mit einem Gefangenen, bei dem Drogen gefunden worden sind, begründet ist, nicht aus.
- b) Erst durch das Zusammentreffen eines bereits mehrfach festgestellten Betäubungsmittelmißbrauchs mit der Verweigerung der Abgabe einer Urinprobe zur Durchführung eines Drogentests verdichtet sich der genannte Anfangsverdacht des gemeinschaftlichen Betäubungsmittelkonsums in einem solchen Maße, daß nicht mehr von bloßen Vermutungen gesprochen werden kann, sondern ein durch konkrete Tatsachen ausreichend substantiiertes dringender Tatverdacht angenommen werden muß, der die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 88 StVollzG begründet.
2. Ein über längere Zeit betriebener Betäubungsmittelmißbrauch rechtfertigt die Annahme sowohl der Gefahr der Selbstverletzung im Sinne des § 88 Abs. 1 StVollzG als auch der Störung der Anstaltsordnung im Sinne des § 88 Abs. 3 StVollzG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Oktober 1994 – 2 Ws 580/94 –

Gründe:

Der Strafgefangene verbüßt zur Zeit den Rest einer wegen Totschlags gegen ihn verhängten Jugendstrafe von acht Jahren in der Justizvollzugsanstalt D. Das Strafende ist am 22. Oktober 1994 erreicht.

Nach den getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, daß der Strafgefangene betäubungsmittelabhängig ist. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. In den Urteilsgründen wird festgestellt, daß er Haschischkonsum war und betäubungsmittel- sowie medikamentenabhängig ist. Während des Strafvollzugs setzte er seinen Betäubungsmittelkonsum fort. Bei der Analyse einer von ihm am 4. Oktober 1993 aus Anlaß seiner Antragstellung auf Rückverlegung in den offenen Vollzug abgegebenen Urinprobe wurden Haschischrückstände (33 ng THC) nachgewiesen. Wegen fortgesetzten Erwerbs von Haschisch während seiner Verlegung in den offenen Vollzug im Zeitraum von Oktober 1992 bis April 1993 wurde er durch – nicht rechtskräftiges – Urteil des Schöffengerichts bei dem Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt.

Bei einer am 22. Juli 1994 durchgeführten Kontrolle wurde bei dem im selben Haftraum wie der Betroffene untergebrachten Strafgefangenen S. 15 g Haschisch vorgefunden, die dieser aus

den Arbeitsbetrieben in das Hafthaus einzuschmuggeln versuchte. Da die Anstalt aufgrund der ihr bekannten, für die fortdauernde Betäubungsmittelabhängigkeit des Betroffenen sprechenden Fakten davon ausging, das bei S. sichergestellte Haschisch sei auch für den Betroffenen bestimmt gewesen, forderte sie beide Strafgefangene zur Abgabe einer Urinprobe für die Durchführung eines Drogentests auf, die diese jedoch verweigerten. Daraufhin erließ die Anstalt am 25. Juli 1994 gegen den Betroffenen – wie zuvor schon gegen S. – folgende Verfügung:

„Bei dem Strafgefangenen besteht der begründete Verdacht, Rauschmittel konsumiert zu haben. Der Gefg. ist schon mehrfach mit Drogen aufgefallen.

Die angeordnete Urinkontrolle zum Drogentest hat er am 22.7.1994 verweigert. Aus Sicherheitsgründen ist es daher erforderlich, gegen den Gefangenen folgende Sicherungsmaßnahmen anzuordnen:

1. Einzelzelle – mit Vorhängeschloß versehen
2. Einzelfreistunde
3. Einzelduschen
4. Ausschluß von der Arbeit, Umschluß und allen Gemeinschaftsveranstaltungen, mit Ausnahme Gottesdienst auf der Empore
5. Ausschluß von der Benutzung des Kartentelefon
6. Ausschluß vom Paketempfang
7. Optische und akustische Besuchsüberwachung, daher an Wochenenden und Feiertagen keine Besuche möglich.
8. Nur Besitz von landeseigenen Gegenständen gestattet, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vollzugsabteilungsleiters bzw. dessen Vertreters.“

Gegen diese Verfügung der Justizvollzugsanstalt wandte sich der Strafgefangene mit dem durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 28. Juli 1994 angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG.

Am 1. August 1994 erließ die Justizvollzugsanstalt – im Hinblick auf § 88 Abs. 5 StVollzG – folgende neue Verfügung:

„Die mit Verfügung vom 25.7.1994 angeordneten Sicherungsmaßnahmen werden zum 1.8.1994 aufgehoben.

Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch erforderlich, nachstehende Sicherungsmaßnahmen anzuordnen:

1. Ausschluß von der Benutzung des Kartentelefon
2. Ausschluß vom Paketempfang
3. Einzelbesuch mit optischer und akustischer Besuchsüberwachung; an Wochenenden und Feiertagen sind deshalb keine Besuche möglich.
4. Nur Besitz von landeseignen Gegenständen; Ausnahmen nur durch VAL-D bzw. dessen Vertreter möglich.“

Zur Begründung führte sie im wesentlichen an, die Aufrechterhaltung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen sei sowohl wegen „Gefahr der Selbstverletzung“ des Betroffenen (durch fortgesetzten Haschischkonsum) im Sinne des § 88 Abs. 1 StVollzG als auch „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“ gemäß § 88 Abs. 3 StVollzG geboten. Es liege nahe, daß der Betroffene und sein Zellengenosse S. regelmäßig Haschisch konsumierten und ihren gemeinsamen Bedarf aus einem in den Werkshallen angelegten Depot deckten. Dieser Verdacht habe sich durch die Weigerung beider Gefangenen zur Abgabe einer Urinprobe für einen Drogentest verdichtet.

Die Strafvollstreckungskammer hat die letztgenannte Verfügung der Justizvollzugsanstalt durch Beschluß vom 10. August 1994 wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage für die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben. Auf § 88 StVollzG könnten die Maßnahmen nicht gestützt werden, weil Voraussetzung dafür das Vorliegen einer „Gefahr“ sei, die hier jedoch nicht festgestellt werden könne. Für die Annahme einer solchen Gefahr reichten bloße Befürchtungen oder ein Verdacht nicht aus, vielmehr müßten substantiierte Anhaltspunkte oder gar ein Versuch vorliegen. An substantiierten Anhaltspunkten für einen Rauschmittelkonsum des Betroffenen fehle es jedoch; insoweit habe lediglich ein „Verdacht“ bestanden. Der Umstand, daß der Betroffene in der Vergangenheit schon mehrfach mit Drogen aufgefallen sei und die Abgabe einer Urinprobe zur Durchführung eines Drogentests verweigert habe, rechtfertige keine andere Beurteilung. Zwar stelle die Weigerung eines Strafgefangenen, eine Urinprobe zur Aufklä-

rung des Verdachts auf Drogenkonsum abzugeben, einen schuldhaften Verstoß gegen die ihm nach § 82 Abs. 2 Satz 1 StVollzG obliegenden Pflichten dar, der mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden könne. Damit seien aber nicht zugleich auch die Eingriffsvoraussetzungen für den Erlaß der vorliegend angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen erfüllt. Denn die Verweigerung der Urinprobenabgabe begründe keinen über den bloßen Verdacht hinausgehenden konkreten Anhaltspunkt für einen eigenen Drogenkonsum des Betroffenen. Worin die von der Justizvollzugsanstalt angenommene „Gefahr einer Selbstverletzung“ im Sinne von § 88 Abs. 1 StVollzG liege, sei im übrigen weder dargetan noch sonst ersichtlich. Soweit die Anstalt ihre Anordnung auf § 88 Abs. 3 StVollzG stütze, sei ebenfalls nicht ersichtlich, daß von dem Betroffenen eine erhebliche, anders nicht vermeidbare oder behebbare Störung der Anstaltsordnung ausgegangen sei.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die in formaler Hinsicht nicht zu beanstandende Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt, deren Zulassung sie zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten hält. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und beanstandet insbesondere, die Strafvollstreckungskammer habe bei ihrer Entscheidung die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Gefahr einer Selbstverletzung“ und der „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“ im Sinne des § 88 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG unrichtig ausgelegt. Sie habe zum einen verkannt, daß die von der Rechtsprechung aufgestellten erhöhten Anforderungen an den Gefahrbegriff im Sinne des § 88 StVollzG lediglich das in § 88 Abs. 1 StVollzG genannte Tatbestandsmerkmal „in erhöhtem Maße Fluchtgefahr“, nicht aber die in derselben Vorschrift angeführte „Gefahr der Selbstverletzung“ und die in § 88 Abs. 3 StVollzG erwähnte „erhebliche Störung der Anstaltsordnung“ betreffen. Zum anderen habe sie zu Unrecht die „Gefahr einer Selbstverletzung“ des Gefangenen verneint. Es sei anerkannt, daß ein über längere Zeit fortgesetzter Haschischkonsum zu gesundheitlichen Schäden des Konsumenten, und damit zu dessen Selbstverletzung führen könne. Daß diese Gefahr bei dem Betroffenen gegeben sei, habe sie in ihrer Stellungnahme vom 4. August 1994 hinreichend mit Tatsachen belegt. Im übrigen habe die Strafvollstreckungskammer verkannt, daß die mit der Verfügung vom 1. August 1994 noch aufrechterhaltenen Sicherungsmaßnahmen nur hinsichtlich des Entzugs von eigenen Gegenständen (Ausschluß vom Paketempfang) auf § 88 Abs. 2 StVollzG gestützt worden sei. Zu Unrecht habe die Strafvollstreckungskammer daher die überhöhten Anforderungen an den Gefahrbegriff des § 88 StVollzG hinsichtlich der Gefahr der Störung der Anstaltsordnung auf die übrigen, lediglich allgemeinen Sicherungsmaßnahmen übertragen. Wegen dieser Rechtsfehler könne der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben und müsse aufgehoben werden.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt hat Erfolg.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geboten, da zu besorgen ist, daß die Strafvollstreckungskammer ohne die Überprüfung durch den Senat auch in Zukunft gleichermaßen fehlerhafte Entscheidungen über die Zulässigkeit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG treffen wird.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer leidet an Fehlern, die zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Es kann dahinstehen, ob – wie die Beschwerdeführerin meint – die von der Strafvollstreckungskammer an den Begriff der „Gefahr“ im Sinne des § 88 StVollzG gestellten Anforderungen überhöht und nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ausschließlich auf das Tatbestandsmerkmal „in erhöhtem Maße Fluchtgefahr“ beschränkt sind; denn auch bei Zugrundelegung des vor der Strafvollstreckungskammer – in Übereinstimmung mit der Kommentierung in Calliess/Müller-Dietz – verwandten Gefahrbegriffs ist die Rechtmäßigkeit der von der Justizvollzugsanstalt angeordneten Sicherungsmaßnahmen zu bejahen. Dem von der Anstalt in ihrer Stellungnahme vom 4. August 1994 (Bl. 7-9 d.A.) mitgeteilten Sachverhalt sind – entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer – hinreichend substantiierte tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen, daß das bei dem

Gefangenen S. sichergestellte Haschisch auch zum Mitgenuß durch den Betroffenen bestimmt war. Zuzustimmen ist der Strafvollstreckungskammer allerdings insoweit, als der Umstand, daß der Strafgefangene Zellengenosse des Betroffenen war, für sich allein lediglich den „Verdacht“ des geplanten gemeinschaftlichen Betäubungsmittelkonsums begründen konnte, der nach herrschender Rechtsansicht für die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 88 StVollzG nicht ausreicht (vgl. insoweit Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., § 88, Rdn. 2 m.w.N.). Hingegen vermag der Senat der Ansicht der Strafvollstreckungskammer nicht zu folgen, daß weder der während des Vollzugs bereits mehrfach festgestellte Betäubungsmittelmißbrauch des Betroffenen noch seine Verweigerung der Abgabe einer Urinprobe zur Durchführung eines Drogentests konkrete Anhaltspunkte für den von der Justizvollzugsanstalt angenommenen Rauschmittelkonsum des Betroffenen darstellten. Durch das Zusammentreffen dieser Umstände verdichtet sich der vorbezeichnete, durch die Zellengemeinschaft begründete Anfangsverdacht des gemeinschaftlichen Betäubungsmittelkonsums beider Gefangener nach Auffassung des Senats in einem solchen Maße, daß nicht mehr von bloßen Vermutungen gesprochen werden kann, sondern ein durch konkrete Tatsachen belegter, mithin ausreichend substantiierter, „dringender“ Tatverdacht angenommen werden muß, der die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 88 StVollzG begründet. Das gilt insbesondere für die Verweigerung der Abgabe einer Urinprobe, die den Schluß rechtfertigt, daß der Betroffene deshalb nicht zur Harnprobenabgabe bereit war, weil er den Nachweis vorausgegangenen Betäubungsmittelkonsums zu befürchten hatte. Insoweit verdient der Umstand Beachtung, daß der Betroffene bei der am 4. Oktober 1993 aus Anlaß seiner beantragten Rückverlegung in den offenen Vollzug abgegebenen Urinprobe die Erfahrung gemacht hatte, daß bei der Harnanalyse selbst geringe Betäubungsmittelrückstände nachgewiesen werden können. Vor diesem Hintergrund kommt der – ausschließlich mit dem (vermeintlichen) Fehlen einer Rechtsgrundlage begründeten – Verweigerung der Urinprobenabgabe eine entscheidende Indizwirkung für die Annahme seines bis zum fraglichen Zeitraum fortgesetzten Betäubungsmittelkonsums zu. Bei dieser Sachlage waren hinreichend substantiierte Anhaltspunkte für den angenommenen Betäubungsmittelmißbrauch des Betroffenen gegeben, so daß die Justizvollzugsanstalt zu Recht die „Gefahr der Selbstverletzung“ im Sinne des § 88 Abs. 1 StVollzG angenommen hat. Soweit die Strafvollstreckungskammer demgegenüber angeführt hat, die „Gefahr der Selbstverletzung“ des Betroffenen sei weder von der Justizvollzugsanstalt ausreichend dargelegt worden noch sonst ersichtlich, vermag der Senat dem nicht zuzustimmen. Daß ein über längere Zeit betriebener Betäubungsmittelmißbrauch zu schweren Gesundheitsschäden des Konsumenten, wie sie in den als Anlage zur Rechtsbeschwerde beigefügten Ablichtungen aus der DAZ Nr. 43/1992 auf S. 2303 und 2304 im einzelnen beschrieben werden, führen kann, ist allgemein bekannt und bedurfte daher keiner näheren Ausführungen. Die Subsumtion der dem Betroffenen bei einer Fortsetzung seines Haschischkonsums drohenden Gesundheitsschäden unter den Rechtsbegriff der „Selbstverletzung“ ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat die Justizvollzugsanstalt daher die in ihrer Verfügung vom 1. August 1994 angeordneten Sicherungsmaßnahmen auch auf die „Gefahr der Selbstverletzung“ des Betroffenen gestützt.

Die in Rede stehenden Sicherungsmaßnahmen waren aber auch nach § 88 Abs. 3 StVollzG gerechtfertigt. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen dazu, daß die Anstaltsordnung durch den Betäubungsmittelkonsum einzelner Gefangener erheblich gestört wird. Daß diese Störung vorliegend auch von dem Betroffenen ausgegangen ist, kann nach den oben dargelegten, für dessen fortdauernden Betäubungsmittelkonsum sprechenden Anhaltspunkten nicht bezweifelt werden. Die Störung konnte anders als durch die getroffenen Maßnahmen auch nicht vermieden oder behoben werden. Insoweit war zu berücksichtigen, daß eine dahingehende Prüfung nur bei der Anordnung der in § 88 Abs. 2 StVollzG angeführten *besonderen* Sicherungsmaßnahmen geboten ist. Zutreffend hat die Justizvollzugsanstalt in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß von den in ihrer Verfügung vom 1. August 1994 angeordneten vier Sicherungsmaßnahmen lediglich eine, und zwar der Ausschluß vom Paketempfang, zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 88 Abs. 2 Nr. 1

Für Sie gelesen

StVollzG) zu zählen ist. Dementsprechend war die Zulässigkeit der angeordneten Sicherungsmaßnahmen nur hinsichtlich des Ausschlusses vom Paketempfang nach § 88 StVollzG zu beurteilen. Angesichts des Umstandes, daß die Übersendung von Paketen an den Gefangenen im besonderen Maße die Möglichkeit des Einschmuggelns von Betäubungsmitteln in die Anstalt eröffnet, besteht kein begründeter Anlaß, an der Gebotenheit der Angemessenheit dieser Maßnahmen im Sinne des § 88 StVollzG zu zweifeln. Soweit die Strafvollstreckungskammer die Zulässigkeit deshalb verneint hat, weil nicht ersichtlich sei, daß sich die Störung in irgendeiner Weise fortsetze oder eine erneute Störung zu besorgen sei, verkennt sie, daß die bei dem Betroffenen anzunehmende Betäubungsmittelabhängigkeit, die sich in den ihm wiederholt nachgewiesenen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz manifestiert hat, die Besorgnis erneuter Störungen der Anstaltsordnung durch die Fortsetzung des Betäubungsmittelkonsums geradezu beispielhaft begründet. Ist hiernach die Anordnung des Ausschlusses vom Paketempfang als rechtmäßig anzusehen, gilt dies erst recht für die übrigen angeordneten allgemeinen Sicherungsmaßnahmen, die weniger strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen als besondere Sicherungsmaßnahmen unterliegen und schon angeordnet werden, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.

Hiernach war der angefochtene Beschluß, da er die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Sicherungsmaßnahmen zu Unrecht verneint hat, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 465 Abs. 9 StPO analog, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 48a, 13 GKG.

Art. 1 Abs. 1 GG, § 106 StPO, Nr. 61 UVollzO (Kein Recht des Untersuchungsgefangenen auf Anwesenheit bei der Haftraumkontrolle)

- a) Ein Untersuchungsgefangener hat keinen Anspruch darauf, bei der Durchsuchung seines Haftraumes anwesend zu sein. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus Art. 1 Abs. 1 GG noch aus § 106 StPO.
- b) Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt würde erheblich gefährdet, wenn ein Untersuchungsgefangener durch seine Anwesenheit bei der Haftraumkontrolle von Art, Umfang und Dauer der Durchsuchung sowie von der Überprüfungstechnik Kenntnis erhalte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 22. Juni 1994 – 1 Ws 5/94 –

§§ 10, 109 StVollzG (Zuständigkeit für die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug)

1. Wird ein Gefangener durch die Einweisungskommission in eine offene Einrichtung eingewiesen, entscheidet der Leiter der Einweisungskommission über die Zurückverlegung des Gefangenen in eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs. Diese Entscheidung kann der Gefangene nach § 109 StVollzG gerichtlich überprüfen lassen.
2. Der Anstaltsleiter kann den Gefangenen aber bis zur Entscheidung des Leiters der Einweisungskommission über die Zurückverlegung vorläufig im geschlossenen Bereich seiner Anstalt unterbringen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Sept. 1994 – 4 Ws 154/94 –

Dirk Fabricius/Margarete Fabricius-Brand/Michael Murach (Hrsg.): Unter Ansehen der Person. Irritation des juristischen Selbstverständnisses in der Begegnung mit Strafgefangenen. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1994. 163 S. DM 39,-

Das Buch dokumentiert ein Forschungsprojekt, das der Strafrechtslehrer Dirk Fabricius (Universität Hannover) zusammen mit den anderen Herausgebern seit 1986 mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt hat. Entstanden ist es im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung (die heute nicht mehr existiert). Am Anfang haben Blockkurse mit überwiegend strafrechtlicher Thematik gestanden, die Fabricius seit 1983 zusammen mit dem Strafrechtler Ulrich Dopplaff außerhalb des üblichen Vorlesungsbetriebes in Bildungsstätten veranstaltet hat. 1985 entstand die sog. Arxhofgruppe, die in der Arbeits-erziehungsanstalt Arxhof (Schweiz) sechs Tage lang wohnte und am Leben der Insassen teilnahm. Im September 1986 wurde das eigentliche Projekt, ein Blockkurs „Ehrenamtliche Tätigkeit in der JVA“ (Hannover), in Angriff genommen. An ihm beteiligte sich der Mitherausgeber Murach, der über langjährige therapeutische Erfahrung im Berliner Vollzug verfügt. Ausgangspunkt des Projekts bildete eine Gruppe von Studentinnen und Studenten, die spezielle Themen wie z.B. „Familie und Unterhalt“ oder „Umgang mit Behörden“ erarbeitete. Daraus gingen dann sog. „Knastrteams“ hervor, die jeweils Gruppen mit Gefangenen leiteten. Die beteiligten Studierenden fanden sich in einer psychoanalytisch begleiteten Supervisionsgruppe zusammen und tauschten sich in Plenargesprächen aus.

Die Gruppenarbeit fand auf der Grundlage der „themenzentrierten Interaktion“ (TZI) statt. Maßgebend dafür ist die „Erkenntnis, daß konstruktives Arbeiten und Leben nur möglich ist, wenn Individualität und Gemeinschaftlichkeit dem Werte nach als ebenbürtig angesehen werden“ (S. 146). Die Methode, die dazu anhält, sich stets der Umwelt und der eigenen Bedürfnisse und Wünsche zu vergewissern, wird von Eva Bäumler und Fabricius am Ende des Buches näher beschrieben (S. 146 ff.). Diese Vorgehensweise, die sich von der einer therapeutisch orientierten Selbsterfahrungsgruppe unterscheidet, erklärt auch den starken Anteil an emotionalen Elementen wie an Störungen des gruppendynamischen Prozesses, welche die Darstellung der Abläufe im einzelnen widerspiegelt.

Nach Beendigung des Projekts haben Herausgeber und Studierende, die daran beteiligt waren, ihre Erfahrungen wissenschaftlich aufzuarbeiten gesucht. Sie hatten es mit einem überaus umfangreichen Material, nämlich ca. 1.000 Seiten Tonbandskripten zu tun. Diese haben sie per PC erfaßt und in eine Datenbank eingegeben. Die Texte wurden dann auf ca. 900 Stichwörter hin untersucht. Auf diese Weise konnten die im Vordergrund der Gespräche stehenden Themen und Probleme gleichsam herauspräpariert und der systematischen Darstellung und Analyse zugänglich gemacht werden. Was sich also im Buch wiederfindet, ist „nur“ eine Art durchgearbeiteter „Extrakt“ aus Protokollen und deren Einzelauswertungen. „Die Herausgeber zeigen lediglich exemplarisch im Text bei Entwicklung ihrer Begrifflichkeit bzw. Modelle, daß und wie die auftauchenden Gefühle mit der Sache – Kriminalität, Schuld, Sühne, nur um einige Beispiele zu nennen – zu tun hatten und haben.“ (S. 16)

Schon diese wenigen Hinweise zeigen, daß die Herausgeber mit ihrem Vorgehen eingefahrene Geleise verlassen und vieles bei den angehenden Juristen, die an den Gruppengesprächen teilnahmen, aufgebrochen haben. Da wurden überkommene und vertraute Rollen und Selbstverständnisse – etwa die des Helfers – in Frage gestellt. Irritation, den „Verlust der naiven Unschuld“ konstatiert Murach (S. 59) und verweist auf Unsicherheit und Angst auslösende Konsequenzen der Erschütterung der eigenen, so sicher geglaubten Position und Funktion. Seine Fragen: „Waren wir denn durchgängig Helfer im Knast ...?“ (S. 56 ff.) und „Was ist der Jurist im Menschen“ (S. 67 ff.) deuten die Problematik an. Das korrespondiert mit der Feststellung von Fabricius, daß „die institutionell verfestigten Rollen“, „die Funktion einer interpersonellen Abwehr“ haben, „also auch vor Aspekten der Begegnung mit den Gefangenen und Kriminellen“ sichern, „die angsterregend sind“ (S. 143). Es lohnt sich, seiner Analyse der Täter-Opfer-Verstrick-

kung im sozialen Kontext nachzugehen. Ein – längeres – Zitat mag die Zusammenhänge belegen, die er auf Grund seiner therapeutisch reflektierten Vollzugserfahrungen herstellt; sie sind gewiß nicht neu – wie etwa ältere Studien Tilmann Mosers zeigen –, verdienen aber einmal mehr festgehalten zu werden (ungeachtet des Risikos, daß sie stets der Gefahr des Mißverständnisses ausgesetzt sind, Verantwortlichkeiten in Zweifel zu ziehen): „Wer das Innenleben von Gefangenen kennt, der weiß um die langen ‚Opferschaften‘ der späteren Vergewaltiger, Mörder und sadistischen Körperverletzer. Ihr Vermögen, menschliche Beziehungen zu gestalten, ist oft schon von den ersten, entscheidenden Bezugspersonen durch emotionale Kälte und Zurückweisung, durch vielfältige Irritationen und teilweise ‚schwärzeste Pädagogik‘ im wahrsten Sinne des Wortes zerschlagen worden. Diese Menschen haben zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens eine ausgeglichene Bilanz ohne offene Rechnungen gehabt, und die meisten von ihnen werden diesen Zustand auch nicht annäherungsweise jemals erreichen. Ihr innerer Zustand ist eher von chronischer Notwehr, Überforderung und dem Risiko untergründiger Vergeltungswünsche gekennzeichnet, denen sie anteilig ‚ausgeliefert‘ sind – mehr oder weniger bewußt – und die ihre ‚Täterschaften‘ entscheidend mitprogrammieren.“ (S. 27)

Die Herausgeber sind recht optimistisch, ihre wissenschaftlich angeleiteten und reflektierten Erfahrungen, denen regelmäßige Begegnungen angehender Juristen mit Strafgefangenen zugrundeliegen, für die Verbesserung der juristischen Professionalität fruchtbar machen zu können. Margarete Fabricius-Brand sieht – in der Einleitung, in der sie gewissermaßen Zielsetzung und Inhalt des Buches resümiert – entsprechende Ansatzmöglichkeiten in Gestalt der beiden Modelle, welche die Mitherausgeber entwickelt haben. Danach bildet das von Murach entworfene „Täter-Opfer-Verfolger-Modell“ (TOV-Modell) „eine integrierende Such- und Verständigungshilfe, die mit wenigen zentralen Begriffen der Alltagssprache – Täter – Opfer – Verfolger – Richter – Helfer – Retter – Rächer – versucht, die Vielfalt menschlicher Auseinandersetzungen und deren Bewältigung zu erfassen – ohne dabei das Gesamte aus dem Auge zu verlieren“. (S. 12) (vgl. im einzelnen S. 17 ff.)

Ebenso vermag nach Auffassung der Mitherausgeberin das von Dirk Fabricius entwickelte „Konzept der Destitutionalisierung“, das an der Gruppe und nicht – wie üblich – an der Institution ansetzt (S. 80 ff., 126 ff.), dazu beizutragen, daß Juristen ein neues, anderes Verhältnis zur Strafjustiz und zum Gefängnis gewinnen. Sie geht davon aus, daß „durch Einführen des ‚Gegengifts‘ – Enthierarchisierung, Entritualisierung und Wahrnehmen des Geschlechterunterschieds – Entwicklungen befördert werden, die Institutionen ihre Aufgaben auch erfüllen lassen“. (S. 13) Richtig daran ist sicher, daß das Bewußtmachen eigener Empfindungen in Konfrontation mit den Gefühlen anderer im sozialen Umfeld des Gefängnisses Irritationen auslösen (Murach, S. 59 ff.) und zum Überdenken der eigenen Rolle (als Jurist) führen kann (Murach, S. 67 ff.).

Ein ungewöhnliches Buch – von dessen Inhalt Titel und Untertitel eine erste Ahnung vermitteln – ist hier also zu besichtigen. Ob es in seiner Art einzig ist, weiß ich nicht. Jedenfalls folgt es weder wissenschaftlichen noch praktischen Regeln, welche die Konvention (welche?) vorschreibt. Als wissenschaftliches Werk könnte es noch am ehesten analytisches Interesse finden, weil das in ihm verarbeitete, ausgebreitete und systematisierte Material namentlich auf Vor- und Unbewußtes zurückverweist, gleichsam in assoziativen Schüben daherkommt und zumeist Unaufgearbeitetes, Verdecktes auf- und entschlüsselt. Der Praktiker wird – in einer Welt, die so gern Menschen und Gedanken nach ihrer unmittelbaren Verwertbarkeit sortiert – sich fragen, welche Hilfen ihm die vielen Textzitate und die beigefügten Kommentare bieten können. Dabei dürfte ihm manches bei genauerem Nachdenken gar nicht so fremd und unbekannt vorkommen – eher schon die Interpretation und Einordnung wiedergegebener Äußerungen. Wäre das Wort „Sensibilisierung“ nicht bereits ziemlich abgegriffen, könnte es die Wirkung umschreiben, welche die Lektüre des Buches auslösen mag. Ob es der einzige Effekt ist oder damit ein anderer, weitergehender erreicht wird – wie er den Herausgebern etwa vorschwebt –, muß hier offenbleiben.

Heinz Müller-Dietz

Margit E. Oswald: Psychologie des richterlichen Strafens (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen. Neue Folge 4). Ferdinand Enke Verlag: Stuttgart 1994. 270 S. DM 22,–

Untersuchungen zur Strafzumessung sind inzwischen Legion. Das gilt vor allem in rechtsdogmatischer und kriminalpolitischer Hinsicht. Aber auch empirische Analysen haben in letzter Zeit deutlich an Boden gewonnen. Als ein – auch international – bedeutendes Ergebnis haben sich erhebliche regionale Unterschiede (Disparitäten) herausgestellt. Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit hat 1989 zusammen mit Christian Pfeiffer einen Sammelband herausgegeben, in dem dieser Befund recht eindrucksvoll dokumentiert wird. Die jetzige Studie kommt – auf der Grundlage einer empirischen Erhebung – eher zum gegenteiligen Ergebnis. Dies mag aber auch mit dem spezifischen Untersuchungsgegenstand zusammenhängen.

M.E. Oswald war es in ihrer Studie darum zu tun, das Strafzumessungsverhalten von Richtern mit Hilfe sozialpsychologischer Theorien zu ermitteln und zu erklären. In methodischer Hinsicht schlug sie zwei Wege zu diesem Ziel ein: Zum einen befragte sie 56 Richterinnen und Richter dreier großstädtischer Amtsgerichte auf der Grundlage von Fragebögen, die sich auf die Strafzumessungstätigkeit bezogen. Die Fragebögen sind im Anhang des Werkes abgedruckt. Zum anderen wertete M.E. Oswald Strafzumessungsentscheidungen dieser Richter aus den Jahren 1987/88 und 1989/90 vergleichend aus. Gegenstand waren allemal Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB). Die Untersuchung einzelrichterlicher Tätigkeit im Hinblick auf ein ebenso häufiges wie mehr oder minder stark konturiertes Delikt erlaubte es der Verfasserin, eben unter Heranziehung komplexer Theorien zum Verhältnis von Einstellung und Beurteilung eigenen Handelns Aufschlüsse über die jeweilige Strafhärte und zugrundeliegende Motivationsstruktur zu gewinnen.

Wie anspruchsvoll die Studie angelegt ist, zeigt sich schon an der einleitenden Darstellung des bisherigen Diskussionsstandes. M.E. Oswald stellt hier namentlich theoretische Überlegungen zur Strafzumessungsparität an. Sie arbeitet unter Verwendung neuerer sozialpsychologischer Modelle und Forschungen diejenigen Variablen heraus, die mutmaßlich Strafzumessungsentscheidungen beeinflussen, wenn nicht gar tragen. Deutlich wird hier, daß Strafeinstellungen von Richtern auf eine komplexe Struktur von Annahmen zurückgehen: Sie können auf Ansätzen zur Legitimation strafrechtlicher Sanktionen beruhen, mit Strafzielen, Ursachen für die Entstehung von Kriminalität, Grundsätzen der Straferechtigkeit sowie mit der Effektivität von (einzelnen) Strafarten zu tun haben. In diesem Sinne mißt M.E. Oswald bestimmten Dimensionen zentrale Bedeutung für die psychologische Analyse der Strafzumessungstätigkeit bei: „Strafbegründungspräferenz“, „Tendenzen zur Attribution (Zuschreibung) von Kriminalitätsursachen“, „Täter-Gesellschaftsorientierung“ und „Strafhärteeinstellung“. Dabei geht es etwa um die Fragen, wie Richter die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Anwendung harter Strafen beurteilen, ob sie die Kriminalitätsursachen mehr in der Umwelt oder in der Person des Täters erblicken, ob sie die Prävention von Kriminalität oder das Ziel gerechten Schuldausgleichs stärker in den Vordergrund rücken. Angesichts der erheblichen Unsicherheit, die trotz gesetzlicher und strafrechtsdogmatischer Vorgaben in bezug auf das „richtige“ Strafmaß besteht, wird der Herausgeber und Befolgung sog. informeller Normen, die Richter dazu anhalten, sich an der bestehenden Strafzumessungspraxis zu orientieren, einiges Gewicht beigelegt.

Die Untersuchung der Strafeinstellungen förderte einige bemerkenswerte Befunde zutage (die hier freilich nur beispielhaft und verkürzt wiedergegeben werden können): Je höher die Bereitschaft des Richters ist, gesellschaftliche Bedingungen für die Entstehung von Kriminalität mitverantwortlich zu machen, „um so negativer ist seine Einstellung gegenüber harten Strafen“. Umgekehrt ist sie um so positiver, „je mehr sich der Richter von einer Täterorientierung ab- und zu einer Gesellschaftsorientierung hinwendet“. Die Frage, ob er Schuldausgleich oder Prävention als Strafzweck bevorzugt, weist keinen typischen Zusammenhang mit der Einstellung zur Strafhärte auf. Jedoch stellen Richterinnen interessanterweise eher auf Schuldausgleich ab (S. 189).

Die Verfasserin stellte fest, daß sich das Strafzumessungsverhalten einzelner Richter in der Tat mit Daten des Bundeszentralregisters erfassen läßt. Jedoch setzt dies wenigstens zweierlei voraus: Es muß sich um die Tätigkeit von Einzelrichtern sowie um Verurteilungen handeln, die sich tendenziell im Bagatellbereich bewegen. Zwar ergaben sich aufgrund der Untersuchung Strafzumessungsunterschiede beim einfachen Diebstahl, doch waren sie relativ gering. Nicht unerhebliche Bedeutung kam danach der Vorstrafenbelastung zu. Als zentrale Dimension erwies sich die „Täter-Gesellschafts-Orientierung“. „Mehr als andere Variablen der Strafeinstellung erfaßt sie die Konfliktlage des strafenden Richters und seine tendenzielle Konfliktlösung. Strafrichter am Amtsgericht scheinen, trotz des höheren Anteils an Bagatellkriminalität, nicht weniger mit Fragen der Strafligitimation konfrontiert zu sein als Richter anderer Gerichte, wie beispielsweise dem Landgericht. So agieren sie innerhalb eines Strafrechts, das den Anspruch hat, ‚täterorientiert‘ zu sein, erfahren andererseits jedoch fast täglich die auf den, meist sozial schwachen, Täter bezogene ‚Nutzlosigkeit‘ des Strafans.“ (S. 194)

Die Studie bereichert fraglos das Spektrum einschlägiger Forschung und Kenntnisse. Das gilt schon für die Vorgehensweise, betrifft aber auch eine ganze Reihe einzelner Ergebnisse. So trägt sie zur Erklärung richterlicher Strafzumessungstätigkeit einiges bei. Daß angesichts der methodologischen Schwierigkeiten auch Fragen offenbleiben (und weitere sich stellen), kann nicht überraschen. Zu ihnen dürfte nicht zuletzt das Problem gehören, inwieweit sich Richter mit dem vorgegebenen Sanktionsrepertoire „arrangiert“ haben oder vielmehr damit unzufrieden sind, weil es ihnen zu wenige Möglichkeiten eröffnet, – unter welchem (gesellschafts- oder taterorientierten) Vorzeichen auch immer – auf den Einzelfall „angemessen“ zu reagieren.

Heinz Müller-Dietz

Jörg-Martin Jehle und Werner Sohn (Hrsg.): Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz (Kriminologie und Praxis [KUP], Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. [KrimZ]. Hrsg. von **Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg** Bd. 14). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 1994. 381 S. DM 38,–

Nachdem kürzlich (1993) Petra Block ihre Studie zu den rechtlichen Strukturen der sozialen Dienste in der Justiz anhand der einschlägigen Ländervorschriften vorgelegt hat (vgl. Rotthaus, ZfStrVo 1994, 184 f.), wartet nunmehr die KrimZ mit einem stattlichen Tagungsband zum Gesamtthema der Sozialen Dienste in der Justiz auf. Er dokumentiert zugleich erste Ergebnisse des bundesweiten Forschungsprojekts, das die KrimZ im Auftrag des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen zu Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in Angriff genommen hat. Zugleich gibt er die einzelnen Referate und – in zusammenfassender Form – die Diskussionsbeiträge wieder, die anlässlich des Expertenkolloquiums der KrimZ vom 6. bis 8. Juni 1993 in Wiesbaden zu jenem Thema beigesteuert wurden.

Daraus ist dann nicht nur ein umfangreiches, sondern vor allem recht differenziertes Werk geworden, das nicht nur die Situation der verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen, die an der sozialen Eingliederung Straffälliger beteiligt sind, widerspiegelt, sondern auch wichtige Informationen über verschiedene regionale und örtliche Ansätze sowie Projekte liefert. Ob trotz der Vielfalt der im Band sichtbar werdenden Perspektiven von einer repräsentativen Bestandsaufnahme für das Bundesgebiet die Rede sein kann, läßt sich freilich nur mutmaßen. Noch am ehesten dürfte ein solcher Überblick von dem angedeuteten Forschungsprojekt, über das die beiden Mitherausgeber von P. Block berichten, zu erwarten sein. Aber auch so wird jeder, der am Thema praktisch oder wissenschaftlich interessiert ist, schon wegen der Grundfragen und Detailanalysen, die hier präsentiert werden, an dem Band nicht vorübergehen dürfen.

Der Band gliedert sich in zwei große Teile. Gegenstand des ersten Teils bildet das Forschungsprojekt der KrimZ. Den zweiten Teil bestreiten Erfahrungsberichte aus den verschiedenen Feldern der sozialen Dienste. Je vier Beiträge gelten der Gerichtshilfe

(von Christiane Biel, Hans-Günther Klein, Roland Mai und Hans Theodor Schmidt) und der Bewährungshilfe (von Christian Dertinger, Peter Kühnel, Dieter Sindlinger und Hartmut Wegener). Zwei Beiträge (von Gerd Mainz und Hedi Wegener) beschäftigen sich mit der Führungsaufsicht, zwei weitere (von Peter Beckmann und Wolfgang Wirth) thematisieren die Sozialarbeit im Vollzug und die Entlassenenhilfe. Jeweils zwei Beiträge setzen sich mit Aufgabenbereich und Standort der freien und der justiznahen Straffälligenhilfe (Wera Barth, Rüdiger Wulf) sowie mit projektbezogener Tätigkeit und institutionellem Zusammenwirken der Sozialen Dienste (Claus Bertram, Peter Best) auseinander.

Konzept und Durchführung des Forschungsprojekts der KrimZ stellt Jehle vor. Deutlich wird daran, daß es ebenso umfassend wie differenziert angelegt ist; das zeigen allein schon die Befragungen der verschiedenen Berufsgruppen (Gerichtshelfer, Bewährungshelfer, Sozialarbeiter in Führungsaufsichtsstellen und Sonderbereichen, auftraggebende bzw. Dienst- oder Fachaufsicht führende Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsjuristen usw.). P. Block gibt nochmals einen gedrängten Überblick über die Ergebnisse ihrer Analyse der einschlägigen Vorschriften.

Der überaus umfangreiche und materialreiche Bericht von Sohn über die Koordination und Kooperation der sozialen Dienste in der Justiz entwirft ein differenziertes Bild von der gegenwärtigen Situation. Hiernach erscheint die Zusammenarbeit zwischen Gerichts- und Bewährungshelfern auf dem Gebiet des Informationsaustauschs positiv, während von einem planvollen Zusammenwirken im Hinblick auf die Vermittlung sozialer Dienstleistungen keineswegs in gleicher Weise die Rede sein kann. Hinsichtlich des Verhältnisses Bewährungshelfer – Richter (Sozialarbeiter – Justiz) werden – erwartungsgemäß – Kommunikationsprobleme registriert; jedoch wird nicht recht klar, inwieweit hieran Konflikte und Konkurrenzen zwischen Sozialarbeitern verschiedener Einrichtungen beteiligt sind. Sohn muß auf Grund seiner Befunde offenlassen, in welchem Maß von den Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen überhaupt gegenseitige Abstimmung der Arbeit und Kooperation gewünscht werden. Chancen einer Weiterentwicklung verspricht er sich noch am ehesten auf der (informellen) Ebene persönlicher Kontakte.

Die einzelnen Berichte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern variieren nach der beruflichen Tätigkeit ihrer Verfasser und nach Zuschnitt der Themen. Hier kommen Gerichtshelfer, Bewährungshelfer, Sozialarbeiter verschiedener Einrichtungen – nicht zuletzt des Justizvollzugs – sowie Juristen verschiedener Sparten zu Wort. Die Beiträge wechseln zwischen kurzen Erfahrungsberichten, kritischen Bestandsaufnahmen und konzeptionellen Entwürfen. Hoffnungsvolle Ansätze werden sichtbar. Nicht selten vermißt man aber zukunftsweisende Entwicklungsperspektiven: „Die augenblickliche Situation der Bewährungshilfe ist durch Stagnation gekennzeichnet.“ (H. Wegener, S. 234)

P. Beckmann skizziert hinsichtlich des Vollzugs den institutionellen Auftrag, die sozialpädagogische Ausgestaltung sowie Methoden und Ziele einer ganzheitlich verstandenen Sozialarbeit. Er fordert die verantwortliche Beteiligung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen vom Vollzugsgeschehen ein und unterbreitet Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit freien Trägern, Bewährungshilfe und Strafvollstreckungskammer. W. Wirth äußert auf Grund empirischer Befunde Zweifel, ob sich Kooperationsprobleme im Verhältnis von Strafvollzug und Bewährungshilfe durch organisatorische Neueregungen lösen lassen. Einer stärkeren strukturellen Verknüpfung der Dienste stünden vielfältige praktische Schwierigkeiten und berufspolitische Abgrenzungen entgegen. Er zeigt sich aber davon überzeugt, „daß es im Interesse einer erfolgreichen Wiedereingliederung Haftentlassener eine bessere *problem- und aufgabenbezogene Verzahnung* der beiden Dienste im Rahmen einer gemeinwesenorientierten Sozialarbeit geben muß“ (S. 275).

Es ist schwerlich möglich, die weitgefächerten Informationen und Statements auf begrenztem Raum zu referieren und zu kommentieren. Aber einige Eindrücke seien doch festgehalten: Tätigkeit und Verhältnis der verschiedenen Dienste zueinander sowie zu Staatsanwaltschaft, Gericht und Justizvollzug verweisen auf Grundfragen der Strafrechtspflege und ihres Selbstverständnisses zurück. Die Binsenweisheit wurde bestätigt, wieviel vom persön-

lichen Engagement, von Kreativität und Innovationsbereitschaft des einzelnen abhängt. Gegenüber Ansätzen, existierende Kommunikations- und Koordinationsprobleme durch organisatorische Neuregelungen – gar Zusammenlegung der verschiedenen Dienste – zu überwinden, besteht deutliche Skepsis. Nach wie vor gibt es auf diesem Gebiet erhebliche Forschungsdefizite.

Heinz Müller-Dietz

Werner Nickolai/Richard Reindl (Hrsg.): Lebenslänglich. Kontroverse um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Lambertus Verlag: Freiburg i.Br. 1993. 124 S. Kart. DM 25,30

Die Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe nimmt zu. Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland hat in einem Votum vom Mai 1992 gegen jene Sanktion Stellung genommen. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat im Rahmen seiner ersten öffentlichen Anhörung vom 14. bis 16. Mai 1993 in Bonn die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe gefordert. Entsprechende Äußerungen liegen auch aus Kreisen der Wissenschaft vor. Kriminalpolitische Vorschläge gehen in jene Richtung (vgl. z.B. Lange Freiheitsstrafen – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Hrsg. von Jung/Müller-Dietz, 1994).

Doch die lebenslange Freiheitsstrafe behauptet sich in der Rechtspraxis, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1977 und 1992, die ihr grundsätzlich Verfassungsmäßigkeit bescheinigen. In diese Richtung weisen auch kriminalpolitische Tendenzen und gesellschaftliche Erwartungen. Die Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes stellen in ihrem Vorwort fest: „Obwohl dadurch (auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1992 – H.M.-D.) der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in den wenigsten Fällen mit dem Tod des Inhaftierten endet, wird an der Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe festgehalten. Es scheint, als ob diese Strafform für ein Symbol steht, das den irrationalen Strafbedürfnissen unserer Gesellschaft Rechnung trägt.“ (S. 7)

Der Sammelband faßt – vom Vorwort abgesehen – insgesamt neun Beiträge zum Thema aus Praxis und Wissenschaft zusammen. Bei dreien handelt es sich um Referate, die anlässlich der erwähnten öffentlichen Anhörung vorgetragen wurden. Drei weitere Beiträge entstammen einer einschlägigen Tagung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, die am 18. und 19. Mai 1993 in Bergisch Gladbach stattfand. Die drei restlichen Beiträge sollten das Spektrum der Betrachtungsweise in menschlicher und fachlicher Hinsicht erweitern helfen.

Die Autoren des Bandes haben sich größtenteils schon früher zur lebenslangen Freiheitsstrafe – und zwar in einem überwiegend kritischen Sinne – geäußert. Diese Position beziehen sie auch hier wieder. Nur ein Autor (Hans-Jürgen Förster) hält an der lebenslangen Freiheitsstrafe fest, plädiert aber für eine Abstufung der Strafdrohungen für vorsätzliche Tötungsdelikte; allein schon die Verwirklichung dieses Vorschlags hätte – im Verhältnis zum geltenden Recht – mehr Strafgerechtigkeit zur Folge. Alle anderen Autoren sprechen sich letztlich für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus.

Daß gleichwohl das Bild, das die Beiträge dem Leser vermitteln, recht differenziert ausfällt, hat also weniger mit den in ihnen vertretenen kriminalpolitischen Auffassungen als vielmehr mit dem unterschiedlichen beruflichen und fachlichen Zugang der einzelnen Verfasser zum Thema zu tun. Da ist zum einen der – anonyme – Betroffene, der vor der letzten Phase seiner Haft, dem dreijährigen Freigang steht, und die lebenslange Freiheitsstrafe als sinnlos und unzeitgemäß charakterisiert. Da ist der frühere Anstaltsleiter (und jetzige Abteilungsleiter Harald Preusker), der vor dem Hintergrund seiner praktischen Erfahrungen in der Existenz der lebenslangen Freiheitsstrafe einen Widerspruch zum Resozialisierungsgedanken erblickt. Da stellt der (Berner) Psychiater (Hans A. Funkhauser) zu den Wirkungen langen Freiheitsentzugs fest: „Die gravierendsten Deformationen der Langzeitgefangenen teilen diese mit Langzeitinsassen anderer totaler Institutionen

wie psychiatrische Klinik, Pflegeheim oder Armee. Sie werden in Unselbständigkeit gehalten und können immer nur reagieren. Da sie nichts selbständig tun dürfen, verlieren sie die Fähigkeit zur Eigeninitiative. ... Es finden rasante soziale Wandlungen statt, an die Langzeitgefangene den Anschluß verlieren.“ (S. 29)

Der Strafrechtler, der für Wiedergutmachung als konstruktive Tatverarbeitung eintritt (Dieter Rössner), kann der lebenslangen Freiheitsstrafe auch aus der Opferperspektive nichts abgewinnen. Und der Strafrechtler, der sich schon seit langem gegen diese Sanktionsform ausgesprochen hat (Bernhard Haffke), vermag keine rationalen Gründe für ihre Beibehaltung zu finden; er sieht in ihr nur ein – überflüssiges – Symbol. Auch der Kriminologe (Michael Walter) steuert – auf der Grundlage empirischer Daten – lediglich Argumente für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei. Zum selben Ergebnis führt die kriminalpolitische Auseinandersetzung mit jener Sanktion (Gabriele Kawamura). Nach alledem überrascht es nicht, daß auch der Theologe (Fritz Sperle) in den Chor der Kritiker einstimmt: „Die im Strafvollzug tätigen Seelsorger erleben den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe als inhuman ... von der in den Anstalten erlebten Praxis her und aus biblisch-ethischer Sicht ist sie heute nicht mehr zu rechtfertigen.“ (S. 122)

Der Band besticht durch die Vielseitigkeit seiner Perspektiven. Auf relativ schmalen Raum ist ein beachtliches Material – an Daten wie an Gesichtspunkten – zusammengetragen worden. Daß die Position der Verfechter der lebenslangen Freiheitsstrafe recht schwach ausgefallen ist, wird man den Autoren schwerlich anlasten können. Wenn sich keine besseren Argumente finden lassen!

Heinz Müller-Dietz

Die Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie. Festschrift für Wilfried Rasch. Hrsg. von Norbert Leygraf, Renate Volbert, Hartmuth Horstkotte, Sybilla Fried. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln 1993. XII, 348 S., 6 Abb., 13 Tab. DM 128,-

Der bedeutende Berliner Psychiater Wilfried Rasch wurde 1993 im Alter von 68 emeritiert. Aus diesem Anlaß haben Schüler, Freunde und ihm nahestehende Kollegen eine Festschrift herausgebracht, die nicht weniger als 45 Beiträge umfaßt. Schon der Titel dieses eindrucksvollen Werkes verweist auf Schwerpunkte im wissenschaftlichen Wirken und in der praktischen Arbeit, namentlich in der Gutachtertätigkeit von W. Rasch. Die Forensische Psychiatrie wurde sein großes Thema, das zeitlebens Theorie und Praxis bestimmen sollte. An der Entwicklung und Erprobung des Konzepts der Sozialtherapie in Düren war er maßgeblich beteiligt. Als Gutachter im spektakulären Bartsch-Prozess war er 1971 tätig. Ebenso wurde er als Sachverständiger im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über die lebenslange Freiheitsstrafe 1977 herangezogen. Im Rahmen eines von ihm mitgegründeten interdisziplinären Arbeitskreises trat er genau so wie in seinen zahlreichen Veröffentlichungen für moderne, humane Ansätze in der forensischen Psychiatrie ein.

Bis 1993 hat W. Rasch 140 Arbeiten vorgelegt, die – bis zum Jahre 1992 jedenfalls – im Anhang registriert werden. Die Neuaufgabe der 1986 in erster Auflage erschienenen „Forensischen Psychiatrie“ ist in Vorbereitung. Etliche seiner Beiträge handeln Themen ab, die in der Festschrift mehr oder minder breiten Raum einnehmen: die Möglichkeiten therapeutisch-rehabilitierender Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Straf- und Maßregelvollzugs und die Probleme, die mit Urteilsprognosen bei der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in den Maßregelvollzug und über die Entlassung aus dem Vollzug sowie mit Prognosen bei Lockerungsentscheidungen verbunden sind. Seine theoretisch fundierten und erfahrungsgesättigten Arbeiten über diese – wie über andere – Fragen der forensischen Psychiatrie haben den Erkenntnisprozess vorangetrieben und der Praxis weitergeholfen. Elisabeth Müller-Luckmann schließt denn auch ihren einführenden Beitrag mit den Worten: „Viele haben von ihm gelernt – ich auch. Danke.“ (S. 3)

Die Festschrift vereinigt eine Vielzahl illustrierter und bekannter Namen aus Wissenschaft und Praxis. Sie alle aufzuzählen und

ihren Beiträgen in einer Besprechung gerecht zu werden ist nicht möglich. Im Anhang sind die Autoren ohnehin verzeichnet. Vielleicht wesentlicher als Hinweise auf die einzelnen Verfasser und ihre Arbeiten erscheint die Feststellung, daß die Festschrift auf Grund der Interdisziplinarität ihrer Autoren und Themen ähnlich breit streut wie das Werk von W. Rasch selbst. Ja, mehr noch: Sie atmet und verrät den gleichen Geist der Weltoffenheit, der Selbstreflexivität, der Toleranz und der Humanität, der für jenen Gelehrten selbst charakteristisch ist.

Das hat in wenigstens dreierlei Hinsicht seinen Ausdruck gefunden: Zum einen sind an der Festschrift gleichermaßen Praktiker, Psychologen und Juristen beteiligt, unabhängig davon, ob sie nun bei oder vor Gericht, im Straf- oder Maßregelvollzug oder in der Universität tätig sind. Zum zweiten vereinigt das Werk einen breiten Themenkomplex, der über die forensische Psychiatrie hinaus weite Teile der klinischen Kriminologie abdeckt. Und schließlich haben auch der diskursive Stil und die tolerante Haltung W. Raschs auf die Art der Darstellung abgefärbt. So enthält die Festschrift Beiträge, die strengen wissenschaftlichen Anforderungen genügen, und schließt daneben Arbeiten ein, die eher essayistischen Charakter tragen. Insofern ist es gewiß kein Zufall, daß der letzte Themenbereich des Werkes „Phantasien über Kriminalität“ zum Gegenstand hat. Aber der gravitatische Stil, in dem nicht selten Festschriften einherzuschreiten pflegen, paßt schwerlich zu W. Rasch. Wenn es überhaupt gewisse Gemeinsamkeiten hinsichtlich der einzelnen Beiträge gibt, dann allenfalls die, daß es sich bei der weitaus überwiegenden Zahl der Arbeiten um kürzere handelt; lange und weitschweifige Abhandlungen wird man in der Festschrift vergeblich suchen.

Die Herausgeber haben das Werk in insgesamt fünf Themenbereiche gegliedert, die – jeweils auf ihre Art – das vielseitige Wirken W. Raschs widerspiegeln. Im ersten Teil setzen sich sieben Autoren mit der Entstehung von Straftaten sowie mit Tätern, ihrer Motivationsstruktur und ihrem sozialen Umfeld auseinander. Ein herausragendes Thema bilden Kapitaldelikte wie Mord und Totschlag (Reinhart Lempp, Renate Volbert, Heide-Ulrike Jähnig). Das ist kein Zufall, hat sich doch W. Rasch in einer älteren, aber heute noch lesenswerten Studie mit der „Tötung des Intimpartners“ (1964) beschäftigt.

Der zweite Teil des Werkes thematisiert das Verhältnis des Delinquenten zum Gutachter. Acht Beiträge umreißen – aus unterschiedlicher Perspektive – diese nicht selten heiklen, durch das Strafverfahren und die Sachverständigentätigkeit vorbelasteten Beziehungen. Da kommt etwa die problematische Legitimationsfunktion psychiatrisch-psychologischer Gutachten zur Sprache (Peter-Alexis Albrecht), werden Fragen der Begutachtung bei nichtgeständigen Beschuldigten erörtert (Norbert Leygraf), findet das Erleben des Betroffenen im Rahmen der Begutachtung seinen Ausdruck (Eckhard Littmann), wird die Sprache des Sachverständigen reflektiert (Hans Prüfer), werden beweisrechtliche Beschränkungen dieser Tätigkeit dargestellt (Bernd Volckart).

Im Mittelpunkt der neun Beiträge des dritten Teils stehen zwar Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delinquenten und ihrer Beurteilung. Doch erweitern verschiedene Beiträge das Spektrum dieser Fragestellungen und dehnen es auch auf die Stellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung aus. Da wird z.B. der Rechtsbegriff der „Abartigkeit“ in kritischer Absicht analysiert (Günter Blau), vor der dem Strafvollzug drohenden Gefahr gewarnt, daß psychisch kranke Täter für voll verantwortlich erklärt werden (Klaus Koepsel), für einen differenzierteren, wissenschaftlich exakteren Umgang mit der „Symptomazität“ in psychiatrischen Gutachten plädiert (Norbert Konrad), das Problem fehlerhafter (oder „riskanter“) Sachverständigenprognosen im Lichte des Fahrlässigkeitsvorwurfs diskutiert (Horst Schüler-Springorum).

Einen besonderen Schwerpunkt der Festschrift bildet der vierte Teil. Das gilt zum einen für seinen Umfang. Das trifft zum anderen aber auch auf die Bandbreite der dort verhandelten Themen zu. Der Sache nach geht es um vielfältige therapeutische Ansätze im ambulanten Bereich wie im Straf- und Maßregelvollzug. Das hat zur Folge, daß dieser Teil Beiträge von nicht weniger als 16 Autoren vereinigt. Formen, Möglichkeiten und Grenzen ambulanter Behandlung nehmen begreiflicherweise einen relativ breiten Raum ein

(z.B. Monika Basque/Bernd Sprenger/Norbert Konrad, Udo Rauchfleisch, Manfred Wormuth). Unausbleiblich ist die Frage danach, wer den Helfern selbst hilft; sie gilt der überaus stark beanspruchten und zuweilen überforderten Bewährungshilfe (Eva-Maria Kober). Ansätze und Chancen (sozial-)therapeutischer Behandlung im Maßregelvollzug werden ausgelotet, über einschlägige Erfahrungen wird berichtet (Heinfried Duncker, Matthias Lammel, Hjalmar van Marle, Christine Pozsár/Gunter Heinz, Vera Schumann).

Auch die Diskussion von Behandlungsansätzen im Strafvollzug kommt keineswegs zu kurz. Von einem Versuch, im Vollzug psychotherapeutisch zu arbeiten, wird berichtet (Klaus Foerster und Merita Poremba). Das Motto, das dem Beitrag vorangestellt ist, gibt sowohl eine realistische Einschätzung der Möglichkeiten als auch die Verantwortung des Therapeuten zu erkennen: „Niemand begeht einen größeren Fehler als jemand, der nichts tut, nur weil er wenig tun könnte.“ (Edmund Burke) Besonders bemerkenswert erscheint der Beitrag des Psychologen Max Steller, der sich mit W. Rasch zu den „Unbelehr- und Unbehandelbaren“ zählt, die ungeachtet einer weitverbreiteten Skepsis weiterhin für die Realisierung von sozialtherapeutischen Ansätzen im Strafvollzug eintreten. Sein einschlägiger Befund „nach mehr als zwei Jahrzehnten Behandlungsorientierung und Behandlungsforschung“ fällt zwar „ernüchternd“ aus; doch sieht er die „kurzschlüssige „nothing works“-These“ von Lipton, Martinson und Wilks als widerlegt an. Freilich räumt er ein, daß „ein wesentlicher theoretischer Fortschritt in der Delinquenzbehandlung (noch) nicht zu erkennen“ ist (S. 301).

Der fünfte, mit „Phantasien über Kriminalität“ überschriebene Teil des Werkes hat vor allem gesellschaftliche Aspekte von Straftaten zum Gegenstand. Das problematische Verhältnis der öffentlichen Meinung zur forensischen Psychiatrie wird erörtert (Norbert Leppert). Beklemmend wirkt die Dokumentation von Publikumsreaktionen auf einen spektakulären Mordprozeß (Elisabeth Müller-Luckmann). Was da hochkommt, setzt viel Gelassenheit und Geduld im nie abgeschlossenen und nie abzuschließenden Prozeß der gesellschaftlichen Aufklärung voraus. Es gehört zur thematischen und konzeptionellen Weite der Festschrift, daß auch Aspekte der historischen Kriminologie zu ihrem Recht kommen. Das kirchliche Inquisitionsverfahren gegen den Tiroler Geigenbauer Jacob Stainer im 17. Jahrhundert thematisiert Ulrich Eisenberg; das dem Unglücklichen widerfahrene Unrecht hatte seine psychische Erkrankung zur Folge. Jost Nolte wartet einmal mehr mit einer aktenmäßig belegten Darstellung von Schinderhannes und seiner Räuberbande auf.

Schon die wenigen Hinweise auf Thematik und Inhalt der Festschrift dürften einen Eindruck von ihrem Zuschnitt und Geist vermitteln. Was den Leser erwartet, sind nicht nur fachliche Informationen und eine Bereicherung seines Wissens. Es sind auch vielfältige Anregungen und Anlässe, eigene Positionen zu überdenken – oder gar in Frage zu stellen. Es darf vermutet werden, daß gerade dies W. Rasch selbst am meisten an der Festschrift gefallen hat.

Heinz-Müller-Dietz

Recht der Resozialisierung. Textausgabe mit einer Einführung von **Heinz Cornel** und **Bernd Maelicke**, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1994. 807 S. Brosch. DM 38,-

1991 ist die Textausgabe in zweiter Auflage erschienen. Sie umfaßte damals noch 742 Seiten. Die jetzige ist auf 807 Seiten angewachsen. Das liegt nicht etwa daran, daß die Einführung der beiden Herausgeber wesentlich erweitert worden wäre. Auch die abgedruckten Gesetzestexte sind nicht vermehrt worden. In ihrer Grundstruktur hat sich also die Textausgabe nicht gewandelt. Die Erweiterung des Umfangs hat vielmehr mit Änderungen der Gesetzestexte zu tun. Betroffen sind dadurch namentlich das StGB und die StPO. Beispielhaft dafür ist das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OrgKG) von 1992.

Im einzelnen gibt die Textausgabe folgende Gesetze vollständig wieder: das achte Buch des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und

Jugendhilfe), das Bundessozialhilfegesetz, die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten), das JGG, die StPO, das StGB, das Betäubungsmittelgesetz, die Jugendarrestvollzugsordnung, die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die Strafvollzugsvergütungsordnung, das Bundeszentralregistergesetz, das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Auszugsweise abgedruckt sind das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention und das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil.

Über die Auswahl von Gesetzen (und anderen Regelungen) in einer Textausgabe wird man immer streiten können. Hier hätte es sich angeboten, auch diejenigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes mit aufzunehmen, welche die Strafgerichtsverfassung betreffen. Denn immerhin sind ja auch jene Vorschriften mit abgedruckt, die das Strafverfahren (StPO) und das Jugendgerichtsverfahren (JGG) regeln.

Über den Titel der Textausgabe mag man mit den Herausgebern nicht rechten. Ob alle Vorschriften des StGB – um nur das prominenteste Beispiel herauszugreifen – dem „Recht der Resozialisierung“ zugerechnet werden können, ist doch recht zweifelhaft. Auch andere in der Ausgabe abgedruckte Normentexte mögen mit Resozialisierung – jedenfalls unmittelbar – nichts zu tun haben. Aber sei's drum. Der Titel ist griffig und deckt zumindest wichtige Teilaspekte der Ausgabe ab. Und wichtiger noch: Die Textausgabe stellt ein nützliches „Handwerkszeug“ für Strafrechtspflege und Strafvollzug dar und bereit.

Heinz Müller-Dietz

Strafvollstreckung. Bearbeitet von **Paul Wetterich** und **Helmut Hamann** (Handbuch der Rechtspraxis Bd. 9). 5., neubearbeitete Auflage des von **Ludwig Leiß** und **Friedrich Weingartner** begründeten Werkes. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1994. XXX, 560 S., In Leinen. DM 118,-

Eine Neuauflage des zuletzt 1989 erschienenen Werkes war fällig, wenn nicht überfällig. Denn inzwischen sind zahlreiche Regelungen, die unmittelbar das Strafvollstreckungsrecht betreffen oder Auswirkungen auf dieses Rechtsgebiet haben, geändert worden. Im Vorwort zur Neuauflage werden die wichtigsten Änderungen genannt. Dazu zählen namentlich das 1. Gesetz zur Änderung des JGG von 1990 (das auch zu Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes führte), das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1992, das Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes von 1992 und das Rechtspflegeentlastungsgesetz von 1993. Ebenso hat der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland gewichtige Änderungen erfahren (vgl. vor allem das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990), was die Anpassung der Richtlinien für den Verkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland zur Folge hatte.

Ansonsten haben die Bearbeiter die Rechtsprechungs- und Literaturhinweise auf den Stand von März 1994 gebracht. Für die zugrundegelegten Gesetzesfassungen verstand sich das von selbst. Das zeigt sich etwa daran, daß das Kostenrechtsänderungsgesetz von 1994 noch berücksichtigt werden konnte. Und das wird auch an der – erläuterten – Wiedergabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die bedingte Entlassung sog. Lebenslänglicher (BVerfGE 86, 288) deutlich (Rn. 988). Die Neuauflage von Calliess/Müller-Dietz, StVollzG (6. Aufl. 1994), konnte dagegen offenbar nicht mehr einbezogen werden.

Die Bearbeiter haben die bisherige Gliederung des Werkes beibehalten. Das erste Buch, das im wesentlichen von Rechtspfleger Helmut Hamann bearbeitet wurde, hat die Strafvollstreckung zum Gegenstand. Es macht einen Großteil des Werkes im ganzen aus, was natürlich auf Grund seiner thematischen Ausrichtung und Zwecksetzung auf der Hand liegt. Das zweite Buch, das vom Landgerichtspräsidenten a.D. Dr. Paul Wetterich bearbeitet wurde, gibt einen Überblick über gerichtliche Entscheidungen in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug. Auf diese Weise ergänzen

sich die beiden Teile des Werkes in einer für die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugspraxis sinnvollen und hilfreichen Weise. Es ist deshalb keine Frage, daß dieses bewährte und eingeführte Handbuch sowohl für die Vollstreckungs- als auch für die Vollzugsbehörden ein vorzügliches Erläuterungs- und Nachschlagewerk darstellt.

Im ersten Buch werden in 13 Teilen sämtliche Bereiche und Formen der Strafvollstreckung behandelt. Die systematische Darstellung reicht von allgemeinen Grundsätzen bis hin zu Kosten in Straf- und Bußgeldsachen. Für die Praxis des Straf- und Maßregelvollzugs besonders bedeutsam erscheinen der zweite Teil (Vollstreckung von Freiheitsstrafen), der dritte Teil (Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen), der fünfte Teil (Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung) sowie der neunte Teil (Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende). Dabei stehen im dritten Teil die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und im fünften Teil die freiheitsentziehenden Maßregeln im Vordergrund.

Das zweite Buch ist in fünf Teile gegliedert. Zunächst werden Zuständigkeit, Besetzung, Verfahren und Entscheidung der Strafvollstreckungskammer dargestellt. Anschließend wird ein Überblick über die Rechtsprechung zur Aussetzung des Strafrestes nach den §§ 57 ff. StGB und zur Aussetzung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 67d StGB gegeben. Dabei werden die Entscheidungen sowohl zu den jeweiligen verfahrensrechtlichen als auch materiellrechtlichen Regelungen referiert und erläutert. Gegenstand des zweiten Teils sind Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach dem StVollzG. Nach einem Überblick über das einschlägige Verfahrensrecht (§§ 109 ff.) wird über Entscheidungen, die – wie solche über den Urlaub und die vorzeitige Entlassung – die Strafvollstreckung berühren, kurz berichtet. Im dritten Teil werden – namentlich unter Wiedergabe entsprechender Beispiele und Muster – Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen behandelt. Hier geht es zum einen um die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland, zum anderen um die Vollstreckung inländischer Entscheidungen im Ausland. Der vierte Teil ist der Rechtsprechung des erstinstanzlichen Gerichts in Fragen der Strafvollstreckung gewidmet (soweit sie eben nicht der Strafvollstreckungskammer zugewiesen ist). In diesem Zusammenhang spielen vor allem Probleme der Zuständigkeitsregelung, der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO) sowie der Zurückstellung der Vollstreckung bei Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 35 ff.) eine Rolle. Im fünften, abschließenden Teil wird der Rechtsweg gegen Justizverwaltungsakte nach §§ 23 ff. EGGVG skizziert.

Die Diskussion einschlägiger wissenschaftlicher Fragen ist nicht Aufgabe eines solchen Handbuchs. Seine Zielsetzung und Funktion liegt vielmehr in der gründlichen und zuverlässigen Information und Hilfe für die Strafvollstreckungs- und die Vollzugspraxis. Diesem Zweck dürfte das Werk, sowohl was die Form als auch was den Inhalt der Darstellung anlangt, vollauf gerecht werden.

Heinz Müller-Dietz